



Abschlussbericht der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse

März 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| A. Projektbeschreibung mit zugrundeliegendem Beschluss des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen und Auftrag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammensetzung und Vorgehensweise der Kommission | 4 |
| I. Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen | 4 |
| II. Auftrag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen | 5 |
| III. Zusammensetzung der Kommission | 6 |
| IV. Vorgehensweise der Kommission | 8 |
| B. 20-Punkte-Vorschlag zu Möglichkeiten der Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglückereignisse | 10 |
| C. Begründungen und ergänzende Ausführungen zu den 20 Vorschlägen sowie zu weiteren von der Kommission nicht aufgegriffenen Überlegungen | 13 |
| I. Begründungen und ergänzende Ausführungen zu den Vorschlägen der Kommission | 13 |
| 1. Umfassende Unglücksuntersuchung über Strafverfahren hinaus | 13 |
| 2. Verjährung | 23 |
| 3. Opferstaatsanwälte | 27 |
| 4. Umgang mit Geschädigten/Hinterbliebenen im Ermittlungsverfahren | 28 |
| 5. Materielle Entschädigung – Adhäsion | 29 |
| 6. Kausalitätsverständnis, Ermittlungsperspektive | 31 |
| 7. Sachverständigendatenbank | 32 |
| 8. Instruktion, Leitung und Vernehmung von Sachverständigen | 34 |
| 9. Professionalisierte personelle Unterstützung für betroffene Staatsanwaltschaften | 35 |
| 10. Wissenschaftliche Mitarbeiter für Gericht und Staatsanwaltschaft | 36 |
| 11. Gerichtsmanager, Geschäftsleiter vor Ort | 36 |
| 12. IT; Digitalisierung; elektronische Akte (Scanstandards); Datenaustausch | 37 |
| 13. Bau: Geeignete Sitzungssäle mit Nebenräumen | 38 |
| 14. Leitfäden, Notfallpläne | 38 |
| 15. Aufarbeitung beendeter Großverfahren – „Manöverkritik“ | 38 |
| 16. Best Practice-Austausch | 39 |
| 17. Coaching und Supervision | 39 |
| 18. Medienarbeit | 39 |
| 19. Flexiblere Kostenregelung bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO | 40 |
| 20. Hinausschieben des Ruhestandseintritts von Richtern für die Dauer der Hauptverhandlung und Urteilsabsetzung | 40 |
| II. Ergänzende Ausführungen zu weiteren von der Kommission nicht aufgegriffenen Überlegungen | 41 |
| D. Anhang | 44 |
| I. Zeitliche Eckdaten ausgewählter Strafverfahren | 44 |
| II. Interviewleitfaden | 46 |
| III. Gekürzter (soweit zur Anonymisierung erforderlich) Abschlussbericht der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden „Auswertungen der Interviews der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglückereignisse“ vom 7. Januar 2022 | 54 |

Vorwort

„Vor zehn Jahren, am 24. Juli 2010, ereignete sich bei der Loveparade in Duisburg eines der schlimmsten Unglücke in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen. 21 Menschen starben, über 500 weitere wurden verletzt, einige davon schwer. Die Opfer und ihre Angehörigen aus verschiedenen Teilen der Bundesrepublik und der Welt leiden bis heute unter den Folgen, viele sind dauerhaft traumatisiert.“

Mit diesen Sätzen beginnt der einstimmige Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2020 „Zehnter Jahrestag der Loveparade-Katastrophe in Duisburg – Erinnerung bewahren und Lehren für die Zukunft ziehen“.¹ Mit dem vorliegenden Bericht will die Kommission einen Beitrag zu dem Ziel des Landtags leisten, eine bessere Aufklärung und Aufarbeitung vergleichbarer Unglücksereignisse zukünftig zu ermöglichen. Wir verstehen den Auftrag des Landtags also zukunftsgerichtet und unterbreiten 20 Vorschläge. Große, komplexe Unglücksereignisse sind in Deutschland selten – aber sie ereignen sich doch immer wieder in buchstäblich erschütternder Weise: Während unserer Arbeit haben wir die Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen erleben müssen. Eine bestmögliche Aufklärung und Aufarbeitung solcher gravierenden Ereignisse liegen nicht nur im legitimen Interesse aller Betroffenen und aller Mitmenschen: Sie mögen im Einzelfall mit ihren Empfehlungen auch einen Beitrag zur Verhütung künftiger vergleichbarer Unglücke leisten. Diesem Ziel sehen wir Kommissionsmitglieder uns verpflichtet.

Düsseldorf, im März 2022
Clemens Lückemann

Wir widmen diesen Bericht dem Andenken unseres am 6. Februar 2022 verstorbenen Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Professor Dr. Helmut Fünfsinn, Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main a. D. und Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen. Helmut Fünfsinn hat sich – seiner schweren Krankheit ebenso stilvoll wie mutig trotzend – bis zum Ende in die Kommissionsarbeit eingebracht und alle wesentlichen Inhalte mitgeprägt, nicht zuletzt unseren 20-Punkte-Vorschlag zu den Möglichkeiten der Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse. Zentrale Innovationsvorschläge, wie die Bestellung von „Opferstaatsanwälten“, beruhen auf seinem Wissen, seiner Erfahrung und seiner Weitsicht.

Wir haben in der Zeit unserer gemeinsamen Arbeit mit Helmut Fünfsinn nicht nur einen herausragenden Experten kennengelernt, sondern einen Freund gewonnen – und viel zu früh verloren.

Die Mitglieder der Kommission:

Clemens Lückemann
Prof. Dr. Björn Gercke
Walther Muggenburg
Prof. Dr. Julius Reiter
Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy
Dr. Irene Singer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission:

Ingo Rottländer
Dr. Jan Steils
Anna Christiana Weiler
Didem Kocak

¹ Plenum-Beschlussprotokoll (PIBPr) 17/95, Tagesordnungspunkt 1, zum Antrag vom 16.6.2020, Drucks. 17/9799.

A. Projektbeschreibung mit zugrundeliegendem Beschluss des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen und Auftrag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammensetzung und Vorgehensweise der Kommission

I. Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2020 einstimmig beschlossen:²

„Zehnter Jahrestag der Loveparade-Katastrophe in Duisburg – Erinnerung bewahren und Lehren für die Zukunft ziehen

I. Ausgangslage

Vor zehn Jahren, am 24. Juli 2010, ereignete sich bei der Loveparade in Duisburg eines der schlimmsten Unglücke in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen. 21 Menschen starben, über 500 weitere wurden verletzt, einige davon schwer. Die Opfer und ihre Angehörigen aus verschiedenen Teilen der Bundesrepublik und der Welt leiden bis heute unter den Folgen, viele sind dauerhaft traumatisiert. An dieser Stelle danken wir allen, die sich um diese Menschen aufopferungsvoll gekümmert haben und in schweren Stunden Hilfe, Stütze und Wegbegleiter waren.

Kurz nach der Katastrophe wurde ein Soforthilfefonds aufgelegt, aus dem Mittel zur Abfederung sozialer Härten für die Opfer und ihre Angehörigen bereitgestellt wurden. Bis heute werden hieraus Gelder gezahlt.

In den Jahren seit dieser Tragödie sind die Hintergründe und Faktoren, die zu der Katastrophe geführt haben, gutachterlich aufgearbeitet worden. Vor dem Landgericht Duisburg hat mit 184 Sitzungstagen eines der aufwendigsten Strafverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik stattgefunden.

Am 4. Mai 2020 hat das Gericht beschlossen, das Verfahren einzustellen. Am Ende stand kein Urteil. Opfer und Betroffene haben diese Entscheidung kritisiert, wie auch zuvor schon, dass es erst so spät zur Anklageerhebung und zum Beginn des Strafprozesses kam. Aber auch wenn der Prozess nicht mit einem Urteil beendet wurde, war er nicht ohne Ergebnis. Das Landgericht Duisburg führt in seinem sehr detaillierten Einstellungsbeschluss alle die Gründe auf, die nach seinen Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme in ihrer Gesamtheit zu dem Unglück führten.

Für das Gericht führte, so die Begründung, am Ende ‚das Zusammenwirken einer Vielzahl von Umständen dazu [...], dass es zu dem Gedränge mit dem tödlichen Verlauf gekommen ist.‘ Unter Gesamtwürdigung aller Umstände kam es ‚trotz der schwerwiegenden Folgen der Tat zu dem Schluss, dass die (mögliche) individuelle Schuld der Angeklagten an der Katastrophe zum jetzigen Zeitpunkt als gering anzusehen sei.‘ Insbesondere die auch durch das Gericht festgestellte Vielzahl von Einzelfaktoren, die zu der Katastrophe geführt haben, aber auch aufgrund seiner Empfehlungen aufgrund seiner Erkenntnisse, gilt es, jetzt die Sicherheit von Großveranstaltungen erneut in den Fokus zu nehmen. Bereits kurz nach der Katastrophe hat das damalige für den Bereich des Inneren zuständige Ministerium einen sogenannten Orientierungsrahmen für die Durchführung von Großveranstaltungen herausgegeben. Derzeit wird dieser Orientierungsrahmen überprüft. Es sollte jedoch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Loveparade-Prozess eine weitergehende Fachdebatte darüber geführt werden, wie die Sicherheit bei Großveranstaltungen bestmöglich gewährleistet werden kann.

Die Bilder von damals haben sich tief in das Gedächtnis von Nordrhein-Westfalen eingebrannt. Wir sind es den Opfern und den Angehörigen schuldig, nicht zu vergessen. Dies gewährleisten zahlreiche Erinnerungsformate. Zur Erinnerung gehört aus unserer Sicht auch zwingend, die damaligen Ereignisse und den Umgang mit ihnen kritisch zu reflektieren und Lehren daraus zu ziehen.

Der zehnte Jahrestag sollte Anlass sein, innezuhalten und den Opfern zu gedenken sowie weitere Lehren aus dem Unglück zu ziehen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. den bisherigen Soforthilfe-Fonds für Opfer und Angehörige der Loveparade weiterzuführen oder einen ergänzenden Hilfsfonds für die Opfer der Loveparade-Katastrophe einzurichten.

² Plenum-Beschlussprotokoll (PIBPr) 17/95, Tagesordnungspunkt 1, zum Antrag vom 16.6.2020, Drucks. 17/9799.

2. zusätzlich einen Opferschutzfonds für Opfer von Katastrophen und Gewalttaten in unserem Land einzurichten.
3. eine Kommission einzusetzen, die mit Blick auf die konkreten Erkenntnisse zum Unglück vom 24. Juli 2010 in Duisburg unter Einbeziehung externer Fachleute einen Beitrag zur Überarbeitung des Orientierungsrahmens für die Ausrichtung von Großveranstaltungen im Freien leisten soll. **Zudem sollen die Möglichkeiten und Grenzen von komplexen gerichtlichen Prozessen analysiert und Vorschläge erarbeitet werden, wie eine bessere Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ereignisse zukünftig erfolgen kann** (Hervorhebung durch d. Verf.).“

Der hervorgehobene letzte Satz ist Gegenstand der vorliegenden Kommissionsarbeit.

II. Auftrag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 unter der Überschrift **„Möglichkeiten und Grenzen von komplexen Strafverfahren – Einsatz einer Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse“** die Kommission bestellt und ihr den Arbeitsauftrag erteilt. Nach der Wiedergabe des Landtagsbeschlusses (oben I.) führt Justizminister Biesenbach zur **Problemstellung** aus:

„Der Strafprozess um das Loveparade-Unglück ist zwar nicht mit einem Urteil beendet worden, wohl aber sind im Einstellungsbeschluss der 6. großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg maßgebende Feststellungen zu den Unglücksursachen getroffen worden. Es hat indessen fast zehn Jahre gedauert, bis die Unglücksursachen in dieser Weise festgestellt wurden und das Landgericht Duisburg die Öffentlichkeit über seine Erkenntnisse informiert hat.

Opfer und Betroffene haben die Dauer des Verfahrens und die abschließende Entscheidung kritisiert und sich enttäuscht gezeigt, dass eine Klärung im Strafverfahren im Ergebnis nicht gelungen sei.

Lange Verfahrensdauern mit einem für die Geschädigten und Hinterbliebenen nicht wirklich befriedigenden Abschluss sind bei Großverfahren, die multikausale Verläufe aufklären sollen, immer wieder zu beobachten. Zu denken ist etwa an den Eschede-Prozess um ein ICE-Unglück vor dem Landgericht Lüneburg, den Prozess um den Einsturz der Eishalle von Bad Reichenhall vor dem Landgericht Traunstein, den Prozess um den Einsturz des Kölner Stadtarchivs

vor dem Landgericht Köln oder das Schwebbahn-Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal. Auch ausländische Verfahren, wie der Prozess vor dem Salzburger Landesgericht um das Unglück der Gletscherbahn Kaprun 2, weisen eine ähnliche Struktur auf.

Geprägt werden diese Verfahren durch die Notwendigkeit, das Zusammenwirken verschiedener Teilursachen zu analysieren, wobei deren Beschreibung und Bewertung eine starke technische Komponente aufweist. Dies kann regelmäßig nur mit sachverständiger Hilfe gelingen.

Angesichts dieser Problemstellung soll analysiert werden, welche Möglichkeiten gerichtliche Verfahren bieten, um multikausale Geschehen aufzuklären, an welche Grenzen die Verfahren stoßen und ob ggf. Alternativen für die Aufarbeitung komplexer Unglücks- und Schadensfälle in Frage kommen.

1. Untersuchungsgegenstand

Beispielhaft kann anhand einer Analyse des Loveparade-Verfahrens ermittelt werden,

- an welchen Stellen welche Weichenstellungen typischerweise zu welchen Zeitabläufen führen,
- welche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung getroffen werden können, ohne dass Abstriche bei der Qualität der Sachaufklärung gemacht werden müssen und
- ob es möglich gewesen wäre, eine vollständige Aufklärung des Loveparade-Unglücks zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen.

Um diese Fragen zu beantworten, wird man über das Loveparade-Verfahren hinaus blicken und Erfahrungen aus anderen Großverfahren ähnlicher Struktur einbeziehen müssen. Die Untersuchung muss ansetzen bei der Phase der staatsanwaltlichen Ermittlungen bis zur Anklageerhebung, das Zwischenverfahren betrachten und schließlich das Hauptverfahren selbst in den Blick nehmen. Maßstab ist ein fiktiver Idealverlauf.

2. Untersuchungsmethode

Die Untersuchung muss sachlich, vorurteilsfrei und mit dem Ziel bestmöglichen Erkenntnisgewinns anhand der Primärquellen die Möglichkeiten und Grenzen eines derartigen Verfahrens herausarbeiten. Primärquellen sind die verfahrensbestimmenden Dokumente, namentlich die Anklageschrift und die ergangenen Beschlüsse. Weitere Erkenntnisquelle ist die Befragung derjenigen, die den Verfahrensablauf maßgeblich bestimmt haben, soweit dies unter Wahrung des Beratungsgeheimnisses möglich ist.

Damit alle Beteiligten zu einer konstruktiven Aufklärung beitragen können, muss allen zu befragenden Personen jederzeit vermittelt werden, dass die Untersuchung einzig einem in die Zukunft gerichteten Zweck dient.

3. Erarbeitung von Vorschlägen

Zu klären ist, an welchen Stellen sich in komplexen Großverfahren Optimierungsmöglichkeiten ergeben. Es könnten in drei Richtungen Vorschläge unterbreitet werden:

a. Vorschläge für die Verfahrensgestaltung de lege lata:

Offenbart die Analyse justizinterne Verbesserungsmöglichkeiten? Können die bisherigen Verfahrensabläufe der Justizpraxis im Rahmen des geltenden Rechts optimiert werden? Wie können bei der Auswahl und Beauftragung etwaiger Sachverständiger frühzeitig die richtigen Weichen gestellt werden? Gibt es Möglichkeiten, die Entschädigung Verletzter und Hinterbliebener in das Verfahren besser zu integrieren und damit zur Befriedung beizutragen? Inwieweit können sich in dieser Hinsicht aktuelle Gesetzesänderungen im Strafverfahrensrecht positiv auswirken?

b. Vorschläge für die Justizverwaltung:

Welche Erkenntnisse folgen aus dem Loveparade-Strafverfahren für die personelle und sachliche – insbesondere räumliche und informationstechnische – Ausstattung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, um in künftigen Großverfahren dieser Art die Verfahrenserledigung bestmöglich zu unterstützen?

c. Vorschläge für die Verfahrensgestaltung de lege ferenda:

Sind **Verbesserungen im Straf-, Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht** zu empfehlen, um unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen derartige Strafverfahren effizient zu erledigen? Sollte die Dauer des Zwischenverfahrens gesetzlich beschränkt werden? Kann sich ein Gericht bei der Durchdringung umfangreichster Akten helfen lassen? Gibt es Möglichkeiten, in Verfahren ab einer bestimmten Dauer Berufs- und / oder Laienrichter auszutauschen, wenn sich hinzugetretene Richterinnen oder Richter anhand von Videoaufzeichnungen über den bisherigen Prozessverlauf orientieren können?

Würde eine andere, **neue Verfahrensart** zu besseren und schnelleren Ergebnissen führen, weil das Strafverfahren als solches den Blickwinkel zu sehr auf die Frage individueller Schuld richtet? Wie wäre ein Verfahren zu gestalten, das die Fragenkreise berücksichtigt, die politisch oder gesellschaftlich wichtig sind, aber keinen Einfluss auf die Schuldfrage haben? Wie wären ggf. strafrechtlich verantwortliche Zeugen zur Mitwirkung (erg.: zu) bewegen?“

Zur Umsetzung beauftragte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine unabhängige Expertenkommission, die angesprochene Analyse durchzuführen und auf dieser Basis Vorschläge zu erarbeiten.

Die Zusammensetzung der Kommission folgte der Aufgabenstellung. Zur Kommission sollten, so das Auftragschreiben, Fachleute auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ge-

hören, die auch mit den Problemen der praktischen Leitung von Strafprozessen vertraut sind. Aus gerichtlicher wie aus staatsanwaltlicher Sicht sollten sie den Blick auf das geltende Verfahrensrecht und seine Umsetzung in Großverfahren richten. Um die notwendige Distanz zum „Tagesgeschäft“ herzustellen, sollten die Experten aktuell kein Amt in der Rechtsprechung mehr bekleiden, jedoch kraft ihrer früheren Ämter die notwendige Erfahrung mitbringen, um eine sachliche, unabhängige Untersuchung zu ermöglichen, die nicht nur prozessuale Abläufe, sondern auch die Schnittstellen zur Justizverwaltung sowie zum politischen und gesellschaftlichen Raum erkennt und einbezieht. Von zentraler Bedeutung sei daneben die Perspektive der Anwaltschaft auf das Geschehen: Im Strafprozess um das Loveparade-Unglück hätten die Verteidiger wie auch die Nebenklagevertreter das Verfahren maßgeblich mitgeprägt. Eine umfassende Bewertung mit dem Ziel von Verbesserungsvorschlägen erfordere deshalb die Einbeziehung der anwaltlichen Sicht in beiden Formen der aktiven Verfahrensbeteiligung. Die anwaltliche Sicht solle von Experten vertreten werden, die als Opferanwalt bzw. Strafverteidiger über vielfältige Erfahrungen mit Strafverfahren zur Aufarbeitung von komplexen Unglücksfällen verfügen. Schließlich werfe die Aufgabenstellung Grundsatzfragen auf, die auch innovative Konzepte einbeziehen sollten. Dem diene die Einbeziehung einer Sachverständigen aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaft, die sich wissenschaftlich seit Jahren mit Formen parastrafrechtlicher Verantwortungszuordnung als Alternative zum herkömmlichen Strafprozess beschäftige.

III. Zusammensetzung der Kommission

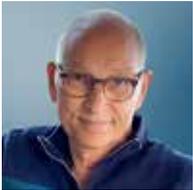
1. Kommissionsmitglieder:

Clemens Lückemann (Vorsitzender)



Clemens Lückemann wurde 1954 in Berlin geboren und ist Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Er trat 1981 in den bayerischen Justizdienst ein und erfüllte unter anderem Aufgaben als Richter am Landgericht Würzburg und am Oberlandesgericht Bamberg, als Staatsanwalt in Würzburg sowie als Referent und Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz in der Personalabteilung, in der Abteilung Aus- und Fortbildung (Landesjustizprüfungsamt) und in der Abteilung Justizvollzug. Von 2002 bis 2009 war er Leitender Oberstaatsanwalt in Würzburg, von 2009 bis 2013 Generalstaatsanwalt in Bamberg und von 2013 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Januar 2020 Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg. Er ist Mitautor des Kommentars Zöller, Zivilprozessordnung, und kommentiert dort das Gerichtsverfassungsgesetz.

**Prof. Dr. Helmut Fünfsinn †
(Stellvertretender Vorsitzender)**



Helmut Fünfsinn wurde 1954 in Frankfurt a. M. geboren. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen 1983 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.

tätig und wurde dort mit einer strafrechtlichen Dissertation promoviert. Er blieb der Lehre an dieser Universität verbunden und war seit 2014 Honorarprofessor. 1986 trat er in den hessischen Justizdienst ein und arbeitete als Richter bei dem Landgericht Frankfurt a. M. und dem Amtsgericht Königstein im Taunus. 1989 wurde er in das Hessische Ministerium der Justiz berufen. 2002 übernahm er dort als Ministerialdirigent die Leitung der Abteilung Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention. 2015 wurde er Generalstaatsanwalt in Frankfurt a. M. Noch vor seinem Eintritt in den Ruhestand Anfang April 2020 übernahm er am 21. Februar 2020 – zwei Tage nach dem Anschlag von Hanau – das Ehrenamt des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen. Am 6. Februar 2022 ist Prof. Dr. Helmut Fünfsinn verstorben.

Prof. Dr. Björn Gercke



Björn Gercke wurde 1973 in Göttingen geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Paris (Panthéon-Assas) und Köln. Von 1999 bis 2001 promovierte er parallel zu seiner wissenschaftlichen Tätigkeit

am damaligen Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität zu Köln mit einer strafprozessualen Schrift. Er ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor der Universität zu Köln. 2006 gründete er eine auf das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierte Kanzlei in Köln. Er gehört dem Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer an, ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ und Autor zahlreicher Fachbücher und -beiträge, insbesondere im Strafverfahrens- sowie im Wirtschaftsstrafrecht.

Walther Müggenburg



Walther Müggenburg wurde 1953 in Essen geboren und ist Leitender Oberstaatsanwalt im Ruhestand. In seinen ersten Berufsjahren arbeitete er als Rechtsanwalt, Staatsanwalt und Richter in Essen, Bottrop, Bochum

und Cottbus. In den 90er Jahren war er an der Schwer-

punkt-Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Bochum mit mehreren Umfangsverfahren befasst. 1999 wechselte er an das Ministerium der Justiz in Düsseldorf und war dort als Ministerialrat vorwiegend für Wirtschaftskriminalität zuständig. Im April 2007 wurde er zum Ständigen Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln ernannt. Ab Oktober 2009 war er in gleicher Funktion bei dem Generalstaatsanwalt in Köln tätig. Von August 2012 bis zu seiner Pensionierung im Februar 2019 leitete er die Staatsanwaltschaft Essen.

Prof. Dr. Julius Reiter



Julius Reiter wurde 1964 in Neumünster (Schleswig-Holstein) geboren und ist seit 1998 Rechtsanwalt sowie seit 2012 Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM – Hochschule für Ökonomie und Management. Er studierte

Rechtswissenschaften an den Universitäten Kiel, Paris, Köln, Speyer und promovierte an der Humboldt-Universität Berlin. Sieben Jahre war er wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag. 2001 gründete Reiter die heutige Kanzlei baum reiter & collegen (Düsseldorf/Berlin), die u.a. auf die Vertretung von Geschädigten sowie Opfern von Wirtschafts- und Gewaltdelikten oder Unglückskatastrophen spezialisiert ist. So vertrat er etwa 100 Hinterbliebene und Geschädigte der Loveparade-Katastrophe. Reiter ist Autor zahlreicher juristischer Fachbeiträge und wird regelmäßig als Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestages bestellt. Von 2017-2021 war er Mitglied in der Regierungskommission „Mehr Sicherheit in Nordrhein-Westfalen“.

Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy



Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken, dort anschließend Referentin für Europäisches Recht und Strafrecht am Deutsch-Europäischen Juridicum und bis 2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der

strafrechtlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Währenddessen: LL.M.-Studium „Europäische Integration“ am Europainstitut sowie Promotion an der Universität des Saarlandes mit einer Arbeit zum Thema Unternehmenskriminalität und ihren Konsequenzen für das Strafrecht. Referendariat in Rheinland-Pfalz mit Wahlstation am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Strasbourg). 2015-2020: Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Matthias Jahn) an der Goethe-Universität Frankfurt

a. M. und Lehrbeauftragte an der Universität des Saarlandes. Seit 2017: Redakteurin der Fachzeitschrift *wistra*. WS 2020/21: Ruf auf die Juniorprofessur für Strafrecht, Strafprozessrecht und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Universität Bielefeld.

Dr. Irene Singer



Irene Singer wurde 1950 in Nürnberg geboren und ist Präsidentin des Landgerichts im Ruhestand. Sie trat 1977 in den bayerischen Justizdienst ein und erfüllte unter anderem Aufgaben als Richterin am Land- und Amtsgericht Würzburg und am damaligen Bezirksgericht Chemnitz sowie als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Würzburg, der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg und der Staatsanwaltschaft Dresden. Von 1998 bis 2004 war sie am Landgericht Würzburg als Vorsitzende einer Wirtschaftsstrafkammer wie einer Zivilkammer und von 2004 bis 2008 als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts in Schweinfurt tätig. Von 2008 bis 2012 war sie Leitende Oberstaatsanwältin in Aschaffenburg, von 2012 bis 2014 Leitende Oberstaatsanwältin in Schweinfurt und von 2014 bis zum Eintritt in ihren Ruhestand Ende September 2016 Präsidentin des Landgerichts Aschaffenburg. Seit ihrer Errichtung am 24. Juli 2012 ist sie Vorstandsmitglied der Stiftung Opferhilfe Bayern.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiter



Ingo Rottländer

Ingo Rottländer ist Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf.



Dr. Jan Steils

Dr. Jan Steils ist Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.



Anna Christiana Weiler

Anna Christiana Weiler ist Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin der

Kommission bis zu ihrem Eintritt in den Mutterschutz zu Beginn des Jahres 2022.

3. Geschäftsstelle



Didem Kocak

Didem Kocak ist Justizangestellte im Büro des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf und nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr.

IV. Vorgehensweise der Kommission

Den Mitgliedern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern³ stand die gesamte Verfahrensakte des Loveparade-Verfahrens (Staatsanwaltschaft Duisburg 112 Js 23/11) in elektronischer Form zur Auswertung zur Verfügung. Die Kommissionsmitglieder wurden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf gemäß § 476 Abs. 3 StPO i. V. m. dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Neben der Akte wurden Fachliteratur und weitere einschlägige – der Öffentlichkeit zugängliche – Dokumente herangezogen.

Auf der Grundlage der Aktenauswertung hat die Kommission einvernehmlich einen Interviewleitfaden (s. u. D. II.) entwickelt, der den Interviews der Kommission mit professionellen Akteuren des Loveparade-Verfahrens und der anderen betrachteten Verfahren sowie ggf. mit den jeweiligen Behördenleitern zugrunde gelegt wurde. Außer dem Loveparade-Verfahren waren dies die im Auftrag des Justizministers angesprochenen Verfahren zum ICE-Unglück Eschede, zu den Einstürzen des Stadtarchivs Köln und der Eishalle von Bad Reichenhall, das Schwebebahn-Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal und das Verfahren des Landesgerichts Salzburg wegen des Brandes der Gletscherbahn Kaprun 2. In Interviews mit anderen Gesprächspartnern wurde der Interviewleitfaden auszugsweise mit den jeweils einschlägigen Fragen verwendet.

Im Hinblick auf die herausfordernde Pandemiesituation, welche die Kommissionsarbeit von Anbeginn geprägt hat, wurde den Interviewpartnern die Wahl gelassen, ein Gespräch mit der Gesamtkommission oder nur mit der Leitung der Kommission (Lückemann und/oder Prof. Dr. Fünfsinn) zu führen oder sich auf eine schriftliche Beantwortung der Fragen zu beschränken. Einzelne Interviews wurden nur als Videokonferenz geführt, mehrere als

³Zur Förderung des Leseflusses wird im vorliegenden Text das generische Maskulinum verwendet; es umfasst alle Geschlechtszugehörigkeiten und -identitäten.

Hybridkonferenz (Teilnehmer teilweise präsent und teilweise per Videokonferenz zugeschaltet). 60 professionelle Verfahrensbeteiligte (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Nebenklägervertreter) und Behördenleiter wurden mit der Bitte um ein Interview oder eine schriftliche Stellungnahme angeschrieben. Mit 37 dieser Persönlichkeiten wurde ein Interview geführt, und es gingen acht schriftliche Stellungnahmen ein. Es konnten also 45 Interviews und schriftliche Stellungnahmen aus dieser Personengruppe ausgewertet werden; 15 Personen haben eine Äußerung abgelehnt oder nicht reagiert, oder ein Gespräch mit ihnen kam aus anderen Gründen nicht zustande. Die Quote positiver, verwertbarer Rückmeldungen beträgt also 75 %. Außerdem wurden zwölf weitere Interviews geführt bzw. schriftliche Äußerungen eingeholt, die ausgewählte – besonders relevante – Einzelaspekte betrafen. So wurden z.B. Interviews geführt mit den Leitungen der Unfalluntersuchungsbehörden Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, Onderzoeksraad voor Veiligheid (Dutch Safety Board) in den Niederlanden (schriftliches Interview mit telefonischen Ergänzungen) und Statens haverikommission (Swedish Accident Investigation Authority) in Schweden, mit dem Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank, mit Opferbeauftragten sowie Opferchutzorganisationen und mit zwei Wissenschaftlern, die sich mit dem Loveparade-Unglück sowie mit dem Verfahren hierzu besonders intensiv auseinandergesetzt haben (Prof. Dr. Henning Ernst Müller, Universität Regensburg, und Prof. Dr. Wolfgang Seibel, Universität Konstanz).

Alle Interviews mit den Verfahrensbeteiligten und den Behördenleitern sowie – soweit zeitlich möglich – einige der weiteren Interviews wurden durch die Kriminologische Zentralstelle e.V. in Wiesbaden (KrimZ) ausgewertet. Den Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der KrimZ Fredericke Leuschner, M.A., und Lena Fecher, B.A., vom 7. Januar 2022 macht sich die Kommission als Bestandteil des vorliegenden Kommissionsberichts zu eigen; der Bericht der KrimZ ist hier – nur gekürzt im Hinblick auf die erforderliche Anonymisierung der Äußerungen – unter D III. in den Kommissionsbericht aufgenommen. Hinsichtlich der Ergebnisse zu den Fragen des Interviewleitfadens, die sich mit den Einflussfaktoren auf die jeweiligen Verfahrensabläufe und insbesondere auf die Verfahrensdauer (Fragen 1 – 46) und den Auswirkungen bereits erfolgter Gesetzesänderungen auf die jeweiligen Verfahren bzw. mit der Beurteilung dieser Gesetzesänderungen durch die Interviewpartner (Fragen 52 – 70) befassen, nimmt die Kommission auf den Abschlussbericht der KrimZ Bezug. Die Kommission hat den Auftrag berücksichtigt, dass die Untersuchung einzig einem in die Zukunft gerichteten Zweck dient. Sie hat sich deshalb darauf konzentriert, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der von Unglücksfällen Betroffenen Vorschläge für die künftige Aufarbeitung und Bewältigung komplexer

Unglücksereignisse zu erarbeiten (Ziffer 3. des Auftrags des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2020).

Zur Erfüllung ihres Auftrags hat die Kommission vier Sitzungen abgehalten. Die Auftaktsitzung am 27. November 2020, in der insbesondere der Interviewleitfaden erarbeitet wurde, und die zweite Sitzung am 9. Februar 2021 konnten pandemiebedingt nur als Videokonferenz durchgeführt werden. Im Rahmen einer Klausurtagung am 1. und 2. Oktober 2021 in Würzburg wurden der 20-Punkte-Vorschlag zu Möglichkeiten der Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse mit seinen wesentlichen Begründungen sowie der Katalog der nicht weiter zu verfolgenden Überlegungen beschlossen. Am 3. Februar 2022 beriet und beschloss die Kommission den Gesamthalt dieses Berichts in Düsseldorf. Zwischenzeitlich und abschließend kommunizierten die Mitglieder und Mitarbeiter der Kommission kontinuierlich und tagesaktuell.

Die Kommission wurde unterstützt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf und den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, die einen Richter am Oberlandesgericht sowie zunächst eine Staatsanwältin/Oberstaatsanwältin und später einen Staatsanwalt zur Unterstützung der Kommissionsarbeit bereitstellten und im hierfür notwendigen Maß von ihren regulären Dienstaufgaben freistellten. Zudem wurde eine Geschäftsstelle im Büro des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingerichtet, die alle Dokumentations- und Kommunikationsaufgaben wahrnahm sowie das anfallende Schreibwerk (vor allem die Transkription der umfangreichen Interviews) und weitere Servicearbeiten erledigte. Schließlich stellte der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf die notwendigen Räumlichkeiten und sonstigen sachlichen Mittel zur Verfügung, vor allem einen eigenen geschützten Austauschserver, auf den nur die Kommissionsmitglieder und ihre genannten Unterstützungskräfte Zugriff hatten und haben, nicht jedoch die Justizverwaltung.

B. 20-Punkte-Vorschlag zu Möglichkeiten der Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse

1. Umfassende Unglücksuntersuchung über Strafverfahren hinaus:

Nach komplexen Unglücksereignissen sind nicht nur die strafrechtlich relevanten Ursachen aufzuklären, sondern darüber hinaus die (weiteren) unmittelbaren und mittelbaren Ursachen sowie Faktoren, die das Unglücksereignis begünstigt haben einschließlich regulatorischer, institutioneller, organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen und hier insbesondere etwaiger Schwachstellen von Sicherungssystemen; gegebenenfalls sollen die Untersuchungsberichte Sicherheitsempfehlungen zur Verhütung künftiger vergleichbarer Unglücksereignisse enthalten. Hierfür soll unabhängig vom Strafverfahren eine gemeinsame Bund-Länder-Einrichtung (z.B. bei dem neuen Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz von Bund und Ländern beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) Sorge tragen, die nach dem Vorbild der Bundesstellen für Flugunfalluntersuchung, Seeunfalluntersuchung und Eisenbahnunfalluntersuchung arbeitet. Diese Einrichtung sollte auch vorsorglich für möglichst viele denkbare Arten von Unglücksfällen in Betracht kommende Sachverständige identifizieren und diese bei Bedarf Gerichten und Staatsanwaltschaften benennen. Auch sollte diese Einrichtung von internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfalluntersuchung durch regelmäßigen Austausch mit auf diesem Gebiet zuständigen ausländischen Behörden profitieren.

2. Verjährung:

Während einer Hauptverhandlung in Strafverfahren zu komplexen Unglücksereignissen ist der Eintritt der Verjährung dem Rechtsfrieden abträglich und deshalb auszuschließen. Die Kommission schlägt insofern mehrheitlich vor: In 78b Absatz 3 StGB werden die Wörter „Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen“ durch die Wörter „Hat vor Ablauf der Verjährungsfrist die Hauptverhandlung begonnen“ ersetzt. § 78b Absatz 4 StGB könnte dann gestrichen werden. Wenn ein gesetzgeberischer Weg gefunden werden könnte, den Verjährungsausschluss ab Beginn der Hauptverhandlung auf die Anwendung bei Verfahren wegen komplexer Unglücksereignisse mit einer Mehrzahl von Angeklagten zu beschränken, würden dem auch die Kommissionsmitglieder zustimmen, die den Mehrheitsvorschlag ansonsten nicht mittragen.

3. Opferstaatsanwälte:

Jedenfalls in Fällen eines Großschadensereignisses soll bei jeder Staatsanwaltschaft mindestens ein Opferstaatsanwalt zur Verfügung stehen entsprechend dem Konzept des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur

Wahrung der Rechte und Bedürfnisse Betroffener von Terroranschlägen. Die hierfür vorgesehenen Personen sind vorbereitend entsprechend zu schulen. Als Schwerpunkt ihrer Aufgaben ist vorzusehen, als alleinige staatsanwaltschaftliche Ansprechpersonen in Fragen der Opferbetreuung („Single Point of Contact“) für die Geschädigten zur Verfügung zu stehen, also z.B. diesen gegenüber die Unterrichtungspflichten nach §§ 406i und 406j StPO zu erfüllen und Auskünfte zu erteilen wie z.B. zur Identifizierung und Leichenfreigabe getöteter Angehöriger, umgekehrt aber auch Hinweise und Anliegen Geschädigter ggf. in das Ermittlungsteam einzuspeisen.

4. Umgang mit Geschädigten/Hinterbliebenen im Ermittlungsverfahren:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ermittlungen wegen Unglücksereignissen Geschädigte und Hinterbliebene von Polizeibeamten vernommen werden, die für den Umgang mit geschädigten Personen sensibilisiert und fortgebildet worden sind; auch für die Justiz sind entsprechende Fortbildungen anzubieten.

5. Materielle Entschädigung – Adhäsion:

Um dem Adhäsionsverfahren in der Praxis zu einer häufigeren Anwendung zu verhelfen und so Geschädigten den Zugang zu einer materiellen Entschädigung zu erleichtern, schlägt die Kommission vor: § 406 StPO ist in Anlehnung an die Regelung in § 366 Abs. 2 österreichische StPO zu ändern, nach der das Strafgericht im Adhäsionsverfahren einen Mindestbetrag ausurteilen kann, ohne dass die Voraussetzungen eines Teil- oder Grundurteils erfüllt sein müssen. Die Kommission schlägt weiter vor, dass ein durchgeführtes Adhäsionsverfahren in der Personalbedarfsberechnung für das Gericht gesondert berücksichtigt wird.

6. Kausalitätsverständnis, Ermittlungsperspektive:

Nach einem Unglücksfall ist mit den Ermittlungen nicht nur bei den dem Geschehen Nächsten anzusetzen. Vielmehr ist auch schnellstmöglich zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht hinsichtlich strafrechtlich relevanter Verstöße gegen Organisations-, Leitungs- und Kontrollpflichten auf Ebene der Leitung der betroffenen Körperschaften/Organisationen oder auf Ebenen zwischen Leitung und Geschehensnächstem bestehen, was im Loveparade-Verfahren sehr gründlich geschehen ist, und ggf. Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Kausalitätsregeln einzuleiten.

7. Sachverständigendatenbank:

Die Kommission empfiehlt die Einrichtung eines selbst-

ständigen nach Rubriken von Großschadensereignissen (die ggf. mit der Bund-Länder-Einrichtung gem. Ziffer 1 abzustimmen sind) geordneten, beim Bundesamt für Justiz geführten Registers, das nicht nur Strafverfahren (insoweit Erweiterung des ZStV-Registers) umfasst, sondern auch zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren. In diesem Register sollen die in den Verfahren wegen der genannten Ereignisse tätigen Sachverständigen nach Sachgebieten der Gutachten erfasst werden. Anders als derzeit das ZStV soll das Register insoweit auch Gerichten und Rechtsanwälten zugänglich sein und über die Verfahrensdaten (Aktenzeichen, Behörde/Gericht) die Kontaktaufnahme mit den auftraggebenden Gerichten und Staatsanwaltschaften ermöglichen. Die Lösungsfristen dieses Registers sind abweichend von § 494 StPO zu regeln und so großzügig zu bemessen, dass die Daten so lange verfügbar sind, wie sie erfahrungsgemäß brauchbar für das Finden geeigneter Sachverständiger sein können.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vorsorglich vor, in allen Fachverfahren für die elektronische Akte die Vergabe von – ohne großen Aufwand zu verändernden – Schlüsselzahlen für das Fachgebiet eines in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens und eine Schnittstelle zu einem künftigen Register über diese Aufträge beim Bundesamt für Justiz vorzusehen.

8. Instruktion, Leitung und Vernehmung von Sachverständigen:

Eine sorgfältige Leitung von Sachverständigen ist gerade in komplexen Großverfahren unabdingbar. Hierzu kann im Einzelfall – insbesondere bei gerichtlich unerfahrenen oder sogar aus einer anderen Rechtsordnung kommenden Sachverständigen – auch eine vorsorgliche Instruktion über Rechte und Pflichten sowie über zu vermeidendes Verhalten gehören.

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass Geschädigte und Hinterbliebene des Loveparade-Unglücks zum Teil auch besonders darüber enttäuscht waren, dass der Haupt-Sachverständige vor Verfahrenseinstellung nicht in der Hauptverhandlung angehört wurde. Die Kommission empfiehlt, Sachverständige, deren Gutachten voraussichtlich von zentraler Bedeutung für die Feststellung von Unglücksursachen ist, in einer Hauptverhandlung möglichst frühzeitig anzuhören. Gegebenenfalls empfiehlt es sich insbesondere, Sachverständige in der Hauptverhandlung ihr Gutachten zunächst vorläufig auf Grundlage der Aktenlage (s. § 80 Abs. 2 StPO) erstatten zu lassen mit der Maßgabe, dass sie dieses je nach Verlauf der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu ergänzen haben.

9. Professionalisierte personelle Unterstützung für betroffene Staatsanwaltschaften:

Komplexe Unglücksereignisse stellen jede Staatsan-

waltschaft vor plötzlich eintretende Herausforderungen unterschiedlichster Art, die – anders als die übliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit z. B. zu Fahrlässigkeitsdelikten – nur im Team zu bewältigen sind. In aller Regel fehlt vor Ort einschlägiges Erfahrungswissen.

Die Länder sollten deshalb dafür Sorge tragen, dass für die Unterstützung örtlich zuständiger Staatsanwaltschaften bei Großunglücksereignissen eine Reihe von kompetenten und besonders teamfähigen Staatsanwälten (auch Staatsanwälte als Gruppenleiter und Oberstaatsanwälte) zur Verfügung steht, die durch wachsende Expertise und Erfahrung zur erforderlichen Qualität und Schnelligkeit der Ermittlungen beitragen.

Diese Staatsanwälte (die ggf. auch einer bestehenden Eingreifreserve – so in Hessen – entnommen werden können) sind im Bedarfsfall kurzfristig von ihren Aufgaben an der Stammbehörde zu entbinden und ggf. im Wege der Abordnung den die Ermittlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit führenden Staatsanwaltschaften zuzuweisen.

Die Kommission empfiehlt den Ländern ergänzend die Bildung überregionaler Pools von ggf. auch kurzfristig einsetzbaren und zur Dienstleistung außerhalb der üblichen Dienstzeiten und des eigenen Dienstortes bereiten Unterstützungskräften, aus denen heraus bei Großschadensereignissen binnen kürzester Zeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft Personalverstärkung für den Geschäftsstellendienst zugewiesen werden kann, damit z. B. eilige Anträge gefertigt, Berichte und Pressemitteilungen geschrieben, Registerabfragen getätigt, Akten angelegt werden können etc.

10. Wissenschaftliche Mitarbeiter für Gericht und Staatsanwaltschaft:

Instanzen und Staatsanwaltschaften sind zur Bewältigung von Verfahren zu komplexen Unglücksereignissen bei Bedarf verfahrensbezogen wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können im Auftrag der Vorsitzenden bzw. der die Ermittlungen leitenden Staatsanwälte z. B. Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen, Recherchen zu im Einzelfall einschlägigen Rechtsgebieten wie dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ausführen oder sonstige wissenschaftliche Arbeitsaufträge ausführen und dadurch die Richter und Staatsanwälte entlasten. Werden die Staatsanwaltschaften entsprechend dem hiesigen Vorschlag (s. o. Nr. 9) bei Großschadensereignissen schnell personell unterstützt, wird sich bei ihnen ein Bedarf nach (weiterer) Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter eher selten ergeben, aber nicht ausgeschlossen sein. Als wissenschaftliche Mitarbeiter kommen auch besonders geeignete Rechtsreferendare in Nebentätigkeit nach dem Beispiel der Justizassistenten in Niedersachsen

und des derzeitigen entsprechenden Projekts im Bezirk des OLG Düsseldorf in Betracht.

11. Gerichtsmanager, Geschäftsleiter vor Ort:

In komplexen Großverfahren sind die Vorsitzenden der Strafkammern durch einen „Gerichtsmanager“ bei der Wahrnehmung typischer Verfahrens-Verwaltungsaufgaben wie Terminabsprachen, Treffen technischer Vorbereitungen, Vorbereitung von Sicherungsverfügungen, Vorbereitung der Räumlichkeiten (Sitzungssaal und erforderliche Nebenräume z. B. für Zeugenbetreuung, Medienvertreter, Warteräume etc.) zu unterstützen. Diese Aufgabe kann von Richtern (z. B. Präsidialrichter) als Verwaltungsaufgabe, aber auch von Beamten der Gerichtsverwaltung wahrgenommen werden.

Im Loveparade-Verfahren besonders bewährt hat sich die Anwesenheit eines entscheidungsbefugten Geschäftsleiters vor Ort im Sitzungssaalgebäude an den Verhandlungstagen. Die Kommission empfiehlt dies für alle Hauptverhandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes.

12. IT; Digitalisierung; elektronische Akte (Scanstandards); Datenaustausch:

Komplexe Unglücksereignisse führen typischerweise zu besonders umfangreichen und komplexen Akten. Staatsanwaltschaften und Gerichten sind deshalb schnell und unbürokratisch (unmittelbare Kommunikation mit zentralen Beschaffungsstellen) alle erforderlichen Hard- und Softwarekapazitäten (z. B. Speicherkapazität) und alle digitalen Werkzeuge der Fallbearbeitung auch außerhalb üblicher Beschaffungsmodalitäten und -richtlinien zur Verfügung zu stellen.

Solange die e-Akte in Strafverfahren noch nicht die rechtlich verbindliche, führende Akte ist, ist besonders darauf zu achten, dass beim Scannen aller Teile der Papierakte von vornherein äußerst sorgfältig der Stand der Technik beachtet und die geltenden Standards (vgl. die Technische Richtlinie „TR-RESISCAN“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI) eingehalten werden. So muss die Übereinstimmung mit den Originalen z.B. auch in Paginierung und Farbe/Schwarz-Weiß sichergestellt sein.

Nicht nur für Großverfahren ist anzumahnen, dass der Datenaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden und den Staatsanwaltschaften auf dem elektronischen Weg stattzufinden hat.

In Großverfahren sollten die Vorsitzenden – wie im Loveparade-Verfahren geschehen – die unmittelbare Kommunikation per (verschlüsselter) E-Mail mit verschlüsselten pdf-Dateien mit den anderen Verfahrensbeteiligten vereinbaren.

13. Bau: Geeignete Sitzungssäle mit Nebenräumen:

Die Länder sollten Vorbereitungen treffen, um für Großverfahren über geeignete hinreichend große und technisch bestens ausgestattete Sitzungssäle einschließlich der erforderlichen geeigneten Nebenräume (z.B. getrennte Wartebereiche und getrennte Zuwege u.a. für Zeugen, Arbeitsräume für Journalisten mit entsprechender technischer Ausstattung wie WLAN, Stromversorgung etc., Räume für Zeugenbetreuung, Beratungs- und Besprechungsmöglichkeiten, Erste-Hilfe- und Ruheräume, Räume für Sicherheitspersonal und genügend Räumlichkeiten für die Zugangskontrollen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen, Räume für Getränke- und Imbissversorgung) zu verfügen. Die Kommission schlägt vor, dass die Länder prüfen mögen, ob sich dies besser – auch wirtschaftlicher – durch eigene zentrale Groß-Sitzungssaalbauten sicherstellen lässt oder über die vorbereitete Anmietung externer Gebäude wie z. B. Messehallen (so im Loveparade-Verfahren).

14. Leitfäden, Notfallpläne:

Die Länder sollten über möglichst gemeinsam erarbeitete (ggf. auch mit Hilfe der Deutschen Richterakademie) Leitfäden und Notfallpläne für Staatsanwaltschaften und Gerichtsverwaltungen zur justiziellen Bewältigung komplexer Großschadensereignisse verfügen und diese kontinuierlich fortschreiben. Diese Leitfäden und Pläne sollten auch Richtern zugänglich sein.

15. Aufarbeitung beendeter Großverfahren – „Manöverkritik“:

Innerhalb der Justiz soll es Standard werden, dass Großverfahren nach ihrer Beendigung aufgearbeitet werden im Sinne einer „Manöverkritik“ zur Gewinnung und Sicherung wichtiger Erfahrungswerte und Fortentwicklungsmöglichkeiten für künftige Großverfahren. Die Mitwirkung des erkennenden Gerichts an einer justizinternen Aufarbeitung z. B. mit Justizverwaltung einschließlich Pressesprecher und Staatsanwaltschaft muss im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit freiwillig sein. Eine gemeinsame Aufarbeitung von Staatsanwaltschaft und Polizei sollte ebenso selbstverständlich sein, wie es die interne Aufarbeitung von Großeinsätzen bei der Polizei seit langem ist. In geeigneten Fällen sollte die Justiz auch Verteidigern und Nebenklagevertretern anbieten, an einer gemeinsamen Aufarbeitung im vorgenannten Sinne teilzunehmen.

16. Best Practice-Austausch:

Die Kommission empfiehlt einen regelmäßigen Best Practice-Austausch über die Bewältigung von komplexen Großverfahren auf Ebene der Deutschen Richterakademie. Die entsprechenden (Tagungs-)Unterlagen sollten Gerichten und Staatsanwaltschaften, die vor der Aufgabe eines komplexen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens stehen, unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden.

17. Coaching und Supervision:

Die Kommission hat in vielen Interviews eindrucksvoll erfahren, wie belastend Großverfahren zu komplexen Unglücksereignissen auch für Justizangehörige sein können. Es kommt auch zu extremen psychischen Belastungen bis hin zur Suizidgefährdung. Es müssen deutschlandweit Angebote von Coaching und Supervision in der Justiz standardmäßig zur Verfügung stehen, und zwar in einem solchen Ausmaß und als selbstverständliches, niederschwelliges Hilfeangebot, dass seine Inanspruchnahme nicht stigmatisierend wirkt.

18. Medienarbeit:

Eine professionelle Medienarbeit ist für die justizielle Bewältigung großer Unglücksereignisse unabdingbar. Hierfür müssen engagierte, motivierte und entsprechend fortgebildete Pressesprecher zur Verfügung stehen, die von ihren sonstigen Aufgaben hinreichend freigestellt sind. Im Bedarfsfall ist diese Freistellung kurzfristig zu erhöhen. Die Aufgabe des Pressesprechers ist weder vom Behördenleiter noch von am jeweiligen Verfahren Beteiligten wahrzunehmen.

19. Flexiblere Kostenregelung bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO:

Die Kommission schlägt vor, § 467 Abs. 5 StPO aufzuheben.

Die starre Regelung des § 467 Abs. 5 StPO macht gerade in Umfangsverfahren die Zustimmung des Angeschuldigten zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO oft faktisch unmöglich, weil die Höhe der in diesem Fall vom Angeschuldigten zu tragenden Auslagen die Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO um ein Vielfaches übertreffen und den Angeschuldigten in den Ruin treiben kann. Die flexible Regelung des § 467 Abs. 4 StPO könnte demgegenüber den faktischen Anwendungsbereich des § 153a StPO auch in Verfahren wegen großer Unglücksereignisse erweitern, was die Kommission für sachgerecht erachtet, weil gerade bei Unglücksfällen eine individuelle Schwere der (Fahrlässigkeits-) Schuld oftmals auch bei schweren Schäden nicht vorliegt.

20. Hinausschieben des Ruhestandseintritts von Richtern für die Dauer der Hauptverhandlung und Urteilsabsetzung:

Die Kommission schlägt eine Regelung vor, dass Richter bei einer laufenden Hauptverhandlung freiwillig ihren Ruhestandseintritt hinausschieben können für die Dauer dieser Hauptverhandlung und einer anschließenden Urteilsabsetzungsfrist. Die Kommission ist überzeugt, dass eine solche auf das jeweilige bereits laufende Verfahren beschränkte Regelung mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters vereinbar ist.

C. Begründungen und ergänzende Ausführungen zu den 20 Vorschlägen sowie zu weiteren von der Kommission nicht aufgegriffenen Überlegungen

I. Begründungen und ergänzende Ausführungen zu den Vorschlägen der Kommission

1. Umfassende Unglücksuntersuchung über Strafverfahren hinaus:

a. Legitimes Aufklärungsinteresse

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seinem diesem Bericht zugrunde liegenden Beschluss⁴ die Landesregierung u. a. beauftragt, die Möglichkeiten und Grenzen von komplexen gerichtlichen Prozessen zu analysieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie eine bessere Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ereignisse zukünftig erfolgen kann (Ziffer II.3. des dem Beschluss zugrunde liegenden Antrags). Dieser Auftrag bestimmt den Gegenstand der Arbeit der Kommission. Die Thematisierung der Grenzen komplexer gerichtlicher Prozesse und die Frage nach Möglichkeiten einer besseren Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ereignisse weisen auf das legitime Interesse von Betroffenen⁵ schwerer Unglücksereignisse an vollständiger

Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen hin. Folgerichtig hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses der Kommission den Auftrag erteilt zu prüfen, ob gegebenenfalls Alternativen zum herkömmlichen Strafverfahren für die Aufarbeitung komplexer Schadensereignisse in Betracht kommen (Untersuchungsauftrag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen „Möglichkeiten und Grenzen von komplexen Strafverfahren“ im Schreiben vom 23. Oktober 2020, s. oben A.II.).

⁴ S. oben Vorwort und Abschnitt A, LT-Drs. 17/9799.

⁵ Der Terminologie des KrimZ-Abschlussberichts folgend (s. dort Nr. 8 Fn 4) werden unter dem allgemeinen Begriff „Betroffene“ in diesem Bericht sowohl unmittelbar Geschädigte als auch Hinterbliebene und Angehörige erfasst. Damit soll jedoch nicht übergangen werden, dass es viele weitere Betroffene komplexer Unglücksereignisse geben kann wie z.B. traumatisierte Personen bei Rettungsdiensten, Polizei, Sicherheitsdiensten, aber auch durch extreme psychische Belastungen Betroffene z. B. in der Justiz (s. oben B 17.).

Diesem Auftrag folgend standen die Ziele und Interessen der Betroffenen im besonderen Fokus der Kommission (s. Abschnitt 8 des KrimZ-Abschlussberichts, Frage 47 des Interviewleitfadens). Die vollständige Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen ist für viele Betroffene das wichtigste Ziel der Aufarbeitung komplexer Unglücksereignisse. Dieses Aufklärungsinteresse umfasst über die strafrechtlich relevanten Ursachen hinaus alle (weiteren) unmittelbaren und mittelbaren Ursachen sowie Faktoren, die das Unglücksereignis begünstigt haben, einschließlich regulatorischer, institutioneller, organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen und hier insbesondere etwaiger Schwachstellen von Sicherheitssystemen. Verbunden mit diesem Interesse an umfassender Ursachenaufklärung ist oft die Hoffnung auf die Möglichkeit der Verhinderung vergleichbarer Ereignisse, indem die Ursachenklärung Änderungen in einem fehlerhaften System bewirkt (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitte 8.1., 8.1.1.). Diese Hoffnung kann sogar als Trost für Betroffene von Unglücksereignissen wirken (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 8.1.1.). Selbstverständlich steht dieser Aspekt der Interessen der Betroffenen nicht allein; vielfach wurden auch – nachvollziehbar und erwartbar – das Interesse an Bestrafung der Schuldigen und Vollstreckung der Strafe sowie an materieller Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld geltend gemacht.

Aus Sicht der Kommission ist das Aufklärungsinteresse von Betroffenen großer Unglücksereignisse uneingeschränkt als legitim zu bewerten. Daneben steht gerade bei komplexen, großen Unglücksereignissen das ebenfalls legitime Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Klärung der Ursachen und an Möglichkeiten, die Wiederholung vergleichbarer Ereignisse zu verhindern.

b. Grenzen des Strafverfahrens

Voraussetzung der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Zwar genügt die Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine solche Straftat gegeben ist, für die Bejahung dieses Anfangsverdachts; dessen Schwelle ist von Rechts wegen sehr niedrig angesetzt. Auch sind Vorerhebungen zur Klärung des Vorliegens eines Anfangsverdachts („Vorermittlungen“) zulässig.⁶ Ergibt sich jedoch – oder ist von vornherein offensichtlich –, dass kein Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat vorliegt, darf ein Strafverfahren nicht geführt werden. Leitet eine Staatsanwaltschaft ohne Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren ein oder führt sie dieses nach Wegfall des Verdachts fort, kann sogar eine einen Schadensersatzanspruch auslösende Amtspflichtverletzung vorliegen.⁷ Ziel des Strafverfahrens ist es, die Wahrheit über das Vorliegen einer behaupteten oder für möglich gehaltenen Straftat zu ermitteln und den Täter gegebenenfalls einer gesetzlichen Rechtsfolge zuzuführen. Somit

ist das Strafverfahren an die Tatbestandsgrenzen des materiellen Strafrechts sowie an dessen Anwendungsregeln gebunden.⁸ Erhebungen von allgemeinem Interesse über diese Grenzen hinaus sind nicht Aufgabe des Strafverfahrens und damit der Staatsanwaltschaft. Stellt man diese Voraussetzungen für ein Strafverfahren und seine Grenzen dem Umfang des legitimen Aufklärungsinteresses von Betroffenen komplexer Unglücksereignisse gegenüber, wird ohne Weiteres ersichtlich, dass das Strafverfahren dieses Interesse nur partiell befriedigen kann. Dies zeigen die folgenden zwei Darstellungen, die einer PowerPoint-Präsentation des Direktors der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Johann Reuß im Gespräch mit der Expertenkommission am 11. November 2021 entnommen sind:⁹

⁶ Diemer, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 152 StPO Rn. 7 ff.

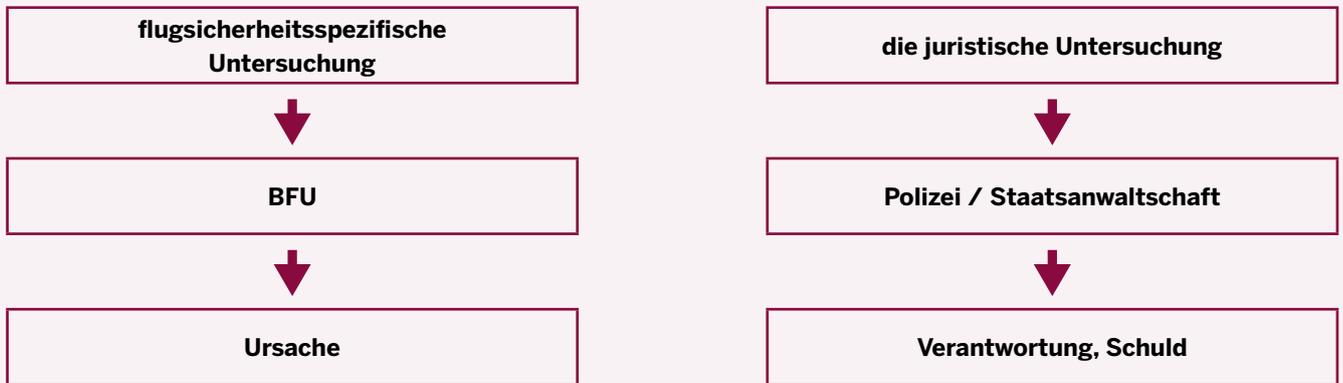
⁷ BGH, Urt. v. 21.4.1988 – III ZR 255/86, NJW 1989, 96.

⁸ Fischer, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, Einl. Rn. 3.

⁹ Zur Erklärung der unteren Zeile der zweiten Darstellung: „VFR in IMC“ heißt: nach Sichtflugregeln geflogen, obwohl das Wetter schlecht war. „TW-Ausfall“ heißt Triebwerksausfall.

Untersuchungsablauf

Nach dem Unfall finden zwei unabhängige Untersuchungen statt:



Selbstverständlich sind Betroffene eines komplexen Unglücksereignisses regelmäßig an der Klärung von Verantwortung und Schuld (rechte Säule der ersten Darstellung) interessiert, aber eben auch an der umfassenden Ursachenaufklärung. Die zweite Darstellung mit den fünf Ebenen der üblichen Untersuchungen nach Unfällen und Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen demonstriert in exemplarischer Deutlichkeit die unterschiedliche Reichweite strafprozessualer Ermittlungen und einer umfassenden Unfalluntersuchung durch die zuständige Untersuchungsbehörde: In den beiden ersten, unteren Ebenen werden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungen der Untersuchungsbehörde zwar noch regelmäßig parallel verlaufen und zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Zu den drei weiteren, oberen Ebenen der Untersuchung, die nicht nur für die vollständige Befriedigung des Aufklärungsinteresses der Betroffenen, sondern auch für Sicherheitsempfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle besonders bedeutsam sind, wird das Strafverfahren regelmäßig nicht oder allenfalls sehr beschränkt vorstoßen: Hier fehlt es nämlich oft von vornherein und offensichtlich an Straftatbeständen, gegen die durch einen individualisierbaren Menschen – nur dieser kann nach deutschem Strafrecht bestraft werden, nicht hingegen eine Organisation – verstoßen worden sein könnte; dies gilt auch bei Berücksichtigung möglicher Verletzungen von Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollpflichten im Rahmen einer originären, selbstständigen Organisationsverantwortung der Leitungsebene (s. Ausführungen zu Vorschlag Nr. B. 6.).

Dieser Feststellung entspricht die mehrheitliche Einschätzung der Interviewpartner, dass dieses umfassende Aufklärungsinteresse mit Zielen, Struktur und Methoden des Strafverfahrens nicht umfassend kompatibel ist (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 8.2. und die dort zitierten Antworten auf Frage 48 des Interviewleitfadens).

c. Alternative Parlamentarischer Untersuchungsausschuss?

Betroffene komplexer Unglücksereignisse und die Öffentlichkeit mit ihren Aufklärungsinteressen auf die Möglichkeit der Einsetzung Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zu verweisen, ist nach Überzeugung der Kommission keine ausreichende Alternative. Wie der Fall des Loveparade-Unglücks zeigt, kann selbst bei schwersten Unglücksfällen nicht zwingend mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gerechnet werden. Im Übrigen darf z. B. nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen¹⁰ ein Ereignis nur dann zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses gemacht werden, wenn die Untersuchung geeignet ist, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln; hiervon ist bei Unglücksereignissen nicht immer

ohne Weiteres auszugehen.

d. Unfalluntersuchungsstellen

Unfalluntersuchungsstellen außerhalb der Strafverfolgung sind vor allem im Verkehrsbereich weltweit verbreitet und international standardisiert (vgl. für den Bereich der zivilen Luftfahrt Anhang 13 – Flugunfalluntersuchung – des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, 12. Ausgabe Juli 2020/Annex 13 – Aircraft Accident and Incident Investigation ICAO 2020; Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, ABl. L 295 vom 12. November 2010, S. 35). Beispiele für Untersuchungsstellen, die über den Bereich von Flugunfällen, Eisenbahnunfällen und Seeschiffahrtunfällen hinaus tätig sind, sind der niederländische Onderzoeksraad voor Veiligheid (Dutch Safety Board) und die schwedische Statens haverikommission. In Deutschland bestehen für die genannten Verkehrsbereiche Unfalluntersuchungsstellen (s. u. cc).

aa. Onderzoeksraad voor Veiligheid (Dutch Safety Board, DSB), Niederlande¹¹

Der niederländische Onderzoeksraad voor Veiligheid (Dutch Safety Board, im Folgenden: DSB) ist eine unabhängige Regierungseinrichtung, die errichtet wurde auf der gesetzlichen Grundlage des Kingdom Act Dutch Safety Board. Ihre Aufgabe ist die Untersuchung von Ereignissen mit dem präventiven Ziel, ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu verhindern. Die Ereignisse, die Untersuchungsgegenstand sein können, sind sehr breit definiert als Ereignisse, die den Tod oder die Verletzung einer Person oder Sachschaden oder Umweltschaden verursacht oder die Gefahr eines solchen Schadens hervorgerufen haben. Soweit das DSB für sich keine Untersuchungspflicht sieht, die sich aus internationalen Verträgen und europäischen Rechtsakten ergibt (Bereiche Luftfahrt, Schifffahrt, Schienenverkehr und Unfälle mit gefährlichen Substanzen), wählt es die zu untersuchenden Geschehnisse nach eigenem Ermessen aus. Maßgeblich hierfür sind neben der nach der eigenen Prioritätensetzung des DSB vordringlichen Frage, ob Schlussfolgerungen für die Zukunft zu erwarten sind, unter anderem die Schwere des jeweiligen Unglücksfalls, die Auslösung von Misstrauen oder Unruhe

¹⁰GV. NRW. 1985 S. 26, geändert durch Gesetz v. 24.4.1990 (GV. NRW. S. 250), Artikel II d. Gesetzes zur Änderung d. AbgG u. d. Untersuchungsausschussgesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 868), Art. I d. Gesetzes v. 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 6), Gesetz v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 684).

¹¹Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer schriftlichen Auskunft des Dutch Safety Board an die Kommission vom 23.12.2021, Verfasserin Secretary Director C.A.J.F. Verheij, und auf einem ergänzenden Telefongespräch zwischen der juristischen Mitarbeiterin des Dutch Safety Board J.M. Schuite und dem Kommissionsmitglied Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy am 13.1.2022.

unter der Bevölkerung durch das Ereignis, der Zusammenhang mit anderen Untersuchungen des DSB, aber auch die verfügbaren finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen des DSB.

Die Arbeit des DSB verfolgt einen rein zukunftsorientierten Ansatz ohne Zuweisung von Verantwortung für das untersuchte Geschehnis. Entscheidend für das DSB ist, mit seinen Empfehlungen einen Beitrag in Richtung einer lernenden Verwaltung zu leisten. Diese Perspektive und Zielvorstellung sind mit einem systemischen Anspruch verbunden, dem vieles – auch die Belange der Strafverfolgung – untergeordnet wird: Das DSB gewährt einen maximalen Zeugenschutz. Aussagen vor der Behörde dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Aussagenden weder als Beweismittel in Straf-, Disziplinar-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden noch als Grundlage für irgendeine disziplinarische oder Verwaltungsmaßnahme oder eine Sanktion herangezogen werden. Gleiches gilt für die eigenen Dokumente des DSB einschließlich seiner abschließenden Berichte, obwohl diese veröffentlicht werden. Die anderen Dokumente des DSB unterliegen einem Veröffentlichungs- und Beschlagnahmeverbot. Technische Kommunikationsaufzeichnungen und z. B. Aufzeichnungen von Flugdatenrekordern und Cockpit-Stimmen-Recordern dürfen nicht als Beweismittel verwendet werden außer in Untersuchungen wegen Verbrechen des Mordes, des Totschlags, des Menschenraubs oder wegen Terrorismus. Aus diesen Ausnahmen für die Verwendbarkeit technischer Aufzeichnungen kann im Umkehrschluss geschlossen werden, dass sämtliche Aussagen gegenüber dem DSB selbst für diese Verbrechenaufklärung nicht verwertet werden dürfen. Andererseits dürfen aber z. B. die DSB-Berichte zum Beweis der Unschuld eines Individualbeschuldigten verwendet werden. Auch darauf ist wohl zurückzuführen, dass Gerichte in einer Vielzahl von Fällen auf DSB-Berichte Bezug nehmen. In den letzten 15 Jahren sind dem DSB 60 Gerichtsurteile bekannt geworden, in denen in mehr oder weniger großem Umfang auf die Ergebnisse der Untersuchungen des DSB Bezug genommen wurde. Darunter waren 28 Zivilverfahren und 15 Strafprozesse.

In Befragungen von Beteiligten, die schnellstmöglich nach dem Ereignis beginnen, betont das DSB, wie seine Untersuchungen von allen gerichtlichen Verfahren getrennt werden. So sind nach Angabe des DSB üblicherweise die Beteiligten gegenüber dem DSB aussagebereit.

Abgesichert wird diese Trennung durch ein „Koordinierungsprotokoll“ zwischen DSB und Staatsanwaltschaft, in dem u.a. regelmäßige verfahrensmäßige Konsultationen während beidseitiger Untersuchungen und Regeln für die Streitbeilegung vereinbart sind.

Zu verstehen ist dieses Modell der strikten Trennung von Unglücksaufklärung mit dem Ziel der Sicherheitsverbes-

serung einerseits und der Strafverfolgung und anderen gerichtlichen Verfahren andererseits mit dem eindeutigen Vorrang für die präventive Aufklärung auch vor dem Hintergrund des für die Staatsanwaltschaften in den Niederlanden geltenden Opportunitätsprinzips.¹²

bb. Statens haverikommission (SHK, Swedish Accident Investigation Authority), Schweden¹³

Die schwedische Statens haverikommission (Swedish Accident Investigation Authority, im Folgenden: SHK) ist eine Regierungseinrichtung, die zwar formell dem schwedischen Justizministerium untersteht, aber funktionell und organisatorisch unabhängig ist von allen Behörden und Parteien sowie öffentlichen und privaten Stellen. Nationale Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der SHK sind das Unfalluntersuchungsgesetz und die Unfalluntersuchungsordnung, jeweils aus dem Jahr 1990, sowie eine Verordnung mit Regelungen für die SHK aus dem Jahr 2007; daneben gelten die einschlägigen EU-Verordnungen für den Bereich der Luftfahrt. Die Vorschriften sehen eine unabhängige Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen durch die SHK vor. Dies gilt nicht nur verkehrsträgerübergreifend für Unfälle und Störungen im Verkehrsbereich, sondern auch für andere schwere Unfälle, und zwar auch im militärischen Bereich. Außer schweren Verkehrsunfällen hat die SHK beispielsweise folgende Unfallarten untersucht: Großbrand, Dammbbruch und Erdbeben, große Schwefelsäureemissionen und große Propanemissionen, Seilbahnunglück, Unfälle bei Achterbahn und Karussell, Unfälle beim Gerätetauchen und Wildwasser-Rafting. Soweit nicht im Einzelfall eine Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt die SHK selbst die Vorfälle, die sie untersucht. Als grobe Faustregel für die Annahme eines schweren Unfalls gilt die Zahl von mindestens fünf Todesopfern oder Schwerverletzten. Als zu untersuchende Störung kommen aber auch Beinaheunfälle in Betracht, wenn im Wiederholungsfall mit erheblichen Schäden zu rechnen ist.

Maßgebliches Kriterium für die Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung ist insbesondere die zukunftsgerichtete Frage, ob als Ergebnis der Untersuchung eine Sicherheitsverbesserung denkbar erscheint. Ziel einer Sicherheitsuntersuchung ist nämlich neben der Ermittlung der Umstände und der Ursachen von Unfällen die Herausgabe insbesondere von Sicherheitsempfehlungen im Rahmen des Untersuchungsberichts zur künftigen Verhütung von Unfällen. Eine Sicherheitsuntersuchung zielt dagegen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfrage-

¹²Vgl. hierzu beispielhaft die vergleichende Darstellung bei Hofmann, KriPoZ (Kriminalpolitische Zeitschrift) 2020, 38.

¹³Die folgenden Ausführungen beruhen auf einem Interview der Kommission (Teilnehmer: Lückemann, Müggenburg, Prof. Dr. Reiter, Prof. Dr. Schmitt-Leonardy und Dr. Singer) mit dem Generaldirektor der SHK John Ahlberk, der Vorsitzenden in der SHK Kristina Börjevik Kovaniemi und dem Untersuchungsleiter in der SHK Sakari Havbrandt am 2.2.2022.

gen zu klären. Vorsätzliche Handlungen werden von der SHK nicht untersucht, sondern nur von der Staatsanwaltschaft mit der Polizei. So hat z. B. bei einem durch Brandstiftung verursachten Großbrand in einer Diskothek mit 63 Todesopfern und 213 Verletzten im Jahr 1998 die SHK die Brandursache nicht untersucht, sehr wohl aber die Ausbreitung des Feuers und den Evakuierungsprozess; hieraus resultierten viele Empfehlungen an mehrere Behörden zu Brandschutz, Alarmierung, Evakuierung sowie Funktion und Abläufen des Rettungsdienstes. Insoweit formulierte Generaldirektor John Ahlberk für die SHK plastisch: „Die Polizei fragt: Wer hat etwas falsch gemacht? Wir fragen: Warum wurde etwas falsch gemacht?“

An einer Untersuchung beteiligt sind der Vorsitzende, der Untersuchungsleiter, der Unfalluntersucher und gegebenenfalls externe Sachverständige. Der Generaldirektor ist bei den Unfalluntersuchungen nicht weisungsbefugt, wenn er nicht Vorsitzender der laufenden Untersuchung ist. In der 30 Beschäftigte zählenden SHK sind drei Vorsitzende tätig, die ehemalige Richterinnen oder Richter sind. Der Vorsitzende entscheidet, ob eine Untersuchung eingeleitet wird, trifft strategische Entscheidungen zur Untersuchung, gewährleistet ihre Rechtskonformität und bewertet die im Untersuchungsbericht zu veröffentlichenden Sicherheitsempfehlungen. Der Untersuchungsleiter nimmt die Aufgabe des Projektmanagers wahr. Bei den Unfalluntersuchern sind innerhalb der SHK folgende Kompetenzen vorhanden: operatives und technisches Fachwissen in den Bereichen Luftfahrt, Schifffahrt und Eisenbahn sowie allgemeines technisches Fachwissen und Fachwissen im Bereich der Rettungsdienste und in den Verhaltenswissenschaften. Als externe Sachverständige werden häufig Experten der schwedischen Universitäten und Hochschulen eingesetzt; wenn sich in Schweden keine unabhängigen Experten finden, werden ausländische Sachverständige hinzugezogen.

Der Prozess einer Unfalluntersuchung ist regelmäßig wie folgt strukturiert: Nach der Unfallmeldung erfolgt der Beschluss, ob eine Unfalluntersuchung durchgeführt wird. Daran schließt sich die Faktenermittlung an. Hierzu kann die SHK Zeugen befragen und Dokumente einschließlich Krankenakten und anderen medizinischen Informationen einsehen und beschlagnahmen; sie hat uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zum Ort des Vorfalls und kann verbieten, dass Sachen, die für die Unfalluntersuchung von Bedeutung sein können, ohne Genehmigung der Polizei oder der SHK verändert werden. Die SHK arbeitet mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, welche die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren leiten, zusammen; die Polizei hat die Pflicht, die SHK zu unterstützen. Die SHK hat das Recht auf Einsicht in das Material des Ermittlungsverfahrens; umgekehrt sind jedoch Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht berechtigt, an den Unfalluntersuchungen der SHK teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Zeugenvernehmungen durch die SHK. So sind Zeu-

gen in den meisten Fällen bereit, mit der SHK zu sprechen; nach Angabe der SHK besteht in diesen Fällen fast nie die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung. Die Niederschriften über die Zeugenvernehmungen sind keine öffentliche Aufzeichnung; jedoch besteht kein gesetzliches Beweisverwertungsverbot. Sind Polizei oder Staatsanwaltschaft einerseits und die SHK andererseits an denselben Beweismitteln interessiert, erfolgt eine Vereinbarung unter den Beteiligten über die Vorgehensweise. Dies gilt z. B. auch dann, wenn ein Gegenstand nur einmal untersucht werden kann, weil er bei der Untersuchung zerstört oder beschädigt wird. Nach dieser Phase der Faktenermittlung folgen Informationsgespräche mit den Betroffenen; diese sollen sechs bis neun Monate nach dem Unfall geführt werden; dies gilt als Richtschnur. Nach einer abschließenden Analyse des Falls wird der Untersuchungsbericht entworfen und in einem Konsultationsverfahren mit den Unfallbeteiligten erörtert. Der abschließende Untersuchungsbericht muss grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Unfall erstellt werden. Der Untersuchungsbericht wird einschließlich der in ihm enthaltenen Sicherheitsempfehlungen veröffentlicht. Die Informationen in einer Unfalluntersuchung unterliegen demgegenüber weitgehend der Vertraulichkeit.

Nach den Erfahrungen der SHK besteht der häufigste Wunsch der Betroffenen von Unglücksfällen darin, eine korrekte und sachliche Information darüber zu erhalten, was geschehen ist und warum es geschehen ist. Aber auch der Wunsch nach Bestrafung der Schuldigen und nach materieller Wiedergutmachung ist im Einzelfall zu erkennen.

Die SHK stellt zusammenfassend fest, dass es viele Vorteile habe, eine multimodale Untersuchungsstelle zu sein. Für die Verkehrsträger Luftfahrt, Schifffahrt und Eisenbahn verfüge sie selbst über spezialisiertes Personal und international ausgelegte Prozesse. Bewährte Vorgehensweisen aus den Untersuchungsbereichen Luftfahrt, Schifffahrt und Eisenbahn könnten leicht für die Untersuchung anderer Unfälle angepasst werden. Jedoch sei die Kompetenz der SHK für die Untersuchung dieser anderen Unfälle in Schweden wenig bekannt. Um dies zu ändern und vermehrt Unfälle außerhalb der genannten Verkehrsbereiche untersuchen zu können, bedürfte es allerdings einer erheblichen Personalverstärkung.

cc. Bundesstellen für Unfalluntersuchungen, Deutschland

In Deutschland bestehen die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) in Braunschweig (deutsche gesetzliche Grundlage: Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz, FIUUG¹⁴),

¹⁴ Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 153 des Gesetzes v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) in Hamburg (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz, SUG¹⁵) und die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) in Bonn (Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung vom 27.6.2017¹⁶). Die jeweilige Kompetenz für die Errichtung dieser Bundesbehörden folgt für die BFU aus Art. 87d Abs. 1 Satz 1 GG, für die BSU aus Art. 89 Abs. 2 GG¹⁷ und für die BEU aus Art. 87e Abs. 1 GG.

Nach den gesetzlichen Regelungen für diese drei Untersuchungsstellen, die auch auf internationalen bzw. europarechtlichen Vorgaben beruhen, haben diese weitgehend übereinstimmende Ziele und Aufgaben:

„Unfälle und Störungen unterliegen einer Untersuchung mit dem ausschließlichen Zweck, nach Möglichkeit die Ursachen aufzuklären, mit dem Ziel, künftige Unfälle und Störungen zu verhüten. ... Die Untersuchungen dienen nicht der Feststellung des Verschuldens, der Haftung oder von Ansprüchen“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FIUUG).

„Die amtliche Untersuchung nach diesem Abschnitt dient ausschließlich folgenden Zwecken: 1. Ermittlung a) der Umstände der Seeunfälle, b) der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen, durch die es zu dem Seeunfall gekommen ist, und c) der Faktoren, die den Seeunfall begünstigt haben – einschließlich von Schwachstellen des Seesicherheitssystems –, 2. Herausgabe von Untersuchungsberichten und insbesondere Sicherheitsempfehlungen zur Verhütung künftiger Seeunfälle sowie 3. im Interesse erhöhter Sicherheit Stärkung der maritimen Zusammenarbeit und Sicherheitspartnerschaft der für die Sicherheit Verantwortlichen. Sie dient weder der Ermittlung von Tatsachen zum Zwecke der Zurechnung von Fehlern, um Nachteile für Einzelne herbeizuführen, noch dient sie der Feststellung von Verschulden, Haftung oder Ansprüchen. Jedoch sollte sie nicht deshalb von der uneingeschränkten Darstellung der Ursachen absehen, weil aus den Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf ein schuldhaftes Verhalten oder auf eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit gezogen werden könnten“ (§ 9 Abs. 2 SUG).

„Der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchungen obliegen folgende Aufgaben: ... 2. Untersuchung von gefährlichen Ereignissen, 3. Erstellung von Untersuchungsberichten und Veröffentlichung in nicht

personenbezogener Form, ... 5. Möglichkeit zur Aussprache von Sicherheitsempfehlungen, 6. Erstellung von Jahresberichten über die im Vorjahr durchgeführten Untersuchungen, die ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen und die im Anschluss an frühere Sicherheitsempfehlungen durch die Sicherheitsbehörde und andere Behörden getroffenen Maßnahmen in nicht personenbezogener Form, ... 10. Abschluss von Vereinbarungen zur gegenseitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden und Untersuchungsstellen, 11. Führung einer Datenbank über die gemeldeten gefährlichen Ereignisse im Eisenbahnbetrieb in nicht personenbezogener Form“ (§ 7 Abs. 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz i.d.F. des Art. 2 Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung).

Alle drei Unfalluntersuchungsbehörden sind zwar bei ihren Untersuchungen an Weisungen jeder Art nicht gebunden und unabhängig von Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden wie z. B. Sicherheitsbehörden (§ 4 Abs. 2 und 3 FIUUG, § 12 Abs. 2 SUG, § 5b Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. d. F. des Art. 1 Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung); die Staatsanwaltschaften und andere Strafverfolgungsbehörden haben jedoch grundsätzlich erforderlichenfalls ebenso Zugriff auf die Untersuchungsergebnisse wie Sicherheitsbehörden, die z. B. über den Entzug von Berechtigungen zu entscheiden haben. Dementsprechend sehen das FIUUG (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3) und das SUG (§ 26 Abs. 3 Satz 2 bis 4) ein Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen, über das er zu belehren ist, zu solchen Fragen vor, deren Beantwortung ihn oder Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde; § 26 Abs. 3 Satz 3 SUG erstreckt dieses Recht auch auf solche Fragen, deren Beantwortung den Zeugen der Gefahr eines gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens oder eines sonstigen erheblichen rechtlichen Nachteils aussetzen würde. Unklar ist im Verhältnis zu den vorgenannten Bestimmungen der Regelungsgehalt des § 34 Abs. 4 SUG, der bestimmt, dass Aussagen einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung nicht zulasten des Aussagenden verwertet werden dürfen. § 5d Abs. 1 Nr. 1 AEG sieht zwar grundsätzlich die Vertraulichkeit sämtlicher Zeugenaussagen vor; § 5e dieses Gesetzes regelt jedoch die Übermittlung der in § 5d Abs. 1 bezeichneten Informationen und Daten an öffentliche Stellen u. a. für die Durchführung eines Strafverfahrens und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Auch die Akteneinsicht und Aktenübersendung sind vorgesehen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, für Zwecke der Rechtspflege und für Verwaltungsverfahren, die mit dem Ereignis und seinen Folgen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erforderlich ist (§ 5e Abs. 3 und 4 AEG). § 5b Abs. 5 Satz 3 AEG nimmt für Auskunftsverweigerungsrechte auf § 65 VwVfG Bezug; für die Pflicht zur Belehrung hierüber dürfte

¹⁵ Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 1.3.2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes v. 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

¹⁶ BGBl. 2017 I S. 2085.

¹⁷ S. Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 14/6455, S. 24; dort auch instruktiv zu Geschichte, Hintergründen und internationalen Bezügen der Gründung der BSU.

grundsätzlich nichts anderes gelten als bei Flug- und Seeunfalluntersuchungen.

Besonders detailliert ist das Neben- und Miteinander von Unfalluntersuchungsstelle und Strafverfolgungsbehörde im FIUUG geregelt:

- Unterrichtung und Übermittlung personenbezogener Daten bei Tatsachen, welche die Annahme einer strafbaren Handlung begründen (§ 7 FIUUG);
- Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden und der zur Strafverfolgung berufenen Gerichte bleiben durch die Untersuchung der BFU unberührt; Überschneidungen mit anders gerichteten Interessen sind im Einzelfall durch zielgerichtete und zweckmäßige Zusammenarbeit zu ordnen (§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FIUUG);
- Wahrnehmung von Untersuchungsbefugnissen wie z. B. Spurenaufnahme und Entnahme von Trümmern im Benehmen mit der Strafverfolgungsbehörde (§ 11 Abs. 1 FIUUG);
- Verlangen einer Autopsie im Einvernehmen mit der Strafverfolgungsbehörde (§ 11 Abs. 2 FIUUG);
- Sicherstellung von als Nachweismittel geeigneten Spuren und Gegenständen, Entscheidung über den Zutritt Dritter zur Unfallstelle und Entscheidung über die Freigabe der Unfallstelle, des Luftfahrzeugs, des Wracks oder seiner Teile, der Ladung und etwaiger Opfer in enger Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 FIUUG);
- Datenübermittlung an öffentliche Stellen (§ 26 FIUUG).

Auch das SUG enthält in §§ 19, 22 und 23 weitgehend entsprechende Regelungen. § 5b Abs. 7 AEG bestimmt lediglich, dass die Aufgaben und Befugnisse der für die Strafverfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden unberührt bleiben.

Zum Nebeneinander und auch zum Zusammenwirken von Unfalluntersuchungsstellen und Staatsanwaltschaften haben die Leiter von BFU, BSU und BEU in den Interviews mit der Expertenkommission in der Sache übereinstimmend berichtet, dass letztlich immer – spätestens im direkten Kontakt zwischen Führungskräften – einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Dies gilt z. B. auch für die Reihenfolge von Befragungen oder Vernehmungen. Hierzu berichtete der Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Johann Reuß von einem exemplarischen Einzelfall, an dem sich gezeigt habe, dass z. B. Piloten durchaus auch ein professionelles Interesse daran haben können, die Ursachen für ein Ereignis zu erfahren, und deshalb mit der BFU, die sie der eigenen Profession zuordnen, kooperieren, obwohl sie das Risiko der Strafverfolgung kennen. Auf der anderen Seite bestätigen die Leiter der drei Untersuchungsbehörden durchaus, dass insbesondere anwaltlich beratene Unfallbeteiligte mitunter pauschal jede Aussage vor der Untersuchungsstelle verweigern – und zwar nicht einmal unbedingt vorrangig wegen eines drohenden Straf-

verfahrens, sondern aus Sorge vor zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und berufsrechtlichen Folgen. Dies sei zwar aus Sicht der Untersuchungsstelle bedauerlich, aber aus rechtsstaatlichen Gründen unvermeidlich und im Übrigen regelmäßig auch nicht entscheidend für das Ergebnis der Unfalluntersuchung, weil hierfür Sachbeweise, soweit sie vorliegen, wichtiger seien als Zeugenaussagen.

Zur faktischen Ausgestaltung der Untersuchungstätigkeit der Unfalluntersuchungsbehörden ist noch hervorzuheben, dass diese sich durchaus auch der Mitwirkung Sachverständiger und Beauftragter für Unfalluntersuchung, also Verwaltungshelfern bedienen, die nicht Bedienstete der eigenen Behörde sind (§ 4 Abs. 4 FIUUG, § 12 Abs. 4 SUG und § 5b Abs. 3 Satz 2 AEG).

e. Vorschlag der Kommission

Das legitime Interesse vieler Betroffener an umfassender Aufklärung (s. o. Abschnitt a.) und die Grenzen des Strafverfahrens (s. o. Abschnitt b.) legen den Gedanken an eine umfassende Aufklärung von schweren und komplexen Unglücksereignissen mit allen ihren Ursachen und begünstigenden Faktoren auch außerhalb des Strafverfahrens nahe. Allerdings stellt sich eine Reihe von Problemen. Diese Situation spiegelt auch Abschnitt 10 des KrimZ-Abschlussberichts wider: Der Bericht hebt hervor, dass die abstrakte Idee einer solchen umfassenden Aufklärung von Unglücksfällen durch Verfahren neben dem Strafverfahren zunächst von vielen Experten positiv bewertet wird. Dann führt der Bericht seitens der Experten benannte Problemfelder auf. Diese erscheinen jedoch nach Auffassung der Kommission lösbar. Allerdings sieht sich die Kommission nach ihrem Auftrag sowie in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und ohne die Ressourcen einer Ministerialbürokratie oder eines Parlaments nicht aufgefordert, Entwürfe von Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen vorzulegen, sondern lediglich denkbare Eckpunkte für die Lösung der wichtigsten Probleme zu benennen.

Entscheidend ist aus Sicht der Kommission, dass die gesetzlich vorgegebenen und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht (wesentlich) auszuweitenden Grenzen des Strafverfahrens strukturell einer vollständigen Befriedigung des legitimen umfassenden, über die strafrechtlich relevanten Fakten hinausgehenden Aufklärungsinteresses der Betroffenen und der Öffentlichkeit entgegenstehen.

Dies kann man akzeptieren und nur punktuell mit Maßnahmen wie z. B. einer ständigen Information der Öffentlichkeit auf allen denkbaren (zeitgemäßen!) Wegen über Auftrag, Wesen und Grenzen des Strafverfahrens und einer (weiter) verstärkten Partizipation Betroffener am Strafverfahren abzuwehren versuchen. Solche Verbesserungen werden aber am Kern des Problems nichts ändern. Nach dem nächsten komplexen Großunglück werden Betroffene und Öffentlichkeit, befeuert durch analoge und soziale

Medien, wieder enttäuscht und unzufrieden über die Aufklärungsarbeit der Justiz sein – und dies allen drei Staatsgewalten anlasten. Teilt man diese Einschätzung, kommt man geradezu zwangsläufig zu der Überlegung, dass eine Ergänzung des Strafverfahrens durch ein besonderes Unfalluntersuchungsverfahren in den hier angesprochenen Fällen komplexer Großunglücksereignisse das Mittel der Wahl sein könnte, mit Herausforderungen, die es sich anzunehmen lohnt.

aa. Parallelität von Strafverfahren und Unfalluntersuchungsverfahren; Verwertbarkeit von Erkenntnissen; Beschleunigung

Die Kommission spricht sich dafür aus, gegebenenfalls das Strafverfahren, d. h. die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, und das Unfalluntersuchungsverfahren parallel durchzuführen, wie es sich in den bestehenden deutschen Regelungen über Flugunfalluntersuchungen, Seeunfalluntersuchungen und Eisenbahnunfalluntersuchungen bewährt hat. Ein Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus den Unfalluntersuchungsverfahren, insbesondere für Aussagen Unfallbeteiligter in diesen Verfahren, in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren hält die Kommission in Übereinstimmung mit den meisten hierzu befragten Experten (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitte 10., 10.1.) nach Abwägung der hiermit verbundenen Vorteile und Nachteile nicht für empfehlenswert, zumal nach den Erfahrungen der deutschen Unfalluntersuchungsstellen in den meisten Fällen Sachbeweise ohnehin größere Bedeutung haben als Aussagen Beteiligter.

Zwar ist zuzugeben, dass möglicherweise Unfallbeteiligte sich in einem Unfalluntersuchungsverfahren eher denn öffnen und umfassend aussagen, wenn sie wissen und darauf vertrauen können, dass ihre Aussagen, aber auch daraus gewonnene Folgeerkenntnisse und insgesamt die Erkenntnisse aus dem Unfalluntersuchungsverfahren in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren nicht gegen sie verwertet werden können. Im Einzelfall können solche umfassenden Aussagen durchaus entscheidend zur Aufklärung der Ursachen des Ereignisses und damit auch zu effektiven Sicherheitsempfehlungen beitragen. Gegen Verwertungsverbote streiten aber hier die Gesichtspunkte der materiellen Gerechtigkeit und der Wahrheitsfindung. Dass die Nichtberücksichtigung von Erkenntnissen aus einem Untersuchungsverfahren in Gerichtsverfahren wegen des gleichen Ereignisses dem Ziel der materiellen Gerechtigkeit zuwiderlaufen kann, liegt auf der Hand. Dies wird noch durch den zu erwartenden Befund verstärkt, dass zugunsten eines Beteiligten sprechende Erkenntnisse eines Untersuchungsverfahrens durchaus ihren Weg in gerichtliche Verfahren finden (s. o. d.aa. die Feststellung, dass dem Dutch Safety Board 60 Gerichtsurteile in den letzten 15 Jahren bekannt sind, in denen auf die Untersuchungen des DSB Bezug genommen wurde). Noch gravierender kann aber im Einzelfall eine Unverwertbarkeit in Verwaltungs-

verfahren sein: Wenn sich aus dem Verfahren einer Unfalluntersuchungsbehörde z. B. Anzeichen für die Ungeeignetheit eines Beteiligten, sei es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen, für bestimmte Tätigkeiten ergeben, und kann die Untersuchungsbehörde diese Erkenntnisse nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde weitergeben, droht möglicherweise ein nächstes Unglücksereignis. In diesem Fall hätten die Betroffenen und die Öffentlichkeit nachvollziehbar sicher kein Verständnis für das vorangegangene Unterlassen der Weitergabe sicherheitsrelevanter Erkenntnisse.

Im Ergebnis erscheint der Kommission somit insbesondere die Übernahme der detaillierten Regeln des FIUUG über das Verhältnis von Unfalluntersuchungsverfahren und Strafverfahren (s. o. d.cc.) für erwägenswert. Besonders gilt dies auch für die umfassende Regelung in § 26 FIUUG über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen, soweit dies u. a. für die Sicherheit, für Zwecke der Strafverfolgung und der Rechtspflege sowie für Verwaltungsverfahren, die mit dem Ereignis und seinen Folgen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erforderlich ist.

Die Parallelität von Strafverfahren und Unfalluntersuchungsverfahren sollte auch in zeitlicher Hinsicht ermöglicht werden. Für die Parallelität spricht schon die Unabhängigkeit der Verfahren, aber auch der Beschleunigungsgrundsatz. Demzufolge werden eine Unterbrechung oder ein Ruhen der strafrechtlichen Verjährung infolge eines Unfalluntersuchungsverfahrens oder gar ein Abwarten mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Unfalluntersuchungsverfahrens von den befragten Experten ganz überwiegend bzw. durchweg abgelehnt (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.3. zu Fragen 93 und 94 des Interview-Leitfadens).

Der Beschleunigungsgrundsatz ist auch im Hinblick auf das berechnete Aufklärungsinteresse der Betroffenen zu beachten, die eine Aufklärung in angemessener Zeit erwarten können. Deshalb empfiehlt sich für das Untersuchungsverfahren eine entsprechende Übernahme der Regelung in § 28 SUG: Danach ist der endgültige Untersuchungsbericht spätestens zwölf Monate nach dem Unfall zu veröffentlichen; sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist innerhalb der Frist jedenfalls ein Untersuchungszwischenbericht zu veröffentlichen.

bb. Verwaltungskompetenz; Bund-Länder-Einrichtung; gesetzliche Grundlagen; Sachverständigenrekrutierung

Die bestehenden und bewährten Bundesstellen für Flugunfalluntersuchung, Seeunfalluntersuchung und Eisenbahnunfalluntersuchung mit ihrer jeweiligen ausgeprägten Fachkompetenz beruhen jeweils auf eigenständigen grundgesetzlichen Zuweisungen der Verwaltungskompe-

tenz an den Bund in Art. 87d Abs. 1 Satz 1, Art. 89 Abs. 2 und Art. 87e Abs. 1 GG (s. o. d.cc.). Demgegenüber besteht keine allgemeine Verwaltungskompetenz des Bundes für Unglücksuntersuchungen; die Verwaltungszuständigkeit der Länder ist die Regel, die Verwaltungszuständigkeiten des Bundes sind die Ausnahmen (Art. 30, 83 GG). Andererseits sind auch Unglücksfälle im Bereich der Verwaltungskompetenz des Bundes denkbar, z. B. der Einsturz einer Brücke einer unter der Verwaltung des Bundes (Autobahn GmbH) stehenden Bundesautobahn (Art. 90 Abs. 2 GG). Die Errichtung von 16 Unfalluntersuchungsstellen der Länder und einer weiteren entsprechenden Einrichtung des Bundes erscheint jedoch abwegig; glücklicherweise sind komplexe Unglücksereignisse in Deutschland nicht Alltag, sondern seltene Ausnahmeereignisse. Die Kommission sieht die Lösung des Problems in einer Übernahme der Aufgabe einer (neben den fortbestehenden Fachuntersuchungsstellen BFU, BSU und BEU zu errichtenden) allgemeinen Unfalluntersuchungsstelle für die Untersuchung komplexer Unglücksereignisse durch eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Es bietet sich an, diese Stelle bei dem demnächst ohnehin neu zu errichtenden Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz von Bund und Ländern beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe¹⁸ anzusiedeln. Das Kompetenzzentrum soll auf Grundlage einer zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts im Entwurf vorliegenden und noch nicht veröffentlichten Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung errichtet werden. Diese kann grundsätzlich eine ausreichende Grundlage für eine Bund-Länder-Einrichtung sein, wie das Beispiel der Deutschen Richterakademie¹⁹ zeigt. Wenn die Untersuchungsstelle dem Vorschlag der Kommission folgend mit Eingriffsbefugnissen entsprechend denen der BFU, BSU und BEU (z. B. §§ 11, 16 FIUUG) ausgestattet werden soll, bedarf dies auch einer (zusätzlichen) gesetzlichen Grundlage. Ob diese im Wege der Annexkompetenz z.B. im Bereich der §§ 11 ff. Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) angesiedelt werden kann, erscheint zweifelhaft, aber prüfenswert. Als sicherer Weg erscheint eine einheitliche Gesetzgebung der beteiligten Länder und des Bundes auf der Grundlage eines Muster-Gesetzentwurfs.

In der Sache besteht allerdings ein zentraler Unterschied zwischen den bestehenden fachbezogenen Untersuchungsstellen BFU, BSU und BEU und der neu zu errichtenden Untersuchungsstelle darin, dass sich die bestehenden Stellen jeweils einer präzise umrissenen, speziellen Materie mit immer wieder vorkommenden – wenn auch in ihrer Schwere sehr unterschiedlichen – Ereignissen widmen müssen und hierzu über hochspezialisierten Sachverstand und Erfahrungswissen innerhalb ihrer Behörde verfügen, während sich eine neue allgemeine Untersuchungsstelle mit nicht im Voraus einschätzbaren, aber nur – hoffentlich – äußerst seltenen Ereignissen aus den unterschiedlichsten Lebenssachverhalten befassen müssen wird. Dieser

Unterschied kann jedoch nach Auffassung der Kommission fruchtbar gemacht werden: Die Untersuchungsstelle wird eine – was das Stammpersonal betrifft – kleine Dienststelle sein können, deren Hauptaufgabe zunächst darin bestehen könnte, für eine möglichst große Anzahl denkbarer Unglücksszenarien potenzielle Sachverständige ausfindig zu machen und sich ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung als Sachverständige zu versichern. Diese Persönlichkeiten sollten auch auf ihre Aufgabe vorbereitet werden – z.B. mit dem Hinweis, sich zu Ereignissen, zu denen sie als Sachverständige in Betracht kommen, nicht öffentlich zu äußern. Auch die bestehenden Untersuchungsstellen können mit externen Sachverständigen als Beauftragte für Unfalluntersuchung zusammenarbeiten (s. z. B. § 4 Abs. 4 Satz 2 - 4 FIUUG), ohne dass dies zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Im Übrigen kann sich auch bei einer nicht fachspezifischen Untersuchungsstelle qualifiziertes und für die Untersuchungen relevantes Fach- und Erfahrungswissen ansammeln. Dies dürfte besonders auch für die übergeordneten Untersuchungsebenen zu Risikomanagement und Organisationseinfluss (s. Darstellung der BFU oben b.) gelten und entspricht den Erfahrungen der schwedischen SHK (s. o. d.bb.).

Schließlich könnte die Untersuchungsstelle bei Bedarf der Justiz auf Anfrage in Betracht kommende Sachverständige benennen, die sie im konkreten Einzelfall nicht selbst einsetzt. Dies könnte neben der von der Kommission empfohlenen, aus Gerichtsverfahren gespeisten Sachverständigendatenbank (s. B.7.) im Einzelfall wesentlich zur Erleichterung der Suche nach geeigneten Sachverständigen beitragen, die sich im Loveparade-Verfahren schwierig gestaltet hat.

cc. Bestimmung der von der Untersuchungsstelle zu behandelnden komplexen Unglücksereignisse

Während der Begriff des „Unglücks“ als „plötzlich hereinbrechendes Geschick, verhängnisvolles Ereignis, das einen oder viele Menschen trifft“²⁰ definiert werden kann, gelingt eine Annäherung an die Wortneuschöpfung des „komplexen Unglücksereignisses“ weniger leicht. Erste normative Anknüpfungspunkte geben das Grundgesetz in Art. 11 Abs. 2 GG²¹ (besonders schwere Unglücksfälle) und Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG (besonders schweren Unglücks-

¹⁸Vgl. Beschluss der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 3.12.2021 - TOP 46: Länderoffene Bund-Länder-Kommission „Stärkung des Bevölkerungsschutzes“, abrufbar unter www.innenministerkonferenz.de.

¹⁹Verwaltungsvereinbarung v. 1.3.1993, abrufbar unter www.deutscherichterakademie.de.

²⁰Duden Online, Unglück, das, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtsschreibung/Unglueck>; zuletzt abgerufen am 9.11.2021.

²¹Vgl. Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 11 Rn. 54: Eine Katastrophe wird als „das Auftreten eines unvorhersehbaren Ereignisses, das für große Personenkreise und weite Gebiete verheerende Folgen herbeiführt“ definiert.

fall)²², das StGB in § 115 Abs. 3, § 145 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, § 243 Abs. 1 Nr. 6²³, § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, § 323c Abs. 1 (jeweils Unglücksfall bzw. Unglücksfälle), das Sozialrecht in § 2 Abs. 1 Nr. 12, 13 lit. a, § 106 Abs. 3, § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII (Unglücksfällen) sowie auf Landesebene § 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Unglücksfällen).

Als Formulierung für die gebotene Erheblichkeitsschwelle für die Annahme eines komplexen Unglücksereignisses könnte sich eignen: „ein Schadensereignis von großem Ausmaß, das – wie ein schweres Flugzeug- oder Eisenbahnunglück, ein Stromausfall mit Auswirkungen auf lebenswichtige Bereiche der Daseinsvorsorge oder der Unfall in einem Kernkraftwerk – wegen seiner Bedeutung in besonderer Weise die Öffentlichkeit berührt und auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückgeht.“²⁴

Eine weitere Konkretisierung²⁵ des Kompetenzbereichs der Untersuchungsstelle könnte anhand eines Katalogs von Regelbeispielen erfolgen. Hierfür kämen grundsätzlich in Betracht: Störfälle mit schweren Umweltbelastungen, Gebäude- und Brückeneinstürze, Explosionen in Industrieanlagen, Kernschmelzen in Atomkraftwerken oder andere Unfälle mit Strahlenrisiko, Verkehrsunfälle wie z. B. schwere Busunglücke, Stromausfälle mit schweren Schäden in lebenswichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge, Großbrände, Unfälle in Industrieanlagen mit giftigen Stoffen, Altlasten aus Industrie und Bergbau, Unfälle bei Großveranstaltungen, Extremwetterereignisse, Epidemien oder sonstige Verbreitung von Krankheitserregern. Ein Ereignis kann auch dann ein Untersuchungsgegenstand sein, wenn es im Einzelfall zwar noch nicht zu schweren Unglücksfolgen geführt hat, solche aber im Wiederholungsfalle drohen. Soweit Fachbehörden für die Sicherheit bestimmter Bereiche zuständig sind (vgl. z. B. die Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz – und des Atomgesetzes), ist die Abgrenzung der Kompetenzbereiche zu regeln.

Eine Beschränkung auf Unfälle, die durch vorsatzloses Handeln verursacht wurden, erscheint nicht zielführend. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass sich der Tatbestand von Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG „nicht auf unwillentlich ausgelöste oder fahrlässige herbeigeführte Unglücksfälle beschränkt“.²⁶

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ein von der Untersuchungsstelle zu untersuchendes Ereignis vorliegt, bietet sich eine verfahrensmäßige Lösung an:

1) Die Untersuchungsstelle ist zuständig, wenn das von dem Unglück betroffene Land (bzw. bei länderübergreifenden Unglücksfällen ein betroffenes Land) oder der Bund, wenn sich das Unglücksereignis im Bereich seiner

Verwaltungskompetenz ereignet hat, die Untersuchungsstelle beauftragt. Die Untersuchungsstelle kann den Auftrag ablehnen, wenn sie davon ausgeht, dass die Schwere oder Art des Unglücksereignisses die Untersuchung nicht rechtfertigen oder die Ergebnisse der Untersuchung nicht zur Verhütung von künftigen Unfällen führen können (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 SUG).

2) Die Untersuchungsstelle kann auch aus eigener Entscheidung die Untersuchung eines Ereignisses beschließen.

3) Wenn im Fall 1) die Untersuchungsstelle oder im Fall 2) ein betroffenes Land oder der betroffene Bund die Untersuchung ablehnen, entscheidet eine vom Gesetzgeber zu bestimmende Mehrheit oder qualifizierte Minderheit der Träger der Untersuchungsstelle, ob eine Untersuchung stattfindet.

2. Verjährung

a. Ausgangspunkt

Die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Duisburg hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020²⁷ das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Loveparade-Unglück vom 24. Juli 2010 gegen die letzten drei verbliebenen Angeklagten gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach der Feststellung, dass hinsichtlich sämtlicher Delikte der fahrlässigen Tötung – die letzte der 21 im Zusammenhang mit der Loveparade 2010 in Duisburg zu Tode gekommenen Personen verstarb am 28. Juli 2010 – spätestens am 27. Juli 2020 das Prozesshindernis der absoluten Verfolgungsverjährung eintreten werde, § 78 Abs. 3 Nr. 4, § 78a, § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB, führte die Strafkammer aus:

²² „Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“. Beiden Begriffen ist gemeinsam, dass es sich um – nicht notwendigerweise bereits eingetretene, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende – großräumige Schadensereignisse von katastrophalen Dimensionen und „ungewöhnliche Ausnahmesituationen“ handelt. Vgl. hierzu auch BVerfG, Urt. v. 15.2.2006 – 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118-166 und BVerfG, Beschl. v. 3.7.2012 – 2 PBvU 1/11, BVerfGE 132, 1 Rn. 43.

²³ Vgl. Schmitz, in: Erb / Schäfer (Hrsg.), MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2021, § 243 StGB Rn. 52, 53: „ein plötzlich eintretendes Ereignis, das unmittelbar eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachwerte begründet“.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 15.2.2006 – 1 BvR 357/05, NJW 2006, 751, 754, Rn. 98.

²⁵ Auch das BVerfG hat in Bezug auf Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG keine nähere Konkretisierung vorgenommen, da die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „besonders schweren Unglücksfalls“ ihren Grund gerade auch „in der Natur des zu bewältigen Problems“ findet, da die Faktoren, die ein Großschadensereignis herbeiführen können, derart vielfältig sind, dass „der Begriff des besonders schweren Unglücksfalles einer handhabbaren Konkretisierung kaum zugänglich ist“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.3.2013 – 2 BvF 1/05, BVerfGE 133, 241 [266]).

²⁶ BVerfG, Urt. v. 15.2.2006 – 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118 (144).

²⁷ 36 KLS 10/17, abrufbar unter www.lg-duisburg.nrw.de; Anm. Pille, Rechtliche Probleme der Loveparade-Einstellung, HRRS 2021, 425.

„Soweit einige Nebenkläger geltend gemacht haben, dass es unverständlich sei, dass die Verjährung trotz der laufenden Hauptverhandlung eintreten könne, kann die Kammer diese Bewertung durchaus nachvollziehen. Es handelt sich insoweit aber um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die die Kammer zwingend zu respektieren hat.“

Der Kommission steht es nicht zu zu beurteilen, ob die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO, also die Annahme, dass „die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“, ein in der Sache angemessenes und gerechtes Verfahrensergebnis war. Die Kommission hat auch nicht den geringsten Anlass, daran zu zweifeln, dass die entscheidende Kammer von der Richtigkeit ihres Ergebnisses auch unabhängig von dem drohenden Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung überzeugt war.

Andererseits geht die Kommission auch davon aus, dass angesichts der Komplexität des Sachverhalts und des Umfangs des Beweisaufnahmeprogramms der Kammer einzelne Verfahrensbeteiligte von Beginn der Hauptverhandlung am 8. Dezember 2017 an über 184 Hauptverhandlungstage hinweg der Überzeugung waren, dass es bei konsequentem Gebrauchmachen von den Rechten der Verteidigung nicht zu einem Urteil vor Eintritt der absoluten Verjährung kommen würde.²⁸

Die Kommission geht auch nicht davon aus, dass es sich bei dem drohenden Eintritt der absoluten Verjährung um einen extremen Ausnahmefall handelt, der keine gesetzgeberischen Überlegungen veranlassen könnte: Allein unter den wenigen von der Kommission betrachteten Vergleichsverfahren zum Loveparade-Verfahren finden sich zum Kölner Stadtarchiv-Einsturz zwei Verfahren, in denen die Hauptverhandlung nur mit Mühe vor Eintritt der absoluten Verjährung abgeschlossen werden konnte.

b. Inkonsistente Gesetzeslage

aa. §§ 78, 78c Abs. 3 Satz 2 StGB

Das Institut der strafrechtlichen Verjährung ist als einzel-fallübergreifendes System des Bestrafungsverzichts sowohl mit abstrakten materiellen als auch mit prozessualen Begründungsansätzen verknüpft. Nach ständiger Rechtsprechung soll das Institut der Verjährung dem Rechtsfrieden dienen und zudem einer etwaigen Untätigkeit der Behörden in allen Verfahrensabschnitten entgegenwirken.²⁹

Insoweit ist Zweck der Verjährung zuvörderst die Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens. Indes geraten Gerechtigkeitserwägungen einerseits und das Streben nach Rechtssicherheit andererseits in Widerstreit, je mehr Zeit seit Begehung der Tat verstrichen ist. Nach Gerechtigkeitsmaßstäben ist der Täter zu sanktionieren. Rechtssicherheit strebt nach Rechtsfrieden. Wird

dieser gestört, kommt es ihm zwar zugute, wenn derjenige, der für die Störung verantwortlich ist, zur Rechenschaft gezogen wird. Ist der Rechtsfrieden gleichsam von selbst durch heilenden Zeitablauf wieder eingetreten, so fehlt jedoch einem obrigkeitlichen Eingriff der Nutzen.³⁰ Denn unabhängig davon, wie das Leben des Täters während der verstreichenden Verjährungsfrist verläuft, wächst während dieser Zeit das Bedürfnis der Allgemeinheit, den durch die Tat entfachten Konflikt irgendwann auch ohne Verwirklichung des Strafrechts endgültig zur Ruhe zu bringen und Rechtsfrieden einkehren zu lassen. Mit dem Eintritt der Verjährung wird gleichsam die „Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft, die ihm von nun an seine Verfehlung nicht mehr vorhalten wird“, fingiert.³¹

Einer staatlichen Sanktion bedarf es insbesondere dann nicht, wenn sich der Täter seit Begehung der Tat keine weiteren Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen. Denn in diesem Fall kann von einem erfolgreichen Rehabilitationsprozess ohne staatliche Intervention ausgegangen werden.³² Ferner sinkt mit fortschreitendem Zeitablauf die

²⁸ KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 2.1.2., Auszug: „Aufgrund des nicht vorhersehbaren Verhaltens der Prozessbeteiligten und dem Wunsch, mit dem Verfahren möglichst viel zur Aufklärung des Unglücks beizutragen, wurde sich im Vorfeld darauf verständigt, dass zunächst die wichtigsten Zeuginnen und Zeugen gehört werden und diesen zunächst die wichtigsten Fragen gestellt werden sollten, ohne sie danach aus dem Zeugenstand zu entlassen. Auf diese Weise wurde verhindert, dass einzelne Zeuginnen und Zeugen über viele Hauptverhandlungstage hinweg vernommen werden und das Verfahren so bis zur Verjährung in die Länge gezogen wird, ohne der Sachverhaltsaufklärung näherzukommen. Einige Verfahrensbeteiligte sind sich einig, dass dieses Vorgehen die einzige Chance war, sich der Klärung des Unglücks zu nähern. ‚In dem Moment war für mich völlig klar. (...) wird nie verurteilt. Das war völlig klar. Das ist, glaube ich, nicht vom Gericht so gewollt gewesen. Die wollten halt eben Aufklärung auch betreiben – die haben (...) ja versprochen, am Ende wird eine vollständige Aufklärung das Ergebnis sein. (...) Das ist nur zu leisten, indem wir jetzt nicht das Fragerecht strapazieren in der Form, dass man es der Verteidigung nicht nehmen kann und soll zum Teil wochenlang zu befragen, um Zeit zu gewinnen. Das war bei ihnen eher der Aufklärungsgedanke, bei mir war es prozessual so, dass klar war, dass eigentlich die Messe gelesen ist.“

Die eigene Zeitplanung der verhandelnden 6. Großen Strafkammer wurde am Ende des Verfahrens allerdings dann noch durch die Pandemie tangiert. ‚Letztendlich zwei Monate, die da natürlich wegen Corona anders verlaufen sind als ursprünglich geplant.‘ Diese seien auch der Grund gewesen, weshalb das Gutachten nicht mehr in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.“

²⁹ Greger/Weingarten, in: Leipziger Komm-StGB, 13. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 78 StGB Rn. 1a.

³⁰ BGH, Beschl. v. 19. 2. 1963 – 1 StR 318/62, NJW 1963, 1209 (1210). In diesem Sinne wohl auch Greger/Weingarten, in: Leipziger Komm-StGB, 13. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 78 StGB Rn. 1a; Mitsch, in: MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 StGB Rn. 3.

³¹ Mitsch, in: MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 StGB Rn. 3. Ähnlich: Greger/Weingarten, in: Leipziger Komm-StGB, 13. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 78 StGB Rn. 1a und 1c.

³² Greger/Weingarten, in: Leipziger Komm-StGB, 13. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 78 StGB Rn. 1c; Mitsch, in: MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 StGB Rn. 3.

präventive Effizienz einer Ahndung.³³ Mit Blick auf die anerkannten Strafzwecke verbietet das Gesetz insofern eine Intervention.³⁴ Davon abgesehen, dient das Rechtsinstitut der Verjährung sowohl der Entlastung wie auch der Disziplinierung der Verfolgungsorgane. Insofern soll einer etwaigen Untätigkeit der mit der Verfolgung von Straf- und Bußgeldsachen befassten Behörden vorgebeugt werden.³⁵

Die Vorschriften der §§ 78ff. StGB dienen nach alledem also auch den schutzwürdigen Belangen des von strafrechtlichen Ermittlungen Betroffenen. Derselbe soll sich strafrechtlicher Verfolgung nicht ohne jede zeitliche Begrenzung ausgesetzt sehen. Diesem Zweck trägt insbesondere das Institut der absoluten Verjährung nach § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB Rechnung.³⁶

bb. § 78b Abs. 3 StGB

Gemäß § 78b Abs. 3 StGB tritt ab dem Zeitpunkt des Erlasses eines erstinstanzlichen Urteils eine Ablaufhemmung der Verjährungsfrist bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss ein. Mit dieser Regelung soll u. a. die Möglichkeit ausgeschlossen werden, durch unbegründete Rechtsmittel und unsachgemäße Anträge das Verfahren bis zum Verjährungseintritt zu verzögern.³⁷ Wo hier der Unterschied zur Situation in einer auf die Verjährung zusteuernenden Hauptverhandlung liegt, erscheint nicht ohne Weiteres ersichtlich.

cc. § 81g Abs. 4 Satz 2 GWB

Gravierend erscheint der Wertungswiderspruch zwischen §§ 78, 78c Abs. 3 Satz 2 StGB einerseits und der Neuregelung des § 81g Abs. 4 Satz 2 GWB i. d. F. des Art. 1 Nr. 25 GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.1.2021³⁸ zur Verjährung der Kartellordnungswidrigkeiten andererseits. Während selbst schwerste Verbrechen – außer Mord und Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 78 Abs. 2 StGB, § 5 VStGB) – noch während der Hauptverhandlung verjähren können, verlängert sich die doppelte Verjährungsfrist bei Kartellordnungswidrigkeiten unbegrenzt um den Zeitraum, in dem die Bußgeldentscheidung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Das GWB-Digitalisierungsgesetz, mit dem § 81g Abs. 4 GWB normiert worden ist, dient der Umsetzung der Vorgaben der europäischen Richtlinie (EU) 2019/1 (im Folgenden: RiL).³⁹ Danach galt es, die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu stärken. Insofern sieht Art. 29 Abs. 2 RiL vor, dass „die Verjährungsfrist gehemmt bzw. unterbrochen wird, solange die Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde Gegenstand eines bei einer Rechtsmittelinstanz anhängigen Verfahrens ist. Rechtsmittelinstanz in diesem Sinne ist auch das nationale Gericht, das befugt ist, Entscheidungen einer nationalen Wettbewerbsbehörde erstinstanzlich zu prüfen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 RiL).“ Eine entsprechende Regelung findet sich in Art.

25 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Insofern dient § 81g Abs. 4 Satz 2 GWB auch der weiteren Vereinheitlichung deutschen und europäischen Rechts.⁴⁰

Nach Auffassung des Gesetzgebers⁴¹ ist „die mit dieser Regelung verbundene Abweichung von den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts aufgrund der Besonderheiten kartellrechtlicher Verfahren berechtigt. Denn sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren sind kartellrechtliche Bußgeldverfahren wesentlich aufwendiger als andere OWiG-Verfahren, wodurch die Gefahr eines nicht gerechtfertigten Eintretens der absoluten Verjährung droht.“

So würde der kartellrechtliche Bußgeldbescheid – anders als in „klassischen“ OWiG-Verfahren – „regelmäßig erst Jahre nach Eröffnung des Ermittlungsverfahrens ergehen. Dies ist auf die häufig sehr arbeitsintensive Auswertung der beschlagnahmten Asservate sowie auf den deutlich höheren Arbeitsaufwand zur Aufdeckung und Begründung von teilweise komplexen Kartellverstößen zurückzuführen, die mit allgemeinen Ordnungswidrigkeiten in der Regel nicht zu vergleichen sind.“

Auch die gerichtlichen Verfahren bei Kartellrechtsverstößen unterscheiden sich deutlich von typischen Verfahren allgemeiner Art, weil sich der Aufwand des behördlichen Verfahrens sich auch im gerichtlichen Verfahren spiegelt. So müssen die Richter schon für die Durchsicht der kartellbehördlichen Akte ein Vielfaches der Zeit aufwenden, die üblicherweise in OWiG-Verfahren anfällt. Außerdem sind auch die Ermittlungen nach der Eröffnung der Hauptverhandlung wesentlich aufwendiger und erfordern mitunter eine dreistellige Anzahl an Verhandlungstagen.

In der Kombination eines aufwendigen, langjährigen behördlichen und eines nicht wesentlich weniger aufwendigen gerichtlichen Bußgeldverfahrens besteht bei der Kartellverfolgung deswegen im gerichtlichen Verfahren vielfach die Gefahr einer absoluten Verjährung. Dieser Umstand ist rechtspolitisch nicht hinnehmbar, weil die absolute Verjährung trotz einer zügigen Verfahrensführung der Verfolgungsorgane droht. Nach Erlass eines regelmäßig umfassend begründeten Bußgeldbescheids und der Ein-

³³ Greger/Weingarten, in: Leipziger Komm-StGB, 13. Aufl. 2020, Vorbem. zu § 78 StGB Rn. 1a.; Mitsch, in: MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 StGB Rn. 3.

³⁴ BGH, Beschl. v. 19. 2. 1963 – 1 StR 318/62, NJW 1963, 1209 (1210).

³⁵ Ellbogen, in: Karlsruher Kommentar-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 31 OWiG Rn. 2; Mitsch, in: MünchKomm-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 StGB Rn. 4.

³⁶ BGH, Beschl. v. 25.10.2017 – 2 StR 252/16, NJW 2018, 1268 (1270).

³⁷ Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 78b StGB Rn. 12.

³⁸ BGBl 2021 I S. 2.

³⁹ Vgl. RegE BT-Drucks. 19/23492 S. 1.

⁴⁰ Ebd. S. 130.

⁴¹ Ebd. S. 130 f.

leitung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens wäre auch die Erwartung der Betroffenen des Verfahrens, dass während des laufenden gerichtlichen Verfahrens die absolute Verjährung eintritt, nicht schutzwürdig. Hierdurch wird auch der Anreiz für die Betroffenen vermieden, in einem solchen gerichtlichen Verfahren ‚auf Zeit zu spielen‘.⁴²

Im Anwendungsbereich von § 81g Abs. 4 Satz 2 GWB kann der Zeitpunkt, in dem das Verfahrenshindernis der Verjährung eintreten wird, somit nicht mehr bestimmt werden. Die Gründe für die Dauer des Verfahrens bei Gericht sind dabei irrelevant. Selbst das bloße Nicht-Betreiben des Verfahrens oder sogar eine Prozessverschleppung hätten das Hinausschieben der absoluten Verjährung zur Folge.

Die vom Gesetzgeber geltend gemachten Besonderheiten des Kartellordnungswidrigkeitsverfahrens gelten jedenfalls auch für Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung bei komplexen Unglücksereignissen wie den von der Kommission betrachteten, aber z. B. auch bei vielen komplexen Wirtschaftsdelikten oder Straftaten der Organisierten Kriminalität.

c. Bandbreite der Vorschläge

Die Bandbreite der Auffassungen der von der Kommission Befragten zur Frage einer Änderung des Verjährungsrechts ist erheblich.⁴³ Sie reicht von der Übernahme der GWB-Regelung im Erst-recht-Schluss bis zur Ablehnung jeder Änderung mangels Erforderlichkeit.

d. Vorschlag der Kommission

Die Kommission vertritt zunächst einmal einvernehmlich die Auffassung, dass vom Zeitpunkt eines Unglücks geschehens an alles getan werden muss, damit die Verjährungsproblematik überhaupt nicht zum Tragen kommt. Einige Vorschläge hierfür werden im vorliegenden Bericht unterbreitet. Hinzuweisen ist hier auch auf den Vorschlag zur faktischen Erweiterung der Anwendung des § 153a StPO durch Streichung des § 467 Abs. 5 StPO.

Gleichwohl erledigt sich damit die Problematik nicht.

Eine – an sich im Wege des „Erst-recht-Schlusses“ in Betracht kommende – Übertragung der GWB-Regelung auf Strafverfahren lehnt die Kommission übereinstimmend ab, weil dann mit Anklageerhebung überhaupt nicht mehr absehbar wäre, ob und wann Verjährung eintritt. Aus ähnlichen Erwägungen tritt die Kommission nicht dem Vorschlag näher, bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens den Eintritt der Verjährung bis zur Rechtskraft eines Urteils auszuschließen. Die Kommission

sieht die Gefahr, dass dann angesichts der Überlastung vieler Großer Strafkammern mit beschleunigungsbedürftigen Haftsachen die arbeits- und zeitintensiven Verfahren wegen komplexer Unglücksereignisse, die in der Regel keine Haftsachen sind, nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses nicht zeitnah terminiert und verhandelt werden, sondern auf unabsehbare Zeit „auf der Fensterbank liegen bleiben“. Im Gegenteil soll zur Verringerung dieser Gefahr im Gegenzug zur Änderung des § 78b Absatz 3 StGB Absatz 4 dieser Vorschrift gestrichen werden.

Zur Problematik des drohenden Eintritts der Verjährung sind für die Meinung der Mehrheit der Kommission zwei Gesichtspunkte maßgeblich:

Wenn in der laufenden Hauptverhandlung Verjährung droht, würde das Gericht letztlich zu einer „Scheinverhandlung“ – weil klar ist, dass es zu einem Urteil nicht kommen kann – oder zu einer Überbeschleunigung im Sinne eines Hauruck-Verfahrens gezwungen, was beides u. a. mit der Würde des Gerichts und der Rolle der Justiz als dritte Staatsgewalt unvereinbar wäre.

Daneben ist besonders relevant der Hinweis auf die herausragende zentrale Funktion der Hauptverhandlung als Kernstück des deutschen Strafprozesses, in der die Wahrheit erforscht und der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt werden sollen mit dem Ziel eines gerechten Urteils. Wenn ein Gericht damit begonnen hat, ist ein Abbruch dieses Verfahrens wegen Verjährung mit dem Gedanken materieller Gerechtigkeit unvereinbar. Auch dem Rechtsfrieden als zentralem Gesichtspunkt des Instituts der Verjährung ist ein Verfahrensabbruch in diesem Verfahrensstadium gerade nicht zuträglich. Denn aus Sicht der Betroffenen trägt ein Abbruch einer laufenden Hauptverhandlung wegen Verjährungseintritts nicht zum Rechtsfrieden bei, den sie sich vielleicht aus einem Urteil erwartet hätten, sondern zu tiefgreifender Enttäuschung über Justiz und Rechtsstaat. Deshalb sollte der Zeitpunkt des Ruhens der Verjährung, der jetzt durch das erstinstanzliche Urteil bestimmt ist, auf den Beginn der Hauptverhandlung vorverlegt werden. Weitere Kautelen wie z. B. eine Mindestzahl von Hauptverhandlungstagen vor Eintritt dieser Wirkung hält die Kommission auch im Hinblick auf das Berufsethos der Strafkammervorsitzenden, das einen Missbrauch der Regelung nicht befürchten lässt, nicht für erforderlich.

Daraus ergibt sich folgender mehrheitlicher Vorschlag der Kommission:

In § 78b Absatz 3 StGB werden die Wörter „Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen“ durch die Wörter „Hat vor Ablauf der Verjährungsfrist die Hauptverhandlung begonnen“ ersetzt.

⁴² Ebd. S. 131.

⁴³ KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.3.

§ 78b Absatz 4 StGB könnte dann gestrichen werden.

Mit dem zweiten Teil des Vorschlags will die Kommission einer – auf Grund der Überlastung vieler Kammern zwar verständlichen, aber doch zu verhindernden – zu langen Zeitspanne zwischen Eröffnungsbeschluss und Hauptverhandlung entgegenwirken.

Eine Minderheit der Kommission lehnt den Mehrheitsvorschlag als weitreichenden Eingriff in die Systematik des Verjährungsrechts ab. Wenn ein gesetzgeberischer Weg gefunden werden könnte, die vorstehend vorgeschlagene Regelung auf die Anwendung bei komplexen Unglücksereignissen mit einer Mehrzahl von Beschuldigten zu beschränken, könnte dem jedoch auch die Minderheit zustimmen.

Die Kommission weist darauf hin, dass langandauernde Untersuchungen komplexer Unglücksereignisse auch Probleme durch die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche Betroffener aufwerfen können.

3. Opferstaatsanwälte

Dieser Vorschlag der Kommission beruht auf einem Fachgespräch des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Prof. Dr. Helmut Fünfsinn und des Kommissionsvorsitzenden Clemens Lückemann mit Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank, Bundesanwalt als Ständiger Vertreter des Generalbundesanwalts Thomas Beck und Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. Svenja Münzner am 24. September 2021 in Karlsruhe sowie auf den Erfahrungen von Herrn Prof. Dr. Fünfsinn als Generalstaatsanwalt in Frankfurt a. M. und Opferbeauftragter des Landes Hessen und von Frau Dr. Irene Singer als frühere Leitende Oberstaatsanwältin in Aschaffenburg und Schweinfurt und jetziges Vorstandsmitglied der Stiftung Opferhilfe Bayern.

Daraus ergibt sich für die Kommission Folgendes:

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Einrichtung des Instituts „Opferstaatsanwältin/Opferstaatsanwalt“ beim Generalbundesanwalt (im Folgenden: GBA) waren die Erfahrungen nach dem Terroranschlag am 19. Dezember 2016 auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin. Einhellig sei bemängelt worden, dass Opfer und Angehörige unmittelbar nach dem Anschlag nicht gewusst hätten, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden könnten. Ein zentraler Ansprechpartner für die Betroffenen habe gefehlt. Die Situation sei auch durch den Übergang von Zuständigkeiten zwischen der Polizei vor Ort, dem Landeskriminalamt Berlin, dem Bundeskriminalamt und dem GBA erschwert worden. Die Hinterbliebenen hätten auch besonders das Verfahren der Opferidentifizierung als große Belastung empfunden. Es sei völliges Unverständnis darüber geäußert worden, dass die Hinterbliebenen nicht über den Tod ihres Angehörigen benachrichtigt wurden, obwohl

die Getöteten einen Ausweis bei sich hatten und identifizierbar waren. Die Notwendigkeit des Abgleichs z. B. mit DNA und das damit verbundene Einholen von Gegenständen der Getöteten durch die Polizei wurden als schwer erträglich empfunden. Die Phase der Ungewissheit bis zum Überbringen der Todesnachricht sei extrem belastend gewesen. Die Dauer von bis zu drei Tagen sei von allen Betroffenen als viel zu lange kritisiert worden. Hinzu sei gekommen, dass teilweise in den Medien bereits über den Tod von Opfern berichtet wurde, obwohl dieser von offizieller Seite noch nicht bestätigt war. Zu diesen Befunden passt eine Erfahrung von Frau Dr. Singer nach einem Anschlag in jüngerer Vergangenheit: Hier jedenfalls sei in einem Fall der erste Kontakt zwischen Hinterbliebenen von Todesopfern und Behörden eine Rechnung des Friedhofsamts für die Aufbewahrung und Kühlung der Leiche des getöteten Angehörigen gewesen.

Aufgrund der genannten Erfahrungen nach dem Terroranschlag in Berlin wurde beim GBA ein Team aus elf Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (je Ermittlungsreferat eine Opferstaatsanwältin oder ein Opferstaatsanwalt) und einer Geschäftsstelle für die Aktenführung gebildet mit dem Ziel der Verbesserung des Opferschutzes durch zentrale Steuerung und Koordinierung beim GBA im Lagefall. Zuständig sind diese Staatsanwälte für die rechtlichen Belange der Opfer bei Straftaten im Zuständigkeitsbereich des GBA. Sie stehen als alleiniger Ansprechpartner („Single Point of Contact“) für strafprozessuale Belange zur Verfügung. Im Falle eines Großschadensereignisses wird noch vor formeller Übernahme der Ermittlungen durch den GBA mindestens ein Opferstaatsanwalt des GBA zum Ereignisort entsandt. Werden im Falle eines terroristisch motivierten Anschlags die Ermittlungen durch den GBA übernommen, wird entsprechend der Einrichtung eines Lagezentrums am Dienstsitz des GBA für das Ermittlungsverfahren eine „Kopfstelle“ (gegebenenfalls auch ein zweites Lagezentrum) für die Opferbetreuung am Dienstsitz des GBA errichtet. Der Opferstaatsanwalt am Ereignisort ist zunächst alleiniger Ansprechpartner für das Bundeskriminalamt zu den Themen Koordinierung und Betreuung und für die Kontaktaufnahme in Sachen Opferbetreuung zur Landespolizei. Ziel ist es, schnellstmöglich Informationen zu Geschädigten und deren Aufenthaltsort zu erheben und zu verifizieren, sowie die Koordinierung bei der Erstellung von „Opferlisten“. Opferstaatsanwälte am Dienstsitz des GBA sind jedenfalls in der „Akutphase“ rund um die Uhr erreichbar. Ihre Aufgaben sind in Koordination mit dem Ermittlungsleiter die Entlastung des Ermittlungsteams und die Funktion als alleinige Ansprechperson in Fragen der Opferbetreuung, gegebenenfalls die Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt (dortiges Krisenreaktionszentrum als zentrale Anlaufstelle für konsularische Anfragen), die Freigabe der Ermittlungsergebnisse zur Unterrichtung der Opfer, Angehörigen und sonstigen Berechtigten, Obduktionsanordnungen, Leichenfreigaben und Bestattungsge-

nehmigungen, die Funktion der Kontaktstelle für die zentralen Opferstellen in Bund und Ländern sowie Ministerien sowie die Führung der Sonderakten zu Geschädigten.

Im Rahmen regelmäßiger Treffen und Fortbildungen ist u. a. ein Konzept für das Überbringen von Todesnachrichten ausgearbeitet worden: Die Benachrichtigung der Angehörigen erfolgt durch Kriseninterventionsteams bzw. Polizeidienststellen der Länder. Anders als bisher erfolgt sie gegebenenfalls noch vor der Identifizierung nach IDKO⁴⁴-Standard bei hoher Wahrscheinlichkeit der Identität und unter Hinweis auf die Vorläufigkeit der Identifizierung. Es genügt für die Benachrichtigung der Angehörigen, wenn eine Plausibilitätsprüfung die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaft ergibt. Es dürfen keine Benachrichtigungen per Telefon oder E-Mail erfolgen.

Nach der Akutphase entscheiden die Opferstaatsanwälte über Akteneinsichtsgesuche, Nebenklageberechtigung und Freigabe von Asservaten. Außerdem sind sie weiterhin für die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Opferbeauftragten der Bundesregierung, den Zentralen Opferstellen der Länder und konsularischen Stellen (über das Auswärtige Amt) zuständig.

Praxiserfahrungen mit dem Konzept der Opferstaatsanwälte liegen vor nach den Anschlägen am 9. Oktober 2016 in Halle/Saale und am 19. Februar 2020 in Hanau.

Nach dem Anschlag in Halle/Saale waren Opferstaatsanwälte ca. eineinhalb Wochen vor Ort. Sie hatten Kontakt zu rund 200 Personen, darunter auch Zeugen vom Hörensagen, Anwohner etc.

In Hanau erwies es sich als besonders schwierig, die Obduktionen zu koordinieren, weil bei muslimischen Todesopfern die Beerdigung grundsätzlich binnen 24 Stunden zu erfolgen hat. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden mittlerweile entsprechende Standards beim Bundeskriminalamt und den Länderpolizeien etabliert. In Hanau habe sich auch die mögliche Befriedungsfunktion eines Opferstaatsanwalts als Ersatz für ein infolge des Todes des Täters nicht stattfindendes gerichtliches Verfahren gezeigt.

Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, so die Repräsentanten der Bundesanwaltschaft, dass Opferstaatsanwälte auch zur Aufklärung beitragen können, was ein Strafverfahren leisten kann und was nicht. Hierbei sei man sich der Grenze zur Rechtsberatung bewusst und verstehe sich keineswegs als Konkurrenz, sondern als Ansprechpartner von Rechtsanwälten als (potenziellen) Nebenklagevertretern. Auch habe es sich als richtiger Ansatz erwiesen, mit der Idee der Trennung von Ermittlungsteams und Opferbetreuungsteams die Ermittlungsteams zu entlasten und andererseits frühzeitig und umfassend Opfer und Hinterbliebene einzubinden sowie mit mehr Transparenz auch

mehr Akzeptanz für die staatsanwaltschaftliche Arbeit zu erreichen.

Auch die Mehrheit der Interviewpartner hält die Einführung konkreter Staatsanwälte für Opferbelange für – teilweise äußerst – sinnvoll (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 8.4.).

Die Kommission hält das Konzept des GBA für richtungsweisend und empfiehlt seine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasste Übernahme bei den deutschen Staatsanwaltschaften u. a. für Fälle komplexer Unglücksereignisse.

Die Kommission sieht dieses Konzept auch nicht etwa im Gegensatz zum Konzept der Opferbeauftragten der Länder, sondern ganz im Gegenteil als Ergänzung. In der „Akutphase“ können die Opferstaatsanwälte mit den Opferbeauftragten zusammenarbeiten, ihnen z.B. Fragen zum Verfahren beantworten. Ideal wird diese Ergänzung dann, wenn die Opferbeauftragten der Länder einen justiziellen Hintergrund haben. Aus Sicht der Kommission ist dies vorzugswürdig, weil die Opferbeauftragten dann auch nach Abschluss von Ermittlungs- und Strafverfahren mit den Betroffenen verständnisvoll z.B. über ihre Erfahrungen mit und ggf. ihre Kritik am Verfahren kommunizieren sowie die Begehren und Belange der Betroffenen richtig einschätzen können.

4. Umgang mit Geschädigten/Hinterbliebenen im Ermittlungsverfahren:

Der Umgang mit traumatisierten Betroffenen von schweren Straftaten oder Unglücksereignissen ist für Polizeibeamte eine besondere Herausforderung. Während der Vernehmer eine möglichst vollständige und detaillierte sowie selbstverständlich wahrheitsgemäße Aussage erwartet, versucht das Opfer oft, Gedanken und Erinnerung an das Geschehen zu vermeiden; oft können Opfer auch nur fragmentarische Aussagen machen.⁴⁵ Bei der Bildung von besonderen polizeilichen Aufbauorganisationen nach komplexen Unglücksereignissen sollte darauf geachtet werden, für die Vernehmung von Geschädigten und Hinterbliebenen entsprechend sensibilisierte und fortgebildete Polizeibeamte einzusetzen. Geeignete entsprechende Fortbildungsangebote sollten auch in der Justiz in angemessenem Ausmaß zur Verfügung stehen.

⁴⁴ Identifizierungskommission des Bundeskriminalamts, abrufbar unter www.bka.de.

⁴⁵ Vgl. Maragkos, Vernehmung traumatisierter Opfer, Die Kriminalpolizei, Ausgabe September 2006; auch mit konkreten Empfehlungen für die Vernehmungssituation; Heubrock/Donzelmann, Psychologie der Vernehmung, Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung, 2010; Voß, Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen – eine Evaluationsstudie, Hrsg.: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, 2001.

5. Materielle Entschädigung – Adhäsion:

a. Ausgangspunkt

Mit dem nach dem Vorbild des österreichischen Rechts in die StPO eingefügten⁴⁶ Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) und Gesetzesänderungen von 1986 und 2004⁴⁷ wollte der Gesetzgeber es Verletzten ermöglichen und so dann weiter erleichtern, ihre zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegen Straftäter wahlweise schon im Strafverfahren geltend zu machen, also sie nicht gesondert vor den Zivilgerichten verfolgen zu müssen. Die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten wie letztlich die Entscheidung darüber im Adhäsionsverfahren kann angesichts eventuell erforderlicher umfangreicher Beweiserhebungen, um Schaden und Kausalität angemessen festzustellen, jedoch nicht nur zu einer Verzögerung des Strafverfahrens selbst führen, sondern für die Geschädigten eine zeitnahe Durchsetzung ihrer materiellen Ansprüche erheblich erschweren. Obwohl mit den Gesetzesänderungen erreicht werden sollte, dass die Anwendung des Adhäsionsverfahrens die Regel wird und nicht mehr die Ausnahme ist, hat es sich in der Praxis der Strafgerichte gegen die zahlreichen Bedenken⁴⁸ nicht durchgesetzt. Der weitgehend übereinstimmende Tenor der Interviews der Kommission (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 9.) bestätigt: Die erleichterte Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten und damit auch der Geschädigten schwerer Unglücksereignisse in Strafverfahren wegen entsprechender Fahrlässigkeitsdelikte ist trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers (und im Übrigen, wie der Kommission bekannt ist, auch der Justizverwaltungen u. a. in Form zahlreicher Fortbildungsangebote und sonstiger „Werbemaßnahmen“) bei Weitem noch nicht die Regel.

b. Weitere Ansätze zur Erleichterung der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche Geschädigter

Angesichts dieser Ausgangssituation hält die Kommission neue Initiativen zur Erleichterung der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche Geschädigter für angebracht.

aa. Neue Regelung zur Zuerkennung eines Mindestbetrags

In erster Linie greift die Kommission einen Hinweis des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg Dr. Hans Rathgeb im Gespräch mit der Kommission am 15. September 2021 auf, der sich auf die praktische Anwendung des § 366 der österreichischen Strafprozessordnung (im Folgenden öStPO) bezieht. Danach sei es in Österreich eine ständige Praxis, auf Grund des Wortlauts „Bieten die Ergebnisse des Strafverfahrens keine ausreichende Grundlage für eine **auch nur teilweise Beurteilung** des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs...“ (Hervorhebung d. Verf.) des § 366 Abs. 2 Satz 2 öStPO einen Mindestschadensersatzanspruch festzusetzen, ohne dass das Strafgericht über die Voraussetzungen eines einzelnen (Teil-) Anspruchs umfassend und abschließend entscheiden

müsse; es könne also auf eine Schadensberechnung über die Annahme eines Mindestschadens hinaus verzichten und z. B. den Mitverschuldenseinwand oder das Vorliegen bestimmter Verletzungsfolgen offen lassen. Im Einzelfall könne sich der so zuerkannte Schadensersatzanspruch auch auf einen symbolischen Betrag als Mindestbetrag beschränken. Wolle der „Privatbeteiligte“ (entspricht dem Adhäsionskläger nach deutschem Recht) mehr, müsse er den Zivilrechtsweg beschreiten. Die gängige Urteilsformel laute dann: „In Bezug auf die darüber hinausgehenden Ansprüche wird der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen.“

Besonders bemerkenswert erscheinen der Kommission zwei vom Präsidenten des Landesgerichts Dr. Rathgeb berichtete Aspekte der praktischen Anwendung der Vorschrift:

Zum einen würden in sehr vielen Fällen die Privatbeteiligten den ausgeurteilten Mindestbetrag akzeptieren, sogar wenn er sich auf einen symbolischen Betrag beschränke, sodass es nicht zu einem anschließenden Zivilverfahren komme. Die rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung als solche sei offensichtlich oft eine ausreichende Genugtuung.

Der zweite Aspekt ist besonders wichtig für Geschädigte in Unglücksfällen, in denen oftmals Haftpflichtversicherungen eintrittspflichtig sind: Erfahrungsgemäß würden Haftpflichtversicherungen in Österreich die Entscheidung des Strafgerichts als Grundlage ihrer Einstandspflicht akzeptieren und auf dieser Grundlage oft zur vergleichsweisen Regelung eines auch deutlich höheren Schadensersatzes bereit sein.

(1.) § 366 öStPO

(a.) In seiner vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung lautete § 366 Abs. 2 öStPO wie folgt:

„Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten zu entscheiden. Nur wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen ausreichen, um auf Grund ihrer über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

⁴⁶ Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl. 2021, Vorbem. zu §§ 403 ff. StPO Rn. 1.

⁴⁷ Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl. 2021, Vorbem. zu §§ 403 ff. StPO Rn. 2.

⁴⁸ Prägnant Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl. 2021, Vorbem. zu §§ 403 ff. StPO Rn. 2, 3. Zur Realität des Adhäsionsverfahrens s. exemplarisch auch Heger, GA 2018, 684; Haller, NJW 2011, 970; Grau/Blehschmidt/Frick, NSTZ 2010, 662.

Schon im Rahmen der praktischen Anwendung des § 366 Abs. 2 öStPO in dieser alten Fassung war es – jedenfalls nach Intervention des österreichischen Bundesministeriums der Justiz (s. u.)⁴⁹ – gängige Praxis, einen Mindestschadensersatzanspruch festzusetzen, ohne dass das Strafgericht über die Voraussetzungen eines einzelnen (Teil-)Anspruchs umfassend und abschließend entscheiden musste. Dies ließ sich schon mit dem seinerzeitigen Wortlaut der Norm in Einklang bringen und entsprach respektive entspricht insbesondere deren Sinn und Zweck sowie den Interessen von Geschädigten.⁵⁰

Im Regelungszusammenhang von § 366 öStPO sei zwar zunächst zu beobachten gewesen, dass die österreichischen Strafgerichte Privatbeteiligte (also gleichsam Adhäsionskläger) mit ihren privatrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen hätten, obzwar die Feststellungen in dem Strafverfahren regelmäßig eine ausreichende Grundlage für eine verlässliche Beurteilung der entsprechenden Ansprüche geboten hätten.⁵¹ Dies habe freilich den Vorgaben der öStPO widersprochen. Soweit die zur Beantwortung der Schuldfrage notwendigen Feststellungen keine exakte Bestimmung der vollen Höhe eines Schadensersatzanspruchs zugelassen hätten, sei jedenfalls ein Mindestmaß mit „voller Sicherheit“ zu bestimmen gewesen.⁵²

Gemäß einem Erlass des österreichischen Bundesministeriums der Justiz durfte in derlei Fällen insofern eine Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche nicht (mehr gänzlich) abgelehnt werden. Vielmehr war danach der Ersatz des Schadens in der festgestellten Mindesthöhe zuzuerkennen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche war dem Betroffenen nach Maßgabe von § 372 öStPO⁵³ zuzugestehen.⁵⁴ Zur Begründung wurde angeführt, dass nur so dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie den Interessen der Geschädigten nach einer zügigen und kostengünstigen Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche habe hinreichend Rechnung getragen werden können.⁵⁵

(b.) In seiner nunmehr geltenden Fassung lautet § 366 Abs. 2 öStPO folgendermaßen:

„Wird der Angeklagte verurteilt, so ist im Urteil (§§ 260 Abs. 1 Z 5 und 270 Abs. 2 Z 4) über die privatrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten zu entscheiden (§§ 395, 407 und 409 ZPO). Bieten die Ergebnisse des Strafverfahrens keine ausreichende Grundlage für eine auch nur teilweise Beurteilung des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs (§ 69 Abs. 1),⁵⁶ so ist der Privatbeteiligte auch in diesem Fall auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, es sei denn, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen durch eine die Entscheidung in der Schuld- und Straffrage nicht erheblich verzögernde Beweisaufnahme ermittelt werden können.“

(Hervorhebung d. Verf.)

Die vorstehend unter (a.) dargestellte Auslegung von § 366 Abs. 2 öStPO a. F. und die entsprechend beschriebene Praxis folgen nunmehr gleichsam ausdrücklich aus der *lex lata* (§ 366 Abs. 2 Satz 2 öStPO n. F.).⁵⁷

(2.) § 406 (deutsche) StPO

Demgegenüber bestimmt § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO, dass sich eine Adhäsionsentscheidung auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken kann. Der Strafrichter kann sich demnach darauf beschränken, die Ersatzpflicht des Angeklagten dem Grunde nach festzustellen, und die Schadensberechnung dem Bettragsverfahren vor dem Zivilgericht überlassen⁵⁸ oder über einen abtrennbaren Teil des geltend gemachten Anspruchs vollumfänglich entscheiden.⁵⁹ Mithin müssen alle Voraussetzungen eines Teil- respektive Grundurteils gemäß §§ 301, 304 ZPO erfüllt sein.⁶⁰ Es muss demnach Entscheidungsreife bezüglich eines abtrennbaren Anspruchsteils⁶¹ oder bezogen auf den Anspruchsgrund⁶² gegeben sein. Die

⁴⁹ Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. (S. 449).

⁵⁰ Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. (S. 449).

⁵¹ Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. (S. 449).

⁵² Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. (S. 449).

⁵³ § 372 öStPO lautet (unverändert): „Dem Privatbeteiligten steht es frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgericht ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.“

⁵⁴ Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. und II. (S. 449).

⁵⁵ Foregger/Serini, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 1982, § 366 Lit. I. (S. 449).

⁵⁶ § 69 Abs. 1 öStPO lautet: „Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen.“

⁵⁷ Nimmervoll, Das Strafverfahren, 2. Aufl. Wien 2017: „Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuten, dass das Opfer seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige, ermäßigen (§ 369 Abs. 2). Wenn der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens oder Interesses oder der Forderung aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, kann das Gericht selbst mit Übergehung eines von einem Beteiligten angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen (§ 273 ZPO) und den Privatbeteiligten im darüber hinausgehenden Umfang auf den Zivilrechtsweg verweisen (§ 366 Abs. 2).“ S. a. Birklbauer u.a., Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung, 2020, § 366 Rn. 3 ff.; Fabrizio/Kirchbacher, Die österreichische Strafprozessordnung, 14. Aufl. 2020, § 366 Rn. 4; Spenling in: Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung Stand 1.10.2018, § 366 Rn. 4.

⁵⁸ BGH, Beschl. v. 21.8.2002 – 5 StR 291/02, NJW 2002, 3560; Zabeck, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 406 StPO Rn. 3; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 406 StPO Rn. 3a; Ferber, in: BeckOK-StPO, 41. Aufl. 1.10.2021, § 406 StPO Rn. 5.

⁵⁹ Grau, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2019, § 406 StPO Rn. 3.

⁶⁰ Zabeck, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 406 StPO Rn. 3; Grau, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2019, § 406 StPO Rn. 3; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 406 StPO Rn. 3a; Ferber, in: BeckOK-StPO, 41. Aufl. 1.10.2021, § 406 StPO Rn. 5.

⁶¹ Musielak, in: MünchKomm-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 301 ZPO Rn. 15.

⁶² Musielak, in: MünchKomm-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 304 ZPO Rn. 11 f.

Voraussetzungen dafür, dass alle Voraussetzungen eines Teilurteils gem. § 301 ZPO⁶³ erfüllt werden, sind oft so komplex, dass das Strafgericht auch insoweit den Antrag als ungeeignet zur Erledigung im Strafverfahren ansieht (§ 406 Abs. 1 S. 4 und 5 StPO). So muss das Gericht z. B. auch bei einem Teilurteil eine Entscheidung über einen Mitverschuldenseinwand treffen, während dies nach der österreichischen Mindestbetragsregelung offenbleiben kann.

bb. Berücksichtigung durchgeführter Adhäsionsverfahren in der Personalbedarfsberechnung

Aus Sicht der Kommission erscheint es nicht sachgerecht, dass ein durchgeführtes Adhäsionsverfahren in der Personalbedarfsberechnung nach dem Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ für das Gericht nicht gesondert berücksichtigt wird, sondern nur in der durchschnittlichen „Basiszahl“ für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen enthalten ist, während für ein wegen derselben Forderung durchgeführtes Zivilverfahren einem Landgericht ein Bedarf von 569 Minuten zugeschrieben wird. Auch dieser Umstand steht möglicherweise der Motivation zur Durchführung eines Adhäsionsverfahrens entgegen.

cc. Bindungswirkung strafrechtlicher Entscheidungen in nachfolgenden Zivilverfahren

Angesichts der – vorsichtig formuliert – überschaubaren Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens in der strafgerichtlichen Praxis hat sich die Kommission auch mit der Frage befasst, ob eine Regelung empfehlenswert wäre, nach der die tatsächlichen Feststellungen und der Schuldspruch in einem rechtskräftigen Strafurteil Bindungswirkung in nachfolgenden Zivilverfahren entfalten. Die Mehrzahl der Interviewpartner der Kommission hat sich für eine solche Regelung ausgesprochen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 9.4.). Es wurden jedoch auch gravierende Bedenken vorgebracht, die sich insbesondere auf die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses und des Zivilprozesses (Amtsermittlungsgrundsatz vs. Beibringungsgrundsatz und Beweislastregeln) beziehen. Für die Entscheidung dieser Frage bedürfte es nach Auffassung der Kommission erforderlichenfalls einer umfassenden und grundsätzlichen Diskussion unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis aus dem Bereich des Zivilprozesses.

c. Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt als weiteren Versuch, dem Adhäsionsverfahren in der Praxis eine breitere Anwendung zu verschaffen und so Geschädigten den Zugang zu einer materiellen Entschädigung zu erleichtern, vor: § 406 StPO ist in Anlehnung an die Regelung in § 366 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung zu ändern, nach der das Strafgericht im Adhäsionsverfahren einen Mindestbetrag ausurteilen kann, ohne dass die Voraussetzungen eines Teil- oder Grundurteils erfüllt sein müssen.

Hat eine solche Regelung Erfolg, hätte sich nach Meinung der Kommission die sehr komplexe Diskussion über den Vorschlag der Einführung einer Bindungswirkung des Strafurteils für ein anschließendes zivilprozessuales Verfahren erledigt; diese Diskussion wäre anderenfalls zu führen.

Jedenfalls sollte ein durchgeführtes Adhäsionsverfahren in der Personalbedarfsberechnung für das Gericht gesondert berücksichtigt werden.

6. Kausalitätsverständnis, Ermittlungsperspektive:

Die Kommission hat sich mit der Frage befasst, ob das nach der Rechtsprechung geltende strafrechtliche Kausalitätsverständnis in Verbindung mit dem üblichen Ermittlungsansatz bei dem Tatnächsten regelmäßig zur Folge hat, dass das „letzte Glied in der Kette“ bestraft wird, während die Verantwortlichen an der Spitze oder jedenfalls auf höheren Ebenen der Organisation als der des Tatnächsten zu Unrecht straffrei bleiben. Auch viele Interviewpartner haben sich zu dieser Frage eingehend geäußert (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitte 11., 11.1., 11.2.).

An einem Beispiel ist das Problem so zu verdeutlichen: Bei einem „klassischen“ Eisenbahnunglück wie einem Zusammenstoß zweier Züge auf eingleisiger Strecke setzen die Ermittlungen bei den unmittelbar beteiligten Eisenbahnern an, nämlich Fahrdienstleitern und Lokomotivführern. Wird bei einem oder mehreren von ihnen ein Fehlverhalten im Sinne eines Verstoßes gegen eine Regel festgestellt, ohne den es nicht zu dem Unglück gekommen wäre, und liegt die Verhinderung eines Ereignisses der eingetretenen Art innerhalb des Schutzzwecks der verletzten Norm (hier: regelwidrige Signalgebung durch den Fahrdienstleiter oder Überfahren eines Haltsignals durch den Lokomotivführer), so konzentriert sich zunächst die Ermittlungstätigkeit und später die Bestrafung auf diese Tatnächsten. Ob auf höheren Verantwortungsebenen Fehler begangen wurden, ohne die das Ereignis auch nicht eingetreten wäre (z. B.: fehlende technische Ausstattungen, die beim Überfahren eines Haltsignals eine Zwangsbremmung auslösen oder die Freigabe für das entgegengesetzte Einfahren zweier Züge in eine eingleisige Strecke verhindern, oder Aufstellung eines Fahrplans, der beim pünktlichen Verkehren beider Züge eine Begegnung genau an der Unglücksstelle vorsieht – so geschehen im Fall des Eisenbahnunglücks bei Warngau am 8. Juni 1975⁶⁴), wird dann oft nicht mehr ermittelt. Der Fall Warngau zeigt exemplarisch einerseits, dass das geltende Strafrecht die Sanktionierung Verantwortlicher auf höherer Ebene als der der Tatnächsten zulässt: Außer den beteiligten Fahrdienstleitern wurde auch der Beamte der Bundesbahndirektion München zu einer zur Bewährung

⁶³ S. hierzu z.B. Feskorn in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 301 ZPO Rn 1 ff.

⁶⁴ Die Zeit, Nr. 18/1976, zitiert nach Zeit online.

ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt, der den verhängnisvollen Fahrplan aufgestellt hatte. Andererseits zeigt der Fall aber auch ebenso exemplarisch die praktischen Defizite: Warum im Bereich dieser Bundesbahndirektion eine solche Fahrplankonstruktion, die offensichtlich schadensträchtig war und die Vermeidung eines Unglücks auf die im Einzelfall unterste Ebene der zur fernmündlichen Absprache verpflichteten Fahrdienstleiter delegierte, üblich war, während dies in anderen Direktionsbezirken nicht der Fall war, wurde nicht ermittelt; und dementsprechend gab es keine Anklagen gegen Verantwortliche noch höherer Ebenen.⁶⁵

Die Kommission weist darauf hin, dass auch die Verletzung von Organisations-, Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollpflichten ursächlich für Rechtsgutverletzungen und damit Grundlage strafrechtlicher Verurteilung wegen Fahrlässigkeitstaten sein kann. Die neben der beim Tatnächsten ansetzenden Ermittlungsperspektive mögliche und im Einzelfall gebotene organisationsbezogene Sicht (sog. „top-down“-Betrachtungsweise) kann bereits de lege lata zu einer originären, selbstständigen strafrechtlich bewehrten Organisationsverantwortung von Angehörigen der Leitungsebene für die Wahrung der unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichten führen.⁶⁶

Wird bei komplexen Unglücksereignissen auch dieser Ermittlungsansatz beachtet, kann das geltende Strafrecht zu sachgerechten Ergebnissen führen,⁶⁷ ohne dass es einer grundlegenden Neuregelung der Kausalitätssystematik oder anderer Neukodifizierungen bedürfte, die mit der fundamentalen Bedeutung des Schuldgrundsatzes für das deutsche Strafrechtssystem (nulla poena sine culpa)⁶⁸ schwerlich vereinbar wären.⁶⁹

7. Sachverständigendatenbank:

a. Ausgangspunkt

Die Suche nach geeigneten Sachverständigen ist nach komplexen Unglücksereignissen eine regelmäßig anspruchsvolle Herausforderung für Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auch im Loveparade-Verfahren wiederholt gestellt hat. Die Problematik ist generell über den vorliegenden Fall hinaus besonders relevant, weil sie Ursache für erhebliche Verzögerungen sein kann.

Die Auswahl der Sachverständigen war für die meisten Interviewpartner zum Loveparade-Verfahren der relevanteste Grund für Verzögerungen im Verfahren (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 2.1.1.1. und den gesamten Abschnitt 7.). Als im Grundsatz wünschenswert angesehen – in den Möglichkeiten der Umsetzung aber kontrovers eingeschätzt – wird von den Interviewpartnern der Gedanke an eine bundesweite Datenbank über die Gegenstände der vor Gericht erstatteten Sachverständigengutachten (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 7.2. und Fragen 37 und 38 des Interviewleitfadens).

b. Grundlagen für die Informationsbeschaffung über geeignete Sachverständige⁷⁰

Die Auswahl und Ernennung des Sachverständigen sind in § 73 StPO geregelt. Soweit es für das betroffene Sachgebiet öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt, sollen diese herangezogen werden, wenn nicht besondere Umstände die Auswahl anderer Personen erfordern (§ 73 Abs. 2 StPO). Derzeit stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt ca. 17.000 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Verfügung. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch eine Bestellungskörperschaft (Architekten-, Handwerks-, Industrie- und Handels-, Ingenieur- oder Landwirtschaftskammer, ggf. Regierungspräsidien und/oder Ministerien) ist die öffentlich-rechtliche Zuerkennung einer überdurchschnittlichen Qualifikation und Seriosität von Sachverständigen, die ständig überwacht und regelmäßig überprüft wird.

Sachverständige werden für ein bestimmtes Sachgebiet öffentlich bestellt und vereidigt, das so genannte Bestellungsgebiet. Die Architektenkammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ingenieurkammern und Landwirtschaftskammern bestellen auf (land-/forst-) wirtschaftlichen und technischen Gebieten. Insgesamt gibt es bundesweit ca. 400 bestellungsfähige Sachgebiete. Für die wichtigsten dieser Bestellungsgebiete gibt es – mit Ausnahme der handwerklichen Bestellungsgebiete – bundesweit einheitliche fachliche Bestellungs Voraussetzungen, die Grundlage der fachlichen Überprüfung von Sachverständigen sind. Die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen geben auch Auskunft über Inhalt und Grenzen der öffentlichen Bestellung für dieses Sachgebiet.

Öffentlich bestellte Sachverständige für den (land-)wirtschaftlichen und technischen Bereich finden sich im bundesweiten Verzeichnis der Architektenkammern, Ingenieurkammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern unter www.svv.ihk.de. Für Sachverständige des Handwerks bietet die Internetplattform

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke-Schröder, StGB 30. Aufl. 2019, § 15 StGB Rn. 221 m.w.N.

⁶⁷ Zur ebenso differenzierten wie deutlichen Kritik an dem im Loveparade-Verfahren insbesondere von der 5. Strafkammer des LG Duisburg im Nichteröffnungsbeschluss v. 30.3.2016 – 35 KLs - 112 Js 23/11 - 5/14 zugrunde gelegten Kausalitätsverständnis s. Grosse-Wilde, ZIS 2017, 638 ff. sowie zur Kritik an der angenommenen geringen (hypothetischen) Schuld s. Puppe/Grosse-Wilde, JZ 2019, 334 ff.

⁶⁸ Vgl. hierzu Starck, in: v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 127 m.w.N.

⁶⁹ Zu neuen Anknüpfungspunkten in komplexen Situationen mit Unternehmensbezug: Schmitt-Leonardy, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, 2013, Rn. 791 ff., 843 ff.; dies., Zurück in die Zukunft? ZIS 2015, 11.

⁷⁰ Quelle: „Der Sachverständigenbeweis“ – Arbeitshilfen und Vorschläge für eine effiziente Verfahrensausgestaltung, Herausgeber: Justizakademie NRW, Autoren: Katharina Bleutge, Ralf Kurpat, Frank Walter.

www.svd-handwerk.de eine bundesweite Recherchemöglichkeit. Insbesondere in komplexeren Fällen, bei denen mehrere Sachgebiete betroffen sind, Umfang und Grenzen des Bestellungsgebiets unklar sind oder ein Schwerpunktbereich eines Sachgebiets gesucht wird, hilft der Kontakt zu der zuständigen Bestellungskörperschaft. Die Bestellungskörperschaften werden auf die Anfrage hin nicht nur prüfen, welche Sachverständigen nach ihrem Bestellsentor und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Betätigungsfelder geeignet sind, sondern stellen auch fest, ob die aktuelle Arbeitsbelastung einen zeitnahen Beginn und, soweit das Gericht den gewünschten Begutachtungszeitraum mitgeteilt hat, voraussichtlich einen fristgerechten Abschluss der Gutachtertätigkeit zulässt. Ist eine mündliche Begutachtung vorgesehen, prüft die Bestellungskörperschaft zudem, ob der Sachverständige bereits Erfahrungen mit dieser Art der Gutachtenerstattung sammeln konnte und ob er hierzu bereit ist. Schließlich gleicht die Bestellungskörperschaft ihre Vorschläge daraufhin ab, ob grundsätzlich in Betracht kommende Sachverständige nach Mitteilung des Gerichts bereits als Privatgutachter mit der Sache vorbefasst waren. Eine Bearbeitung der Anfrage erfolgt im Regelfall binnen weniger Tage, in schwierigen Fällen binnen zwei Wochen.

Nicht für alle Sachgebiete gibt es öffentlich bestellte Sachverständige. Sucht man z. B. nach Sachverständigen für „Veranstaltungssicherheit“, wird man in den Listen der öffentlich bestellten Sachverständigen nicht fündig. Dennoch hilft hier manchmal eine Anfrage bei den Bestellungskörperschaften weiter, die ggf. Auskunft über entsprechende Fachleute geben können. Auch Fachverbände sind oft ein hilfreicher Kontakt. Zu empfehlen ist zudem eine Nachfrage beim Institut für Sachverständigenwesen e. V. (IfS) in Köln, zu dessen Mitgliedern neben den Bestellungskörperschaften alle relevanten Sachverständigenorganisationen zählen: Über diese Vernetzung kann in nahezu allen Fällen ein Sachverständiger vorgeschlagen werden.

Es gibt immer wieder Fälle, in denen ein ausländischer Sachverständiger gesucht werden muss. In diesem Fall bietet sich eine Recherche über die Suchplattform der europäischen Sachverständigenorganisation Euro-Expert an: den EuroExpertFinder (www.euroexpert.org). Hier kann eingegeben werden, wofür der Sachverständige benötigt wird (Gerichtsverfahren, Schiedsgericht etc. mit kurzer Fallbeschreibung), welche Fach- und Sprachkenntnisse er haben muss und wo er tätig werden soll. Die Anfrage wird dann an die Haupt-Sachverständigenorganisation des jeweils angefragten Landes geschickt und an das Institut für Sachverständigenwesen, bei dem das Generalsekretariat von Euro-Expert angesiedelt ist. In enger Abstimmung werden dann passende Sachverständige vorgeschlagen.

c. Vorschlag der Kommission

aa. Umfassende Gutachten-Datenbank

Wünschenswert erscheint durchaus eine – weitere – Sachverständigendatenbank im engeren Sinne, die allein die Recherche nach der Person eines für das benötigte Sachgebiet geeigneten Sachverständigen anhand der Verfahren ermöglicht, in denen er bereits Gutachten erstattet hat. Ein solches nach Sachgebieten der erstatteten Gutachten gegliedertes Namensregister mit Zuordnung zur auftraggebenden Stelle und den Aktenzeichen der betreffenden Verfahren könnte beim Bundesamt für Justiz idealerweise automatisiert zu führen sein. Das kommt allerdings im Hinblick auf den erforderlichen Sach- und Personalaufwand wohl jedenfalls erst dann in Betracht, wenn in allen einschlägigen Verfahrensarten (Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren) elektronische Akten führend sind, aus denen – genauer: aus den Sachverständigenbestellungen in diesen Verfahren – diese Daten extrahiert und dem Register zugestellt werden könnten. Aber auch dann bleibt das Problem einer aussagekräftigen Bildung der Sachgebiete und ihres Zuschnitts sowie der richtigen Zuordnung des Auftrags zum Sachgebiet.

Vorsorglich schlägt die Kommission jedoch vor, in allen Fachverfahren für die elektronische Akte die Vergabe von – ohne großen Aufwand zu verändernden – Schlüsselzahlen für das Fachgebiet eines in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens und eine Schnittstelle zu einem künftigen Register über diese Aufträge beim Bundesamt für Justiz vorzusehen.

bb. Datenbank zu Sachverständigengutachten zu Großschadensereignissen

Jedenfalls und ohne Zuwarten auf die elektronische Akte vorzuschlagen ist die Einrichtung eines selbstständigen, nach Rubriken von Großschadensereignissen (Flug, See, Schiene, Gift, AKW, Großveranstaltung u.ä.) und diesbezüglich bereits geführten Verfahren geordneten Registers bzw. eine Erweiterung des bestehenden und schon beim Bundesamt für Justiz geführten ZStV-Registers in diesem Umfang. Die Rubriken sind ggf. mit der in Ziffer B. 1. vorgeschlagenen Bund-Länder-Einrichtung abzustimmen. Darin könnten die von einem neu mit einem vergleichbaren Großschadensereignis befassten Gericht begehrten Informationen über die Erfassung der allgemeinen, nicht namentlichen Kontaktdaten (Aktenzeichen reicht aus) der seinerzeit befassten Staatsanwälte und Richter zugänglich gemacht werden. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass derzeit die Informationen im Register des § 492 StPO Gerichten nicht zugänglich sind⁷¹ und zudem die Speicherdauer derartiger Informationen (§ 494 StPO) zu verlängern wäre. Wenn zu „Zwecken der Rechtspflege“, also

⁷¹Vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 492 StPO Rn. 26.

für ein bestimmtes Verfahren,⁷² Gerichten Akteneinsicht – ohne Anonymisierung – gewährt wird,⁷³ ist auf diesem Wege zumindest die Rekonstruktion der Arbeit eines Sachverständigen – und damit die Feststellung seiner Qualität und Zuverlässigkeit – in einem früheren Verfahren möglich, da anhand der Akte Kommunikation, fristgerechte Erledigung, etwaige Erinnerungen wegen verzögerter Sachbehandlung und sonstige verfahrensbeeinflussende Umstände im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erhellt werden können. Ist dies aber auf diese Weise möglich, erscheint eine raschere, also verfahrensbeschleunigende Kommunikation und Übermittlung der seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse zwischen dem seinerzeitigen und dem jetzigen Sachbearbeiter sowohl sinnvoll als auch rechtmäßig.

Nicht nur mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und datenschutzrechtliche Bedenken, sondern auch aufgrund tatsächlicher Umstände (möglicher zwischenzeitlicher Personalwechsel, Ruhestände, Todesfälle etc.) kommt nur die abstrakte, nicht namentliche Nennung der im früheren Verfahren tätig gewordenen Richter und Staatsanwälte über Merkmale wie aktenführende Behörde, Aktenzeichen, Kammer, Entscheidungsdatum, Kontaktdaten der befassten Behörden etc. in Betracht, um so zumindest eine Erreichbarkeit der aktuellen Sachbearbeiter zu gewährleisten. Ob sich diese zu einer fernmündlichen oder schriftlichen Auskunftserteilung bereitfinden, dürfte von ihrem Einverständnis abhängen.

Außerhalb der Akteneinsicht für Gerichte sind die Informationen aus dem Register auch im Rahmen der „Waffengleichheit“ verfahrensbezogen den beteiligten Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.

8. Instruktion, Leitung und Vernehmung von Sachverständigen:

a. Instruktion und Leitung

Das Gericht (im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft) hat gem. § 78 StPO die Verantwortung für die Leitung des Sachverständigen. Dazu gehört auch die Aufklärung des Sachverständigen über die maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften.⁷⁴ Dies umfasst insbesondere bei Sachverständigen ohne forensische Erfahrung auch, den Sachverständigen über zu vermeidende Verhaltensweisen aufzuklären, die zu seiner Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit führen könnten wie z. B. Äußerungen über den Sachverhalt gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, Dritten oder gar der Öffentlichkeit. Für diese Aufklärung sollten entsprechende Informationsschriften zur Verfügung stehen, die mit der Beauftragung an den Sachverständigen übersandt werden. Das Angebot regelrechter Schulungsveranstaltungen z. B. seitens der Industrie- und Handelskammern sollte wohl nur den Sachverständigen unterbreitet werden, die regelmäßig von Gerichten beauftragt werden (sollen). Insbesondere könnte eine solche

Schulung, die gezielt zur Vorbereitung der Gutachtenserstattung in einem bestimmten Verfahren abgehalten wird, den Argwohn erwecken, dass der Sachverständige unzulässig – und sei es auch nur indirekt – auch über einen gewünschten oder unerwünschten Inhalt seines Gutachtens unterrichtet und so beeinflusst werden soll. Idealerweise kann eine vorbereitende Unterrichtung auch schon der Personen, die potenziell als Sachverständige in Betracht kommen, künftig durch die gemäß Nummer 1. dieses Vorschlags zu errichtende Bund-Länder-Einrichtung erfolgen (s. o. C.I.1.e.bb.).

Zur Leitung des Sachverständigen gehört auch die Vorgabe, von welchen Anknüpfungstatsachen er auszugehen hat. Jedenfalls für die Erstattung von schriftlichen (Vor-) Gutachten zu komplexen Unglücksereignissen wird der Sachverständige hierzu auf den Akteninhalt zu verweisen sein. Ergeben sich aus dem Akteninhalt nicht völlig fernliegende alternative Geschehensabläufe, wird der Sachverständige entweder aus eigener Entscheidung oder nach Einholung einer entsprechenden Weisung des Auftraggebers diese Sachverhaltsalternativen zur Grundlage seines Gutachtens machen.⁷⁵

b. Gegenstand der Anhörung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung

Von mehreren Interviewpartnern wurde – teilweise harsch – kritisiert, dass das Gutachten des Hauptsachverständigen im Loveparade-Verfahren nicht mehr in der Hauptverhandlung erstattet wurde, obwohl der Inhalt des schriftlichen (Vor-)Gutachtens auch Grundlage der Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO war (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 7.5. am Ende). Gerade bei komplexen Unglücksereignissen ist der Inhalt eines zentralen Sachverständigengutachtens von besonderer Bedeutung für das Aufklärungsinteresse der Betroffenen. Ohne dass damit Kritik an der entscheidenden Kammer verbunden sein soll – zumal die Kammer die Einführung des Gutachtens in der Hauptverhandlung durchaus geplant hatte, was jedoch den Verzögerungen der Hauptverhandlung infolge der Corona-Pandemie zum Opfer fiel –, empfiehlt die Kommission, Sachverständige, deren Gutachten voraussichtlich von zentraler Bedeutung für die Feststellung von Unglücksursachen sind, in einer Hauptverhandlung möglichst frühzeitig anzuhören. Gegebenenfalls empfiehlt es sich insbesondere, Sachverständige in der Hauptverhandlung ihr Gutachten zunächst vorläufig auf Grundlage der Aktenlage (s. § 80 Abs. 2 StPO)⁷⁶ erstatten zu lassen mit

⁷² Vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 474 StPO Rn. 4.

⁷³ Keine Ermessensentscheidung; vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 474 StPO Rn. 7.

⁷⁴ Hadamitzky, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 78 StPO Rn. 3.

⁷⁵ Hadamitzky, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 78 StPO Rn. 2, 2a m. w. N.

der deutlichen Maßgabe, dass sie dieses je nach Verlauf der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu ergänzen haben.

Eine solche Verfahrensweise ist zulässig:

Nach § 82 StPO (ggf. i. V. m. § 161a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 163 Abs. 6 Satz 1 StPO) besteht die Möglichkeit, ein vorläufiges Gutachten zur Vorbereitung des Hauptverfahrens im Vor- oder Zwischenverfahren einzuholen.⁷⁷ Ein solches kann wohl unbestritten – und dürfte auch regelmäßig – schriftlich erstellt werden.⁷⁸ So hat der BGH hierzu konstatiert, dass ein solches „vorbereitendes schriftliches Gutachten ein vielfach sinnvolles, jedoch vom Gesetz nicht vorgeschriebenes Hilfsmittel des Vortrages und der Erörterung in der Hauptverhandlung“ sei.⁷⁹ Ferner hat der BGH insoweit festgestellt, dass der Gutachter einer entsprechenden Aufforderung durch das Gericht in der Regel wird „nachzukommen haben, denn es handelt sich insoweit um eine die Tätigkeit des Sachverständigen leitende (§ 78 StPO) Anordnung, die der Qualitätssicherung dient“ (ebd.). Für die letztendliche Entscheidungsfindung ist freilich das in der Hauptverhandlung erstattete endgültige – d. h. den Inhalt der Beweisaufnahme berücksichtigende – mündliche Gutachten maßgeblich.⁸⁰

Mit Blick auf die Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden gemäß § 238 StPO und die damit verbundenen – im Wesentlichen nur durch § 243 StPO begrenzten – Gestaltungsmöglichkeiten bezogen auf die Struktur von Hauptverhandlung und Beweisaufnahme bestimmt der Vorsitzende grundsätzlich auch, ob, wann und welche Beweismittel eingeführt werden.⁸¹ Insofern und da ein entsprechendes schriftliches Gutachten ja ohnedies Bestandteil der Verfahrensakte ist, gibt es keinen Grund, sich daran gehindert zu sehen, einen Gutachter letztlich zweimal in der Hauptverhandlung zu hören und ihn einmal das vorläufige und nach Schluss der Beweisaufnahme dann das abschließende Gutachten erstatten zu lassen, das sich in geeigneten Fällen allerdings auf die Bezugnahme auf das bereits erstattete Gutachten und die Erklärung, dass sich daran durch die Beweisaufnahme nichts geändert habe, beschränken kann. Nur auf diese zweite, endgültige Anhörung kann sich die Auffassung beziehen, der Vorsitzende müsse die Vernehmung des Sachverständigen erforderlichenfalls bis zum Ende der Beweisaufnahme zurückstellen und ihn dann auffordern, bei seinem Gutachten von einem bestimmten Sachverhalt auszugehen.⁸²

Eine Besorgnis der Befangenheit bzw. die Gefahr von Verstößen in Zusammenhang mit § 261 StPO dürften damit – und insbesondere bei dem ausdrücklichen Vorbehalt, den Gutachter nach dem Fortgang der Beweisaufnahme erneut anzuhören und ihm hierfür etwaig geänderte (ggf. auch alternative) Anknüpfungssachverhalte vorzugeben – auszuschließen sein.

9. Professionalisierte personelle Unterstützung für betroffene Staatsanwaltschaften:

Ebenso wie Terroranschläge, Amoklagen und schwerste Straftaten treffen komplexe Unglücksereignisse Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden naturgemäß unvorhersehbar und ohne spezifische Vorbereitung. Eine allgemeine Vorbereitung ist demgegenüber bei der Polizei in Deutschland flächendeckend gewährleistet. Besondere Aufbauorganisationen mit präzise vorbereiteten und definierten Einsatzabschnitten werden binnen Stunden, wenn nicht binnen Minuten, errichtet.

Bei den Staatsanwaltschaften ist für erforderliche Sofortmaßnahmen und Eilentscheidungen ein angemessener Bereitschaftsdienst in der Regel ebenfalls gewährleistet. Anders sieht es jedoch im nachfolgenden Ermittlungsverfahren aus. Hier ist der zuständige Dezernent zunächst einmal auf sich allein gestellt. Umsichtige Abteilungs- und Behördenleiter prüfen schnell, aber ad hoc, ob die Zuständigkeit für das Verfahren auf einen besonders erfahrenen und qualifizierten Staatsanwalt als Gruppenleiter oder Oberstaatsanwalt zu übertragen ist. Sie organisieren weiterhin die Unterstützung der zuständigen Dezernenten durch entsprechende Zuweisung von Kollegen aus der eigenen Behörde, die jedoch ihrerseits üblicherweise nicht oder nur teilweise von ihren Hauptaufgaben entlastet werden. Stellt sich heraus, dass die Dimension des Ereignisses die betroffene Behörde überfordert, wird im Idealfall – so auch im Fall des Loveparade-Verfahrens – schnell eine Personalverstärkung durch die Generalstaatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt; auch diese wird jedoch ad hoc organisiert. Bis eine so gebildete Ermittlungseinheit effektiv im Team zusammenarbeiten kann, sind mit Verzögerungen verbundene Reibungsverluste regelmäßig unvermeidbar. Dies gilt umso mehr, weil Staatsanwälte – abgesehen von Spezialzuständigkeiten wie z. B. der Bekämpfung der organisierten Kriminalität – in der Regel nicht an die Arbeit in einem Ermittlungsteam gewöhnt sind, sondern die in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren umfassend allein zu bearbeiten pflegen (vgl. auch KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.2.2.). Auch fehlen in den meisten deutschen Staatsanwaltschaften – glücklicherweise – aktuelle Erfahrungen mit komplexen Unglücksereignissen.

⁷⁶ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 78 StPO Rn. 4.

⁷⁷ Trück, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2014, § 82 StPO Rn. 1 f.

⁷⁸ Trück, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2014, § 82 StPO Rn. 1 f., 4 f.

⁷⁹ BGH, Urt. v. 14.10.2009 – 2 StR 205/09, NStZ 2010, 156 (157).

⁸⁰ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 14.10.2009 – 2 StR 205/09, NStZ 2010, 156 (157); BGH, Beschl. v. 12.2.2008 – 1 StR 649/07, NStZ 2008, 418 f.; BGH, Beschl. v. 23.8.2012 – 1 StR 389/12, NStZ 2013, 98 f.; BGH, Urt. v. 19.2.2014 – 5 StR 626/13, NStZ 2014, 476 (477); Trück, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2014, § 82 StPO Rn. 2.

⁸¹ Arnoldi, in: MünchKomm-StPO, 1. Aufl. 2016, § 238 StPO Rn. 6.

⁸² Krause in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, § 78 StPO Rn. 9.

Diesem Befund gegenüber steht die Notwendigkeit einer eingespielten und effektiven Zusammenarbeit einer Mehrzahl von Staatsanwälten gerade in der ersten Phase der Ermittlungen nach komplexen Unglücksereignissen: Der Sachverhalt muss erfasst, die Zusammenarbeit mit der Polizei und die Auftragserteilung an die Polizei müssen organisiert, Anträge an den Ermittlungsrichter müssen formuliert und gestellt werden, Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft auch zum Zweck der Unterrichtung der politischen Führung müssen in größter Eile, aber dennoch präzise und zutreffend verfasst werden, und nicht zuletzt müssen drängende Anfragen der Medien und Betroffener (hierzu s. o. Nr. 3 „Opferstaatsanwälte“) bearbeitet werden.

Im Hinblick auf dieses Auseinanderklaffen von Anforderungen und Kapazitäten gerade in der ersten Phase der Ermittlungen nach komplexen Unglücksereignissen empfiehlt die Kommission den Ländern, dafür Sorge zu tragen, dass für die Unterstützung örtlich zuständiger Staatsanwaltschaften bei Großunglücksereignissen (und selbstverständlich bei entsprechend aufwendig zu bearbeitenden Verbrechen wie Amokläufen) eine Reihe von kompetenten und erprobtermaßen besonders teamfähigen Staatsanwälten (auch Staatsanwälte als Gruppenleiter und Oberstaatsanwälte) zur Verfügung steht, die durch wachsende Expertise und Erfahrung zur erforderlichen Qualität und Schnelligkeit der Ermittlungen beiträgt. Diese Staatsanwälte sollen in Teamleitung, Teamzusammenarbeit und Teamkultur besonders ausgebildet sein. Sie können ggf. einer bestehenden Eingreifreserve – so in Hessen – entnommen werden und sind ansonsten im Bedarfsfall kurzfristig von ihren Aufgaben an der Stammbehörde zu entbinden und ggf. im Wege der Abordnung den die Ermittlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit führenden Staatsanwaltschaften zuzuweisen; die Vertretung an den Stammbehörden ist entsprechend vorzubereiten.

Ebenso wie bei den Staatsanwälten ist auch bei den Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten der Arbeitsanfall gerade am Beginn der Ermittlungen nach komplexen Unglücksereignissen besonders umfangreich und eilbedürftig. Es müssen z. B. eilige Anträge gefertigt, Berichte und Pressemitteilungen geschrieben, Registerabfragen getätigt und Akten angelegt werden, die schnell einen außergewöhnlichen Umfang erreichen und – solange die elektronische Akte noch nicht die führende Akte ist – in rechtssicherer Weise gescannt und vervielfältigt werden müssen. Die Kommission empfiehlt deshalb den Ländern ergänzend die Bildung überregionaler Pools von ggf. kurzfristig einsetzbaren und zur Dienstleistung auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und des eigenen Dienstortes bereiten Unterstützungskräften, aus denen heraus bei Großschadensereignissen binnen kürzester Zeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft Personalverstärkung für den Geschäftsstellendienst zugewiesen werden kann (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.2.3. 1. Absatz).

Die Kommission verkennt nicht die personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Findung geeigneten, flexiblen und einsatzbereiten Personals für diese Sonderaufgaben. Bei Beamten (Staatsanwälte und verbeamtetes Personal der Serviceeinheiten und Geschäftsstellen) sollte sich die besondere Leistungsbereitschaft signifikant in den Beurteilungen und damit den Beförderungsaussichten auswirken. Bei Tarifbeschäftigten sollte eine entsprechende Lösung jedenfalls über die Schaffung großzügig dimensionierter Zulagen gesucht werden, falls sich eine an sich gerechtfertigte höhere Eingruppierung nicht verwirklichen lässt.

10. Wissenschaftliche Mitarbeiter für Gericht und Staatsanwaltschaft:

Wissenschaftliche Mitarbeiter bei den obersten Bundesgerichten haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Die Kommission schlägt vor, zur Bewältigung von Umfangsverfahren wegen komplexer Unglücksereignisse auch den Instanzgerichten diese Unterstützung verfahrensbezogen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall kann sich ein entsprechender Bedarf auch bei Staatsanwaltschaften ergeben, auch wenn diese bereits entsprechend dem Vorschlag der Kommission (s. o. Nr. 9) unterstützt werden, so z. B. für Recherchen in Rechtsgebieten und Sachgebieten außerhalb der üblichen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Im Einzelnen – auch bezüglich des Einsatzes geeigneter Rechtsreferendare – wird auf den Vorschlag (s. o. B.10.) sowie ergänzend auf den KrimZ-Abschlussbericht Abschnitte 12.2.3. und 3.2. zu Frage 19 des Interviewleitfadens Bezug genommen.

11. Gerichtsmanager, Geschäftsleiter vor Ort:

Verfahren der Strafkammern wegen komplexer Unglücksereignisse sind typischerweise Umfangsverfahren, die besondere Belastungen und Anforderungen für die Vorsitzenden der Strafkammern mit sich bringen: Sie müssen einen außerordentlich umfangreichen und komplexen Akteninhalt durchdringen, mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten mit oft gegenläufigen Interessen umgehen und in einer weit überdurchschnittlich langen Hauptverhandlung den Überblick behalten und prozessuale Fehler, die einer immer zu erwartenden Revision zum Erfolg verhelfen könnten, vermeiden. Viele Vorsitzende empfinden diese komplexen Anforderungen auch als persönliche Belastung. Der Wunsch nach Entlastung ist auch durchaus präsent (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.2.3.).

Eine Entlastung der Vorsitzenden kann in gewissem Maße durch kammerinterne Arbeitsteilung erfolgen. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in allen von ihr betrachteten Verfahren die Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern verhandelt hat. Die Kommission hält dies ebenso wie eine Vielzahl von Interviewpartnern in Großverfahren für unabdingbar (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 3.2. zu Fragen 14 und 15 des Interviewleitfadens). Hierzu sieht die

Kommission – ebenfalls in Übereinstimmung mit fast allen hierzu befragten Interviewpartnern (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 3.2. zu Frage 15 des Interviewleitfadens) – die geltende gesetzliche Regelung in § 76 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 3 GVG als eine geeignete Rechtsgrundlage an; nach dieser Regelung ist die Besetzung der Großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern in der Regel als notwendig anzusehen, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird. Eine Rückkehr zur generellen Besetzung der Großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern hält die Kommission nicht für erforderlich, weil sich für viele kleinere und einfacher gelagerte Verfahren die ressourcenschonende Besetzung der Großen Strafkammer mit zwei Berufsrichtern als ausreichend erwiesen hat.

Auch in Anbetracht der Möglichkeiten der kammerinternen Arbeitsteilung bleibt jedoch in komplexen Verfahren der Bedarf für die Entlastung der Vorsitzenden bestehen. Diese Entlastung empfiehlt sich im Bereich typischer verfahrensnaher Verwaltungsaufgaben. Dies sind z. B. Terminabsprachen mit Verfahrensbeteiligten, das Treffen technischer Vorbereitungen für die Hauptverhandlung, die Vorbereitung von Sicherungsverfügungen sowie die Bereitstellung von und Entscheidung über die Ausstattung der im Rahmen der Hauptverhandlung erforderlichen Räumlichkeiten (nicht nur des Sitzungssaals, sondern auch der Nebenräume, s. u. Nr. 13). Diese Aufgabenbereiche können unter dem Begriff „Gerichtsmanagement“ zusammengefasst werden. Die Aufgabe dieses die Vorsitzenden entlastenden „Gerichtsmanagers“ kann sowohl als Aufgabe der Gerichtsverwaltung einem nicht der Kammer angehörenden Richter (z. B. einem Präsidialrichter) als auch einem Beamten der Gerichtsverwaltung übertragen werden.

Wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten, aber auch wegen des zu erwartenden Interesses der Öffentlichkeit (Zuhörer und Medienvertreter) werden Hauptverhandlungen zu komplexen Unglücksereignissen oftmals außerhalb der Gerichtsgebäude durchgeführt (s. u. Nr. 13), so z. B. auch im Fall des Loveparade-Verfahrens in einer großen Messehalle, die sogar außerhalb des Gerichtsbezirks gelegen war. Hier hat sich besonders die ständige Anwesenheit eines entscheidungsbefugten „Geschäftsleiters vor Ort“ an allen Hauptverhandlungstagen als hilfreich erwiesen, der im Auftrag des Landgerichtspräsidenten das Hausrecht wahrgenommen hat und gegebenenfalls in unmittelbarer, persönlicher Abstimmung mit dem Kammervorsitzenden die entsprechenden Entscheidungen treffen und durchsetzen konnte. Dies ist aus Sicht der Kommission für alle Hauptverhandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes dringend zu empfehlen.

12. IT; Digitalisierung; elektronische Akte (Scanstandards); Datenaustausch:

Für die Bewältigung komplexer Großverfahren ist eine op-

timale IT-Ausstattung, mit der alle Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden können, unabdingbar. Aus der Komplexität und dem Umfang der Verfahrensakte und Beweismittel (z. B. umfangreiche Videoaufnahmen mit entsprechend großen Datenmengen) folgen besondere Anforderungen an Qualität und Quantität der IT-Ausstattung. Dies gilt auch für digitale Werkzeuge der Fallbearbeitung, wie etwa das Programm „Normfall-Manager“. Da diese Anforderungen schnell erfüllt werden müssen, empfiehlt sich eine schnelle und unbürokratische unmittelbare Kommunikation zwischen der sachbearbeitenden Behörde (Staatsanwaltschaft bzw. Gericht) und der zuständigen Beschaffungsstelle. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit sind ggf. auch außerhalb der üblichen Ausschreibungswege direkte Notbeschaffungen vorzunehmen. In dem von der Kommission betrachteten Großverfahren konnte die erforderliche IT-Ausstattung umfassend zur Verfügung gestellt werden, teilweise allerdings nach Anlaufschwierigkeiten zu Beginn des Ermittlungsverfahrens (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 4.1.).

Schwierigkeiten und sogar nicht unerhebliche Zeitverluste ergaben sich im Zwischenverfahren des Loveparade-Verfahrens durch von der Strafkammer beanstandete Diskrepanzen zwischen der rechtlich führenden Papierakte und der von der Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung des Falls erstellten elektronischen Akte, eine der ersten vollständigen elektronischen Akten in einem Umfangsverfahren vergleichbarer Art. Beanstandet wurde z. B., dass einige Abbildungen, die in der Papierakte farbig waren, in der elektronischen Akte nur schwarz-weiß erschienen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 2.1.1.2.). Jedenfalls solange die elektronische Akte im Strafverfahren noch nicht die rechtlich verbindliche, führende Akte ist, ist aus Sicht der Kommission besonders darauf zu achten, dass beim Scannen aller Teile der Papierakte von vornherein äußerst sorgfältig der Stand der Technik beachtet und die geltenden Standards (vgl. die Technische Richtlinie „TR-RESISCAN“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI) eingehalten werden. So muss die Übereinstimmung mit den Originalen auch in Paginierung und Farbe/schwarz-weiß sichergestellt werden. Der hierfür erforderliche erhebliche Personaleinsatz, der sich ggf. auch aus einem Vier-Augen-Prinzip beim Scannen ergibt, muss wohl oder übel erbracht werden, um noch aufwendigere und vor allem verfahrensverzögernde Nacharbeiten zu vermeiden.

Aus Sicht der Kommission erscheint es auch bei Berücksichtigung der bekannten rechtlichen und tatsächlichen Fragen nicht mehr verständlich, dass nach wie vor kein flächendeckender automatisierter Datenaustausch zwischen Ermittlungsbehörden wie der Polizei und der Staatsanwaltschaft besteht. Dass heute noch Polizeibeamte USB-Sticks und andere Datenträger auf dem Zeit und Geld kostenden Weg der Dienstreise zur Staatsanwaltschaft bringen müs-

sen, anstatt auf einer gemeinsamen Plattform mit der Staatsanwaltschaft die elektronische Akte zu erstellen, ist in den Augen der Kommission ein nicht mehr zeitgemäßer Mischstand.

Besonders bewährt hat sich im Loveparade-Verfahren die unmittelbare und zeitsparende Kommunikation zwischen dem Vorsitzenden und den anderen Verfahrensbeteiligten per verschlüsselter E-Mail mit verschlüsselten PDF-Dateien. Die Kommission empfiehlt dies als Standard für Umfangersverfahren.

13. Bau: Geeignete Sitzungssäle mit Nebenräumen:

Die Kommission ist überzeugt, dass die Zahl der Hauptverhandlungen mit einer Vielzahl von Beteiligten und besonderen Anforderungen an die Raumausstattung, auch im Hinblick auf die Sicherheit, weiter steigen wird. Dies ergibt sich bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden und arbeitsteiligen Kriminalität schon aus der Zahl von Angeklagten, Verteidigern, Dolmetschern und Sachverständigen. Die Entwicklungen im Bereich der klassischen, aber vor allem der so genannten sozialen Medien machen immer ausgefeiltere Maßnahmen zum Schutz von Opfern und anderen vulnerablen Verfahrensbeteiligten erforderlich, um ihnen einen unbehelligten Zugang zum Sitzungssaal und ein ebenso unbehelligtes Verlassen zu ermöglichen. Die Zahl der Hauptverhandlungen, für die die klassischen Schwurgerichtssäle und ihr räumliches Umfeld nicht mehr ausreichen, wird also zunehmen.

Deshalb empfiehlt die Kommission, dass die Länder rechtzeitig und in angemessenem Umfang Vorkehrungen treffen, um für Großverfahren über geeignete, hinreichend große und technisch bestens ausgestattete Sitzungssäle einschließlich der erforderlichen geeigneten Nebenräume verfügen (z. B. getrennte Wartebereiche und getrennte Zuwege u.a. für Zeugen, Arbeitsräume für Journalisten mit entsprechender technischer Ausstattung wie WLAN, Stromversorgung etc., Räume für Zeugenbetreuung, Beratungs- und Besprechungsmöglichkeiten, Erste-Hilfe- und Ruheräume, Räume für Sicherheitspersonal und genügend Räumlichkeiten für die Zugangskontrollen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen, Räume für Getränke- und Imbissversorgung). Zu den von Verfahrensbeteiligten gewünschten Ausstattungsmerkmalen geeigneter Sitzungssaalgebäude nimmt die Kommission auch auf den KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 4.2. Bezug. Entsprechende Vorkehrungen für die Verhandlungen großer Strafverfahren auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität werden auch künftigen Hauptverhandlungen wegen großer Unglücksereignisse zugutekommen.

Die Kommission schlägt vor, dass die Länder prüfen mögen, ob die Bereitstellung hinreichend großer und modern ausgestatteter Sitzungssäle besser, auch wirtschaftlicher, durch eigene zentrale Groß-Sitzungssaalbauten etwa am

Standort der Oberlandesgerichte oder an anderen zentralen Orten im Bezirk sichergestellt werden kann oder über die Anmietung externer Gebäude wie z. B. Messehallen (so im Loveparade-Verfahren). Jedenfalls ist die Vorsorge frühzeitig zu treffen. Geeignete Gebäude und gegebenenfalls ergänzende bauliche Maßnahmen sollten rechtzeitig identifiziert werden; auch kann sich die Vorbereitung entsprechender Verträge oder gar der Abschluss von Rahmenverträgen mit den Eigentümern empfehlen.

14. Leitfäden, Notfallpläne:

Für fast jede Staatsanwaltschaft und Gerichtsverwaltung ist ein Großschadensereignis ein singuläres Ereignis, für dessen Bewältigung in der eigenen Behörde in aller Regel entsprechendes Erfahrungswissen nicht vorhanden ist. Umso hilfreicher wäre es, wenn die betroffene Behörde auf entsprechende Leitfäden und Notfallpläne zurückgreifen könnte, die aufgrund der Erfahrungen anderer Behörden mit vergleichbaren Ereignissen entwickelt wurden (vgl. auch KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.2.1.). Zwar ist die Justiz Ländersache; aber es erscheint wenig sinnvoll, dass jedes Land für sich entsprechende Pläne erarbeitet, also gleichsam „das Rad einmal mehr neu erfindet“. Auch könnte der GBA mit seinen umfassenden Erfahrungen aus der Bewältigung von Terrorlagen entscheidende Beiträge leisten. Als gemeinsame Plattform, die z. B. zur Verfügung stehen könnte für eine Konferenz zur Erarbeitung solcher Pläne, von denen alle Länder profitieren könnten, kommt in den Augen der Kommission die Bund-Länder-Einrichtung der Deutschen Richterakademie in Betracht. Diese könnte mit dem Angebot entsprechender Tagungen auch die regelmäßige Fortentwicklung der Notfallpläne und Leitfäden organisieren.

Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen mit einschlägigen Erfahrungen sollten zur Mitwirkung an der Erstellung und Fortentwicklung der Leitfäden und Notfallpläne verpflichtet sein; Richtern, die entsprechende Verfahren bewältigt haben, sollte die Teilnahme ermöglicht werden. Umgekehrt sollten alle Justizverwaltungen und Staatsanwaltschaften, aber auch Richter im Bedarfsfall auf diese Unterlagen zugreifen können.

15. Aufarbeitung beendeter Großverfahren – „Manöverkritik“:

Bei der Polizei ist nach herausragenden Einsätzen und Lagen die Einsatznachbereitung vorgeschrieben und weitgehend gelebte Praxis.⁸³ Demgegenüber ist es in der Justiz üblich, nach Erledigung eines komplexen Umfangersverfahrens die Akte mit einem „Seufzer der Erleichterung“ an die Kostenbeamten bzw. die Strafvollstreckungsabteilung weiterzuleiten, mit dem erledigten Verfahren gedanklich abzuschließen und sich sogleich der nächsten Akte aus der – während des Umfangersverfahrens in der Regel angewachsenen – Vielzahl offener Verfahren zuzuwenden. Eine nachahmenswerte Ausnahme war die Aufarbeitung des

Stadtarchiv-Einsturz-Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Köln.

Die Aufarbeitung von abgeschlossenen Großverfahren im Sinne einer „Manöverkritik“ kann zur Gewinnung und Sicherung wichtiger Erfahrungswerte und Fortentwicklungsmöglichkeiten für künftige Großverfahren beitragen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.2.1.). Eine gemeinsame Auswertung von Staatsanwaltschaft und Polizei sollte deshalb nach Meinung der Kommission künftig ein selbstverständlicher Bestandteil des Abschlusses eines komplexen Großverfahrens sein. Ebenso sollte eine justizinterne Auswertung unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Gerichtsverwaltung einschließlich der jeweiligen Pressesprecher stattfinden, bei der eine Beteiligung des erkennenden Gerichts in jedem Fall wünschenswert, aber – da nicht gesetzlich vorgeschrieben – freiwillig sein muss. In geeigneten Fällen sollte die Justiz auch Verteidigern und Nebenklagevertretern anbieten, an einer gemeinsamen Aufarbeitung in diesem Sinne jedenfalls teilweise teilzunehmen.

16. Best Practice-Austausch:

Wichtige Erkenntnisse aus der Bewältigung komplexer Großverfahren, auch aus der Aufarbeitung im Sinne vorstehender Nummer 15, sollten nach Auffassung der Kommission in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch deutschlandweit zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, dies mit der Ausarbeitung von Leitfäden und Notfallplänen gemäß Nummer 14 zu verbinden und bei der Deutschen Richterakademie anzusiedeln. Die entsprechenden (Tagungs-) Unterlagen sollten Gerichten und Staatsanwaltschaften, die vor der Aufgabe eines komplexen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens stehen, unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt werden.

⁸³Die zentrale und auch hinsichtlich der Einsatznachbereitung einschlägige Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 ist nicht veröffentlicht und als Verschlusssache (VS-NfD) eingestuft. Dass der Einsatznachbereitung dort eine große Bedeutung zugemessen wird, ergibt sich z. B. aus nachfolgendem Zitat aus einer Publikation des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: Kleinschmidt/Rückheim, Der polizeiliche Planungs- und Entscheidungsprozess im Vergleich, 2009, S. 12: „Der Zweck der Einsatznachbereitung liegt gemäß PDV 100 Nr. 1.6.2.7 in der Erzeugung von Transparenz der Führungsentscheidung im Sinne der kooperativer Führung, der Analyse, der Strukturierung und Verwertung der Einsatzerfahrungen, der Feststellung des Zielerreichungsgrades und der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen. Dabei ist der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Nachbereitung vom Verlauf und der Bedeutung des Einsatzes abhängig. Während bei herausragenden Lagen und Einsätzen aus besonderem Anlass fast durchgängig Einsatznachbereitungen durchgeführt werden, ist dies im täglichen Dienst leider bisher weit weniger verbreitet. Wer gewonnene Erfahrungen (positive wie negative) nicht nutzt und sich nicht entsprechend vorbereitet, kann möglicherweise keine optimalen Leistungen erzielen und begeht womöglich entscheidende Fehler.“

17. Coaching und Supervision:

Die Kommission hat in vielen Interviews eindrucksvoll erfahren, wie belastend Großverfahren zu komplexen Unglücksereignissen sein können. Dies betrifft auch erfahrene justizielle Akteure. Teilweise haben Interviewpartner dies der Kommission über sich selbst berichtet, teilweise haben sie ihre Beobachtungen von anderen Akteuren weitergegeben. In Einzelfällen haben die Interviewenden auch selbst diesen Eindruck gewonnen.

Die teilweise extreme psychische Belastung, die im Einzelfall bis hin zur Suizidgefährdung gehen kann, beruht nicht nur auf erwartbaren Umständen schwieriger Großverfahren wie dem übermäßigen Arbeitsaufwand und einer negativen Medienberichterstattung, sondern auch auf der Art des jeweiligen Unglücksereignisses selbst. Insbesondere das zu verarbeitende Bild- und Videomaterial über die verfahrensgegenständlichen Unglücksereignisse kann zu diesen Belastungen führen. Deshalb wird eine psychologische Betreuung oder Begleitung als durchaus wichtig erachtet; das bereits in Nordrhein-Westfalen geschaffene Angebot wird entsprechend positiv wahrgenommen. Dabei kann es im Einzelfall auch wichtig sein, proaktiv auf die betroffenen Personen zuzugehen und ihnen die bestehenden Hilfsangebote darzulegen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 14.3.).

Nach Auffassung der Kommission müssen, wie es bei der Polizei üblich ist, deutschlandweit Angebote von Coaching und Supervision auch in der Justiz standardmäßig zur Verfügung stehen – und zwar in einem solchen Ausmaß und als selbstverständliches, niederschwelliges und im Einzelfall auch aktiv an die Betroffenen herangetragenes Hilfsangebot, dass seine Inanspruchnahme nicht stigmatisierend wirkt.

18. Medienarbeit:

Charakteristisch für die von der Kommission betrachteten Verfahren wegen komplexer Unglücksereignisse war ein ungewöhnlich großes Öffentlichkeits- und Medieninteresse, und zwar auch – soweit ausländische Opfer betroffen waren – ein Interesse internationaler Medien. Vielfach haben die Interviewpartner der Kommission ihren Eindruck wiedergegeben, dass die mediale Berichterstattung sehr stark getrieben worden sei von Skandalisierung und Emotionalisierung, nicht selten losgelöst von den Geschehnissen vor Gericht (vgl. KrimZ-Abschlussbericht, Abschnitt 5., zu den Auswirkungen auf Justizakteure und Betroffene s. Abschnitte 5.1. und 5.2.).

Die Justiz darf auf solche Phänomene aber nicht mit resignativer Zurückhaltung reagieren, sondern sollte im Gegenteil aktiv und offen Medienarbeit betreiben, wobei selbstverständlich die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren sind (z. B.: gegebenenfalls Information der Verfahrensbeteiligten über wesentliche Verfahrensschritte mit

zeitlichem Vorlauf zur Veröffentlichung). Eine professionelle Medienarbeit ist für die justizielle Bewältigung großer Unglücksereignisse unabdingbar (zu den weitestgehend übereinstimmenden Äußerungen der Interviewpartner in dieser Richtung vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 5.3.). Hierfür müssen engagierte, motivierte und entsprechend fortgebildete Pressesprecher zur Verfügung stehen, die von ihren sonstigen Aufgaben hinreichend freigestellt sind. Im Bedarfsfall ist diese Freistellung kurzfristig zu erhöhen. Die Pressesprecher sollten bei der jeweils agierenden Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) vor Ort angesiedelt sein. So bleiben sie auf dem Laufenden, und eine schnelle und reibungslose Kommunikation mit den Sachbearbeitern ist möglich. Nach Auffassung der Kommission sollte die Aufgabe des Pressesprechers nicht von am jeweiligen Verfahren Beteiligten wahrgenommen werden, schon um der Gefahr zu entgehen, in eine Verteidigungsposition gedrängt zu werden oder sich sogar wegen ihrer Äußerungen dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen.

Unabhängig von Besonderheiten der Verfahren wegen komplexer Unglücksereignisse merkt die Kommission an: Haushaltsgesetzgeber und Landesjustizverwaltungen sollten die strategische Frage entscheiden, ob die Justiz auf Augenhöhe und in der gebotenen Aktualität in den sozialen Medien präsent sein soll. Wird die Frage bejaht, wird die Zahl der Stellen für Pressesprecher signifikant erhöht werden müssen; die Personalausstattung der Pressestellen der Polizeipräsidien kann hierfür als Beispiel dienen. Wird die Frage verneint, muss sich die Justiz damit abfinden, einen wachsenden Teil der Bevölkerung nicht mehr erreichen zu können.

19. Flexiblere Kostenregelung bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO:

Gerade bei Unglücksfällen liegt eine individuelle Schwere der (Fahrlässigkeits-)Schuld auch bei schweren und schwersten Schäden oft nicht vor. In derartigen Fällen wäre eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, verbunden z. B. mit einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, für Geschädigte und Hinterbliebene oft erträglicher als die völlig sanktionslose Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO. Jedoch macht die starre Kostenregelung des § 467 Abs. 5 StPO dem Angeschuldigten die Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO oftmals faktisch unmöglich: Obwohl der Angeschuldigte sich auch bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO auf die Unschuldsvermutung berufen kann,⁸⁴ wird er nach § 467 Abs. 5 StPO hinsichtlich seiner Auslagen wie ein Verurteilter behandelt.⁸⁵ Gerade in Umfangsverfahren, die – wie der Ausgangsfall der Kommission, aber auch Vergleichsfälle zeigen – nach komplexen Unglücksereignissen nicht selten sind, macht diese Regelung dem Angeschuldigten die Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO oft faktisch unmöglich, weil die Höhe der in diesem Fall vom Angeschuldigten zu tragenden Auslagen

die Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO um ein Vielfaches übersteigt und so den Angeschuldigten in den Ruin treiben kann, wenn nicht eine Versicherung für diese Auslagen einsteht.

Die flexible Regelung des § 467 Abs. 4 StPO, nach der das Gericht bei einer Verfahrenseinstellung nach einer Ermessensvorschrift es dabei belassen kann, dass die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse auferlegt werden, könnte demgegenüber den faktischen Anwendungsbereich des § 153a StPO auch in Verfahren wegen großer Unglücksereignisse erweitern, was die Kommission für sachgerecht erachtet. Die Kommission schlägt deshalb vor, § 467 Abs. 5 StPO aufzuheben. Dann wäre § 467 Abs. 4 StPO auch auf die Fälle der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO anwendbar.

20. Hinausschieben des Ruhestandseintritts von Richtern für die Dauer der Hauptverhandlung und Urteilsabsetzung:

Im Mai 2017 wurde eine Hauptverhandlung des Landgerichts Koblenz nach 337 Hauptverhandlungstagen ausgesetzt, weil der Vorsitzende Richter in den Ruhestand trat und der einzige Ergänzungsrichter bereits zuvor in den Spruchkörper eingetreten war.⁸⁶ Zwar sind derartige Ereignisse seltene Ausnahmen im Justizgeschehen; gleichwohl kann der gesetzliche Ruhestandseintritt eines Richters wie ein Damoklesschwert über einem Umfangsverfahren schweben. Die Kommission schlägt deshalb eine Regelung vor, dass Richter bei einer laufenden Hauptverhandlung freiwillig ihren Ruhestandseintritt hinausschieben können für die Dauer dieser Hauptverhandlung und einer anschließenden Urteilsabsetzungsfrist. Die Kommission ist überzeugt, dass eine solche Regelung, die dem immerhin einmal nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Verfahren zuständig gewordenen Richter das Wahlrecht einräumt, dieses Verfahren zu Ende zu bringen, mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters gerade auch im Hinblick auf die Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH zum (teilweisen) Verzicht einer Richterin auf den Mutterschutz⁸⁷ vereinbar ist.

⁸⁴ Diemer, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 8. Aufl. 2019, § 153a StPO Rn. 8.

⁸⁵ Gieg, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 8. Aufl. 2019, § 467 StPO Rn. 12.

⁸⁶ Bericht: www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-koblenz-10kls2090js29752-10-neonazi-prozess-koblenz-geplatzt/.

⁸⁷ BGH, Beschl. v. 19.1.2021 – 5 StR 401/20, NStZ 2021, 434.

II. Ergänzende Ausführungen zu weiteren von der Kommission nicht aufgegriffenen Überlegungen

1. Bild- und Tonaufzeichnung oder (nur) Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung, insbesondere der Beweisaufnahme:

Die Kommission hat sich mit der seit geraumer Zeit geführten intensiven und kontroversen Diskussion über die Frage einer Bild- und/oder Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung befasst.⁸⁸ Sie sieht jedoch davon ab, hierzu eine inhaltliche Empfehlung zu geben, auch weil die Problematik einer solchen grundlegenden Änderung des Strafverfahrensrechts sich nicht auf Großverfahren beschränkt.

Jedenfalls aber wären solche Aufzeichnungen nach übereinstimmender Überzeugung der Kommission nicht geeignet, beim Ausscheiden von Richtern neu eintretende Richter über den Verlauf der Hauptverhandlung zu informieren, also Ergänzungsrichter entbehrlich zu machen durch die Einführung von „Austauschrichtern“.⁸⁹ Die Kommission hält es schon für unrealistisch anzunehmen, dass Richter (auch Schöffen!) vor ihrem Eintritt in die Hauptverhandlung ggf. Hunderte Stunden Videoaufzeichnung konzentriert ansehen und den Inhalt aufnehmen; abgesehen davon hält die Kommission eine Videoaufzeichnung nicht für geeignet, den Inbegriff der Hauptverhandlung unmittelbar und vollständig wiederzugeben.

Der Kommission ist bewusst, dass die Einführung der audiovisuellen Dokumentation von Beweisaufnahmen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)⁹⁰ vereinbart ist. Sie weist jedoch darauf hin, dass die vom (damaligen) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe empfiehlt: „Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber für eine technische Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung entscheidet, wäre eine Tonaufzeichnung, die mittels Transkriptionssoftware verschriftlicht werden sollte, gegenüber einer Bild-Ton-Aufzeichnung vorzuzugswürdig. Sie trägt dazu bei, kognitiv bedingte Fehler zu vermeiden, und steht einer Bild-Ton-Aufzeichnung insoweit nicht nach, vermeidet aber deren Risiken und Nachteile.“⁹¹ Die Kommission gibt zu erwägen, ob vor einer gesetzlichen Festlegung einer flächendeckenden Einführung beide Modelle in größeren Pilotprojekten erprobt und evaluiert werden sollten.

2. Frist für Befangenheitsanträge gegen Sachverständige wie gegen Richter:

In zwei Interviews wurde der Vorschlag geäußert, für die Ablehnung von Sachverständigen wegen Befangenheit in § 74 StPO Fristen vorzusehen wie für die Ablehnung von Richtern in § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Da die Folgen der Befangenheit eines Sachverständigen andere sind als bei einem Richter, der bei Befangenheit nicht mehr gesetzlicher Richter ist, könnte folgerichtig auch erwogen werden, für Befangenheitsanträge gegen Sachverständige eine ähnliche Regelung zu treffen wie für Beweisanträge in § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO.

Im Ergebnis trifft die Kommission jedoch einvernehmlich die Entscheidung, von einem Vorschlag abzusehen.

3. Gesetzliche Beschränkung der Dauer des Zwischenverfahrens:

Eine gesetzliche Beschränkung der Dauer des Zwischenverfahrens (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 102) wird nicht vorgeschlagen. Eine feste zeitliche Obergrenze wird den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht. Eine Zulassungsfiktion bei Überschreitung der Obergrenze könnte zudem überlastete Kammern bzw. Kammervorsitzende dazu verleiten, die Anklagen bis zum Eintritt der Fiktionswirkung unbearbeitet zu lassen. Eine „Untätigkeitsbeschwerde“ etwa in Anlehnung an § 75 VwGO erscheint im Hinblick auf den zusätzlichen (Zeit-)Aufwand des Beschwerdeverfahrens nicht praktikabel. Es bleiben die – zugegebenermaßen wenig wirksamen – Mittel der Verzögerungsrüge nach § 198 GVG und der Dienstaufsichtsbeschwerde.

4. Fristsetzungen für die Geltendmachung von Einwendungen im Zwischenverfahren; sonstige Änderungen im Recht des Zwischenverfahrens:

Die Kommission schlägt keine Regelung vor, nach der das Gericht dem verteidigten Angeschuldigten im Zwischenverfahren eine angemessene Frist setzen könnte, innerhalb derer er Einwendungen geltend zu machen hat gegen die Wirksamkeit der Anklageerhebung, unzureichend gewährte Einsicht in Beweismittel durch Staatsanwaltschaft und Gericht, unvollständig durch die Staatsanwaltschaft übermittelte Akten, die Verletzung von Beschuldigtenrechten im Ermittlungsverfahren sowie die Erhebung und Verwertung von Sach- und Personalbeweisen, wobei die spätere Geltendmachung solcher Einwendungen in der Hauptverhandlung ausgeschlossen wäre, wenn nicht besondere Umstände vorliegen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 99). Nach Auffassung der Kommission würde eine solche Regelung zur Auf-

⁸⁸ S. z.B. schon Rottländer, NStZ 2014, 138; aktuell Mosbacher, ZRP 2021, 180 und eingehend BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Berlin Juni 2021.

⁸⁹ So auch BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Berlin Juni 2021, S. 119 ff.

⁹⁰ S. 106, abrufbar z.B. unter www.bundesregierung.de.

⁹¹ BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Berlin Juni 2021, S. 16, 24 ff.

blähung des Zwischenverfahrens führen; eine hoch streitige Verteidigung würde geradezu heraufbeschworen, wenn alle denkbaren Einwendungen wegen drohender Präklusion vor Beginn der Hauptverhandlung erhoben werden müssten.

Die Kommission schlägt auch keine sonstigen Änderungen im Recht des Zwischenverfahrens vor. Insbesondere kommt eine Abschaffung des Zwischenverfahrens nicht in Betracht, weil das Erfordernis eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses als weitere Voraussetzung neben der Anklageerhebung ein wichtiger Ausdruck des rechtsstaatstypischen Systems der „checks and balances“ im Strafverfahren ist.⁹²

5. Konzentration:

Die Kommission schlägt keine Konzentration von Zuständigkeiten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten vor.

Bei Staatsanwaltschaften ist eine professionalisierte personelle ad hoc-Unterstützung gemäß obigem Vorschlag B.9. vorzuzugswürdig gegenüber einer zentralisierten Zuständigkeit einer ggf. ortsfernen Behörde für äußerst seltene Ereignisse.

Für die gerichtliche Zuständigkeit gilt Ähnliches, auch wenn hier die einzelfallbezogene Zuweisung besonders geschulten Personals wegen des Grundsatzes des gesetzlichen Richters jedenfalls nicht hinsichtlich der Richter in den betroffenen Spruchkörpern möglich ist. Gleichwohl erscheint eine Konzentrationszuständigkeit z. B. eines Landgerichts im OLG-Bezirk oder im Land für komplexe Unglücksereignisse unabhängig von der Frage, wie diese Zuständigkeit dem Erfordernis des gesetzlichen Richters – und vor allem der verfassungs- und höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu – genügend definiert werden könnte, nicht sachgerecht: Die in Rede stehenden Großunglücksereignisse sind glücklicherweise einerseits so selten und andererseits so vielgestaltig, dass angesichts der üblichen Personalfluktuations in den Kammern verwertbares spezifisches Fachwissen kaum gebildet werden dürfte. Vielmehr geht es um die Bewältigung von Großverfahren; mit den diesbezüglichen Anforderungen muss jedes Landgericht ohnehin jederzeit rechnen und zurechtkommen müssen.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte scheidet schon aus systematischen Gründen aus, weil schwere Staatsschutzdelikte und Fahrlässigkeitstaten dann nicht nachvollziehbar auf eine Stufe gestellt würden. Außerdem wäre gerade in Verfahren wegen schwerer Unglücksereignisse, die besondere Betroffenheit in weiten Bevölkerungskreisen auslösen, der Ausschluss der Schöffen, die es beim Oberlandesgericht nicht gibt, von der Urteilsfindung kaum vermittelbar.

6. Zeugenfragebögen:

Die Kommission sieht keinen Anlass, eine erweiterte Verlesbarkeit von Zeugenfragebögen in gleichgelagerten Massenverfahren (einschließlich der Anwendung des Selbstleseverfahrens gemäß § 249 Abs. 2 StPO) vorzuschlagen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 97). § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StPO sind ausreichende Regelungen. Im Übrigen wird es in hochstreitig geführten Verfahren einer professionellen Verteidigung immer gelingen, die Vernehmung von Zeugen durchzusetzen.

7. Staffelung der Verteidigervergütung nach Länge der Hauptverhandlung:

Die Kommission sieht keinen Anlass, einen Abbau von vermeintlichen Fehlanreizen in der Verteidigervergütung durch Staffelung der Verteidigervergütung für die Hauptverhandlung vorzuschlagen etwa in dem Sinne, dass für die ersten zehn Verhandlungstage die Gebühren gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht werden, während sich etwa ab dem elften Verhandlungstag die Höhe der Vergütung reduzieren ließe. Die Kommission hält nämlich schon die diesem Vorschlag zugrunde liegende Prämisse für unzutreffend, dass der Vorbereitungsaufwand der Verteidiger bei längerer Dauer der Verhandlung abnimmt (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 100).

8. Sachverständigenvergütung nach Schnelligkeit:

Die Kommission schlägt nicht vor, Änderungen im Recht der Sachverständigenvergütung vorzunehmen z. B. mit einer Einführung von Abschlägen bei Erstattung des Gutachtens nach dem vereinbarten Zeitpunkt oder von Zuschlägen bei deutlich früherer Erstattung. Die Qualität des Gutachtens muss entscheidend sein und darf nicht durch finanzielle Anreize beeinträchtigt werden (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 101). Im Übrigen bestehen Möglichkeiten, Sachverständigen Fristen zu setzen bzw. mit ihnen verbindlich zu vereinbaren, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 77 Abs. 2 StPO.

9. Reduzierung der Zahl der Verfahrensbeteiligten:

Die Kommission hält es nicht für einen sinnvollen Weg, die Zahl der Beteiligten in einem Verfahren z.B. durch Verfahrenstrennungen zu reduzieren, um so eine Vereinfachung der Hauptverhandlung zu erreichen (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 6., Interviewleitfaden Frage 33). In Verfahren wegen komplexen Unglücksereignissen wäre eine solche Vorgehensweise ungeeignet schon wegen der Gefahr unterschiedlicher und sogar widersprüchlicher Ergebnisse sowie der Verdoppelung des Beweisaufwands.

⁹² So Schneider, in: Karlsruher Kommentar-StPO, 8. Aufl. 2019, § 199 StPO Rn. 1.

10. Beschlussfähigkeit der Kammer trotz

Ausscheidens von Richtern:

Die Kommission schlägt nicht vor, eine Regelung in Anlehnung an § 15 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zu schaffen, nach der eine Strafkammer auch nach dem Ausscheiden von Richtern im laufenden Verfahren beschlussfähig bleibt, also z.B. die Beschlussfähigkeit der Kammer aufrechtzuerhalten, solange noch mindestens je ein Berufsrichter und ein Schöffe vorhanden sind. Gerade in Großverfahren wegen komplexer Unglücksereignisse würde eine solche reduzierte Richterbank weder der Bedeutung der Sache noch den Belangen der Betroffenen gerecht werden.

11. Flexibilisierung der Geschäftsverteilung:

Die Kommission hält das Thema einer Flexibilisierung der richterlichen Geschäftsverteilung z. B. durch Rückkehr zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Präsidiums nur am Willkürmaßstab (BGH-Rechtsprechung bis 2009) für wichtig (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 13.4., Interviewleitfaden Frage 98). Die Kommission spricht sich jedoch dafür aus, die Auswirkungen der Zustimmung verdienenden Entscheidung des 3. Strafsenats des BGH vom 25. März 2021 – 3 StR 10/20) abzuwarten.

12. Bewertung erfolgter Gesetzesänderungen,

weitere Änderungen des Strafverfahrensrechts:

Die Interviews haben aus Sicht der Kommission keinen Anlass gegeben, Vorschläge zu bereits erfolgten Änderungen des Strafverfahrensrechts zu unterbreiten, die insbesondere durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl I S. 3202, 3630) und das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2121) vorgenommen wurden (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 12.3., Interviewleitfaden Fragen 52-70). Auch soweit von einzelnen Interviewpartnern weitere weitreichende Änderungen des Strafverfahrensrechts angeregt wurden (vgl. KrimZ-Abschlussbericht Abschnitt 14.1.), sieht die Kommission keinen Anlass, diese Vorschläge aufzugreifen, und zwar schon deshalb nicht, weil allgemeine Änderungen des Verfahrensrechts keine spezifischen Auswirkungen auf die Umfangsverfahren zu komplexen Unglücksereignissen hätten.

D. Anhang

I. Zeitliche Eckdaten ausgewählter Strafverfahren

| Loveparade | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Unglücksereignis: | 24.07.2010 |
| Anklageerhebung: | 10.02.2014 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 08.12.2017 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 04.05.2020 |
| Erledigung: | Einstellung nach § 153 StPO |

| Einsturz Eishalle Bad Reichenhall | |
|-----------------------------------|--|
| Unglücksereignis: | 02.01.2006 |
| Anklageerhebung: | 16.04.2007 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 28.01.2008 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 18.11.2008 |
| Erledigung: | Urteil (1 Freiheitsstrafe auf Bewährung, 2 Freisprüche) |

| ICE-Unglück Eschede | |
|---------------------------------|------------------------------|
| Unglücksereignis: | 03.06.1998 |
| Anklageerhebung: | 07.11.2001 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 28.08.2002 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 08.05.2003 |
| Erledigung: | Einstellung nach § 153a StPO |

| Einsturz Kölner Stadtarchiv | |
|---------------------------------|--|
| Unglücksereignis: | 03.03.2009 |
| Anklageerhebung: | 1. Verfahren: 12.05.2017 2. Verfahren: 05.03.2018 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 1. Verfahren: 17.01.2018 2. Verfahren: 02.08.2018 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 1. Verfahren: 12.10.2018 2. Verfahren: 07.02.2019 |
| Vorläufige Erledigung: | 1. Verfahren: 3 x Freispruch/1 x Freiheitsstrafe auf Bewährung. Urteil mit Feststellungen auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben am 13.10.2021. 2. Verfahren: 1 x Freiheitsstrafe auf Bewährung. Urteil mit Feststellungen auf Revision des Angeklagten aufgehoben am 13.10.2021. |

| Absturz Schwebelbahn Wuppertal | |
|---------------------------------|---|
| Unglücksereignis: | 12.04.1999 |
| Anklageerhebung: | Oktober 1999 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 23.08.2000 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 29.09.2000 |
| Erledigung: | Urteil (Freiheitsstrafen auf Bewährung, Geldstrafe, Freispruch) |

| Brand Gletscherbahn Kaprun II | |
|---------------------------------|----------------------|
| Unglücksereignis: | 11.11.2000 |
| Anklageerhebung: | 23.01.2002 |
| Beginn der Hauptverhandlung: | 18.06.2002 |
| Abschluss der Hauptverhandlung: | 19.02.2004 |
| Erledigung: | Urteil (Freisprüche) |

II. Interviewleitfaden

Der nachfolgende Interviewleitfaden (Stand: 17. Mai 2021) wurde den Interviews der Kommission mit Verfahrensbeteiligten des Loveparade-Verfahrens und der anderen betrachteten Verfahren sowie ggf. mit den jeweiligen Behördenleitern zugrunde gelegt. In Interviews mit anderen Gesprächspartnern (z.B. Wissenschaftler, Leiter von Unfalluntersuchungsstellen, Opfervertreter) wurde er auszugswise mit den jeweils passenden Fragen verwendet.

Einleitung

Gemäß einstimmigem Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2020 soll unsere Kommission **die Möglichkeiten und Grenzen von komplexen gerichtlichen Verfahren analysieren und Vorschläge erarbeiten, wie eine bessere Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ereignisse zukünftig erfolgen kann.**

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 hat der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach die **Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse** eingesetzt und ihr einen konkreten **Untersuchungsauftrag** erteilt (s. **Anlage zum Schreiben des MdJ vom 23. Oktober 2020**, Az. 4100 – III – 241/Sdb. Expertenkom. Loveparade). Als Problemstellung wird hervorgehoben, dass Opfer und Betroffene die Dauer des Verfahrens und die abschließende Entscheidung kritisiert haben und enttäuscht sind, dass eine Klärung im Strafverfahren im Ergebnis nicht gelungen sei. Die Sicht auf die Opferperspektive wird also ein wichtiger Bestandteil der Untersuchung und damit auch der zu führenden Interviews sein.

Untersuchungsgegenstand soll eine beispielhafte Analyse des Loveparade-Verfahrens unter Einbeziehung der Erfahrungen aus anderen Großverfahren ähnlicher Struktur sein. Neben einer Aktenauswertung des Loveparade-Verfahrens sollen Interviews geführt werden. Erfasst werden sollen das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bis zur Anklageerhebung, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren. **Maßstab** soll ein „**fiktiver Idealverlauf**“ sein. Als Arbeitshypothese für die zu führenden Interviews soll darunter ein Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen bei optimalen gesetzlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen verstanden werden. Damit ist auch klar, dass es **nicht um rückblickende Kritik** an handelnden Personen geht, sondern dass die Untersuchung **einzig einem in die Zukunft gerichteten Zweck** dient.

Nach dem Untersuchungsauftrag sollen Vorschläge

- für die Verfahrensgestaltung de lege lata
 - für die Justizverwaltung und
 - für die Verfahrensgestaltung de lege ferenda
- erarbeitet werden. Daran sind auch die Interviews auszurichten.

Fragenkatalog

Vorbemerkung: Vorab ist klarzustellen, dass es **nicht** um **rückblickende Kritik** an handelnden Personen geht, sondern dass die Untersuchung **einzig einem in die Zukunft gerichteten Zweck** dient: Es sollen die Möglichkeiten und Grenzen von komplexen gerichtlichen Prozessen analysiert und Vorschläge erarbeitet werden, wie eine bessere Aufarbeitung von Großschadensereignissen mit komplexen, multikausalen Abläufen zukünftig erfolgen kann.

Einschätzung des Verfahrensablaufs

1) Allgemeine Frage:

Wenn Sie den tatsächlichen Verfahrensablauf mit einem fiktiven Idealverlauf vergleichen, d.h. mit einem Verfahrensablauf ohne vermeidbare Verzögerungen bei optimalen gesetzlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen, sehen Sie dann wesentliche Abweichungen?

2) Wenn ja: An welchen Stellen sehen Sie wesentliche Weichenstellungen, die zu dem von einem fiktiven Idealverlauf abweichenden Verfahrensablauf geführt haben?

3) Gab es wesentliche Abweichungen von Ihrer eigenen zeitlichen Planung des Verfahrensablaufs?

4) Wenn ja: Was waren wesentliche Ursachen hierfür?

5) Bei rückblickender und summarischer Gesamtbetrachtung: Wäre es – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – möglich gewesen, eine vollständige Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Geschehens zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen?

Personalausstattung:

Staatsanwaltschaft:

6) Wie umfangreich war der personelle Einsatz der Staatsanwaltschaft im Verfahrensverlauf?

7) Schätzen Sie diesen Personaleinsatz rückblickend als ausreichend ein?

8) War die Ausstattung mit Unterstützungskräften (Serviceeinheiten, Wachtmeister) ausreichend?

9) War der Personaleinsatz der Ermittlungsbehörden (Polizei etc.) ausreichend?

10) Wurden nur örtliche oder auch überörtliche Ermittlungsbehörden (z.B. LKA, BKA) eingesetzt?

11) Hätte der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter z.B. für Rechercharbeiten, Aktenanalyse etc. den Verfahrensablauf erleichtern und/oder beschleunigen können?

12) Kam es zu Personalwechseln, die den Fortgang des Verfahrens beeinträchtigt haben?

13) Wären aus rückblickender Sicht diese Personalwechsel vermeidbar gewesen oder hätte sonst den Folgen des Personalwechsels entgegengewirkt werden können und sollen?

Gericht:

14) Hat die Strafkammer in der Besetzung mit zwei oder drei Richtern verhandelt?

15) Wie beurteilen Sie allgemein die Besetzung Großer Strafkammern mit zwei Berufsrichtern?

16) War die Ausstattung mit Unterstützungskräften (Serviceeinheiten, Wachtmeister) ausreichend?

17) Wurde die Zuziehung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen angeordnet?

18) Kam es zu deren Eintritt in die Verhandlung?

19) Hätte der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter z.B. für Rechercharbeiten, Aktenanalyse etc. die Verfahrensvorbereitung und/oder den Verfahrensablauf erleichtern und/oder beschleunigen können?

20) Kam es zu Personalwechseln, die den Fortgang des Verfahrens beeinträchtigt haben?

21) Wären aus rückblickender Sicht diese Personalwechsel vermeidbar gewesen oder hätte sonst den Folgen des Personalwechsels entgegengewirkt werden können und sollen?

Anwaltschaft:

22) Wie wird die für das gegenständliche Verfahren aufgewendete Personalausstattung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden aus Sicht der Verteidigung und der Nebenklagevertretung beurteilt?

Materielle Ausstattung:

23) Informationstechnologie: Wie beurteilen Sie die für die Verfahrensführung zur Verfügung stehende Informationstechnologie (Hardware, Software und IT-Unterstützung)? Sehen Sie hier Verbesserungspotenzial?

24) Räumliche Situation und technische Ausstattung: Haben Mängel in dieser Hinsicht das Verfahren behindert oder gar verzögert? Sehen Sie hier Verbesserungspotenzial?

25) Gibt es Anmerkungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu sonstigen Fragen der materiellen Ausstattung?

Öffentlichkeitsarbeit:

26) Wie hat sich die Medienberichterstattung über das Ereignis und das Verfahren auf das Verfahren als solches und auf Sie ausgewirkt?

27) Mussten Sie für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit wie z.B. für die Beantwortung von Presseanfragen oder für die Zuarbeit für die Beantwortung Arbeitszeit und Ressourcen aufwenden, die Sie eigentlich für die Sacharbeit am Verfahren selbst benötigt hätten, und/oder wurden Sie nach Ihrer Einschätzung durch die Thematik Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in anderer Weise in Ihrer Arbeit am Verfahren beeinträchtigt?

28) Wenn ja: Wie hat sich dies nach Ihrer Einschätzung auf das Verfahren und auf Sie ausgewirkt?

29) Wurden Sie durch (teilweise) hierfür freigestellte Mitarbeiter (Pressesprecher etc.) ausreichend in der Presse- und Medienarbeit unterstützt bzw. von dieser entlastet?

30) Gibt es aus Ihrer Sicht Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit in komplexen Großverfahren?

Verfahrensbeteiligte:

31) Wieviel Beschuldigte bzw. Angeklagte und Verteidiger auf der einen Seite und wieviel Geschädigte bzw. Hinterbliebene sowie Nebenkläger und Nebenklägervertreter auf der anderen Seite waren an dem gegenständlichen Verfahren beteiligt?

32) Wie haben sich die Zahl der Verfahrensbeteiligten und ihr Verfahrensverhalten auf Dauer und Ergebnis des Verfahrens ausgewirkt?

33) Hätte die Möglichkeit bestanden, die Zahl der Beteiligten in einem Verfahren z.B. durch Verfahrenstrennungen zu reduzieren und hätten sich rückblickend Verfahrenstrennungen möglicherweise als hilfreich erweisen können?

Sachverständige:

34) Wie beurteilen Sie allgemein die Folgen der Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises auf Verlauf und Ergebnis des Verfahrens?

35) Welchen Einfluss hatte die Ermittlung der Unfallursache(n) auf die Dauer des Verfahrens?

36) Wie sind Sie bei der Auswahl der Sachverständigen vorgegangen?

37) Hätten Sie sich hierbei zusätzliche Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten gewünscht?

38) Wenn ja, welche? Hielten Sie z.B. eine Datenbank für hilfreich, aus der sich ergibt, welche Sachverständigen in welchen (Groß-)Verfahren Gutachten zu welchen Themen erstattet haben, und aus denen sich Kontaktdaten der auftraggebenden Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften ergeben, um diese nach ihren Erfahrungen mit den Sachverständigen befragen zu können?

39) Hatte der beauftragte Sachverständige Erfahrung mit der Gutachtenerstattung für Gerichtsverfahren allgemein und im Besonderen für Strafverfahren?

40) Haben sich Schwierigkeiten bei der Leitung und Überwachung der Sachverständigen ergeben?

41) Wurde der Sachverständige vor Aufnahme seiner Tätigkeit über die Grundpflichten bei der Gutachtenerstattung und die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren sowie über die Folgen eines Verstoßes dagegen informiert?

42) Ergaben sich Mängel der Begutachtung, die Maßnahmen bis hin zur Anordnung einer neuen Begutachtung erforderlich gemacht haben?

43) Haben Mängel der Begutachtung bzw. Verstöße gegen die Grundpflichten des Gutachters zu Verzögerungen geführt?

44) Hätte sich eine Unterweisung des Sachverständigen in die Grundpflichten der Gutachtenerstattung sowie die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren auf die Dauer des Verfahrens ausgewirkt?

45) Halten Sie eine gezielte Aus- und Fortbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Tätigkeit für erforderlich?

46) Haben Sie rückblickend sonstige Vorschläge für eine effektive Gestaltung der Einholung des Sachverständigenbeweises in vergleichbaren Verfahren zu komplexen Großschadensereignissen?

Geschädigte/Hinterbliebene/Nebenkläger:

47) Was waren nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung die wichtigsten Ziele der Geschädigten und Hinterbliebenen, auch soweit sie sich als Nebenkläger am Verfahren beteiligt haben?

- Bestrafung der Schuldigen und Vollstreckung der Strafe
- Materielle Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld
- Vollständige objektive Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen

48) Halten Sie Ziele, Struktur und Methoden des Strafverfahrens für geeignet, den berechtigten Interessen der Geschädigten gerecht zu werden?

49) Gab es im gegenständlichen Verfahren Anträge, über vermögensrechtliche Ansprüche im Adhäsionsverfahren zu entscheiden?

50) Wie wurde darüber ggf. entschieden?

51) Halten Sie allgemein das Adhäsionsverfahren für ein geeignetes Mittel, die berechtigten Interessen und Ansprüche der Geschädigten durchzusetzen?

Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung de lege lata

Auswirkungen bereits erfolgter Gesetzesänderungen:

Seit Beginn des gegenständlichen Verfahrens sind etliche wichtige Änderungen des Strafverfahrensrechts erfolgt. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl I S. 3202, 3630) und das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2121).

52) Wenn Sie rückblickend unterstellen, dass die nachfolgend stichwortartig genannten Gesetzesänderungen bereits zu Beginn des Verfahrens gegolten hätten, hätte sich dies nach Ihrer hypothetischen Einschätzung auf das Verfahren ausgewirkt?

53) • Pflicht zur unverzüglichen Anbringung von Befangenheitsanträgen vor Beginn der Hauptverhandlung (§ 25 Abs. 1 S. 2 StPO).

54) • Möglichkeit, die schriftliche Begründung eines Befangenheitsantrags aufzugeben (§ 26 Abs. 1 S. 2 StPO).

55) • Neuregelung des Verfahrens nach Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit mit dem Grundsatz, dass die Durchführung der Hauptverhandlung keinen Aufschub gestattet und unter Mitwirkung des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch fortgesetzt werden kann, die vor Ablauf von zwei Wochen oder auch bis zum Beginn des später stattfindenden übernächsten Verhandlungstages zu erfolgen hat (§ 29 Abs. 2 und 3 StPO).

56) • Möglichkeit der Aufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton (§ 136 Abs. 4 StPO).

57) • Frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung (§ 141 Abs. 3, 4 StPO).

58) • Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO auch in der Revisionsinstanz.

- 59) • Verpflichtung von Zeugen, auch auf Ladung der Polizei zu erscheinen und auszusagen (§ 163 Abs. 3 – 5 StPO).
- 60) • Vorschrift, dass der Vorsitzende in Umfangsverfahren mit voraussichtlich mehr als zehn Hauptverhandlungstagen den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung abstimmen soll (§ 213 Abs. 2 StPO).
- 61) • Neuregelung des Beweisantragsrechts des Angeklagten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (§ 219 Abs. 1 StPO).
- 62) • Einführung eines auch das Revisionsgericht bindenden Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen (§ 222b Abs. 2, 3, § 338 Nr. 1 StPO, § 121 Abs. 1 Nr. 4 GVG).
- 63) • Hemmung der Höchstfrist für die Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit für höchstens zwei Monate (§ 229 Abs. 3 S. 1, 2 StPO).
- 64) • Einführung des Eingangsstatements des Verteidigers in Umfangsverfahren (§ 243 Abs. 3 S. 3, 4 StPO).
- 65) • Legaldefinition des Beweisantrags und Neukodifizierung des Rechts der Beweisantragsablehnung (§ 244 Abs. 3, § 245 Abs. 2 S. 3 StPO).
- 66) • Entbehrlichkeit der Ablehnung eines Beweisantrags durch Gerichtsbeschluss bei Verschleppungsabsicht (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO).
- 67) • Möglichkeit der Fristsetzung für Beweisanträge nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms mit der Folge, dass nach Fristablauf gestellte Beweisanträge erst im Urteil verbeschieden werden müssen (§ 244 Abs. 6 S. 3 - 5 StPO).
- 68) • Erweiterte Verlesungsmöglichkeit ärztlicher Atteste über Körperverletzungen (§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO).
- 69) • Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten in der Hauptverhandlung (§ 265 Abs. 2 StPO).
- 70) • Regelung der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung (§ 397b StPO; s. hierzu unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Verfahren „Love Parade“ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 397b Rdnr. 4 ff.).

Vorschläge für die Verfahrensgestaltung künftiger vergleichbarer Verfahren:

71) Sollte erwogen werden, in derartigen komplexen Großverfahren schon im Ermittlungsverfahren einen Staatsanwalt speziell mit der Wahrnehmung der Opferbelange zu beauftragen?

72) Empfiehlt sich die Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen und dementsprechend von Spezialstrafkammern für komplexe Großverfahren, evtl. mit konzentrierter Zuständigkeit mindestens auf OLG-Ebene?

73) Gibt es sonst aus Ihrer Sicht Vorschläge und Anregungen für die Planung und Durchführung künftiger komplexer Großverfahren, insbesondere auch zur Frage der besseren Integration der Entschädigung Verletzter und Hinterbliebener in das Verfahren, um damit zur Befriedung beizutragen?

74) Gibt es aus Ihrer Sicht Vorschläge und Anregungen an die Justizverwaltung für die Vorbereitung künftiger komplexer Großverfahren?

75) Sehen Sie Bedarf für die Änderung von Verwaltungsvorschriften, z. B. für die Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)? In Betracht kommen hier insbesondere die Regelungen über das Vorverfahren (Nrn. 1 - 109) und hier speziell die Bestimmungen betreffend Sachverständige (Nrn. 69 - 72) sowie die Regelungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung und über die Hauptverhandlung (Nrn. 116 - 145). Zu denken ist auch an die Regelungen über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren (Nrn. 172 - 174c).

76) Sehen Sie schließlich Bedarf für zusätzliche Regelungen in den RiStBV analog zu den Bestimmungen über Vorgehensweise beim Verdacht der Transportgefährdung, bei Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und in Schifffahrts- und Luftverkehrssachen (Nrn. 245 - 247)?

Vorschläge für die Verfahrensgestaltung de lege ferenda Objektives Verfahren zur Untersuchung von Großschadensereignissen?

Zur Untersuchung von Eisenbahnbetriebsunfällen, Schiffsunfällen und Luftfahrzeugunfällen bestehen besondere Verfahrensarten, nämlich die

- Verfahren der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung nach dem Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz,
- Verfahren der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung nach dem Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz,
- Verfahren der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung nach dem Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung vom 27.06.2017 und der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung.

Die Zielsetzung dieser Verfahren ergibt sich exemplarisch aus § 9 Abs. 2 Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz, der lautet:

„(2) Die amtliche Untersuchung nach diesem Abschnitt dient ausschließlich folgenden Zwecken:

1. Ermittlung

- a) der Umstände der Seeunfälle,
- b) der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen, durch die es zu dem Seeunfall gekommen ist, und
- c) der Faktoren, die den Seeunfall begünstigt haben – einschließlich von Schwachstellen des Seesicherheits-systems –,

2. Herausgabe von Untersuchungsberichten und insbesondere Sicherheitsempfehlungen zur Verhütung künftiger Seeunfälle sowie

3. im Interesse erhöhter Sicherheit Stärkung der maritimen Zusammenarbeit und Sicherheitspartnerschaft der für die Sicherheit Verantwortlichen.

Sie dient weder der Ermittlung von Tatsachen zum Zwecke der Zurechnung von Fehlern, um Nachteile für Einzelne herbeizuführen, noch dient sie der Feststellung von Verschulden, Haftung oder Ansprüchen. Jedoch sollte sie nicht deshalb von der uneingeschränkten Darstellung der Ursachen absehen, weil aus den Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf ein schuldhaftes Verhalten oder auf eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit gezogen werden könnten.“

77) Empfiehlt sich möglicherweise die Schaffung eines entsprechenden allgemeinen objektiven Verfahrens zur Untersuchung komplexer Großschadensereignisse? Könnte ein solches Verfahren das Strafverfahren entlasten und insbesondere besser zur Befriedigung der berechtigten Aufklärungsbelange der Geschädigten bzw. Hinterbliebenen beitragen?

78) Bei Interviews zu den Verfahren zum ICE-Unglück Eschede und zum Germanwings-Absturz: Welche Erfahrungen gibt es zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Untersuchungsverfahren und den strafprozessualen Ermittlungen?

79) Beim Eschede-Verfahren und bei Interviews mit den Leitungen der oben genannten Behörden zusätzlich: Wie wirkt sich faktisch ein paralleles oder ein drohendes Strafverfahren auf die Aussagebereitschaft Unfallbeteiligter in dem Verwaltungsverfahren aus?

80) Könnte sich eine ergänzende Regelung empfehlen, dass Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung nicht in einem Ermittlungs- und Strafverfahren zu Ungunsten der Beteiligten herangezogen werden können?

81) Oder könnte sich jedenfalls eine ergänzende Regelung empfehlen, dass Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung nicht für eine Wiederaufnahme abgeschlossener Strafverfahren zu Ungunsten der Beteiligten herangezogen werden können?

Kausalitätsverständnis und Ermittlungsperspektive

82) Halten Sie das herrschende Kausalitätsverständnis – im Sinne der Suche nach der notwendigen Bedingung für einen strafrechtlich relevanten Erfolg (conditio sine qua non) – zur Bewältigung komplexer Großverfahren für geeignet?

83) Was gilt es bei der Annäherung an mögliche Ursachen in komplexen Entstehungszusammenhängen im Rahmen der strafrechtlichen Würdigung und insbesondere der Erfolgszurechnung zu berücksichtigen?

84) Inwiefern ist das Konzept der „Einzelursache“ oder der „lückenlosen Kausalkette“ im Kontext komplexer Entstehungszusammenhänge wie der Loveparade-Katastrophe zielführend?

85) Würde sich die Ermittlungsperspektive/Entscheidungsperspektive (positiv) verändern, wenn die Bestimmung strafrechtlich relevanter Verantwortungsbereiche nicht mehr individualzentriert und vom Tatnächsten ausgehend (sog. „bottom up“-Perspektive) bestimmt würde, sondern eine organisationsbezogene Sicht (sog. „top down“-Perspektive) ausgehend von einer originären, selbstständigen Organisationsverantwortung der Leitungsebene die Suche nach Ursachen und Verantwortung in komplexen Entstehungszusammenhängen prägen würde?

Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung?

86) Empfiehlt sich die Einführung der Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlungen in komplexen Großverfahren?

87) Sollten gegebenenfalls die Aufzeichnungen nur internen Zwecken des erkennenden Gerichts dienen, z. B. der Unterstützung der Urteilsberatung, oder sollten sie Aktenbestandteil werden?

88) Könnten Bild- und Tonaufzeichnungen der Hauptverhandlung dazu genutzt werden, neu eintretende Richter über den bisherigen Verfahrensablauf zu unterrichten, und damit für diese Richter Grundlage künftiger Entscheidungen werden?

Regelungen für das Ausscheiden von Richtern aus der Hauptverhandlung?

89) Haben Sie sonstige Vorschläge, wie das „Platzen“ einer Hauptverhandlung durch das Ausscheiden von Richtern verhindert werden kann?

90) Was halten Sie z. B. von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts von Richtern für die Dauer einer laufenden Hauptverhandlung?

91) Empfiehlt sich eine Regelung in Anlehnung an § 15 BVerfGG, nach der eine Strafkammer auch nach dem Ausscheiden von Richtern im laufenden Verfahren beschlussfähig bleibt, solange noch mindestens je ein Berufsrichter und ein Schöffe vorhanden sind?

Ruhen der Verjährung?

§ 81g Abs. 4 S. 2 GWB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18.1.2021 (BGBl I S. 2) bestimmt, dass sich selbst die doppelte Verjährung um den Zeitraum verlängert, in dem die Bußgeldentscheidung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist: „(4) Die Verjährung tritt spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist. Diese Frist verlängert sich abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten um den Zeitraum, in dem die Bußgeldentscheidung Gegenstand eines Verfahrens ist, das bei einer gerichtlichen Instanz anhängig ist.“

92) Empfiehlt sich eine entsprechende Regelung für das Strafverfahren, jedenfalls für aufwendige Großverfahren (also z.B. ab einer Dauer von zehn Hauptverhandlungstagen)?

(Die Frage 92 wurde in den meisten Interviews um folgende präzisierende Zusatzfrage ergänzt: Empfiehlt es sich, den jetzt geregelten Zeitpunkt des Erlasses eines Urteils erster Instanz, zu dem eine Hemmung der Verjährung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens eintritt, vorzuverlegen auf einen früheren Zeitpunkt, z.B. auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses, des Beginns der Hauptverhandlung oder einer gewissen Dauer – etwa zehn Hauptverhandlungstage – der Hauptverhandlung?)

93) Empfiehlt sich eine Regelung im StGB, dass die Verjährung durch die Anordnung oder die Einleitung eines objektiven Verfahrens zur Untersuchung von Großschadenserignissen unterbrochen wird oder gar für die Dauer eines solchen Verfahrens ruht?

94) Sollte die Staatsanwaltschaft entsprechend der Vorschrift des § 154d StPO ein Ermittlungsverfahren einstellen können, bis Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung vorliegen?

Adhäsionsverfahren, Rechtskrafterstreckung:

95) Empfehlen sich Änderungen im Recht des Adhäsionsverfahrens, um diesem einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen?

96) Empfiehlt sich eine Regelung, nach der die tatsächlichen Feststellungen und der Schuldspruch in einem rechtskräftigen Strafurteil Bindungswirkung in nachfolgenden Zivilverfahren entfalten?

Sonstige Gesetzgebungsvorschläge zum Strafverfahren:

In die rechtspolitische Diskussion der letzten Jahre wurden weitere Vorschläge für neue Regelungen im Strafverfahrensrecht eingebracht. Wie beurteilen Sie die Tauglichkeit der nachstehend genannten Vorschläge für die Bewältigung komplexer Großverfahren?

97) • Erweiterte Verlesbarkeit von Zeugenfragebögen in gleichgelagerten Massenverfahren (einschließlich Anwendung des Selbstleseverfahrens gemäß § 249 Abs. 2 StPO).

98) • Flexibilisierung der richterlichen Geschäftsverteilung einerseits durch Rückkehr zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Präsidiums nur am Willkürmaßstab (BGH-Rechtsprechung bis 2009) und ebenso Überprüfung der Besetzung der Richterbank mit Schöffen nur am Willkürmaßstab und andererseits durch Einführung des Halbjahresprinzips statt des Jährlichkeitsprinzips bei Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne (mit der Möglichkeit für das Präsidium, bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das zweite Halbjahr lediglich auf den Plan für das erste Halbjahr Bezug zu nehmen).

99) • Möglichkeit zur Setzung einer angemessenen Frist im Zwischenverfahren mit Präklusionsfolge: Das Gericht kann dem verteidigten Angeschuldigten im Zwischenverfahren eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er Einwendungen geltend zu machen hat gegen die Wirksamkeit der Anklageerhebung, unzureichend gewährte Einsicht in Beweismittel durch Staatsanwaltschaft und Gericht, unvollständig durch die Staatsanwaltschaft übermittelte Akten, die Verletzung von Beschuldigtenrechten im Ermittlungsverfahren und die Erhebung und Verwertung von Sach- und Personalbeweisen. Die spätere Geltendmachung solcher Einwendungen in der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

100) • Abbau von Fehlanreizen in der Verteidigervergütung durch Staffelung der Verteidigervergütung für die Hauptverhandlung: Für die ersten zehn Verhandlungstage werden die Gebühren gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht. Ab dem elften Verhandlungstag reduziert sich die Höhe der Vergütung, da der Verteidigeraufwand bei längerer Dauer der Verhandlung abnimmt.

- 101) • Änderungen im Recht der Sachverständigenvergütung, z.B. Einführung von Abschlägen bei Erstattung des Gutachtens nach dem vereinbarten Zeitpunkt oder von Zuschlägen bei deutlich früherer Erstattung.
- 102) • Was halten Sie von einer gesetzlichen Beschränkung der Dauer des Zwischenverfahrens?

Sonstige Vorschläge oder Anregungen?

- 103) Haben Sie sonstige eigene Vorschläge oder Anregungen für Gesetzesänderungen oder für die Diskussion möglicher Ansatzpunkte für Gesetzesinitiativen, um die Möglichkeiten der Bewältigung komplexer Großverfahren für Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklagevertretung zu verbessern?

Schlussbemerkung:

Dieser Interviewleitfaden erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und steht der eigenen Initiative zur Entwicklung weiterer Fragestellungen nicht entgegen. Andererseits sollten die im Leitfaden angesprochenen Fragestellungen möglichst vollständig abgehandelt werden, soweit sie zur jeweiligen Gesprächssituation passen, um die Vergleichbarkeit der Interviewergebnisse zu gewährleisten.

III. Gekürzter (soweit zur Anonymisierung erforderlich) Abschlussbericht der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden „Auswertungen der Interviews der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse“ vom 7. Januar 2022

AUSWERTUNGEN DER INTERVIEWS DER EXPERTENKOMMISSION ZUR VERBESSERUNG DER AUFKLÄRUNG KOMPLEXER UNGLÜCKSEREIGNISSE

Abschlussbericht

Stand: 07. Januar 2022

Fredericke Leuschner | Lena Fecher

Vorbemerkung

Die Aufarbeitung der Fragen erfolgte thematisch und entspricht nicht der im Leitfaden vorgegebenen Reihenfolge. Um erkenntlich zu machen, auf welche Fragen sich die jeweiligen Textstellen beziehen, wurden diese zu Beginn des jeweiligen Abschnitts dargestellt.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die in diesem Bericht dargestellten Inhalte nicht die Meinung der Autorinnen wiedergeben, sondern ausschließlich eine Zusammenfassung der in den Interviews dargelegten Aussagen und subjektiven Sichtweisen sind.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Methodisches Vorgehen | 5 |
| 1.1 Datengrundlage | 5 |
| 1.2 Verarbeitung der Interviews | 6 |
| 2. Verzögerungen bei Großverfahren wegen Unglücksereignissen | 6 |
| 2.1 Verzögerungen im Loveparade-Verfahren | 6 |
| 2.1.1 Ursachen der Verzögerungen | 6 |
| 2.1.2 Abweichungen bei eigener zeitlicher Planung des Verfahrensverlaufs | 10 |
| 2.1.3 Einschätzungen zur Möglichkeit der früheren Aufklärung | 10 |
| 2.2 Verzögerungen in anderen Großverfahren wegen Unglücksereignissen | 11 |
| 3. Personalausstattung | 12 |
| 3.1 Ermittlungsbehörden | 12 |
| 3.2 Gericht | 16 |
| 3.3 Anwaltschaft | 19 |
| 4. Materielle Ausstattung | 19 |
| 4.1 Informationstechnologie | 19 |
| 4.2 Räumliche Situation und technische Ausstattung | 21 |
| 4.3 Verbesserungsvorschläge für die Zukunft | 22 |
| 5. Öffentlichkeitsarbeit | 23 |
| 5.1 Auswirkungen auf das Gericht und die Staatsanwaltschaft | 24 |
| 5.2 Auswirkungen auf die Betroffenen | 25 |
| 5.3 Verbesserungsvorschläge für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit in komplexen Großverfahren | 25 |
| 6. Verfahrensbeteiligte | 27 |
| 7. Sachverständige | 29 |
| 7.1 Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises und damit verbundene Schwierigkeiten | 30 |
| 7.2 Suche von Sachverständigen | 32 |
| 7.3 Eignung, Einweisung und Anleitung der Sachverständigen | 34 |
| 7.4 Mängel in der Begutachtung | 36 |
| 7.5 Verbesserungen beim Sachverständigenbeweis | 37 |
| 8. Geschädigte, Hinterbliebene, Nebenklägerinnen und Nebenkläger | 40 |
| 8.1 Ziele und Wünsche der Betroffenen | 40 |
| 8.1.1 Objektive Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen | 40 |
| 8.1.2 Bestrafung der Schuldigen und Vollstreckung der Strafe | 41 |
| 8.1.3 Materielle Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld | 42 |
| 8.1.4 Wahrnehmung und Information | 42 |

| | |
|---|----|
| 8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren | 43 |
| 8.3 Nebenklagevertretung | 45 |
| 8.4 Sonderbeauftragte für Opferbelange in der Staatsanwaltschaft bei Großverfahren | 46 |
| 8.5 Sonstige Vorschläge und Anregungen zu Verbesserung der Stellung von Betroffenen in Großverfahren | 48 |
| 9. Adhäsionsverfahren | 49 |
| 9.1 Anwendung in vorliegenden Verfahren | 49 |
| 9.2 Allgemeine Einschätzung des Adhäsionsverfahren | 49 |
| 9.3 Änderungsvorschläge für eine breitere Anwendung des Adhäsionsverfahrens | 50 |
| 9.4 Bindungswirkung strafrechtlicher Entscheidungen in nachfolgenden Zivilverfahren | 51 |
| 10. Objektives Verfahren | 52 |
| 10.1 Erfahrungen aus den bisherigen Verfahren | 54 |
| 10.2 Vorschläge zur Ausgestaltung oder Alternativen | 54 |
| 11. Kausalitätsverständnis und Ermittlungsperspektive | 55 |
| 11.1 Eignung des herrschenden Kausalitätsverständnisses für Unglückereignisse | 55 |
| 11.2 Änderung zu einer organisationsbezogenen Ermittlungsperspektive | 57 |
| 12. Weitere Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung de lege lata | 60 |
| 12.1 Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen für komplexe Großverfahren | 60 |
| 12.2 Vorschläge und Anregungen an die Justizverwaltung für die Vorbereitung künftiger komplexer Großverfahren | 61 |
| 12.2.1 Wissenstransfer mithilfe von Leitfäden, Fortbildungen und Nachbetreuung | 61 |
| 12.2.2 Teambuilding | 61 |
| 12.2.3 Ausreichende Bereitstellung von Hilfspersonal | 62 |
| 12.3 Auswirkungen bereits erfolgter Gesetzesänderungen | 63 |
| 13. Weitere Vorschläge für die Verfahrensgestaltung de lege ferenda | 72 |
| 13.1 Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung | 72 |
| 13.2 Regelungen für das Ausscheiden von Richterinnen und Richtern aus der Hauptverhandlung | 75 |
| 13.3 Ruhen der Verjährung | 77 |
| 13.4 Sonstige Gesetzgebungsvorschläge | 80 |
| 14. Sonstige Vorschläge oder Anregungen | 84 |
| 14.1 Beschränkung von Verteidigerrechten | 84 |
| 14.2 Flexibilität hinsichtlich der Kostenverteilung | 84 |
| 14.3 Psychosoziale Angebote für Justizbedienstete | 85 |
| Quellenverzeichnis | 86 |
| Literatur | 86 |

1. Methodisches Vorgehen

1.1 Datengrundlage

Im Rahmen der Tätigkeit der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse wurden qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten geführt, um einen detaillierten und praxisnahen Einblick in die Verfahrensabläufe zu bekommen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, Erkenntnisse über Besonderheiten und ausschlaggebende Merkmale der Verfahren sowie die subjektiven Sichtweisen verschiedener Akteurinnen und Akteure zu gewinnen. Es können komplexe Wissensbestände rekonstruiert und Informationen von Personen, die Erfahrungen über Wirkungszusammenhänge und komplexe Abläufe aus der Praxis haben, ermittelt werden, da qualitative Interviews darauf abzielen, implizites Wissen, handlungsleitende Regeln und Hintergründe, die nicht den offiziellen Vorschriften entnommen sind, zu erheben (Meuser & Nagel 2003: 481). Nur auf diese Weise kann festgestellt werden, wie welche Bewertungen durch die interviewten Expertinnen und Experten vorgenommen wurden und welchen Ereignissen welche Bedeutung beigegeben wird (Dresing & Pehl 2018: 7). So können bisherige Erfahrungen und Einschätzungen im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Aufklärung komplexer Schadenslagen und die Verfahrensbeschleunigung erhoben werden. Hierdurch ist die Ableitung von Handlungsempfehlungen aus der Praxis möglich.

Bei den Interviews handelte es sich um leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews (Meuser & Nagel 2003: 483; Witzel 2000). Durch den Leitfaden, der als Orientierungshilfe und zur Strukturierung des Gesprächs dient (Witzel 2000: 3), soll eine inhaltliche Vergleichbarkeit der verschiedenen Interviews ermöglicht werden (Meuser & Nagel 2003: 486). Problemzentrierung heißt in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die aus dem Erfahrungs- und dem fachlichen Wissen der Expertenkommission als relevant identifizierten Aspekte in den Blick genommen wurden und zu diesen die subjektive Sichtweise der Interviewten ermittelt werden sollen. Ziel dieser Befragungen von Expertinnen und Experten war die Erfassung von besonderen Problemlagen und Konflikten der Praxis und deren Lösungsansätze in den konkreten Fällen.

Der Leitfaden enthielt Fragen zur Einschätzung des Ablaufs des Verfahrens, in das die jeweilige Person involviert war, konkrete Fragen zu Personal- und Sachausstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Verfahrensbeteiligten mit verschiedenen Schwerpunkten. Des Weiteren wurden die Expertinnen und Experten zu Auswirkungen von bereits erfolgten Gesetzesänderungen hinsichtlich solcher Verfahren befragt und gebeten, eigene Vorschläge für die reibungslosere Durchführung solcher besonders komplexen

Verfahren zu machen. Zudem wurden Einschätzungen zur Sinnhaftigkeit von – teilweise konkret beschriebenen – zukünftigen Gesetzesänderungen eingeholt.

Als Interviewpartner von Experteninterviews wurden insbesondere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ausgewählt, also Personen, die durch die aus der Funktion abgeleiteten Zuständigkeiten, Aufgaben bzw. Tätigkeiten exklusives Wissen über das Erkenntnisinteresse haben (Meuser & Nagel 2003: 445, 483 f.). Daher wurden vorliegend Personen als Expertinnen und Experten betrachtet, die als juristische Akteurinnen und Akteure in ein Verfahren zu einem komplexen Unglücksereignis involviert waren (auch auf höheren Ebenen und aus übergeordneten Behörden), sowie Personen, die aufgrund einer anderen intensiven Auseinandersetzung mit diesen Verfahren zu fundierten Einschätzungen bezüglich des Ablaufs kommen konnten. Bei den befragten Expertinnen und Experten handelte es sich im Detail um

- Personen, die als Richterinnen und Richter (Beisitzende und Vorsitzende) sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Strafverfahren zu komplexen Unglücksereignissen tätig waren;
- Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sowie Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter;
- Personen aus übergeordneten Behörden oder auf Leitungsebene, die in diesem Zusammenhang mit Strafverfahren zu komplexen Unglücksereignissen befasst waren;
- Personen aus dem Bereich der Opferhilfe;
- Personen, die sich in einem anderen Kontext mit solchen Verfahren in besonderem Maße auseinandergesetzt haben.

Durch die Variation der ausgesuchten Expertinnen und Experten sollten verschiedene Blickwinkel in die Ergebnisse mit einbezogen werden. Einige Personen bevorzugten die schriftliche Beantwortung des vorbereiteten Fragenkatalogs. Insgesamt lagen 38 Interviews und schriftliche Stellungnahmen vor, die teilweise aber auch durch mehrere Personen gemeinsam abgegeben wurden. Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner waren in Verfahren zu unterschiedlichen Unglücksereignissen beteiligt. Dazu gehören:

- der Eisenbahnunfall von Eschede 1998 (2 Personen);
- der Schwebelbahnunfall in Wuppertal 1999 (2 Personen);
- der Brand des Tunnels der Gletscherbahn Kaprun (Österreich) 2000 (1 Person);
- der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall 2006 (3 Personen);
- der Einsturz des historischen Stadtarchivs von Köln 2009 (5 Personen);
- der Absturz der Germanwings-Maschine in den französischen Alpen 2015 (2 Personen)
- und das Loveparade-Unglück in Duisburg 2010 (28 Personen).

1.2 Verarbeitung der Interviews

Die Auswertung der transkribierten Interviews bzw. schriftlichen Beantwortungen des Fragenkatalogs wurde mit Hilfe der Software MAXQDA durchgeführt. Bei der Auswertung ist zu beachten, dass bei diesen Interviews das Wissen der Expertinnen und Experten, also ihre Einschätzungen und Bewertungen als Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Zentrum des Interesses stehen und somit der rechtliche und institutionelle Rahmen berücksichtigt werden muss (Meuser & Nagel 1991: 443). Zu untersuchen ist bei Experteninterviews nicht der Inhalt der einzelnen Interviews. Stattdessen ist die gemeinsame Betrachtung der Positionen und Aussagen der verschiedenen

Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zu den einzelnen im Leitfaden festgehaltenen Themen relevant, um Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede festzustellen und gegebenenfalls Abweichungen oder Widersprüche zu erkennen und zu analysieren.

Zum Zweck der Auswertung erfolgte zunächst die Kodierung des Materials, das heißt die Textpassagen wurden Themen zugeordnet (Kuckartz 2010: 57). Dadurch kann das Material mit Hilfe des Analyseprogramms thematisch geordnet werden. Auf diese Weise entstanden 103 Codes, die teilweise noch Unter-codes enthielten. Darauf aufbauend konnte das Datenmaterial reduziert und die relevanten Inhalte herausgefiltert werden.

2. Verzögerungen bei Großverfahren wegen Unglücksereignissen

2.1 Verzögerungen im Loveparade-Verfahren

1. Wenn Sie den tatsächlichen Verfahrensablauf mit einem fiktiven Idealverlauf vergleichen, d.h. mit einem Verfahrensablauf ohne vermeidbare Verzögerungen bei optimalen gesetzlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen, sehen Sie dann wesentliche Abweichungen?

2. Wenn ja: An welchen Stellen sehen Sie wesentliche Weichenstellungen, die zu dem von einem fiktiven Idealverlauf abweichenden Verfahrensablauf geführt haben?

Die meisten verfahrensbeteiligten Personen bzw. Expertinnen und Experten erkannten bei einem Vergleich des tatsächlichen Ablaufs des Loveparade-Verfahrens mit einem fiktiven Idealverlauf Abweichungen, unabhängig ob aus Gericht, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft oder mit dem Blick einer unabhängigen Beobachtung. Während für einige diese Frage eindeutig und ohne Einschränkungen zu bejahen war, gab es auch Relativierungen und Gegenstimmen. So wurde betont, dass das Verfahren mit sehr vielen Beteiligten, einer äußerst umfassenden Akte, einer speziellen Thematik, in der die Beteiligten wenig Vorkenntnisse hatten, und einer sehr komplexen Sachverständigenfrage einerseits schwer planbar und andererseits in jedem Fall zeitlich umfangreich gewesen wäre.

„Da kann man das auch einfach mit einem normalen Verfahren nicht so ohne Weiteres vergleichen (...)“

Dabei wird ebenfalls angemerkt, dass dies insgesamt auf Verfahren im Zusammenhang mit Großschadensereignissen zutreffen dürfte.

„Ohne grundlegende Änderungen des deutschen Strafrechts werden Verfahren aus Anlass von Großschadensereignissen mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen (...)“

Wieder andere wollten sich aufgrund fehlender Einsicht in sämtliche Details des Verfahrens keine Beurteilung anmaßen.

2.1.1 Ursachen der Verzögerungen

Bei der Frage, woran diese Verzögerungen im Verfahren gelegen haben, werden unterschiedliche Faktoren genannt, wobei sich eine begrenzte Zahl an Aspekten wiederholte. Auch wenn bestimmte Gründe für die Verzögerungen durch die Expertinnen und Experten klar benannt werden, wird dennoch festgehalten, dass die lange Verfahrensdauer auf mehrere Bedingungen und Auslöser zurückzuführen ist:

„Das kann eben passieren. Aber hier kam eben vieles andere zusammen, was eben alles viel Zeit gekostet hat und nachher die Verjährungszeit aufgebraucht hat.“

2.1.1.1 Ermittlungsverfahren

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren dauerte vom Tag des Unglücks am 24.07.2010 bis zur Anklageerhebung am 10.02.2014 drei Jahre und sieben Monate. Dieser Zeitraum wurde von einigen als übermäßig lange wahrgenommen. Dies traf bspw. auf die Betroffenen zu, die keinen Einblick in Abläufe und Herausforderungen eines staatsan-

waltschaftlichen Ermittlungsverfahrens haben. Dabei gab es allerdings auch Stimmen, die im Ermittlungsverfahren keinerlei Gründe für Verzögerungen sahen.

Aber auch aus Sicht von professionellen Verfahrensbeteiligten ergaben sich Verzögerungen im Ermittlungsverfahren, sowohl nach Erachten der Staatsanwaltschaft als auch anderer Beteiligter.

So wurde die Zusammenstellung der bearbeitenden Dezenterninnen und Dezenternenten als nicht ideal wahrgenommen, da eine genaue Abwägung und auch die Berücksichtigung persönlicher Sym- oder Antipathien notwendig sei. Zudem lagen bei den Personen, welche die Zuständigkeit übertragen bekamen, noch andere Verpflichtungen vor. Diesbezüglich wird die Ansicht vertreten, dass die Behördenleitung die abgestellten Ermittlerinnen und Ermittler von weiteren Aufgaben wie mittelbar im Zusammenhang mit der Loveparade stehenden Verfahren oder Kostenfragen hätte entlasten müssen.

Daraus resultierend wurde festgestellt, dass die staatsanwaltschaftlichen Dezenterninnen und Dezenternenten aufgrund ihrer üblichen Tätigkeiten nicht gewohnt sind im Team zu arbeiten und diesbezügliche Schulungen oder Hilfestellungen in solchen Situationen Verzögerungen vermeiden könnten. Die formelle Einleitung des Verfahrens erfolgte dann im Februar 2011.

Der Umgang mit den Medien und die Medienberichterstattung wurden durch die Beteiligten der Staatsanwaltschaft als erheblich verfahrensverzögernder Faktor erkannt. Einerseits schien man in der Staatsanwaltschaft um eine aufklärende und vermittelnde Kommunikation mit den Medien bemüht, was zu einem gewissen Grad zeitliche Ressourcen in Anspruch nahm. Als bedeutsamer wurde allerdings die durch Presseberichterstattung entstandenen Berichtsaufträge oder Aufforderungen zu Stellungnahmen erkannt. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere mediale Äußerungen von Verfahrensbeteiligten, die Sachverhalte inkorrekt wiedergaben, kritisiert.

„Indes aus dem parlamentarischen Raum haben wir einen Umgang in diesem Verfahren erlebt, der eher von Neugierde und Sensationslust geprägt war. Ich stelle einfach mal 1500 Fragen; das ist das Extrembild. Aber es gab auch viele, viele andere Berichtsaufträge, die wir bekommen haben. Dann sitzen Sie natürlich und beantworten diese Fragen und das geht auch von der eigentlichen Arbeitskraft ab, wo man auch die Zeit sinnvoller investieren könnte.“

„Aber, als ich das nochmal zusammengestellt habe, wie viele, also dieser Berichtsordner, das sind ja Stehordner über Stehordner mit Anfragen gewesen und wie viel Arbeitsaufwand schon das Zusammenstellen war. Das

hat mir gezeigt, wie viel Arbeitsaufwand in die Beantwortung von Anfragen gegangen ist, die einem politischen Kampf, der ja durchaus legitim sein kann, aber nicht der Sachaufklärung aus meiner Sicht in erster Linie dienen.“

Diese Berichtspflichten an die Politik wurden sogar als politische Steuerung des Verfahrens interpretiert. Hinzu kam, dass Pressedelikte begangen wurden, deren anfängliche Bearbeitung bei den zuständigen Dezenterninnen und Dezenternenten lag.

Für die Staatsanwaltschaft entstand ein gewisser zeitlicher Mehraufwand durch eine suboptimale IT-Infrastruktur, die einen Austausch von Dateien erleichtern, aber auch Absprachen und Besprechungen – wie durch die COVID 19-Pandemie mittlerweile sehr viel üblicher – auf digitalem Weg hätte ermöglichen können. Auf diese Weise hätten eine erhebliche Anzahl an Fahrten gespart werden können, die durchaus Abläufe verzögert haben.

Die große Menge an Verfahrensbeteiligten und damit eingehende Anträge bspw. auf Adhäsionsverfahren oder Prozesskostenhilfe beanspruchen in derartigen Verfahren, so auch in diesem, erhebliche Ressourcen auf verschiedenen Ebenen wie bei der Staatsanwaltschaft, bei der Verwaltung, aber auch bei Gericht.

Aus der Sicht dritter Verfahrensbeeteiligter bzw. einer unabhängigen Beobachtung wurde der durch die Staatsanwaltschaft betriebene Ermittlungsaufwand, insbesondere im Hinblick auf die umfassenden Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, als Grund für die Verzögerungen erkannt. Dabei wurde kritisiert, dass sie – auch aufgrund des bestehenden Videomaterials – keinen inhaltlichen Mehrwert gebracht haben, aber auch zeitliche Auswirkungen auf weitere Verfahrensabschnitte hatten.

Ein weiterer Kritikpunkt war die Tatsache, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dem Erwirken von Durchsuchungsbeschlüssen und entsprechenden Exekutivmaßnahmen gegen die Tatverdächtige zu lange Zeit gelassen habe und dies nicht unmittelbar nach dem Ereignis erfolgt ist.

Der letztendlich für die meisten Verfahrensbeteiligten sowie unabhängigen Beobachterinnen und Beobachter relevanteste Grund für Verzögerungen des Verfahrens lag in der Auswahl des Sachverständigen.

„Bei der Auswahl des Sachverständigen lag (...) der entscheidende Grund für die in dem Loveparade-Verfahren entstandenen Verzögerungen.“

Dass die Suche nach einem geeigneten und qualifizierten Sachverständigen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird dabei von den Verfahrensbeteiligten nicht in Frage

gestellt. Zudem müssen zunächst Anknüpfungstatsachen und Grundlagen ermittelt werden, anhand derer ein Gutachten gefertigt werden kann, wodurch eine gewisse Zeit im Ermittlungsverfahren verstreicht.

Als das für die Verzögerungen ursächliche Gutachten wird nahezu ausschließlich das des Sachverständigen Prof. Dr. S. genannt, dessen Gutachten u. a. auch Grundlage der Nichteröffnungsentscheidung der 5. Großen Strafkammer war. So ergaben sich durch das erste Gutachten von Frau B. keine Verzögerungen, da es zwar ohne Mehrwert war, aber auch keine besonderen zeitlichen Ressourcen gezogen hat und ohnehin zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, an dem noch nicht genügend Anknüpfungstatsachen existierten. Hinsichtlich des dritten Gutachtens genannte Aspekte werden im Abschnitt „2.1.1.3 Hauptverhandlung“ erörtert.

Das zweite Gutachten von Herrn S. benötigte allein zur Erstellung eine längere Zeit, da Übersetzungen des Aktenmaterials als Grundlage und des Gutachtens selbst dazwischengeschaltet werden mussten. Bei diesen Übersetzungen gab die damit einhergehende Vorselektion der dem Gutachter zur Verfügung gestellten Grundlagen zudem Anlass für Kritik. Ebenfalls schienen die Rechtsbegriffe für den Gutachter nicht ausreichend geklärt, sodass eine intensive Leitung des Sachverständigen nötig war, wobei das Gutachten die relevanten Fragen aber letztlich dennoch nicht konkret genug bearbeitete. Zuletzt sorgte die räumliche Entfernung für Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen.

Trotz der nahezu einstimmig erkannten entstandenen Verzögerungen durch die Beauftragung des Gutachters Prof. Dr. S. wird von größeren Teilen der Expertinnen und Experten Verständnis für die Auswahl ausgesprochen und eine Vermeidbarkeit oder ein Fehler nicht erkannt.

„Das war eine völlig logische und auch im Vorfeld sicherlich völlig richtige Entscheidung zu sagen, ich nehme denjenigen, der von allen als Experte auf diesem Gebiet benannt wird.“

Allgemein wird aus den Erfahrungen mit dem Sachverständigen im Loveparade-Verfahren geschlussfolgert:

„Es scheint mir daher bei nüchterner Betrachtung eine ganz wichtige Erkenntnis zu sein, dass die Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen den nachfolgenden Prozessverlauf ganz erheblich verzögert hat und der Auswahl des richtigen Sachverständigen gerade bei derartigen Umfangsverfahren eine herausragende Bedeutung zukommt.“

2.1.1.2 Zwischenverfahren

Auch im Zwischenverfahren sind Aspekte aufgetreten, die durch einige der Expertinnen und Experten als verfahrens-

verzögernd wahrgenommen wurden. Die Anklageerhebung vor der 5. Großen Strafkammer erfolgte am 10.02.2014, der Beschluss der Nichteröffnung erging am 30.03.2016. Am 07.09.2016 wurde die Begründung der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht Düsseldorf vorgelegt, was als angemessener Zeitraum erkannt wurde. Der Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf erging am 18.04.2017. Dies wird unterschiedlich bewertet: Während einige den zeitlichen Umfang dieses Verfahrensschrittes als kurz einschätzen, erscheint er anderen zu lang. Die Dauer des Zwischenverfahrens beträgt somit insgesamt drei Jahre und zehn Monate. Diese Zeitspanne wurde nicht nur von den Betroffenen als sehr lang und nur schwer verständlich angesehen, sondern auch von einigen Expertinnen und Experten als übermäßig empfunden.

Ein Grund für die lange Dauer des Zwischenverfahrens war u. a. das bereits genannte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. Die Tatsache, dass die 5. Große Strafkammer es als ungenügend erachtete und eine erhebliche Zahl an Nachfragen stellte, bevor sie dennoch u. a. aufgrund von Mängeln dieses Gutachtens und dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Gutachter letztendlich das Hauptverfahren nicht eröffnete, wurde als zeitverzögernd aufgefasst, da dies vor dem Hintergrund der dann ergangenen Entscheidung als sehr lange empfunden wurde.

„Was dann allerdings auch für uns unverständlich gewesen ist, dass, als es dann zum Entscheid kam der Kammer, dass der Prozess nicht eröffnet wird, wieso das so lange gedauert hat. Weil letztlich ging es um das Gutachten von S. als entscheidendes Kriterium und dass man da so lange gebraucht hat, bevor man ein – ich weiß nicht – Gutachten von ein paar Seiten so geprüft hat, dass man zu dem Ergebnis kommt, das reicht nicht, das hat uns alle sehr irritiert. Das hat auch damals zu großen Unruhen geführt. Ich erinnere mich, dass wir damals zusammengesessen hatten, dass auch beispielsweise Angehörige plötzlich wieder in die Therapie mussten oder so. Es hat also wirklich – auch für uns überraschend – eingeschlagen. (...) Dann ist es ja relativ zügig aber wieder dazu gekommen, dass der Prozess doch vor dem Oberlandesgericht dann zugelassen worden ist. Aber dieses Zwischenverfahren (...) das hat natürlich große Beschwerden hervorgerufen und wie gesagt, war auch für uns eben teilweise nicht ganz nachvollziehbar.“

„Was mir nur sehr früh aufgefallen ist, sind dann Dinge, die im Zwischenverfahren gelaufen sind, die einen schon sehr stutzig gemacht haben und auch misstrauisch. (...) Ich will es auch mit der einen Bemerkung vielleicht sogar bewenden lassen: Ich würde niemals als

Richter einem Menschen 70 oder 80 Fragen stellen und dann ein Dreivierteljahr später sagen, der ist aber befangen gewesen. Das würde ich nicht tun.“

Eine Interpretation dieser langen Dauer ist, dass der Entschluss der Nichteröffnung bereits früh gefasst und dann sorgfältig begründet worden sei.

„Die Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts hat im Zwischenverfahren eine inhaltliche Tiefe erreicht, wie sie für die vorzunehmende Prognoseentscheidung möglicherweise nicht geboten gewesen wäre.“

Dabei wird allerdings die Tatsache, dass es zu einer Nichteröffnungsentscheidung kam, nicht als vermeidbar angesehen, da diese Möglichkeit Teil eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist.

„Aber eins muss man natürlich sagen: Eine Nichteröffnungsentscheidung einer Kammer ist hinzunehmen. Ich meine, das ist Ausfluss des Rechtsstaats, wenn damit zeitliche Verzögerungen einhergehen, dann müssen wir das hinnehmen, weil, das ist ein Rechtsstaat. Ist genauso wie die Revisionsentscheidung. (...) Insofern ist das natürlich ein Faktor, der hat natürlich zu einer Verzögerung geführt, aber aus meiner Sicht kann man da auch schlecht gegen wirken. Das ist ja klar.“

Ein weiterer, im Zusammenhang mit dem Zwischenverfahren wiederkehrend genannter Punkt, der Auslöser von Verzögerungen war, waren Probleme, die im Rahmen der Erstellung der elektronischen Akte aufgetreten sind. Dabei ist vorab zu bemerken, dass es sich dabei um eine der ersten elektronischen Akten in einem derartig umfangreichen Verfahren handelte und ein gewisser Fortschritt auf diesem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen bis spätestens 1. Januar 2026 zu verzeichnen sein dürfte. Die elektronische Zweitakte genügte nicht allen Ansprüchen und bedurfte daher mehrmaliger Nachbesserung.

„Es war sogar so, dass in dem Verfahren die Staatsanwaltschaft dann eine eAkte überhaupt erstmals erstellt hat, das war glaube ich überhaupt eine der ersten eAkten. Und die erste Kammer, die dann zuständig war, hat dann relativ viel Arbeitsaufwand und Zeit damit verbracht, die eAkte zu beanstanden, und zwar bis hin dazu, dass einige Abbildungen, die in der Papierakte farbig waren, in der eAkte nur schwarz-weiß waren und umgekehrt. Also die Staatsanwaltschaft musste dann die eAkte mit riesigem Aufwand nachbessern und hat soviel ich weiß sogar noch zwei Nachfassungen der eAkte geliefert. Bis dann die erste Kammer, die dann letztlich nicht eröffnet hat, damit einverstanden war.“

Dass die zeitlichen Verzögerungen, die damit einhergingen, wesentlich gewesen sind, wird aber bezweifelt, und die andernfalls benötigten Kopien hätten vergleichbare Fehlerquellen hervorgerufen. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich sowohl die Technik als auch die Routine im Umgang mit der elektronischen Akte seitdem erheblich verbessert haben.

„Es ist wirklich erstaunlich, wie die Technik da vorangeschritten ist, aber aus meiner Sicht war es ziemlich klar, dass, wenn man eine so umfangreiche elektronische Akte zu erstellen hat, dass die nie und nimmer zu 100 % perfekt sein kann. Was ja in meinen Augen auch in der Rechtsprechung niemand fordert. (...) Vor dem Hintergrund wollte ich hier die elektronische Akte nennen und dass es da Probleme gegeben hat, war auch hausgemacht. Ich meine, es hätte zwei Monate gedauert. Es war dann glaube ich Ende 2014 – Oktober bis Dezember 2014.“

Ein weiterer Punkt, der ebenfalls eine gewisse Zeit beansprucht hat, ist dadurch entstanden, dass das Oberlandesgericht das Verfahren nicht vor der zunächst befassten 5. Großen Strafkammer des Landgerichts, sondern vor der 6. Großen Strafkammer eröffnete und diese sich neu in das Verfahren einarbeiten musste.

2.1.1.3 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung begann am 08.12.2017, und das Verfahren wurde am 04.05.2020 nach 184 Hauptverhandlungstagen endgültig eingestellt. Auch die Vorgehensweise in der Hauptverhandlung gab Anlass zur Kritik im Hinblick auf Verzögerungen. So ist es auf Unverständnis gestoßen, dass das Sachverständigengutachten des dritten Sachverständigen G. nicht – im besten Fall zu einem frühzeitigen Zeitpunkt – in die Hauptverhandlung eingebracht wurde. Grund hierfür war der Standpunkt der 6. Großen Strafkammer, dass „eine ganze Reihe der für die Gutachtenerstellung erforderlichen Tatsachen im Strengbeweisverfahren in die Hauptverhandlung hätten eingeführt werden müssen, damit das Gutachten zur Grundlage eines Urteils hätte werden können“. Dennoch hatte das Gutachten Einfluss auf die Einstellungsentscheidung. Die Einführung des Gutachtens in die Hauptverhandlung, wäre auch gerade im Zusammenhang mit dem Aspekt der Aufklärung des Ereignisses, einem starken Wunsch der Betroffenen, wichtig gewesen.

Ein weiterer Kritikpunkt in der Hauptverhandlung war, dass zu Beginn relativ ausführlich Opferzeuginnen und Opferzeugen vernommen wurden, was für den Prozess nicht notwendig gewesen sei, aber viel Zeit in Anspruch genommen habe.

„Eine solche Vorgehensweise mag für einen Untersuchungsausschuss sinnvoll sein (den Opfern eine

Stimme geben‘), für einen Strafprozess, in dem der Eintritt der Verjährung droht, ist sie ungeeignet.“

Ein Interviewpartner bewertete die Verhandlung vor der 6. Großen Strafkammer gar als „dilatatorisch und ohne größeren Erkenntnisgewinn, nachdem ihr Vorhaben, das Verfahren insgesamt einzustellen, betreffend drei Angeklagte nicht erfolgreich war“. Ein anderer hatte den Eindruck, dass der Fokus eher auf der Aufklärung für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger lag, als auf einer Verurteilung.

2.1.2 Abweichungen bei eigener zeitlicher Planung des Verfahrensverlaufs

3. Gab es wesentliche Abweichungen von Ihrer eigenen zeitlichen Planung des Verfahrensablaufs?
4. Wenn ja: Was waren wesentliche Ursachen hierfür?

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurden in Bezug auf eigene zeitliche Planungen des Verfahrensverlaufs durchaus Abweichungen erkannt. Diese gingen überwiegend von der Behördenleitung oder übergeordneten Behörden aus, die sich in die Arbeit einschalteten und zeitliche Planungen vorgaben. Eine weitere Entlastung der im Verfahren tätigen Dezenterninnen und Dezenternenten auf organisatorischer Ebene durch die Justizverwaltung hätte zudem eine bessere Einhaltung der eigenen Planungen unterstützen können. Außerdem habe insbesondere der genannte Mehraufwand durch Presseanfragen oder Anfragen aus dem parlamentarischen Raum erhebliche zeitliche Ressourcen in Anspruch genommen und so die eigene Zeitplanung gestört. Auch wird betont, dass, ohne die lange Dauer des Verfahrens zu bestreiten, die beteiligten justiziellen Akteurinnen und Akteure durchaus ihr Bestes gegeben und schnellstmöglich gearbeitet haben:

„Es ist halt einfach so, (...), dass wir für uns zum damaligen Zeitpunkt das bestmögliche Ergebnis abgeliefert haben (...) auf die schnellstmögliche Weise. Und dass da einfach, ja vielleicht auch ein bisschen Verständnis dafür geweckt werden soll, (...) wir hätten es schneller gemacht, wenn es gegangen wäre.“

Die zeitliche Planung des 2. Strafsenats am Oberlandesgericht zur Entscheidung über das Rechtsmittel wurde weitestgehend eingehalten. Das Verfahren wurde mit äußerster Dringlichkeit behandelt.

Eine zeitliche Planung in Bezug auf die Hauptverhandlung für Verfahren mit derart vielen Beteiligten ist kaum zu tä-

tigen. Aufgrund des nicht vorhersehbaren Verhaltens der Prozessbeteiligten und dem Wunsch, mit dem Verfahren möglichst viel zur Aufklärung des Unglücks beizutragen, wurde sich im Vorfeld darauf verständigt, dass zunächst die wichtigsten Zeuginnen und Zeugen gehört werden und diesen zunächst die wichtigsten Fragen gestellt werden sollten, ohne sie danach aus dem Zeugenstand zu entlassen. Auf diese Weise wurde verhindert, dass einzelne Zeuginnen und Zeugen über viele Hauptverhandlungstage hinweg vernommen werden und das Verfahren so bis zur Verjährung in die Länge gezogen wird, ohne der Sachverhaltsaufklärung näher zu kommen. Einige Verfahrensbeteiligte sind sich einig, dass dieses Vorgehen die einzige Chance war, sich der Klärung des Unglücks zu nähern.

„In dem Moment war für mich völlig klar, (...) wird nie verurteilt. Das war völlig klar. Das ist, glaube ich, nicht vom Gericht so gewollt gewesen. Die wollten halt eben Aufklärung auch betreiben – die haben (...) ja versprochen, am Ende wird eine vollständige Aufklärung das Ergebnis sein. (...) Das ist nur zu leisten, indem wir jetzt nicht das Fragerecht strapazieren in der Form, dass man es der Verteidigung nicht nehmen kann und soll zum Teil wochenlang zu befragen, um Zeit zu gewinnen. Das war bei ihnen eher der Aufklärungsgedanke, bei mir war es prozessual so, dass klar war, dass eigentlich die Messe gelesen ist.“

Die eigene Zeitplanung der verhandelnden 6. Großen Strafkammer wurden am Ende des Verfahrens allerdings dann noch durch die Pandemie tangiert.

„Letztendlich zwei Monate, die da natürlich wegen Corona anders verlaufen sind als ursprünglich geplant.“

Diese seien auch der Grund gewesen, weshalb das Gutachten nicht mehr in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.

2.1.3 Einschätzungen zur Möglichkeit der früheren Aufklärung

5. Bei rückblickender und summarischer Gesamtbetrachtung: Wäre es – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – möglich gewesen, eine vollständige Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Geschehens zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen?

Die abschließende Bewertung bei rückblickender und summarischer Betrachtung unterscheidet sich bei den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern. Einige sind der Ansicht, dass ein Abschluss des Verfahrens zu einem

früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Die dafür notwendigen Voraussetzungen ergeben sich dabei aus den bereits dargestellten Kritikpunkten. Insbesondere die Auswahl einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen und die sich daraus ergebenden Probleme mit Übersetzungen und Nachfragen werden hier genannt. Zudem sei eine andere Reihenfolge bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung bei den zuvor gegebenen Bedingungen notwendig gewesen.

Es gibt allerdings auch eine andere Einschätzung zu der Frage, ob eine vollständige Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Geschehens zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen gewesen wäre. So wird hier die Auffassung vertreten, dass eine Schuldfeststellung bzw. ein Urteil in diesem Verfahren deshalb nicht möglich gewesen wäre, da eine Verzögerung des Verfahrens bis hin zur Verjährung im Interesse einiger Verfahrensbeteiligter gewesen wäre und dies auch unter anderen Umständen erfolgreich verfolgt worden wäre.

„Wir müssen einfach ganz klar sagen, dieses Verfahren ist nicht durchführbar gewesen – von Anfang an war das nicht durchführbar. Eine pragmatische Lösung (...) wäre m.E. gewesen, das ist nicht möglich, aber das, was dieses Verfahren gekostet hat, dass man das Geld anstatt in ein Verfahren rein zu stecken, da bildet man einen Fonds und dann entschädigt man – alle, die da mit diesem Verfahren sich auseinandergesetzt haben, haben doch von Anfang an gewusst, das ist nicht durchführbar.“

„Und bricht man das jetzt mal runter auf die Loveparade bin ich der festen Überzeugung, dass (...) man hier so viele Zeugen hätte in die Verhandlung einführen können und nicht (...) ablehnen können, dass ich (...) wirklich ernsthafte Zweifel daran habe, dass das am Ende wirklich bei der Rechtslage, die wir jetzt haben, zu einem Urteil führt.“

Daraus wird auch der Schluss gezogen, dass das deutsche Rechtssystem bei Verfahren zu Großschadensereignissen allgemein vor erhebliche Herausforderungen gestellt ist.

„Ohne grundlegende Änderungen des deutschen Strafverfahrensrechts werden Verfahren aus Anlass von Großschadensereignissen mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen; um eine Beschleunigung zu erreichen, sollte sowohl das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren als auch das gerichtliche Zwischenverfahren daraufhin analysiert werden, ob es Möglichkeiten zur Beschleunigung, etwa durch Konzentration der Ermittlungen oder Einsatz zusätzlicher Kräfte gibt“.

Dabei besteht allerdings über einen Aspekt kein Konsens, der entscheidend für die Beantwortung der Frage ist, nämlich was unter einer vollständigen Aufklärung verstanden wird. So wurde festgestellt, dass eine strafrechtliche Schuldfeststellung zwar nicht erreicht werden konnte und in einem solchen Verfahren – wie angedeutet – nur schwer umsetzbar wäre, eine Aufklärung des Geschehens hinsichtlich seiner Ursachen aber sei möglich und auch erreicht worden.

„Ich glaube auch, wie gesagt, die vollständige Aufklärung ist die Frage. Ich glaube, aufgeklärt ist der Sachverhalt im Rahmen der Hauptverhandlung worden. Also ich glaube schon, dass dieser Beschluss auch die wesentlichen Ursachen, auch wenn es ein Einstellungsbeschluss ist, die wesentlichen Ursachen erkennt. Insoweit würde ich sagen, ist das Ziel der Aufklärung, wenn man das sieht, durchaus erreicht worden. Es ist nur nicht Aufklärung im Sinne der strafrechtlichen Schuldfeststellung, die konnte halt nicht zu Ende geführt werden. Aber, ich glaube, dass das eigentliche Ziel im Sinne von ‚was ist damals passiert‘, das war ja das Versprechen, was auch die Kammer gegeben hat.“

Andere sind der Auffassung, dass genau dies nicht von einem Strafverfahren geleistet werden kann (vgl. „8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren“).

2.2 Verzögerungen in anderen Großverfahren wegen Unglücksereignissen

Bei den anderen Großverfahren wegen Unglücksereignissen waren vergleichbare Verzögerungen wie im Loveparade-Verfahren, die bis hin zur Gefahr einer Verjährung führten, nicht der Fall; entsprechend wäre eine deutliche Verkürzung der Verfahren nicht möglich gewesen. Dies lag nicht zuletzt an der zügigen Arbeit von Sachverständigen. Aspekte, die doch zumindest eine geringe Beschleunigung der Verfahren herbeigeführt hätten, wären – wie in allen Verfahren – engere Terminierungen bei Gericht oder Fristsetzungen bei Stellungnahmen gewesen. Zusätzlich wurde in einem Fall dargelegt, dass justizinterne Unstimmigkeiten über das Vorgehen beim Verfahren sowie fehlende richterliche Erfahrung am Landgericht das Verfahren etwas verlängert haben dürften.

Nur im Verfahren zum Kölner Stadtarchiv wurde von den Verfahrensbeteiligten eine sehr späte Anklageerhebung und die Aufteilung in zwei Anklagen kritisiert, die in Kombination mit einer erheblichen Datenmenge und Krankheitsphasen das Verfahren mit Blick auf die drohende Verjährung belasteten.

„Eklatante“ Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Verfahrensablauf und dem fiktiven Idealverlauf wurden beim Gletscherbahn-Verfahren ausgemacht. Die Auslöser hierfür waren multikausal, u. a. waren dies verfahrensrechtliche Dinge, medienrechtliche Fragen und die Problematik rund um das Sachverständigengutachten.

Wesentliche Abweichungen von der eigenen zeitlichen Planung des Verfahrensablaufs wurden von keiner der Expertinnen und keinem der Experten der Vergleichsverfahren erkannt.

Nach übereinstimmender Einschätzung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wäre es nicht möglich gewesen, eine vollständige Aufklärung zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen.

3. Personalausstattung

3.1 Ermittlungsbehörden

6. Wie umfangreich war der personelle Einsatz der Staatsanwaltschaft im Verfahrensverlauf?
 7. Schätzen Sie diesen Personaleinsatz rückblickend als ausreichend ein?

Innerhalb des Ermittlungsverfahrens und bis zur Anklageerhebung waren ein Oberstaatsanwalt und bis zu fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausschließlich mit dem Loveparade-Verfahren befasst. Sowohl für die Beschwerdebegründung nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht als auch für das Hauptverfahren waren jeweils drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Vollzeit ausschließlich mit dem Verfahren beschäftigt, für die Beschwerdebegründung wurden auf Seiten der Staatsanwaltschaft zwei zusätzliche Stellen aufgestockt. Zusätzliche personelle Unterstützung kam in der Schlussphase von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft.

Rückblickend wird der Personaleinsatz beim Loveparade-Verfahren auf Seiten der Staatsanwaltschaft von der Mehrheit der befragten Personen als ausreichend und sachgerecht eingestuft. Nur vereinzelt gibt es Kritik, so sei u. a. die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren mit „zu wenig Manpower ausgestattet“ gewesen.

Zwar war die personelle Ausstattung – für Justizverhältnisse sogar außergewöhnlich – gut, dennoch wurde zuweilen die hohe Arbeitsbelastung und die damit einhergehende

Mehrbelastung der einzelnen Personen erkannt, insbesondere wenn diese zusätzlich zum normalen Arbeitspensum hinzukam.

„D. h. nicht, dass wir nicht trotzdem, wenn es dann hoch herging – also z. B. die Beschwerdebegründung, da sind in wenigen Monaten Tausende von Überstunden angefallen bei uns allen – da wurde bei uns, das war sehr flexibel, in sehr kurzer Zeit eine große Menge an Personal auch nochmal, die eigentlich schon die Behörde verlassen hatten, zurückgezogen.“

Trotz dieser hohen Belastung der Dezernentinnen und Dezernenten wird eine hohe Personalausstattung eher kritisch betrachtet, da diese nicht per se zielführend sein müsse und gerade größere Teams weitere Problematiken, wie bspw. eine erschwerte Kommunikation, begünstigten.

„Aber es wäre nicht besser geworden, wenn noch zehn Leute mehr dabei gewesen wären. Also die Polizei ist da anders, da waren ja bis zu 95 Polizeibeamte im Einsatz. Aber ich glaube ein staatsanwaltliches Team darf nicht zu groß sein. Es muss eine klare Aufgabenteilung sein. Und wir hatten da genug Ressourcen. Wenn wir was brauchten, haben wir Unterstützung bekommen.“

„Also ich denke, ja. Von der Warte aus, natürlich würde man vielleicht meinen, dass umso mehr Leute es umso besser machen, aber gerade das führt ja dann auch dazu, also man muss ja auch wissen, was die anderen machen, man muss sich austauschen.“

Kritisiert wurde, dass die eingesetzten Kräfte nicht hinreichend und in vollem Umfang durch Fremdkräfte ersetzt worden seien, was die bereits „desaströse“ Personallage innerhalb der Staatsanwaltschaft weiter verstärkte.

„Man sagte zwar, alles was in der Loveparade eingesetzt wird, wird adäquat ersetzt durch Fremdkräfte. Was aber im Ergebnis rechnerisch gemacht wurde, aber tatsächlich nicht. Das führte dann zu einer – das darf ich an dieser Stelle auch erwähnen – ganz misslichen Situation im Haus.“

Ein weiterer Interviewpartner empfiehlt etwa die Hinzuziehung von Beratungsfirmen bzw. externer Gutachterinnen und Gutachter für eine Einschätzung des benötigten personellen und zeitlichen Aufwands.

Mit Blick in die Zukunft wird jedoch eine alternative Vorgehensweise gewünscht. In diesem Zusammenhang wird die Einführung einer Sondereinheit speziell für diese Zwecke vorgeschlagen, um eine Bearbeitung von Verfahren zu Großschadensereignissen auf staatsanwaltlicher Ebene sowohl sachgerecht als auch zeitlich effizienter zu gestalten und Personalverteilungsprobleme zu lösen. Denn gerade bei

kleineren Behörden stelle sich schließlich die Frage, ob und wo Personal überhaupt herausgezogen werden könne.

„Die Erfahrungen insbesondere auch mit der Personalausstattung legen allerdings nahe, Verfahren dieser Größenordnung künftig auf der Ebene der Oberlandesgerichte bzw. der Generalstaatsanwaltschaft zu führen; dort lassen sich die mit der Personalausstattung vorhandenen Probleme eher lösen.“

Sowohl das Germanwings- als auch das Stadtarchiv-Verfahren wurde von jeweils einem Dezernenten bearbeitet. Zusätzliche punktuelle Unterstützung gab es in dem Stadtarchiv- und dem Germanwings-Verfahren durch einen Gruppen- bzw. Abteilungsleiter. Die staatsanwaltliche Personalausstattung wurde bei diesen Verfahren von ausreichend bis recht knapp wahrgenommen.

8. War die Ausstattung mit Unterstützungskräften (Serviceeinheiten, Wachtmeister) ausreichend?

Die Ausstattung mit Unterstützungskräften (wie Serviceeinheiten, Wachtmeisterinnen und Wachtmeister) innerhalb des Loveparade-Verfahrens wurde von den befragten Personen unterschiedlich wahrgenommen. Während die Mehrheit die personelle Unterstützung als ausreichend empfand und sogar eher deren unmittelbare Unterstützung bei diversen Anliegen betont, gibt es von anderer Seite vereinzelt Kritik in Bezug auf eine fehlende dauerhafte Zuordnung von Unterstützungskräften sowie deren Freistellung. Auch wird ein Mangel an geeignetem Personal in ausreichendem Umfang festgestellt, was schließlich zu Schwierigkeiten bei der Erstellung der digitalen Zweitakte führte. So wurde – aufgrund mangelnder Unterstützung – der Transfer der Papierakte zur digitalen Akte von Dezernentinnen und Dezernenten übernommen.

„Diejenigen, die tätig waren, die hatten ihre eigene Arbeit auch noch zu erledigen, die waren teilweise nicht freigeschaufelt worden und es waren dann auch viel zu wenig. (...) D.h., insoweit fehlten dann auch Kräfte, die sich mit tatsächlichen Arbeiten beschäftigen konnten. Da krankte es ja an allem.“

„Nach meiner Erinnerung hat es zu keinem Zeitpunkt eine dauerhafte Zuordnung von Unterstützungskräften zu der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungseinheit gegeben, wohl gab es, etwa bei der Optimierung der elektronischen Zweitakte im Herbst/Winter 2014, durchaus Aufgabenzuweisungen für einen begrenzten Zeitraum. Es fehlte nach meiner Erinnerung überdies an geeignetem Personal in ausreichendem Umfang,

was mit zu den Schwierigkeiten bei der Erstellung der elektronischen Zweitakte beigetragen hat. Dies führte letztlich dazu, dass die Aktenführung im Wesentlichen von den Dezernenten/innen vorgenommen worden ist. Hier könnte eine dauerhafte Zuordnung von Servicepersonal zu der Ermittlungseinheit vorteilhaft sein.“

„Aber, das Problem ist, wenn man qualifizierte, dafür freistehende Leute zur Verfügung hätte, die quasi, als, ich sage mal, persönlicher Assistent/persönlicher Sekretär oder sonst was tätig wäre, den man auch vertraut. Weil, meine Geschäftsstelle hat sechs/sieben Abteilungen zu betreuen und deswegen mache ich das hier dem Verfahren z. B. selber. Also in komplexen Großverfahren fehlt noch der Unterbau.“

Konträr dazu, wurde die personelle Besetzung mit Unterstützungskräften (während der Hauptverhandlung) als mehr als abkömmlich wahrgenommen.

„Ausreichend ist gar kein Wort – schlichtweg überflüssig. Es waren jeweils ca. 45 Wachtmeister anwesend, es hätten etwa 6 Wachtmeister ausgereicht. Man ist von völlig falschen Vorstellungen ausgegangen (Tumulte, viele Zuschauer etc.).“

Bei den Vergleichsverfahren wurde die Ausstattung mit Unterstützungskräften als (knapp) ausreichend oder in Ordnung wahrgenommen. Bei einem dieser Verfahren wurde auf die Hinzuziehung weiterer Unterstützungskräfte verzichtet.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gerade außerhalb der Dienstzeiten keine Unterstützung über das Wochenende von Schreibkräften oder Wachtmeistern verfügbar ist.

„Das bedeutet sämtliche Arbeit, organisatorischer Art, Schreibarbeit etc. bleibt alles an Staatsanwälten hängen. Was, wenn Sie sehr, sehr viele Beschlüsse innerhalb sehr kurzer Zeit machen müssen oder verschiedenartige Dinge, ohne Unterstützungspersonal, wo Sie auch alles selber faxen, mailen müssen etc., schon einfach behindert. Und es können Fehler passieren, die natürlich sich auf das Verfahren später extrem auswirken.“

Dies könne schließlich auch zu gravierenden Fehlern führen, die sich im weiteren Verlauf erheblich auf das Verfahren auswirken können.

9. War der Personaleinsatz der Ermittlungsbehörden (Polizei etc.) ausreichend?

10. Wurden nur örtliche oder auch überörtliche Ermittlungsbehörden (z. B. LKA, BKA) eingesetzt?

Die personellen Mittel von weiteren Ermittlungsbehörden beim Loveparade-Verfahren wurden hingegen mehrfach gelobt und als ausreichend und sachgerecht eingeschätzt.

„(W)as die polizeiliche Mitarbeit angeht an diesem Verfahren, glaube ich, da konnten wir uns nicht beschweren. Sind mit relativ großer Manpower – nicht nur, was die Quantität angeht, sondern auch was die Qualität angeht, an die Sache herangegangen.“

So waren in kürzester Zeit bis zu 95 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in fünf Organisationseinheiten im Einsatz. Auch die, wenn auch nicht immer reibungsfreie, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wird in diesem Kontext vermehrt gelobt, mit einer Einschränkung im Hinblick auf die Aktenführung.

„Wie gesagt, trotzdem mag das eine oder andere nicht ideal gelaufen sein. Z.B: das Thema Aktenführung immer noch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, das hätte man vielleicht noch, wenn man sich vorher, also die Akte ist ja sehr umfangreich, weil zum Beispiel Beschuldigte-Personenakten noch gemacht wurden und Komplex-Akten.“

Zum Einsatz überörtlicher Ermittlungsbehörden kam es ebenfalls – jedoch beschränkte sich dieser auf die Länder-Ebene. Durch das Landeskriminalamt wurden bspw. gesonderte Ermittlungstätigkeiten, v.a. technischer Weise (wie die Tunnelvermessung o. Ä.) vorgenommen, ohne dass dem eine entscheidende Rolle zugekommen wäre, da die Hauptermittlungstätigkeiten der zuständigen Ermittlungskommission oblag. Das Bundeskriminalamt dagegen war nicht mit den Ermittlungen rund um das Loveparade-Verfahren befasst.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch bei den weiteren betrachteten Verfahren ab. Sowohl beim Germanwings- als auch beim Eishallen- und Stadtarchiv-Verfahren wurde der Personaleinsatz der Ermittlungsbehörden als angemessen wahrgenommen.

„Es wurde, wie gesagt, eine BAO hochgefahren und die ist noch lange mit einem relativ hohen Personaleinsatz dann gefahren worden. Das war völlig in Ordnung.“

„Da muss man etwas unterscheiden. Der Einsatz in der Anfangsphase, da war natürlich die Polizei im erheblichen

Maße eingesetzt. Natürlich schon zum einen präventiv und Rettung und der gleichen Dinge mehr. Und dann gab es aber auch eine Ermittlungsgruppe, die zunächst mit relativ guter Personalstärke ausgestattet war und im Anfangsstadium in den ersten Wochen eine Unzahl von Vernehmungen durchgeführt, Unterlagen sichergestellt hat. (...) Aber dann hat sich einfach der Polizeieinsatz im Laufe des Verfahrens deutlich reduziert, was aber der Natur der Sache geschuldet war. Ich könnte nicht sagen, dass es ein Problem gegeben hätte.“

Während beim Stadtarchiv-Verfahren auch das Landeskriminalamt hinzugezogen wurde, kam es beim Eishallen- und Germanwings-Verfahren nur zum Einsatz örtlicher Ermittlungsbehörden. Bei Letzterem wurde jedoch mithilfe des BKA der Kontakt zu den französischen Behörden hergestellt.

11. Hätte der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit) z. B. für Recherchearbeiten, Aktenanalyse etc. den Verfahrensablauf erleichtern und/oder beschleunigen können?

Die Hinzuziehung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Staatsanwaltschaft hätte nach Angaben der Expertinnen und Experten in keinem der Verfahren einen beschleunigenden oder einen erleichternden Effekt gehabt.

„Ich fand, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg fachlich und personell hervorragend ausgestattet war mit einigen hervorragenden Dezernenten, die auch gerade die verwaltungsrechtliche Lage – wie ich finde – auch sehr schnell und auch herausragend und auch sehr überzeugend behandelt haben und dass sich insoweit gerade zeigt, dass – ich sage mal – externe Hilfe soweit nicht erforderlich war. Die sind auch sehr schnell an die entsprechende Fachliteratur gekommen. Vor dem Hintergrund – sage ich einfach mal ganz klar: Nein.“

Dennoch wird ihnen – im Allgemeinen – ein möglicher positiver Einfluss auf eine Beschleunigung und Erleichterung des Ablaufs zugesprochen. Gerade für außergewöhnliche und komplexe Verfahren könnten wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch ihre zusätzliche und ggf. neue Perspektive und Expertise von Vorteil sein. So erscheine der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Fach- und Sonderkenntnissen (wie bspw. Baurecht oder Verwaltungsrecht), aber – wenn auch eher für das Zwischenverfahren – ebenso zur Aufarbeitung von Fragestellungen rechtlicher Art

(wie Befangenheit, Kausalitätsfrage, Anforderungen an Übersetzungen) gerade im Zwischenverfahren hilfreich zu sein.

„Halt gerade die Einarbeitung in diese doch für uns nicht alltäglichen Rechtsgebiete. Ich meine: Klar, man sagt jetzt, als Staatsanwalt, als Jurist kann man sich grundsätzlich in jedes Rechtsgebiet irgendwie einarbeiten. Das ist mit Sicherheit auch richtig. Wir haben ja dann auch letzten Endes gezeigt, dass wir mit Bauordnungsrecht und den Sachen umgehen konnten. Aber es ist natürlich immer die Frage, wenn ich etwas beschleunigen möchte, ist es natürlich schön, wenn ich vielleicht sagen kann, hier ich habe das Problem. Gar nicht mal nur unbedingt vielleicht auf der juristischen Ebene, sondern gerade jetzt hier in dem Bereich Veranstaltungswesen etc. Wenn man da mal auf dem kurzen Dienstweg Rückfragen hätte stellen können und ich sage mal mit verlässlichen Quellen, die man dann auch hinterher nochmal mit Literatur etc. belegen kann, das wäre mit Sicherheit natürlich oder hätte einem zumindest die größere Sicherheit gegeben, dass man halt da auf dem richtigen Weg dann auch ist.“

„Ich könnte mir jedoch vorstellen, dass angesichts der im gerichtlichen Zwischenverfahren erörterten Fragestellungen rechtlicher Art (Befangenheit von Gutachtern, Kausalitätsfrage, Anforderungen an Übersetzungen etc.) durchaus der Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gerechtfertigt sein könnte.“

Eine interviewte Person schlägt sogar vor, eine „Art wissenschaftlicher Dienst“ bzw. „eine Art wissenschaftliche, unabhängige Serviceeinheit“ für Großverfahren zu etablieren, welche – im Sinne der „Waffengleichheit“ – für alle Verfahrensbeteiligte zugänglich wäre.

Gleichzeitig wird aber betont, dass solche fachspezifischen Themen nicht gänzlich ausgelagert werden können, da diese auch von den bearbeitenden staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten inhaltlich durchdrungen werden müssen. Außerdem bestehe die Gefahr, „dass jemand kommt, der sehr erfahren ist in diesem Bereich, dann quasi eingerückt wird und man sich diese Gedanken, die man sich hier zwangsweise machen musste, nicht machen würde“. Ein weiteres Problem wird in der praktischen Umsetzung gesehen, da bspw. offen bleibt, wo diese Personen rekrutiert werden könnten. Folglich schein „eine an den Ermittlungsaufgaben orientierte und auskömmliche Personalausstattung“ mit zugewiesenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vielversprechender zu sein, da mit dem Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hoher Einarbeitungs- und Fortbildungsaufwand einhergehe.

12. Kam es (bei der Staatsanwaltschaft) zu Personalwechseln, die den Fortgang des Verfahrens beeinträchtigt haben?

13. Wären aus rückblickender Sicht diese Personalwechsel vermeidbar gewesen oder hätte sonst den Folgen des Personalwechsels entgegenge wirkt werden können und sollen?

Nach Einschätzung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner kam es – während des Loveparade-Verfahrens – zwar auf Seiten der Staatsanwaltschaft zu einzelnen Personalwechseln, u. a. wegen Versetzung, Erprobung und Mutterschutz bzw. Elternzeit, diese scheinen jedoch keinen bzw. kaum Einfluss auf das Verfahren gehabt zu haben.

Zudem wird in dem Zusammenhang festgestellt, dass insbesondere bei Großverfahren, die über mehrere Jahre laufen, Personalwechsel unvermeidbar seien.

„(U)nter den Bedingungen des öffentlichen Dienstes werden wir bei mehrjährigen Ermittlungsverfahren kaum die vollständige personelle Kontinuität einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe erreichen können, so wünschenswert das im Einzelfall – wie auch hier – (gewesen) wäre. Die personelle Kontinuität kann demzufolge nur ein wünschenswertes Postulat sein.“

Die Expertinnen und Experten legen dar, dass solche Personalwechsel sowohl positive als auch negative Aspekte mit sich bringen können. Einerseits implizieren personelle Veränderungen per se einen „Verlust von Erfahrungen und Wissen“ und nicht zuletzt wirke sich besonders eine (möglichst) konstante personelle Konstellation positiv aus, andererseits könnten gerade ein Perspektivwechsel und neue Impulse von Vorteil sein. Von zentraler Bedeutung sei in solchen Fällen die Informationsweitergabe.

„Es muss eine Form von Wissenstransfer möglich sein. Das wäre sicherlich auch Gedanke, den man noch weiter entwickeln könnte, denn Wissenstransfer in der Justiz ist grundsätzlich schwierig.“

Hierfür könnten bspw. Techniken aus der freien Wirtschaft implementiert werden. Daneben sei aber vor allem die richtige personelle Besetzung viel entscheidender als mögliche Personalwechsel.

„Das Problem ist die Personalauswahl. Man muss sich sehr gute, motivierte Leute suchen, die bereit sind, in so einem Team auch mitzuarbeiten und sich einzubinden. Und dafür muss man Leute holen, die eigentlich mit zu den Besten gehören. Das Wort Elite ist jetzt ein bisschen böse, aber im Prinzip muss man sich doch

einige der Besten aus der Behörde holen. Die kann man natürlich dafür motivieren.“

Auch in den anderen betrachteten Verfahren – Eishalle, Germanwings und Stadtarchiv – kam es zu keinen Personalwechseln, die den Fortgang der jeweiligen Verfahren beeinträchtigt haben.

3.2 Gericht

14. Hat die Strafkammer in der Besetzung mit zwei oder drei Richtern verhandelt?
 15. Wie beurteilen Sie allgemein die Besetzung Großer Strafkammern mit zwei Berufsrichtern?

Die verhandelnde 6. Große Strafkammer im Loveparade-Verfahren war mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern besetzt. Auch in den anderen Großverfahren wegen Unglücksereignissen wurde jeweils mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern verhandelt.

Eine ressourcenschonende Besetzung der Großen Strafkammer mit zwei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern könne für geeignete, insbesondere kleinere und einfacher gelagerte Verfahren ausreichend sein, obwohl in der Praxis diese Besetzung nicht nur auf solche Verfahren beschränkt werde.

„Aber es wird natürlich, den Umständen geschuldet, auch zum Teil etwas exzessiv von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und dann auch in Verfahren, wo man sich schon wünschen würde, dass noch ein weiterer Berufsrichter dazusitzt und sich mit der ganzen Sache befasst.“

Dies liegt mutmaßlich daran, dass eine durchgehende Besetzung mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in der Praxis aktuell nicht möglich ist.

„Es wäre personell im Moment eine kaum zu lösende Problematik. Selbst wenn das Land dafür zusätzlich Stellen schüfe, könnte man nicht ohne Probleme die mit qualitativen, guten Kräften besetzen. Das haben wir im Moment in Nordrhein-Westfalen als ein erhebliches Problem, nicht nur im staatsanwaltlichen Bereich, auch im richterlichen Bereich. Und das wäre natürlich eine Herausforderung, die wirklich groß wäre. Denn dieses System lebt im Moment. Die Kammern sind ja zum Teil jetzt schon an den extremsten Belastungsgrenzen. Fördern Haftsachen aber auch kaum noch andere Sachen, nur noch Haftsachen. Und, wenn man jetzt

hinginge und sagen würde, ‚ab jetzt müsst ihr zu dritt sitzen‘, dann bricht das System zusammen. Aber trotzdem wäre es an sich besser, ganz klar.“

Schließlich sind hier auch finanzielle Aspekte nicht außer Acht zu lassen und es sei fraglich, inwiefern sich durch die Zweier-Besetzung der Strafkammern etwa die Mehrheitsverhältnisse im Verfahren verändern. Ein präsentierter Vorschlag ist, als Alternative zur bisherigen Regelung des § 76 Abs. 3 GVG, auch die Anzahl der Verfahrensbeteiligten, Angeklagten oder Nebenklagenden und nicht nur die Anzahl der Verhandlungstage als Maßstab für die Notwendigkeit einer richterlichen Dreier-Besetzung heranzuziehen. Andere Expertinnen und Experten sehen eine hinreichende Flexibilität in der aktuellen Regelung.

„Ich glaube, die Vorsitzenden der großen Strafkammern sind gar nicht so traurig, dass da ein Spielraum vorhanden ist. Es gibt dann halt eben Hauptverhandlungen mit neun Tagen, wo das Beweisprogramm mit neun Hauptverhandlung und die Plädoyers vorgesehen sind und dann reichen zwei Richter und wenn der Vorsitzende meint, es reicht auf keinen Fall, dann wird er auch froh sein, wenn er noch einen weiteren hat. Das ist auch kein unzulässiger Eingriff aus meiner Sicht in den gesetzlichen Richter, sondern einfach bisschen flexibel sind alle Regelungen für so eine Kammerbesetzung.“

Gerade bei sehr umfangreichen Verfahren sei – so der gemeinschaftliche Konsens – eine Besetzung der Großen Strafkammern mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern unabdingbar.

Nicht in allen Verfahren zu Unglücksereignissen gab es Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter.

17. Wurde die Zuziehung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen angeordnet?
 18. Kam es zu deren Eintritt in die Verhandlung?
 20. Kam es zu Personalwechseln, die den Fortgang des Verfahrens beeinträchtigt haben?
 21. Wären aus rückblickender Sicht diese Personalwechsel vermeidbar gewesen oder hätte sonst den Folgen des Personalwechsels entgegen gewirkt werden können und sollen?

Im Loveparade-Verfahren wurde die Zuziehung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern sowie Ergänzungsschöffen und Ergänzungsschöffen angeordnet und es kam auch zu deren Eintritt in die Verhandlung. Aufgrund eines eintretenden Mutterschutzes, kam es auf der Richterbank zu einem Personalwechsel und von den drei

Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern rückte ein Ergänzungsrichter ein.

Daneben gab es noch fünf Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen, von denen drei – aufgrund von psychischer Überlastung und Krankheit – ausgeschieden sind. Folglich kam es beim Hauptverfahren auf gerichtlicher Seite zu – unvermeidbaren – Personalwechseln, ohne dass diese jedoch zu Beeinträchtigungen des Verfahrens geführt haben.

„Das ist so geräuschlos erfolgt, dass nicht einmal die Medien diesen Umstand bemerkt und thematisiert haben. Eine Beeinträchtigung des Verfahrens ist durch diesen Personalwechsel nicht eingetreten.“

Im Zwischenverfahren erfolgten keine Personalwechsel.

Die Frage des Bedarfs und Einsatz von Schöffinnen und Schöffen – speziell bei Großschadensereignissen – wird durch die Expertinnen und Experten unterschiedlich bewertet. So sei gerade in diesen sehr umfangreichen Setting die Einbeziehung von Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen eher problematisch.

„Es gab eine Ergänzungsschöffin, die aufgrund ihrer seelischen Vorbelastung und psychischer Probleme ausgeschieden ist. Das ist ja sowieso eine Frage, die vielleicht im Zusammenhang mit der Kommission nicht so wichtig ist, aber ob es der Schöffen noch bedarf und welche Anzahl der Schöffen es noch bedarf. Weil die Schöffen ja ein Risiko für die Justiz darstellen. Auch in Großverfahren. Ob es da noch Schöffen bedarf, fraglich.“

Schließlich handele es sich auch um ein „zweischneidiges Schwert“.

„Wir haben jetzt Glück gehabt. Wenn man da Leute mit schlechter Gesundheit hat, kann das natürlich auch ein bisschen nach hinten los gehen. Für uns gab es natürlich überhaupt gar keine Alternative. Wir wussten ja, dass wir nur einen Versuch haben. Ich meine, wenn man ein Großverfahren beginnt, sollte man immer so planen, dass man nicht auf einmal aufhören muss oder aussetzen muss, weil die Richterbank nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist. Dann meine ich schon, sollte man lieber einen mehr mitnehmen als einen weniger. Aber hier war es natürlich in einem ganz besonderen Maße.“

Nicht nur wird die Ausstattung mit Unterstützungskräften (wie Serviceeinheiten, Wachtmeisterinnen und Wachtmeister) durchweg als positiv und ausreichend eingestuft, sondern auch die hervorragende Unterstützung unterschiedlichster Kräfte während des gesamten Loveparade-Verfahrens mehrfach betont.

„Wir haben die bestmögliche Unterstützung vom Haus bekommen, aber nicht nur von unserem Haus, sondern vom OLG Düsseldorf. Alles, was wir uns gewünscht haben sozusagen, ist auch erfüllt worden. Da gab es auch keine Diskussionen oder sonst irgendetwas.“

„Ich meine, das Verfahren an sich war bombastisch ausgestattet. (...) Personal war en masse da. Ich glaube nicht, dass es ein vergleichbares Verfahren gibt, das so eine Ausstattung hatte und auch so viel Geld zur Verfügung.“

„Also auch dort wurde glaube ich geklotzt und nicht gekitzelt.“

So waren diverse Unterstützungskräfte vor Ort, um einen möglichst reibungslosen und effektiven Ablauf zu ermöglichen.

„Der Geschäftsleiter vor Ort hat alles mit den Wachtmeistern da regeln können. Der war Ansprechpartner. Wenn irgendwo ein Problem aufgetaucht ist, am Einlass oder sonst irgendetwas (...) Das ist alles geregelt worden.“

Analog dazu wurde auch die personelle Ausstattung mit Unterstützungskräften bei zwei weiteren Großschadensverfahren als positiv wahrgenommen.

„Das war gut. Das war alles absolut in Ordnung. Ist es sonst nicht immer, muss man auch mal sagen, aber es natürlich schon klar, dass auch der Verwaltung natürlich klar war, was das für ein Verfahren ist und da ist uns alles zur Verfügung gestellt worden, was wir brauchten.“

„Das ist ja natürlich eine Sache, die ein absolutes Muss sein muss. Bei Wachtmeistern habe ich überhaupt keine Probleme gehabt, das war in Ordnung. Seinerzeit im (...) -Verfahren bei den Serviceeinheiten, da war das schon wieder ein bisschen kompliziert (...) und dann musste ich immer aufpassen, dass der (...) nicht irgendwie da reingrätschte und sagte, das geht so nicht – war schwierig. Wenn man dann, abgesehen von dem Verfahren noch weitere, sagen wir, Baustellen hat, das kann man in so einem Verfahren überhaupt nicht gebrauchen. Hin und wieder bin ich mehr mit solchen Geschichten beschäftigt gewesen, als mich um das Verfahren zu kümmern.“

16. War die Ausstattung mit Unterstützungskräften (Serviceeinheiten, Wachtmeister) ausreichend?

19. Hätte der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter z. B. für Recherchearbeiten, Aktenanalyse etc. die Verfahrensvorbereitung und/oder den Verfahrensablauf erleichtern und/oder beschleunigen können?

Wie schon auf staatsanwaltschaftlicher werden auch auf gerichtlicher Seite wissenschaftliche Mitarbeitende als mögliche Bereicherung wahrgenommen. So scheint der Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Umfangsverfahren ein sachdienlicher Ansatz zur Verfahrensbeschleunigung zu sein und der Einbezug einer wissenschaftlichen Perspektive potentiell förderlich.

So könnten wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade für komplexe Spezialfragen sowie für Fragestellungen rechtlicher Art (wie bspw. im Loveparade-Verfahren das Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht oder im Hinblick auf die Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachter, der Kausalitätsfrage oder Anforderungen an Übersetzungen) eine große Unterstützung für das Gericht sein.

„Jedes Gericht könnte auch noch ein paar wissenschaftliche Mitarbeiter haben, die außerhalb des Alltagsgeschäfts, insbesondere für solche außergewöhnliche Verfahren, dann noch zusätzliche Recherche betreiben oder Beratungsleistungen machen.“

„Also, wenn Sie mal mit ausländischen Richtern sprechen, was Sie im Zweifel ja tun, die wundern sich ja sehr über die hiesigen Verhältnisse und was der Richter alles selber macht und was andernorts delegiert werden kann und zugearbeitet wird. Also, da scheint es mir auch Optimierungsmöglichkeiten in der Zuarbeit zu geben.“

Daneben wird auch ein Bedarf im Hinblick auf technische und organisatorische Fragen ausgemacht. Alternativ wird hier die Idee eingebracht, die Kammervorsitzenden durch eine zusätzliche Richterin bzw. einen zusätzlichen Richter zu entlasten, die oder der sich ausschließlich mit Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten beschäftigt.

Wichtiger als die Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei es schließlich, den Vorsitzenden möglichst von vielen Aufgaben zu entlasten (bspw. Sicherheitsfragen) und so optimale äußere Bedingungen für das Gericht zu schaffen. Dadurch wäre es dann den Richterinnen und Richtern möglich, sich eingehender und intensiver in die jeweiligen Fachthemen einzuarbeiten, da zusätzliche, zeitraubende Belastungen wegfielen.

Kritikerinnen und Kritiker sehen vor allem die Gefahr, dass

die Entscheidungen dann nicht mehr ausschließlich durch die Kammer getroffen werden, schließlich müssten die Richterinnen und Richter die gedankliche Transferleistung und Einarbeitung in komplexe Themengebiete selbstständig leisten.

„Also ich hätte schon manchmal gerne jemanden gehabt, der mir das so ein bisschen erklären kann, weil es da wirklich sehr komplexe Sachen waren. Aber in letzter Konsequenz: Ich muss die Hauptverhandlung führen, ich muss das selber verstanden haben. Ich kann die Fragen nicht stellen, wenn mir das einer souffliert hat.“

„Letztlich müssen ja die Berufsrichter die Verantwortung für ihre Eröffnungsentscheidung übernehmen. Ich weiß nicht, nach meiner Erinnerung war es eine Kammer, die so gut wie freigestellt war für dieses Verfahren. Ob da nicht auch die drei Berufsrichter, bei einer sinnvollen Arbeitsteilung vielleicht auch, ob die nicht auch alleine zeitnah hätten durchfinden können.“

„Für so spezielle Rechtsfragen, die man so ganz gesondert mal prüfen lässt – noch vorprüfen lässt – sagen wir mal so. Wobei es ist auch immer ein bisschen problematisch. Ich meine letztendlich darf keiner an den Entscheidungen der Kammer beteiligt sein, der nicht zum Quorum gehört. Da sind wir relativ schnell in einem Graubereich. Wenn Sie da wissenschaftliche Mitarbeiter Entscheidungen der Kammer vorbereiten lassen und die Kammer dann hinterher nur abnickt, ist das aus meiner Sicht keine Entscheidung – natürlich formal ist es eine Entscheidung der Kammer.“

Letztlich stelle sich auch die Frage, welcher Personenkreis hier überhaupt in Frage käme und zudem sei es schlichtweg schwierig, gute und entsprechend qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden.

„Es müsste ja eigentlich jemand sein, der das a) juristisch und auch technisch dann besser versteht als ich – die gibt es sicherlich, aber die wachsen nicht auf Bäumen. Was sollen das für Leute sein? Sind das Juristen? Sind das Techniker? Ich finde Unterstützung sicherlich immer gut, aber mir fehlt da ein bisschen die Vorstellung von dem, wen man da konkret einsetzen könnte. Jetzt so einen besseren Referendar, der ein paar Entscheidungen zusammensucht – gut.“

Aus Sicht eines Richters hätten wissenschaftliche Mitarbeitende gerade für Tätigkeiten rund um die elektronische Akte (wie Strukturierung, Aufnahme in elektronischer Form, Erstellung von Verzeichnissen) eine Erleichterung darstellen können. Als Gegenargument wird allerdings eingebracht, dass sich die Kammermitglieder langfristig selbst und eingehend mit den Akten auseinandersetzen müssen.

„Die Kammermitglieder müssen die Akten ja irgendwann selber lesen und sie verstehen können und da hilft es ja nichts, wenn irgendein Mitarbeiter die aufbereitet, der hinterher in der Hauptverhandlung nicht mit den Akten arbeitet. Also von daher muss die Aktenaufarbeitung zwingend von den Kammermitgliedern durchgeführt werden und da helfen auch wissenschaftliche Mitarbeiter nichts.“

Allgemein gibt es zur Hinzuziehung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedliche Einschätzungen. Während bei einem Vergleichsverfahren die Einarbeitung der Kammermitglieder relativ zügig verlief und stattdessen wissenschaftliche Mitarbeitende hier nur eine Verzögerung bedeutet hätten, wurden sie bei einem anderem Vergleichsverfahren hingegen als hilfreich angesehen.

„Aber es hätte manches erleichtern können, wenn man jemanden gehabt hätte, der sich darauf konzentriert einfach diese Unmengen von Aktenordnern mit Bauunterlagen durcharbeiten und sich mit der Materie intensiv befasst. Denn wie gesagt, Baurecht ist natürlich für einen Staatsanwalt, der vom Studium schon länger weg ist, nicht so einfach sich damit wieder vertraut zu machen. Das hätte durchaus geholfen, wenn man da jemanden gehabt hätte, den man sagen kann ‚schau dir das mal in Ruhe an‘ und der nicht immer mit anderen Ermittlungsaufgaben beschäftigt und abgelenkt ist.“

Ein Verfahrensbeteiligter eines anderen Großschadensereignisses sieht vor allem bei der Übernahme von Justizverwaltungsaufgaben Entlastungspotenzial für die Vorsitzenden und die Kammermitglieder.

Von unterschiedlichen Interviewpartnerinnen und -partnern wird auf das nordrhein-westfälische Pilotprojekt „wissenschaftliche Mitarbeiter an Gerichten“ verwiesen, welches jedoch nur bei großen Landgerichten und Oberlandesgerichten angesiedelt ist. Hier unterscheiden sich auch die Meinungen im Hinblick auf deren Nutzen und Zielgerichtetheit.

3.3 Anwaltschaft

22. Wie wird die für das gegenständliche Verfahren aufgewendete Personalausstattung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden aus Sicht der Verteidigung und der Nebenklagevertretung beurteilt?

Aus Sicht der Verteidigung und der Nebenklagevertretung war die personelle Ausstattung von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht nur zahlenmäßig ausreichend, bzw. sogar „überreichlich“, sondern auch äußerst qualifiziert.

„Die haben ja zig Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen – da war ja alles voll vorne. Die sind zum Teil auch gebraucht worden. Das Begleitpersonal – wir hatten Pressesprecher, der hervorragend war, wie ich finde, der letztlich einem auch ermöglichte, gewisse Kontakte doch zu führen, ohne dass man gleich ein Problem gestaltet. Und jetzt dann im Rahmen der Hauptverhandlung wurde eigentlich eher übertrieben agiert, weil man ganz andere Menschenmassen vermutete, die man da – da waren so viele Wachtmeister, die da eigentlich nur Däumchen drehen. In dem Zusammenhang würde ich sagen, war die Ausstattung, was das angeht, jedenfalls überreichlich.“

Zielführend könne es zudem sein, staatsanwaltliche Dezenturinnen und Dezenturanten mit Erfahrungen in Umfangsverfahren (bspw. aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts) in solche Verfahren zu integrieren. Dies könnte dahingehend eine Erleichterung sein, um komplexe Sachverhalte zu strukturieren.

Fraglich sei jedoch der Austausch des ermittelnden Staatsanwalts gewesen:

„Nach fraglicher Anklageschrift, den ermittelnden Staatsanwalt, insbesondere den Oberstaatsanwalt auszutauschen, fraglich“.

4. Materielle Ausstattung

4.1 Informationstechnologie

23. Wie beurteilen Sie die für die Verfahrensführung zur Verfügung stehende Informationstechnologie (Hardware, Software und IT-Unterstützung)? Sehen Sie hier Verbesserungspotential?

Das Gros der Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern hat die zur Verfügung stehende Informationstechnologie sowie die technische Ausstattung – im Loveparade-Verfahren – als äußerst positiv wahrgenommen, u. a. dank einer zeitnahen und vollständigen Umsetzung und Erfüllung der Anliegen und Wünsche, ausreichender Haushaltsmittel sowie der umfangreichen Unterstützung sowohl behördenintern als auch durch die Mittel- und Oberbehör-

den. So gab es auch diesbezüglich keinerlei zeitliche Verzögerungen.

Die materielle und informationstechnologische Ausstattung, wie u. a. Sitzungslaptops, Farbkopierer und Scanner, leistungsstarke PCs mit VPN-Tunnel für die Richterinnen und Richter, ein eigener Server mit 10 Terabyte sowie die umfangreiche Bibliothek wurden zeitnah umgesetzt. So seien auch „alle Verfahrensbeteiligten bestmöglich versorgt“ gewesen. Gleichzeitig gab es eine doppelte Absicherung (NAS-Server mit einem Backup, das regelmäßig aktualisiert wurde) des gesamten IT-Betriebs in der Messe, „um den Sitzungsbetrieb auch in Fällen eines Ausfalls aufrechterhalten zu können“. Neben dem NAS-Server gab es zusätzlich noch eine sogenannte „Drop-Box“, „eine große Festplatte, die die Staatsanwaltschaft damals schon erstellt hatte, um einfach das einmal zu sichern und dann eben auch möglichst problemfrei und rüttelfrei Dinge anzugehen zu können“.

Diese Angaben der später an dem Verfahren Beteiligten steht im Gegensatz zu den Feststellungen aus der Staatsanwaltschaft für den Zeitpunkt zu Beginn des Verfahrens.

„Da krankte es ja an allem. Bis wir einen Raum hatten, wo wir uns niederlassen konnten, bis wir einen Raum hatten, wo wir Akten lagern konnten, und bis wir überhaupt die IT-Ausstattung bekommen haben, die einigermaßen hilfreich war. Angefangen vom Server. Das existierte ja alles nicht. Das, was im Hause war, funktionierte nicht richtig bzw. war dafür nicht ausgelegt und den Server, den wir nachher bekommen haben, der war kleiner. (...) Abhilfe wurde letztlich nicht geschaffen.“

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Fehlen einer gemeinsamen IT-Plattform zum Austausch größerer Datenmengen zwischen Polizei und Justiz. Dies sei u. a. aufgrund von Datenschutz- und Sicherheitsbedenken, Uneinigkeit im Hinblick auf die technische Umsetzung und dem Vermeiden einer Insellösung, die möglicherweise in einigen Jahren veraltet oder nicht mehr kompatibel sein könnte, nicht umgesetzt worden. Dies führte schließlich dazu, „dass in erheblichem Umfang Daten über Speichermedien ausgetauscht werden mussten, da eine gemeinsame (elektronische) Akte, in der sie problemlos hätten integriert werden können, nicht zur Verfügung stand“. Dieses Problem einer mangelnden gemeinsamen Infrastruktur (zur Kommunikation mit anderen Behörden) bestehe auch heute noch. Mit Blick in die Zukunft sei ein reibungsloser Austausch großer Datenmengen, und damit die Etablierung der elektronischen Akte, jedoch unumgänglich. Die Expertinnen und Experten nannten zudem noch einige Notwendigkeiten der elektronischen Akte. So müsse diese exakt und vollständig mit der Papierakte übereinstimmen. Auch empfehle sich zwingend die Anwendung der Verlinkungstechnik und die Möglichkeit bzw. Verbesserung der

Suchfunktion (Text-/ OCR-Erkennung), die – besonders bei künftigen Großverfahren und deren umfangreichen Akten – eine massive Arbeitserleichterung und Beschleunigung leisten könne.

„Wünschenswert wäre zudem, dass die Nachweise zu den jeweiligen Tatsachenbehauptungen der Anklage als elektronisches Anklage- bzw. Beweismittelverzeichnis elektronisch verlinkt sind (z. B. Zeugenaussagen, Urkunden etc.). Mit dieser Vorgehensweise wird etwa bei den Staatsschutzsenaten des OLG Düsseldorf gearbeitet.“

Hilfreich könne in dem Zusammenhang der „Normalfall Manager“ sein, „ein hervorragendes Instrument, um solche Großprozesse digital in den Griff zu bekommen“, sprich ein Aktenstrukturierungsmodell, zum Finden von Fundstellen und zur Herstellung von Zusammenhängen.

Nicht nur der behördenübergreifende Austausch größerer Datenmengen, sondern auch die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten mit anderen Behörden (bspw. via Skype, Webex) gelte es weiter auszubauen, da dadurch bspw. Fahrten reduziert werden und Zeit gespart werden könnte. Daneben wird die Überlegung angestellt, gemeinsame Einheiten von Justiz und Polizei zu schaffen, die spezielle Auswertungen übernehmen – was insbesondere für Masendaten von Nöten sei. Dies hätte obendrein einen beschleunigenden Effekt.

Analog zum Loveparade-Verfahren, äußerten sich die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Vergleichsverfahren ebenfalls mehrheitlich positiv zur vorhandenen EDV- bzw. IT-Ausstattung, insbesondere unter Berücksichtigung der damaligen Zeit. Eine Problematik stelle jedoch das Budget dar, insbesondere bei der Beschaffung von IT.

„Sie können nicht einfach fünf zusätzliche Laptops als Staatsanwaltschaft oder als Gericht kaufen. Oder allein fünf zusätzliche Bildschirme. Für ein Großverfahren brauchen Sie das aber. Da langt unsere EDV einfach nicht. Also wir sind da wahnsinnig schwerfällig und das dauert dann Wochen oder Monate, bis man die erforderliche Ausstattung hat. Auch das verzögert uns dann.“

Diese Schwerfälligkeit sei symptomatisch speziell für weniger aufsehenerregende Verfahren.

„Bei einem politisch aufsehenerregenden Verfahren wäre ich auch zuversichtlich, dass man vielleicht etwas erreichen kann, aber eine Ebene darunter? Es ist zäh.“

4.2 Räumliche Situation und technische Ausstattung

24. Haben Mängel in dieser Hinsicht das Verfahren behindert oder gar verzögert? Sehen Sie hier Verbesserungspotential?

Mängel bei der räumlichen Situation und technischen Ausstattung, die das Loveparade-Verfahren behindert oder gar verzögert haben, werden nicht explizit genannt. Vielmehr wird die räumliche und technische Ausstattung als (sehr) positiv und vollständig wahrgenommen.

„Ich glaube nicht, dass es ein vergleichbares Verfahren gibt, das so eine Ausstattung hatte und auch so viel Geld zur Verfügung.“

„Die Messe Düsseldorf hat sich als ein sehr kompetenter und professioneller Partner erwiesen. Alle Anforderungen der Justiz konnten weitgehend erfüllt werden, auch wenn es zunächst ungewohnt anmutete, eine Hauptverhandlung in einem Strafverfahren in einer Messehalle durchzuführen (...) Die technische Ausstattung im Übrigen war vorbildlich.“

„(D)ie Wahl, wie sie letztlich getroffen worden ist, nämlich mit dem Kongress Center hier in Düsseldorf auf dem Gelände der Messe ein Glücksfall gewesen ist. Und zwar eine gute Entscheidung, eine perfekte Entscheidung und das bestätigte sich glaube ich auch im Laufe des Strafverfahrens. Es handelte sich letztlich um leistungsstarke Eventprofis, die dafür Sorge getragen haben, dass an den jeweiligen Verhandlungstagen die räumlichen Gegebenheiten soweit wie möglich perfekt organisiert worden sind. Es gab insbesondere eine ständige Betreuung vor Ort. Elektriker, Netzwerktechniker, es gab die Bereitschaftsstellung von Sanitätern und Brandwachen und vor allem und mit Blick auf den Inhalt des Loveparade-Verfahrens ganz wichtig, es gab ein Sicherheitskonzept unter Abstimmung aller Beteiligten.“

Uneinigkeit besteht jedoch angesichts der Eignung der angemieteten Örtlichkeit am Düsseldorfer Messegelände. Einerseits wird das Ausweichen der Verhandlung in einen Saal im Messegelände als vergleichsweise unkompliziert wahrgenommen und die hervorragende räumliche und technische Ausstattung der Räumlichkeiten betont. Auf dem Messegelände selbst waren an jedem Sitzungstag IT-Fachkräfte, die unverzüglich und zeitnah bei technischen Problemen eingreifen konnten.

„Das Ergebnis war offen gesagt der beste Saal, den man sich nur wünschen konnte. Die technische Ausstattung, da kann selbst das OLG und der Staatsschutzsenat in dem sogenannten Bunker nicht mithalten – von der technischen Ausstattung.“

Andererseits wird von einigen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern eine allgemeine Überschätzung der Resonanz der Zuschauenden festgestellt und die Anmietung der Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der daraus entstandenen Kosten kritisiert.

„Das Verhandeln im CCD-Ost war völlig überzogen und überteuert. Es ist von einer völlig falschen Ausgangslage, welche das Verfahrensinteresse betrifft, ausgegangen worden.“

Aus diesem Grund werden auch die vorherige Hinzuziehung und Expertise von externen, objektiven Beraterinnen und Beratern empfohlen, um eine möglichst gute Aufstellung der benötigten Ressourcen zu erhalten.

„Also das war in meinen Augen Verschwendung von Steuergeldern. Man müsste vielleicht auch vorher objektive Berater haben, die sagen, wie könnte so ein Verfahren ablaufen, was für Ressourcen braucht man bei so einem Verfahren, was für Räume, was für Technik? Ein deutlicher Kritikpunkt.“

Ein Wechsel in das Prozessgebäude des Oberlandesgerichts während des Verfahrens zur Ressourcenersparnis sei zwar nach der Einstellung der Verfahren gegen einige Angeklagte im Jahr 2019 in Erwägung gezogen und geprüft worden, wurde jedoch schließlich abgelehnt. Auch nicht in das Verfahren involvierte Expertinnen und Experten vertreten die Ansicht, einen Wechsel bzw. Umzug der Räumlichkeiten während eines Verfahrens und die damit verbundene Mehrbelastung zu vermeiden.

Der Nachteil, der mit der Nutzung der Räumlichkeiten des Messegeländes einherging, war eine Einschränkung der Terminierung durch den Messeplan. Auch sind im Krankheitsfall Kosten angefallen, da die Räumlichkeiten bereits gebucht waren.

Auch in anderen Großverfahren wegen Unglücksereignissen kam es nicht zu Verzögerungen aufgrund von Mängeln der räumlichen Situation und/ oder technischen Ausstattung. Vielmehr wurden den Verfahren gewisse Privilegien zugesprochen, so erhielt bspw. das Verfahren zum Einsturz des Kölner Stadtarchivs bei der Saalreservierung Vorrang vor anderen laufenden Verfahren. Auch die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden als angemessen wahrgenommen, u. a. gab es in der angemieteten Liegenschaft, wo das Stadtarchiv-Verfahren geführt wurde, Räumlichkeiten für die Lagerung der Asservate, Büros für die Datenauswertung, Verneh-

mungsräume sowie Arbeitsplätze für die Sachverständigen und ihre Mitarbeitenden. Auch bei der technischen Ausstattung gab es keine Beanstandungen, obwohl diese der damaligen Zeit entsprechend weniger fortschrittlich war.

Obwohl die technische Ausstattung der Gerichtssäle im Allgemeinen z. T. bereits sehr gut sei, gebe es trotzdem Verbesserungspotential. Schließlich handelt es sich vorwiegend um sehr alte Gebäude und Räumlichkeiten, die spezielle Bedürfnisse und Hindernisse bereithalten, wie bspw. fehlende hinreichende Ausstattung mit Steckdosen oder gar USB-Anschlüssen etc.

„Die Justiz ist technisch in ihrer Ausstattung auf dem Stand der 90er oder 2000er Jahre, leider.“

„Aber es ist von der IT-Ausstattung und von der elektrischen Ausrüstung nie so, dass wir das problemlos machen könnten. Also, wenn alle ihre Laptops anschalten und den Strom aus den Dosen ziehen, besteht die begründete Gefahr, dass das Stromnetz überlastet ist. Also es ist schwierig.“

4.3 Verbesserungsvorschläge für die Zukunft

25. Gibt es Anmerkungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu sonstigen Fragen der materiellen Ausstattung?

Durch seine Fülle an Verfahrensbeteiligten, Medienvertreter sowie Zuschauerinnen und Zuschauer stellte das Loveparade-Verfahren, wie nicht selten Großverfahren im Allgemeinen, eine ganz besondere Herausforderung im Hinblick auf die benötigten Räumlichkeiten und die technische Ausstattung dar. Als generelles Problem wird hierbei ausgemacht, dass der Justiz damals wie heute kein geeigneter Sitzungsraum für solche umfangreiche Verfahren zur Verfügung stehe. Dementsprechend stellen die fehlenden justizeigenen Räumlichkeiten für Großverfahren mit tendenziell vielen Verfahrensbeteiligten und einem hohen Sicherungsbedarf ein Problem dar, welches es gerade auch für zukünftige Umfangsverfahren zu lösen gilt.

„Für die Zukunft sollte daher geklärt werden, wo ein Prozess dieser Größenordnung durchgeführt werden kann. (...) Im Übrigen ist mir ein Justizgebäude, das den Anforderungen an die Durchführung eines Verfahrens vor dem Hintergrund eines Großschadensereignisses genügen könnte, nicht bekannt.“

„Jetzt kommt der Blick in die Zukunft, wir erleben natürlich auch, dass die Justiz, was Großverfahren im Übrigen betrifft, an Grenzen stößt. Und das betrifft insbesondere die Raumkapazitäten, die Sitzungssäle zumal unter Corona-Bedingungen und zumal unter Bedingungen, wie sie jetzt herrschen, wenn Großverfahren (...) zur Anklage kommen. Mit einer Vielzahl von Beteiligten stoßen auch große Landgerichte, was ihre Sitzungssäle betrifft, an Grenzen. (...) Das ist also eine ganz große Zukunftsaufgabe, der sich die Justiz vor Augen sieht. Die Raumplanungen, die es mal gab, sind für andere Strafverfahren ausgelegt gewesen, nicht für derartige Verfahren. Eine große Aufgabe für die Justizpolitik.“

„Also, wir haben einfach zu wenig große Säle, die auch die entsprechende Ausstattung haben. (...) Aber ansonsten klar, wir brauchen große Säle. Nur so ein Großverfahren, nehmen wir an, wie das Loveparade-Verfahren, da gibt es keine Gerichtssäle, die vorbereitet wären, da muss man immer ausweichen. (...) Da muss man immer Einzelfalllösungen ersinnen, das geht dann auch.“

Von dieser Problematik ausgehend werden verschiedene Lösungswege von den Interviewpartnerinnen und -partnern eingebracht und deren jeweilige Vor- und Nachteile diskutiert. Die Kernthematik ist hierbei das Für und Wider einer Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten, alternativ der Bau eines eigenständigen justizinternen und zentralisierten Gebäudes exklusiv für Umfangsverfahren.

So wird die Idee eingebracht, dass in einem Oberlandesgerichtsbezirk zentralisiert ein großes Sitzungssaalgebäude speziell für Großverfahren errichtet und für alle Gerichte zur Verfügung gehalten wird. Dadurch könnten enorme Kosten für Anmietungen entsprechender Räumlichkeiten eingespart werden.

„Dort dürfte es eher möglich sein, derart außergewöhnliche Verfahren (wie sie auch nicht oft aufzutreten pflegen) sachgerecht und zeitnah zu bearbeiten.“

„Was allerdings wichtig wäre, wäre eine Infrastruktur zu schaffen, wo solche große Verfahren halt auch durchgeführt werden können. Es muss jetzt nicht jedes Gericht einen riesengroßen Sitzungssaal zur Verfügung haben. Aber es wäre schön, wenn es so zentrale große Prozessgebäude gäbe mit Sitzungssälen, die eben diese großen Verfahren auch aufnehmen können. So, dass man eben nicht auf die Anmietung und Bereitstellung der Messehalle angewiesen wäre, wo auch immer auf- und abgebaut werden müsste. Sondern eben, dass im OLG-Bezirk Düsseldorf ein großes Prozessgebäude zur Verfügung stünde, dass allen Landgerichten (...) zur Verfügung steht. Gleichzeitig mit einem Wachtmeisterpool und einem Protokollführerpool, so dass da also ein

ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist, weil solche Verfahren übersteigen auch einfach die Möglichkeiten eines einzelnen Landgerichts.“

„Bei dem Aufwand, der da betrieben worden ist, bei den Kosten, die dabei entstanden sind, wäre es sicherlich eine nachhaltigere Möglichkeit gewesen, mal über den Bau oder die Organisation eines ständigen Justizgebäudes auch für spätere Verfahren, die mit Sicherheit kommen werden, nachzudenken.“

Neben diesem wirtschaftlichen Aspekt wird auch die Möglichkeit einer Errichtung von Sitzungssälen in Leichtbauweise eingebracht.

„Wir denken an einen Sitzungssaal hier am Landgericht Düsseldorf, der zusätzlich in Leichtbauweise errichtet wird. (...) Das klingt jetzt irgendwie so provisorisch, wenn ich sage ‚Leichtbauhalle‘, aber das sind wirklich voll funktionstüchtige Sitzungssäle mit Vorführbereichen, in denen nach zwei Monaten Errichtung schon verhandelt werden kann.“

Gegen den Bau eines separaten Sitzungssaalgebäudes spreche jedoch, dass solche Großverfahren tendenziell eher selten vorkommen und diese somit womöglich nicht durchgängig ausgelastet seien. Nicht zuletzt bestehe auch die Gefahr einer Doppelbelegung, bspw. wenn mehrere Großprozesse parallel laufen und es somit zu Überschneidungen kommt. Auch nicht außer Acht zu lassen sei der enorme logistische Aufwand, da alle Prozessbeteiligten ggf. weitere Wegstrecken auf sich nehmen müssten.

Ergänzend hatten die Expertinnen und Experten einige spezielle Vorschläge, die die technische Ausstattung bzw. Informationstechnologie betreffen. Dazu gehört insbesondere der bereits angesprochene Aufbau einer behördenübergreifenden IT-Infrastruktur zum niederschweligen Austausch großer Datenmengen. Insgesamt wird festgestellt, dass das Verfügen über modernste Technik der Verfahrensführung zu Gute kommen würde und auch auf in manchen Verfahren notwendige Besonderheiten (Farbdrucker oder Drucker mit besonderen Papierformaten) eingegangen werden müsse.

Neben Schulungen, bspw. mit den Schwerpunkten Makros und IT-Anwendung speziell für die Strukturierung von Großverfahren, hat sich u. a. auch als hilfreich erwiesen, das Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten einzuholen, um über einen E-Mail-Verteiler kommunizieren zu können, sowohl was formelle (Zusendung von Beschlüssen) als auch informelle (Ausfall durch Krankheit) Angelegenheiten angeht. Eine weitere Anregung ist ein freier, kostenloser Internetzugang für alle Verfahrensbeteiligten, so seien während des Loveparade-Verfahrens hierfür horrend Kosten angefallen.

Insgesamt wird festgestellt, dass es hilfreich wäre, wenn solcher Sonderbedarf direkt bei einer zentralen Stelle in Auftrag gegeben werden könnte, wie dies beim Loveparade-Verfahren der Fall war. Dort wurde die benötigte Ausstattung vom Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft freigegeben.

„Die Botschaft ist einfach, für spezielle Verfahren braucht man andere Wege, um an die erforderlichen Mittel zu kommen. Ob das IT-Ausstattung, ob das Büro-Ausstattung oder sonstiges ist.“

5. Öffentlichkeitsarbeit

26. Wie hat sich die Medienberichterstattung über das Ereignis und das Verfahren auf das Verfahren als solches und auf Sie ausgewirkt?
27. Mussten Sie für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit wie z. B. für die Beantwortung von Presseanfragen oder für die Zuarbeit für die Beantwortung Arbeitszeit und Ressourcen aufwenden, die Sie eigentlich für die Sacharbeit am Verfahren selbst benötigt hätten, und/oder wurden Sie nach Ihrer Einschätzung durch die Thematik Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in anderer Weise in Ihrer Arbeit am Verfahren beeinträchtigt?
28. Wenn ja: Wie hat sich dies nach Ihrer Einschätzung auf das Verfahren und auf Sie ausgewirkt?
29. Wurden Sie durch (teilweise) hierfür freigestellte Mitarbeiter (Pressesprecher etc.) ausreichend in der Presse- und Medienarbeit unterstützt bzw. von dieser entlastet?

Charakteristisch für das Loveparade- sowie für das Germanwings-Verfahren war einerseits ein ungewöhnlich großes Öffentlichkeits- und Medieninteresse, welches auch mit der Vielzahl an ausländischen Betroffenen, die zu einem erhöhten überregionalen und internationalen Interesse führten, begründet werden kann. Andererseits wird mehrfach betont, dass die mediale Berichterstattung sehr stark getrieben war von Skandalisierung und Emotionalisierung, nicht selten losgelöst von den Geschehnissen vor Gericht.

„Unglücke wie, das ICE-Unglück oder der Düsseldorfer Flughafenbrand, da waren auch Menschen zu Tode gekommen. Das ist aber nicht so emotionalisiert worden, wie es in den vergangenen Jahren, so seit Loveparade gewesen ist. Wir haben es dann in einem anderen Verfahren, Düsseldorf Germanwings-Absturz, wieder genauso erlebt.“

„Das Urteil – sage ich mal – stand eigentlich von Anfang an fest und da hat ein Teil der Medien daran festgehalten, egal, was in diesem Prozess gesagt worden ist. Das ist eigentlich auch so das Erschreckende gewesen, was wir dann auch festgestellt haben. Das spielte gar keine Rolle. Das hat natürlich auch die Opfer immer wieder sehr bestätigt in dem, was sie gedacht haben, an Aggressionen usw. weiter verstärkt.“

Nicht zuletzt daher werden die Medienvertretenden sowie die Medienberichterstattung im Rahmen des Loveparade-Verfahrens durch die Verfahrensbeteiligten teilweise sehr stark kritisiert.

„Dieses Verfahren ist eigentlich ein Lehrbeispiel für wirklich schwachen Journalismus. Schlechten Journalismus und schwachen Journalismus. (...) (E)s gab auch viel Oberflächlichkeiten, Ungenauigkeiten und auch Unsachlichkeiten.“

Zwar wird immer wieder betont, dass dies nicht pauschal auf alle Medienvertreterinnen und Medienvertreter zugeht. Dennoch habe es sich bei sachlicher und differenzierter Berichterstattung eher um eine Ausnahme gehandelt.

Einen ähnlichen Eindruck hatten auch die befragten Personen zu den Vergleichsverfahren.

5.1 Auswirkungen auf das Gericht und die Staatsanwaltschaft

Während die Medienberichterstattung über das Loveparade-Unglück und das Strafverfahren für das Zwischenverfahren eher gering bis bedeutungslos war, wurde sie sowohl während des Ermittlungsverfahrens, als auch während der Hauptverhandlung sehr viel intensiver wahrgenommen.

Insbesondere das hohe mediale Aufkommen in Kombination mit einer teilweise sehr unsachlich geführten Berichterstattung stellte eine Belastung für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dar, die vereinzelt sogar bis in den privaten Bereich hinein reichte.

„Aber es ist schwierig auf die Dauer damit umzugehen, wenn einem immer wieder unterstellt wird, man sei ja doch nur gesteuertes Objekt der Landesregierung oder des Innenministers oder man versuche irgendwelche taktischen Spielereien. Gut jetzt kann man sagen, das ist berufsimmanent, das wird eben dann abgegolten.“

Daneben habe es sich besonders auf die organisatorischen Belange ausgewirkt.

„Oder wir sehen jetzt auch, dass wir nicht unbedingt uns den ganzen Tag jetzt im Gerichtsgebäude fotografieren lassen. Eher so ein vorsichtiger Umgang. Ich würde jetzt nicht sagen, dass es unsere Arbeit in irgendeiner Weise behindert hat, weil wir – das muss man einfach auch so sagen – unheimlich gute Pressesprecher hatten, die sehr, sehr viel einfach weggenommen haben und ständig vor Ort waren.“

„Diese Nachfragen wurden natürlich intensiver, je länger es gedauert hat, und mit zunehmender Dauer wurde natürlich auch die Kritik an der Dauer des Verfahrens lauter. Es bedurfte also auch vor diesem Hintergrund einer Vielzahl von Erläuterungen zu den Gründen für die Ausgestaltung und den Ablauf dieses Verfahrens.“

Darüber hinaus haben die zahlreichen Presseerklärungen über den gesamten Verlauf hinweg erhebliche Ressourcen in der Justizverwaltung in Anspruch genommen.

Ein wesentliches Sujet der medialen Berichterstattung sowohl beim Loveparade-Verfahren als auch beim Eishallen-Verfahren war die Unterstellung, dass die wirklich Verantwortlichen nicht zur Verantwortung gezogen wurden und die falschen Personen auf der Anklagebank sitzen würden. Dies wurde als Belastung auf Seiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts wahrgenommen.

„Die meisten Angriffe, wenn ich mich richtig erinnere (...), aber gab es hauptsächlich, weil der Herr Sauerland und der Herr Schaller nicht angeklagt wurden. Die sind dann so rausgepickt worden als die Verantwortlichen und die mediale Auffassung war eher, warum liegen die nicht auf Angriff. Jetzt habt ihr da irgendwelche aus der zweiten, dritten Reihe, die da irgendwie hinterherhinken und ihren Otto da unter irgendwelche Unterlagen gesetzt haben, die sitzen jetzt auf der Anklagebank, aber das ist Eure Schuld.“

„Dass man schon dieses Gefühl hatte, das ja auch in der Presse sehr hochgespielt wurde, dass es die falschen sind.“

„So sind über Jahre hinweg Sätze wie ‚Die kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen‘ nach Bekanntwerden des staatsanwaltlichen Einleitungsvermerks, nach dem Herr Sauerland und Herr Schaller nicht Beschuldigte des Verfahrens waren, in den Medien wiedergegeben worden (...).“

„Die Medien hatten relativ schnell sich darauf eingeschossen – also die Medien, jetzt muss man wirklich sagen, mit den von mir eben genannten Ausnahmen – die Polizei hat da die Verantwortung an dem Tag gehabt und wie könnt ihr, Staatsanwaltschaft, denn keinen Polizeibeamten auf die Anklagebank setzen.“

Nahezu über die gesamte Dauer des Prozesses war die Berichterstattung mit negativer Kritik behaftet.

„Die Medien haben dabei von Beginn an – soweit ich das beurteilen kann – Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft geübt, wobei dies wesentlich von Seiten der Nebenkläger bzw. ihrer Anwälte initiiert wurde.“

Diese wurde schließlich auch durch eine „politische Einflussnahme“ in Form von Kleinen Anfragen im Landtag befeuert, so dass sich das negative Bild verfestigte. Erst gegen Ende des Verfahrens, nachdem auch das Presseaufkommen sowie allgemein das Interesse der Medien und Öffentlichkeit abflachte, ebte auch die (negative) Berichterstattung allmählich ab.

Analog dazu wurde die Medienberichterstattung in einem anderen Verfahren ebenfalls als belastend und zeitraubend wahrgenommen, wenn auch eher im Gerichtsverfahren und weniger im Ermittlungsverfahren.

„Im Gerichtsverfahren, das ist über ein Jahr gegangen, das muss ich sagen, das hat schon auch persönlich einen zusätzlichen erheblichen Stressfaktor verursacht. Immer sozusagen an zwei Fronten kämpfen zu müssen, zum einen Gericht, Verteidigung und dann auch noch Öffentlichkeit. Unter Umständen musste man sich dann auch wieder gegenüber einer Oberbehörde rechtfertigen, wenn wieder irgendein Artikel in der Presse stand. Das hat schon erheblich zusätzlichen Aufwand und Stress verursacht.“

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Loveparade-Verfahren oblag auf Seiten der Staatsanwaltschaft mehreren teilweise freigestellten Pressesprecherinnen und Pressesprechern. Demnach waren zu keinem Zeitpunkt die Dezenteninnen und Dezenten, die die Ermittlungen zum Loveparade-Unglück führten, mit der Pressearbeit betraut. Stattdessen wurde versucht, sie dahingehend geringstmöglich zu belasten und die Pressearbeit soweit als möglich zu optimieren. Diese Trennung beider Tätigkeiten wurde auch im weiteren Verlauf des Verfahrens aufrechterhalten.

Während die Zuarbeit für den Pressesprecher für einige der Befragten kaum Zeit in Anspruch genommen habe, wurde die Zuarbeit an anderer Stelle als viel zeitaufwendiger wahrgenommen.

„Inhaltlich hatte die Kommission das gemacht. Der Pressesprecher war nur dazu da, das, was wir ausgearbeitet haben, in presseinformationstauglicher Form aufzuarbeiten. D.h. der hat unsere Informationen genommen, hat die entsprechend umgearbeitet und dann an die Presse, entweder als Presseerklärung – aus den Akten sind ja die Presseerklärungen zu entnehmen – weitergegeben.“

Als sehr zeit- und ressourcenintensiv wurde durch die Staatsanwaltschaft die Beantwortung von Einzelfragen und das Abarbeiten von Berichtsaufträgen ausgemacht, die regelmäßig durch die Presseberichterstattung induziert waren und immer auch mit einer Unterbrechung der Ermittlungsarbeit einhergingen.

Im Vorfeld und während der Hauptverhandlung wurde die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einem weiteren abgestellten Pressesprecher des Landgerichts Duisburg übertragen. Dieser war an jedem Verhandlungstag vor Ort und stand als Ansprechpartner sowohl für die Journalistinnen und Journalisten, als auch für die Verfahrensbeteiligten und Dritte zur Verfügung. Dementsprechend mussten dank der umfangreichen Unterstützung des Pressesprechers von Seiten des Gerichts kaum Arbeitszeit und sonstige Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit aufgewendet werden.

5.2 Auswirkungen auf die Betroffenen

Für die Betroffenen war die umfangreiche Berichterstattung ein zweischneidiges Schwert. Einerseits war es durch das hohe mediale Interesse für die Betroffenen und Angehörigen schwieriger, inneren Abstand von dem Schadensereignis zu finden. Das war nicht zuletzt deshalb der Fall, weil bestimmte Aspekte häufig skandalisiert wurden.

„Auf meinen Mandanten hat es sich natürlich ausgewirkt. Also das ist kein Zuckerschlecken, da im Fokus der öffentlichen Berichterstattung zu stehen. Das ist eine Nebenfolge des Verfahrens, die gravierend ist und auch ein gefestigtes Rückgrat da sehr beeinträchtigen kann psychisch.“

Andererseits wurde durch diese permanente Berichterstattung und öffentliche Aufmerksamkeit den Betroffenen und Angehörigen ein Gefühl des Wahrgenommen-Werdens vermittelt.

5.3 Verbesserungsvorschläge für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit in komplexen Großverfahren

30. Gibt es aus Ihrer Sicht Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit in komplexen Großverfahren?

Ein frühzeitiges Training und Schulungen im Umgang mit der Presse sowohl für die Pressesprecherinnen und

Pressesprecher als auch für die Dezernentinnen und Dezernenten sei – so die Ansicht mehrerer interviewten Personen – äußerst fruchtbar. Neben der Stärkung der Medienkompetenz, sei auch eine Trennung der Presse-tätigkeit von der Sacharbeit unumgänglich.

„Aus meiner Sicht sollten dabei Ermittlungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit (personell) getrennt werden. In einem solchen Fall kommt den Dezernenten/innen, die für die Ermittlungsarbeit zuständig sind, selbstverständlich die Aufgabe zu, etwa im Falle von Anfragen die für die Pressearbeit erforderlichen Fakten zu sammeln und zu vermitteln, die Präsentation obliegt sodann den für die Pressearbeit zuständigen Mitarbeitern, die in angemessenem Umfang (gegebenenfalls auch ereignisabhängig) von ihren übrigen Aufgaben zu entlasten sind.“

Auch wird empfohlen, die Medienarbeit vor Ort anzusiedeln, so dass immer eine Ansprechperson für Journalistinnen und Journalisten, Verfahrensbeteiligte und Dritte zur Verfügung steht und Missverständnisse möglichst frühzeitig aus dem Weg geräumt werden können. Nicht nur seien die Wege kürzer, auch sei dies authentischer und könne womöglich zu einem besseren Bild der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen. Im besten Fall würde ein Wechsel der Pressesprecherinnen und Pressesprecher innerhalb der Prozesslaufzeit vermieden, da eventuell Vertrauensverhältnisse entstanden sein könnten.

Eine aktive und offene Pressepolitik sei unerlässlich, da die Justiz grundsätzliche Aufklärungsarbeit leisten müsse und durch eine möglichst transparente Einbindung der Öffentlichkeit unsachgemäße Berichterstattung verhindern könne. Daher müssen von Justizseite offensiv Statements – möglichst in jedem Stadium des Prozesses – abgegeben werden.

„Grundsätzlich halte ich dabei eine (in angemessenem Umfang) ‚offensive‘ Pressearbeit für geboten. Dabei kommt der Staatsanwaltschaft auch die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit und die potentiellen Opfer von Straftaten über den Gang des Ermittlungsverfahrens und die Bedeutung einzelner Ermittlungsschritte zu unterrichten, soweit dies eben möglich ist. Das setzt allerdings voraus, dass für die Pressearbeit in ausreichendem Umfang Personal eingeplant wird. Dies erscheint mir bei der Bearbeitung von Großverfahren der hier in Rede stehenden Art zwingend.“

„Wir haben oftmals ja unsere Verfahren in der Berichterstattung nach der Urteilsverkündung überhaupt nicht mehr wieder gefunden. Es waren ja wirklich teilweise abenteuerliche Berichterstattungen (...). Wir haben dann ein sogenanntes – vor jeder Urteilsverkündung – Vorwort präsentiert mit einer Zusammenfassung des

Sachverhaltes und einer Bewertung und das habe ich selber geschrieben, aber in gesamte (...)-abstimmung gegeben. Jeder konnte etwas dazu sagen (...). Das war dann so eine Standardeinrichtung und die haben wir dann auch an die Medien, an die Pressevertreter verteilt und so fanden wir dann in den Medien auch unsere Verfahren wieder. Und es war auch durch diese Serviceleistung an die Medien war auch ein besonderer Goodwill der Medien zu verspüren und wir hatten uns nachher dann auch nicht nur nicht zu beklagen, sondern wir konnten sagen: So ist unser Verfahren aus unserer Sicht zutreffend beurteilt worden.“

„Wir werben an den entscheidenden Stellen für eine sehr offene und transparente Information der Öffentlichkeit und auch eine Öffnung der Justiz gegenüber den Medien und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Ich glaube, nur dann kann die Justiz insgesamt auch ihren Stellenwert in der Gesellschaft markieren, wenn es uns gelingt, die entscheidenden Verfahrensschritte auch möglichst verständlich in den Medien für die Bürger zu übermitteln. Das ist eine Kernaufgabe der Justiz.“

Dies sei mitunter schwierig, da dabei natürlich die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren sind. Die Informationen, die an die Öffentlichkeit gegeben werden können, sind begrenzt. Somit kann dieses Vorgehen auch nur begrenzten Einfluss auch die Berichterstattung haben. Und gegen eine Emotionalisierung von Inhalten oder unsachgemäße Darstellungen kann man sich von Justizseite aus nicht wehren.

„In der Medienwelt, wie wir sie heute haben, glaube ich, kommen wir gleichwohl nicht umhin, den Medien deutlich mehr als bisher verschiedene Dinge zu erklären, ohne das Verfahrensgeheimnis zu sehr zu strapazieren.“

„Da können Sie nicht sachlich gegen anschreiben. Das ist etwas, was Sie immer emotionalisieren können und da ist es vielleicht auch ganz gut, wenn Justiz eben tatsächlich sagt, wir dürfen diesen Schritt nicht mitgehen. Bei aller Pressearbeit, bei aller sachlichen Information, das finde ich sehr wichtig. Aber wir können nicht dagegen anschreiben. Erstens ist die Frage, ob wir überhaupt gehört würden und zum anderen, das läuft nach anderen Mechanismen und nach anderen wirtschaftlichen Kriterien, die für uns irrelevant sein müssen. So unbefriedigend das für einen ist.“

Aus anwaltlicher Sicht wird von Seiten der Staatsanwaltschaft und Gericht mehr Zurückhaltung bei der Medienarbeit gefordert. So komme es immer wieder vor, dass man über die Medien von Anklagen erfährt, „ohne eine faire Chance, zu reagieren, das ist unsportlich“. Für angeklagte

Bürgerinnen und Bürger könne dies auch „das Ende seiner bürgerlichen Existenz sein, wenn der Vorwurf und das Verfahren in der Öffentlichkeit verbreitet wird; unabhängig vom Ausgang des Verfahrens“. Dieses Problem wird aus der Perspektive verschiedener Verfahrensbeteiligter wahrgenommen und daher betont, dass Verfahrensbeteiligten immer mit zeitlichem Vorlauf zur Öffentlichkeit zu informieren sind.

6. Verfahrensbeteiligte

31. Wieviel Beschuldigte bzw. Angeklagte und Verteidiger auf der einen Seite und wieviel Geschädigte bzw. Hinterbliebene sowie Nebenkläger und Nebenklägervertreter auf der anderen Seite waren an dem gegenständlichen Verfahren beteiligt?

Bei den im folgenden genannten Zahlen, handelt es sich um die in den Interviews genannten Angaben der jeweiligen Verfahrensbeteiligten. Ungenauigkeiten aufgrund von Erinnerungsfehlern sind daher möglich.

Die Anzahl der Verfahrensbeteiligten des Loveparade-Verfahrens hat im Laufe des Verfahrens erheblich variiert. Während im Zwischenverfahren zehn Angeschuldigte mit 22 Verteidigerinnen und Verteidigern sowie 38 Nebenklägerinnen und Nebenklägern mit 18 Nebenklagevertreterinnen und -vertretern beteiligt waren, begann die Hauptverhandlung mit 28 Verteidigerinnen und Verteidigern sowie nunmehr 60 Nebenklägerinnen und Nebenklägern und 38 Nebenklagevertreterinnen und -vertretern. Zwischenzeitlich stieg die Zahl der Nebenklägerinnen und Nebenkläger auf 67, darunter gab es eine zugelassene Adhäsionsklägerin. Die 10 Angeklagten wurden zwischenzeitlich von bis zu 37 Verteidigerinnen und Verteidigern vertreten.

Das Eschede-Verfahren umfasste vier Angeklagte mit acht Verteidigerinnen und Verteidigern und 39 Nebenklägerinnen und Nebenklägern mit schätzungsweise zehn Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern.

Bei dem Schwebbahn-Verfahren gab es bei dem ersten Verfahren acht Angeklagte mit zehn Verteidigerinnen und Verteidigern und 23 Nebenklägerinnen und Nebenkläger mit 14 Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern. Im Revisionsverfahren halbierte sich die Anzahl der Angeklagten auf vier mit mindestens fünf Verteidigerinnen und Verteidigern sowie 24 Nebenklägerinnen und Nebenklägern mit zwölf Nebenklagevertreterinnen und -vertretern.

Beim Germanwings-Verfahren gab es ca. zehn anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter.

Zu Beginn der Hauptverhandlung zum Stadtarchiv-Unfall gab es fünf Angeklagte, auf jede Angeklagte und jeden Angeklagten kamen zwei Verteidigerinnen oder Verteidiger. Daneben gab es noch zwei Nebenklagende. Die Zahl der Verfahrensbeteiligten des parallelen Zivilverfahrens war mit bis zu 40 natürlichen und juristischen Personen deutlich größer.

Im Eishallen-Verfahren waren acht Personen beschuldigt. Das gerichtliche Verfahren wurde nur noch gegen drei Angeklagte geführt, die von sechs Verteidigerinnen und Verteidigern vertreten waren. Hinzu kamen 14 Nebenklägerinnen und Nebenkläger mit sechs Nebenklagevertreterinnen und -vertretern.

32. Wie haben sich die Zahl der Verfahrensbeteiligten und ihr Verfahrensverhalten auf Dauer und Ergebnis des Verfahrens ausgewirkt?

Ein Zusammenhang zwischen Anzahl der Verfahrensbeteiligten und Dauer des Verfahrens sowohl im Loveparade-Verfahren als auch ganz generell sei unbestreitbar.

„Natürlich muss man auch eines sagen – das kann man vielleicht nicht ganz allgemein sagen, aber vielleicht mal so grob: Umso mehr Verfahrensbeteiligte wir haben, umso länger dauert auch ein Verfahren.“

„Je mehr, desto schwerfälliger.“

Bereits sehr früh ergab sich aufgrund dessen ein Raumproblem, weshalb eine Alternative für die Hauptverhandlung gefunden werden musste. Darüber hinaus nahm die Feststellung der Anwesenheit oder die Stellung von Anträgen zu Beginn jedes Verhandlungstags viel Zeit in Anspruch.

„Bis wir damit einmal durch waren, dann noch die ganzen Beiordnungen, die man dann noch machen musste. Das war schon – mindestens 20 bis 30 Minuten.“

Um dies zügig abuarbeiten, wurde eine durch Unterstützungskräfte geführte Liste mit den Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern dem Vorsitzenden vor Beginn jeder Sitzung ausgehändigt.

Andererseits wird betont, die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung für eine Vielzahl von Personen gehöre zu einem

rechtsstaatlichen Verfahren, es handle sich daher nicht um eine Abweichung von der Normalität des Strafverfahrens.

„Und dann ist es natürlich so, wenn man 50 Verfahrensbeteiligte hat, die Fragen stellen dürfen, dann dauert das. Das kann man glaube ich aber auch schwer ändern, weil sie haben eben auch ein Recht zu fragen und dann waren ja teilweise Mandanten noch dabei, die dann auch selber teilweise durch ihre Rechtsanwälte dann die Fragen stellen ließen, teilweise aber auch selber gerne formulieren wollten und einfach glaube ich das Bedürfnis hatten, mit dieser Person einfach mal zu sprechen. Gerade bei so ganz relevanten Zeugen oder denen etwas zu sagen. Das kam eben auch vor. Insofern wirkt sich das auf Dauer sicherlich aus, ist aber vielleicht auch für alle Beteiligten eine Dauer, die man einfach investieren sollte.“

Das Verfahrensverhalten der Verteidigerinnen und Verteidiger sowie der Nebenklagenden wurde sehr positiv wahrgenommen.

„Die Verteidigung vor allen Dingen, der hat man oft ja auch – was heißt oft? Jedenfalls am Anfang relativ schnell versucht, Verfahrensverschleppung vorzuwerfen – genau das Gegenteil war der Fall. Das kann man überhaupt nicht sagen. Auch während des Ermittlungsverfahrens oder sonst irgendetwas. Wenn einer keine Schuld daran hat, dass das Verfahren so lange gedauert hat, dann war es die Verteidigung. Das kann man absolut nicht sagen. Und, wie ich schon sagte, alle waren bereit, auch die Nebenklage, da mitzumachen, so dass wir halt kontinuierlich die Zeugen halt auch befragen konnten.“

Auch die Anzahl der Nebenklägerinnen und Nebenkläger sowie der Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter fiel wider Erwarten nicht ins Gewicht.

„Problematisch hätte werden können die Zahl der Nebenkläger und Nebenklägervertreter, vierzig/sechzig, so über den Daumen gepeilt. In der Hauptverhandlung haben die sich allerdings weitestgehend durch Inaktivität ausgezeichnet, nach meiner Wahrnehmung. Sodass eine retardierende Wirkung durch die Nebenklage, Nebenklägervertreter aus meiner Sicht nicht konstatiert werden kann.“

„Eine Verzögerung hat sich in Grenzen gehalten, weshalb ich auch gegen eine Begrenzung der Nebenklägervertreter bin.“

Nur bei einem der anderen Verfahren zu Unglücksereignissen habe sich nach Wahrnehmung der Expertinnen und Experten die Zahl der Verfahrensbeteiligten auf die Dauer des Prozesses ausgewirkt. Nicht nur habe die Planung des

Verfahrens dadurch mehr Zeit erfordert, sondern auch die Befragungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen hätten länger gedauert, als dies bspw. mit weniger Beteiligten der Fall gewesen wäre. Hier wurde auch ein Einfluss der Nebenklage auf die Verfahrensdauer erkannt.

„Wenn dann auf den Bänken der Nebenkläger auch ganz unterschiedliche Interessen auftreten, das hat auch für den Vorsitzenden wahnsinnig den Aufwand erhöht, damit umzugehen. Man muss es klar sagen, mit den Angeklagten alleine, wäre so ein Verfahren einfacher durchzuführen.“

„Und natürlich auch das Verhalten. Gut, dass die Verteidiger mit allen Mitteln versucht haben, für ihren Mandanten das Beste herauszuholen ist klar. Aber auch einzelne Nebenkläger und Nebenkläger-Vertreter haben durch ihr Verhalten schon etwas auch noch zur Verzögerung beigetragen, auch, wenn ich das nicht als schwerwiegend ansehen würde.“

33. Hätte die Möglichkeit bestanden, die Zahl der Beteiligten in einem Verfahren z. B. durch Verfahrenstrennungen zu reduzieren und hätten sich rückblickend Verfahrenstrennungen möglicherweise als hilfreich erweisen können?

Das Gros der befragten Personen steht einer Verfahrenstrennung eher ablehnend gegenüber. So bestehe bei mehreren Verfahren die Gefahr von unterschiedlichen und sich widersprechenden Ergebnissen, was insbesondere bei Unglücksereignissen als ungünstig angesehen wird, wenn mehrere Ursachen in Betracht kommen.

„Die widersprechenden Ergebnisse, die bei mehreren Vernehmungen drohen, das Verhalten der Angeklagten ist zumindest ein Punkt, den man im Auge behalten muss: Wo bringt es Nutzen und was droht?“

„Also, wenn dann hätte die Staatsanwaltschaft das bei der Anklageerhebung auseinanderziehen müssen, mit der Gefahr dann, dass dieses komplexe Geschehen von zwei unterschiedlichen Spruchkörpern, unterschiedlich bewertet wird. Also das der Öffentlichkeit oder den Betroffenen, den Nebenklägern zu vermitteln.“

Hinzukommend müssten Vernehmungen einzelner Personen entsprechend wiederholt werden, was gerade für Betroffene sehr belastend sein kann, Einfluss auf die Aussagequalität hätte und für die Justiz schwer leistbar wäre.

„Zu den Verfahrenstrennungen: Das halte ich aus meiner Sicht für solche Verfahren für ausgeschlossen. Keine Strafkammer kann derartige Verfahren mehrfach durchführen. Die Erledigung durch Strafbefehlsverfahren scheidet beim Landgericht aus. Ich kann mir keine Konstellation vorstellen, in der die Abtrennung sinnvoll wäre. Im Eishallen-Verfahren kam es nur deshalb zu Abtrennungen, weil betagte Angeklagte verhandlungsunfähig waren. Hier war aber wohl auch schon abzusehen, dass dieser Zustand von Dauer war.“

Darüber hinaus ist es fraglich, ob sich der justizielle Aufwand durch Verfahrenstrennungen wirklich verringern oder nicht eher erhöhen würde, da schließlich eine Doppelung des Aufwands erfolge.

„So unangenehm es auch ist, so ein Verfahren durchziehen zu müssen gegen viele Beteiligte, das bewährt sich. Insbesondere bei arbeitsteiligem Vorgehen ist es deshalb auch so wichtig, sonst kann jeder in seinem Verfahren immer mehr versuchen, auf die anderen zu verschieben, die sich, wenn sie selber noch nicht abgeurteilt sind, meistens auf § 55 berufen. Wenn die alle nebeneinandersitzen, ist das deutlich schwieriger. Die Verfahrenstrennung klingt zuerst gut, klingt nach besserer Handhabung, halte ich aber vom Ergebnis in vielen Fällen für absolut gefährlich.“

„Einen solchen komplexen Sachverhalt jetzt auch noch in mehreren Durchläufen zu machen, ist ja geradezu kontraproduktiv.“

„Manche sind geständig, mache nicht geständig, es sind auch taktische Fragen, aber ich glaube, in dem Verfahren, wo es um einen einzigen Sachverhalt ging, wäre das sicherlich nicht ein Mittel gewesen, was zu einer Beschleunigung hätte beitragen können.“

„Verfahrenstrennungen sind überaus schädlich; jedenfalls in solchen Verfahren. Erstens verdoppeln sie den Aufwand, (...) und sie verkomplizieren die Verfahrensführung, insbesondere für das zweite Verfahren, wenn es dann zu Friktionen zur Verfahrensführung im ersten kommt. Dann im zweiten Verfahren, so ist es mir im zweiten Verfahren auch geschildert worden (...), dann mitgeteilt wird, im ersten Durchgang ist dieses oder jenes aber anders gemacht worden. Oder, wenn dann versucht wird, die Richterinnen und Richter aus dem ersten Verfahren zu Zeugen im zweiten Verfahren zu machen und dann Widersprüche zu generieren. Also die Verfahrensaufteilung und -trennung ist eine Quelle von Erschwerungen für den äußeren Ablauf der Verfahren, aber auch für die innere Verfahrensführung und Verfahrensergebnis.“

Entsprechend wird auch rückblickend überwiegend die Ansicht vertreten, dass Verfahrenstrennungen nicht hilfreich gewesen wären.

„Aus meiner Sicht, nein. Eine Verfahrenstrennung wäre das schlechteste gewesen. Man hätte den ganzen Sachverhalt mehrfach verhandeln müssen.“

Parallel dazu gibt es Stimmen, die eine Verfahrenstrennung nicht pauschal ablehnen, jedoch wäre diese für die jeweiligen Großverfahren nicht sinnvoll gewesen. Ab einer gewissen Größe sei ein Verfahren schließlich nicht mehr kontrollierbar, weswegen es dann zwangsläufig aufgeteilt werden müsse. Hier spielten auch Raumkapazitäten eine Rolle.

„Würde ich jetzt nicht für jedes Verfahren so sagen. Aber bei dem Verfahren wäre das nicht sinnvoll gewesen. Hätte ich nicht gemacht. So lange die Saalkapazitäten ausreichen, das ist natürlich im Moment ein Problem, muss man schon sagen. Aber wenn das gegeben ist, dann glaube ich, ist das immer sinnvoller, das gemeinsam zu verhandeln.“

Ein Experte hätte eine Verfahrenstrennung in einem Verfahren zu einem Unglücksereignis in Erwägung gezogen, diese Möglichkeit sei ihm jedoch nicht gegeben gewesen.

„Also die Möglichkeiten hätten wir gesehen, aber die war uns von vorneherein genommen. Es ist so, dass also von vornherein feststand, dass bis zum Abschluss der Ermittlungen die Frage von vorläufigen Einstellungen, von Einstellungen sich nicht stellte. Wir sollten also bis zum Ende durchermitteln und dann dem Gericht überlassen, wann Verfahren einzustellen sind und wann nicht.“

Ein alternatives Vorgehen, um eine Verfahrenstrennung zu umgehen, aber gleichzeitig mit allen Verfahrensbeteiligten verhandeln zu können, könnte die Nutzung (audiovisueller) Zuschaltung von Personen bieten (bspw. würden in Italien sämtliche inhaftierten Angeklagten per Videoschaltung hinzugeschaltet).

7. Sachverständige

Wie bereits dargestellt, wurde von den meisten Verfahrensbeteiligten im Loveparade-Verfahren der Sachverständigenbeweis als elementar angesehen. Gleichzeitig hatte er erhebliche Auswirkungen auf den Ablauf des Verfahrens.

7.1 Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises und damit verbundene Schwierigkeiten

34. Wie beurteilen Sie allgemein die Folgen der Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises auf Verlauf und Ergebnis des Verfahrens?

Auf die allgemeine Frage der Notwendigkeit einer gutachterlichen Untersuchung für das Verfahren wird deren zentrale Bedeutung betont.

„Ich meine, in solchen komplexen Verfahren ist die Einschaltung von Sachverständigen unumgänglich.“

„Sachverständige sind natürlich in solchen Verfahren die Dreh- und Angelpunkte.“

„Generell ist natürlich so ein Sachverständiger immer sehr hilfreich für die Justiz, weil einfach die Expertise da ist. Aber natürlich ist eine Gutachtenerstellung mit einem Zeitverlauf verbunden, sie dauert halt.“

„Also der Sachverständigenbeweis, das war das zentrale Problem. (...) Das Problem ist, geeignete Sachverständige zu finden. Das ist das Kernproblem in solchen Verfahren.“

„Jedes Großschadensereignis wirft Fragen nach der Unglücksursache auf, die von einem Juristen nicht beantwortet werden können. Dementsprechend stellt sich zu Beginn eines solchen Verfahrens die Frage nach der Auswahl des oder der Sachverständigen. Dabei kann schon die Frage, ob ein oder mehrere Gutachter notwendig sein werden und welche Disziplinen der oder die Gutachter abdecken müssen problematisch sein.“

„Ja, also in der Tat, aus meinen Erfahrungen muss ich sagen, dass der Sachverständigenbeweis der zentrale Kernbereich überhaupt ist. Eigentlich kann man sagen, der streitentscheidende Zentralbereich.“

Aspekte, die sich beim Sachverständigenbeweis auf die Dauer und somit den Verlauf des Verfahrens auswirken, sind primär die Identifikation von geeigneten Sachverständigen, die nicht nur das notwendige Wissen mitbringen, sondern mit denen auch eine schnelle und einfache Kommunikation möglich ist. Insbesondere bei Verfahren wegen Großschadensereignissen ist häufig ein ganz spezifischer Sachverstand gefordert, der in Strafverfahren keineswegs alltägliche Fragestellungen abdeckt (wie bspw. die psychiatrische Begutachtung), wodurch nicht auf bestehende

Kontakte zurückgegriffen werden kann. Stattdessen sei es notwendig, zu recherchieren und sich in die Thematik einzuarbeiten, um überhaupt potentielle Sachverständige zu identifizieren.

„Letztlich geschieht hier (bei der Suche nach der*dem Sachverständigen, Anm. d. A.) eine entscheidende Weichenstellung für das gesamte Verfahren. Hierauf sollte die Staatsanwaltschaft allergrößte Sorgfalt verwenden.“

Zudem ist neben dem fachlichen Sachverstand auch eine gewisse Kenntnis zum Ablauf von Strafverfahren von Vorteil. Ist letztere nicht vorhanden, muss dies durch eine besonders klare und enge Anleitung aufgefangen werden, was durch Alltagserfahrungen mit routinierten Gutachterinnen und Gutachter evtl. in Vergessenheit gerate.

„Kriterien für die Auswahl des Sachverständigen sollten sein

- **Neutralität (bedeutete bei Bauunglücksfällen keine Vorbefassung mit dem Bauvorhaben)**
- **Räumliche Nähe zur Unglücksstelle bzw. zur Staatsanwaltschaft**
- **Kompetenz/Referenzen (nach Möglichkeit Referenzen über Gutachtentätigkeit in Zivil- und Strafverfahren)**
- **Ausstattung (sollte über eine Büroorganisation und Mitarbeiter verfügen, die zur Zuarbeit/Betreuung der Baustelle/Begleitung von Beweiserhebungen usw. in der Lage sind).“**

Abschließend können sich durch Übersetzungen gravierende Probleme und auch zeitliche Verzögerungen ergeben, die bei deutschsprachigen Gutachten nicht entstehen. Erschwerend für die Auswahl einer bzw. eines Sachverständigen kommt hinzu, dass die Verfahrensbeteiligten einen Konsens über die Auswahl der oder des Sachverständigen finden müssen.

Im Hinblick auf das Loveparade-Verfahren wurde bezüglich der Notwendigkeit eines Sachverständigenbeweises aber auch kritisiert, dass dieser bei der Anklageerhebung derart zentral war, dass Kritik daran zu einer Nichteröffnung des Hauptverfahrens geführt hat. Entsprechend wird argumentiert, dass man sich nach Möglichkeit nicht zu einseitig auf ein Beweismittel stützen sollte, was in dem konkreten Fall auch nicht notwendig gewesen sei.

„Es war am Ende für den Verteidiger viel leichter, sich auf den einen einzuschließen – das war auch für ein Gericht viel leichter zu sagen, ich lehne die Eröffnung ab. Und das ist das einzige, was ich heute wirklich anders machen würde: diese Abhängigkeit, diese strikte Abhängigkeit eines Sachverständigen, so in der Anklage in den Vordergrund zu stellen – das ist nämlich in meinen Augen so gewesen –, sondern die vielen Fakten, die

wir ja hatten – ich war immer noch der Meinung, dass man mit den vielen Fakten schon sehr, sehr weit hätte kommen können und dass der Sachverständige hier sicherlich das Ganze – sagen wir mal – wissenschaftlich flankieren konnte, aber dass viele Dinge sich schon aus den Umständen selbst ergaben.“

Ein anderer interessanter Aspekt ist, dass auch im Zusammenhang mit der Befriedigung von durch Unglücksereignisse Betroffenen eine Begutachtung der relevanten Situation durch Sachverständige eine entscheidende Rolle zu spielen scheint. Daher wird die Bedeutung dessen mit Blick auf die Betroffenen besonders betont.

„Da haben ja etliche Sitzungen nicht mehr stattgefunden, was sehr, sehr schade war und für die Betroffenen und Angehörigen auch wichtig gewesen wäre, wenn man die Kurzfassung noch wenigstens gehabt hätte von dem Gutachten. (...) (D)ass das jetzt nicht mehr kommuniziert werden konnte im Rahmen des Verfahrens ist (...) total schade gewesen und hätte, glaube ich, auch den Geschädigten nochmal ein anderes Verhältnis gegeben im Sinne von Aufklärung. Es ist tatsächlich Aufklärung passiert.“

„Ich halte den Sachverständigenbeweis aus Sicht der Opfer und Betroffenen für sehr wichtig, weil ich glaube, dass die Betroffenen damit eine Neutralität verbinden. (...) (D)ass es als etwas Neutraleres angesehen wird, dem auch ein hoher Glaube geschenkt werden kann. Deswegen halte ich Sachverständigengutachten mit allen Nachteilen, die es durch evtl. längere Prozessdauer dadurch gibt, aber ohne sie ist vieles natürlich gar nicht zu klären.“

35. Welchen Einfluss hatte die Ermittlung der Unfallursache(n) auf die Dauer des Verfahrens?

Die dargelegten Auswirkungen der Mitwirkung von Sachverständigen auf die Dauer von Verfahren haben im Loveparade-Verfahren durchaus eine Rolle gespielt.

„Es scheint mir daher bei nüchterner Betrachtung eine ganz wichtige Erkenntnis zu sein, dass die Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen den nachfolgenden Prozessverlauf ganz erheblich verzögert hat und der Auswahl des richtigen Sachverständigen gerade bei derartigen Umfangsverfahren eine herausragende Bedeutung zukommt.“

In diesem besonderen Fall spielte zunächst die Identifikation einer oder eines geeigneten Sachverständigen eine

entscheidende Rolle. Dies zeigte sich bereits bei der Frage nach der Fachrichtung, der bzw. des Sachverständigen. Die anfangs beauftragte Gutachterin war nicht in der Lage, ein qualitativ verwertbares Gutachten zu erstellen. Diese sehr zeitnahe Beauftragung wurde auch als nicht zielführender Aktionismus empfunden, da das Beweismaterial noch nicht abschließend beschafft und gesichtet war. In jedem Fall hat diese Beauftragung keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens gehabt, da es zwar ohne Mehrwert war, aber auch keine besonderen zeitlichen Ressourcen in Anspruch genommen hat und ohnehin zu einem Zeitpunkt stattfand, an dem noch keine Anknüpfungstatsachen existierten.

Die weitere Suche nach einer oder einem Sachverständigen im Loveparade-Verfahren gestaltete sich schwierig. Der dann beauftragte Gutachter war zwar auf dem Fachgebiet äußerst etabliert und geschätzt, allerdings stammte er nicht aus Deutschland und hatte keine Erfahrung mit der Gutachtenerstattung in deutschen Strafverfahren, wodurch insbesondere die Sprachbarriere, aber auch die mangelnden Kenntnisse des Rechtssystems und der Rechtsbegriffe ein erhebliches Problem darstellten, welches zu Verzögerungen führte. Die Übersetzungen – zum einen von Akteninhalten für den Gutachter und zum anderen des Gutachtens in die deutsche Sprache – beanspruchten Zeit, nicht zuletzt, da deren Korrektheit angezweifelt wurde.

„Nur das Problem in unserem Verfahren war, dass wir eine außerordentlich umfangreiche Akte hatten. Es sind viele Vernehmungen (...) erfolgt, sind viele Dinge dort ermittelt worden, aber auch die Planungsakten beispielsweise, die Genehmigungsakten beispielsweise, die waren außerordentlich umfangreich und waren natürlich alle in deutscher Sprache gehalten, so dass also die wesentlichen Dinge übersetzt werden mussten. (...) Da hat derjenige, der das übersetzt und der eine Auswahl zwangsweise treffen muss, natürlich auch eine hohe Verantwortung. Das ist eine Schwierigkeit. Dann stellt sich später naturgemäß immer die Frage, hat er alles bekommen? (...) Die Sprache ist das Eine, aber wir hatten auch so ein bisschen den Eindruck, dass Fahrlässigkeit, die rechtlichen Begriffe, dass rechtliche Begriffe im Common Law durchaus anders gewertet werden, anders gesehen werden, als bei uns. Was Ursachen, Kausalität usw. angeht, dass das verschiedene Rechtssysteme sind und dass es schwierig ist, unser deutsches Rechtssystem ihm zu vermitteln und er auf dieser Grundlage – das muss ja auch irgendwo die Grundlage sein – ein Gutachten erstattet.“

Zudem ergab sich die ungünstige Konstellation, dass eine deutschsprachige Mitarbeiterin des Gutachters eingeschaltet wurde, was jedoch durch manche justizielle Akteurinnen und Akteure als Problem erlebt wurde. Eine

präzise Kommunikation mit dem Sachverständigen war einerseits wegen der Sprachbarriere schwierig und andererseits erschwerte die räumliche Entfernung Rückfragen.

Probleme mit dem zweiten, englischsprachigen Gutachter führten zu einer erneuten Suche einer bzw. eines Sachverständigen, bei dem die Beauftragung allerdings erst spät (6 Jahre nach dem Unglück) erfolgte.

Zu den genannten besonderen Schwierigkeiten wurde weiter angemerkt, dass die Begutachtung insgesamt einen langen Zeitraum in Anspruch genommen habe. Eine Beschleunigung an dieser Stelle herbeizuführen liegt allerdings nicht in den Möglichkeiten der justiziellen Akteure.

Ein Vorschlag bzw. ein Wunsch, der von der Verteidigung hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen geäußert wurde, ist ihre stärkere Einbeziehung bei diesen Entscheidungen. Kritikpunkte würden ohnehin spätestens in der Hauptverhandlung (wenn das Gutachten eingeführt wird) angebracht werden und an dieser Stelle gegebenenfalls zu erheblichen Verzögerungen führen.

„Ich glaube, dass es am Anfang sehr sinnvoll ist, und auch das ist es, was ich ein bisschen kritisiere, gerade bei Großverfahren, wenn sich da Verteidigung und Staatsanwaltschaft viel mehr miteinander austauschen.“

„Wer wählt den Sachverständigen aus. In normalen Verfahren hat die Verteidigung ein Vorschlagsrecht. Sollte es vielleicht in Großverfahren die Möglichkeit geben, eine Art Vorverfahren zu schalten. Und zwar nicht nur justizintern, welchen Sachverständigen beauftragen wir eigentlich, um einen der Hauptfehler des Verfahrens, Zeit verloren zu haben durch die Auswahl des falschen Sachverständigen, in Zukunft zu vermeiden.“

Auch die Expertinnen und Experten aus anderen Verfahren als dem Loveparade-Verfahren betonen den Einfluss des Sachverständigenbeweises auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens. Verglichen mit den genannten Erfahrungen und Problemen aus dem Loveparade-Verfahren zeigte sich, dass eine zügige Identifikation durchaus positiven Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens haben kann. Aber auch hier wurde festgestellt, dass die Arbeit der Sachverständigen mitunter lange dauern kann, so dass vor allem in dieser Zeit das Verfahren stagniere.

„Und in diesen 6 Monaten waren wir natürlich auch in den eigenen Ermittlungen etwas blockiert, weil man erst nach dem Ergebnis, nach Klären der Unfallursache weiter in Richtung der Verantwortlichen ermitteln konnte. In diesen 6 Monaten konnte man natürlich grundsätzliche Vorbereitungsarbeiten machen, aber weitere Ermittlungsschritte mussten wir einfach zu-

rückstellen, bis zum Ergebnis des Sachverständigen-gutachtens.“

Ein weiteres Problem, welches bei dem Sachverständigenbeweis auftreten kann und worüber in einem der Verfahren berichtet wird, ist die Problematik von Erkrankungen der Sachverständigen. Dies sorgte für erhebliche Verzögerungen, gleichzeitig scheint es nicht realistisch, dass hierfür eine allgemeine Lösung gefunden werden kann.

7.2 Suche von Sachverständigen

36. Wie sind Sie bei der Auswahl der Sachverständigen vorgegangen?

Wie dargelegt, gestaltete sich die Suche nach einer oder einem geeigneten Sachverständigen im Loveparade-Verfahren schwierig. Die Staatsanwaltschaft suchte dabei nicht nur im wissenschaftlichen Kontext und fragte bei der Industrie- und Handelskammer, sondern außerdem auch bei Veranstaltern vergleichbarer Großveranstaltungen nach. Es wurden verschiedene Gutachter recherchiert und gehört, um ihre Eignung beurteilen zu können.

Man stand dabei dem Problem gegenüber, dass bestimmte Personen, die über den nötigen Sachverstand verfügten, für eine Beauftragung als Sachverständige bzw. Sachverständiger nicht in Frage kamen. Beispielsweise bestand die Schwierigkeit, dass eine in Frage kommende Person im Rahmen der Genehmigung bereits beauftragt worden war und somit befangen agieren würde. Andere hatten bereits in der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Ereignis abgegeben, wodurch sie sich auch dem Vorwurf der Voreingenommenheit aussetzen mussten. Eine weitere Person lehnte offenbar den Gutachtenauftrag mit der Begründung ab, dass eine solche Tätigkeit ihrem beruflichen Ansehen schaden könnte. Weitere recherchierte Expertinnen und Experten in diesem Bereich trauten sich nur eine Begutachtung von Teilbereichen des Geschehenskomplexes zu.

Die Expertinnen und Experten, die Erfahrungen in anderen Großverfahren gemacht hatten, gaben teilweise glückliche Zufälle bzw. Tipps an, die zur Findung geeigneter Sachverständiger geführt hätten. Ein offenbar geschätzter und verlässlicher Weg ist die Beauftragung von der Justiz bereits bekannten Sachverständigen. Ein weiteres Vorgehen ist die Frage an schon bekannte Sachverständige ähnlicher Expertise, ob ihnen andere in dem Bereich tätige Personen einfallen. Soweit keine weitere Möglichkeit erkennbar war, erfolgten Internetrecherchen, insbesondere nach in der Wissenschaft tätigen Personen in dem jeweiligen Bereich.

37. Hätten Sie sich hierbei zusätzliche Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten gewünscht? Wenn ja, welche?

38. Hielten Sie z. B. eine Datenbank für hilfreich, aus der sich ergibt, welche Sachverständigen in welchen (Groß-)Verfahren Gutachten zu welchen Themen erstattet haben, und aus denen sich Kontaktdaten der auftraggebenden Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften ergeben, um diese nach ihren Erfahrungen mit den Sachverständigen befragen zu können?

Unterstützungsmöglichkeiten für die Suche einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen wurden durchaus gewünscht bzw. solche als positiv für den Verlauf des Verfahrens eingeschätzt.

„Das wäre grundsätzlich sehr, sehr wichtig und sehr hilfreich. D.h. ja noch nicht, dass mir vorgegeben wird, welchen Sachverständigen ich nehme, aber dass ich weiß, auf wen ich überhaupt Zugriff nehmen könnte gegebenenfalls. Und dass ich Kontakt aufnehmen kann und auch jemanden kommen lassen kann, um ihn vor Ort zu befragen.“

So wurde es bspw. im Loveparade-Verfahren durchaus als problematisch wahrgenommen, dass man keine Institution wie bspw. die Ärztekammer oder die Industrie- und Handelskammer um Unterstützung bitten konnte.¹

Hier wird der durch die Expertenkommission vorgegebene Vorschlag, eine Datenbank bzw. Liste mit geeigneten Sachverständigen zu führen und zu pflegen, überwiegend als durchaus zweckdienlich erkannt. Dabei wird von einigen Expertinnen und Experten ergänzt, dass eine kurze Bewertung der Eignung von Sachverständigen für die forensische Tätigkeit dabei durchaus sinnvoll wäre.

„Ich glaube, das ist sinnvoll, weil – gerade in so etwas abseitigen Gebieten – es wahnsinnig schwer erscheint (...), einen Sachverständigen zu finden und wenn man dann mit großem Aufwand einen gefunden hatte, guckt man dem auch nur vor den Kopf. Man weiß überhaupt nicht, 1. Wie gut ist er? 2. Wie neutral ist er? Es gibt null

Erfahrungswerte und eine Datenbank ist ja eine Quelle, diese Erfahrungswerte zu bündeln.“

„Wäre es nicht so gewesen, wäre ich schon sehr gut gewesen, wenn es da z. B. irgendwelche Listen, (...) so Empfehlungslisten oder so für bestimmte Sachverständige in bestimmten Arten gäbe. Denn, wie gesagt, das andere ist die allgemeine Auswahl, da steht man dann erstmal da und weiß jetzt nicht, wer ist wirklich gut. Und wenn es da irgendwelche Hinweise oder Liste z. B. auf Seiten des Oberlandesgerichts oder Ministeriums gäbe, wäre es sicherlich hilfreich gewesen.“

„Das ist nicht schlecht, wenn man in vielleicht benachbarten Gerichtsbezirken hat, wo einem einer sagen kann, den kannst Du auch mal nehmen. Wir haben ja auch schon Fälle gehabt, wo ich wusste, den nehme ich nicht noch mal. Das wäre schon hilfreich.“

„Wenn es also gelänge, über das einzelne Verfahren hinaus die Qualität der Sachverständigen irgendwo zu hinterlegen, um weitere Spruchkörper oder Vertreter da darauf hinzuweisen, dass entsprechende Expertise vorhanden ist, wäre das natürlich ein ganz großer Vorzug.“

Ein anderer Experte sieht einen Vorteil in dem besonders schnellen Zugriff und ein zeitnahes Tätigwerden vor Ort der Sachverständigen, so dass eine derartige Flexibilität bei den vorgehaltenen Sachverständigen gewünscht wäre.

„Und, dass man da eine Gruppe bildet von Leuten, die erstens das können und zweitens dazu auch bereit sind, vielleicht auch mal unkonventionell und auf schnellen Zuruf da einzusteigen, das scheint mir sehr nützlich zu sein. Erstens mal im Ergebnis, aber auch, was das Bild der Justiz angeht, die eben dann nicht irgendwann hinterher als letzter Reparaturbetrieb auf den Markt tritt, sondern, die eben von Anfang an dabei ist (...)“

„Im Ergebnis würde eine frühe Befassung der Staatsanwaltschaft die Verluste von Beweisen verringern, Ordnung bringen in die öffentliche Beurteilung von Verantwortlichkeiten und das Vertrauen in die Justiz stärken. Der „Pool“ der sofort verfügbaren Sachverständigen wäre bei der Polizei zu bilden, jedenfalls sollte der schmale Justizhaushalt damit nicht belastet werden.“

Ein ergänzender Vorschlag war, dass gewisse Verhaltensempfehlungen oder Mindeststandards für Sachverständige eventuell mit dem Eintrag in diese Datenbank vermittelt bzw. durchgesetzt werden könnten.

Als Gegenargument gegen eine solche Datenbank wird zu bedenken gegeben, dass gerade in großen Verfahren, die komplexe Ereignisse behandeln, eine generelle Lösung wie die hier vorgeschlagene nicht einfach sein würde. Gutach-

¹Zumindest für Sachverständige aus dem psychiatrischen Bereich scheint es eine derartige Liste in NRW zu geben, mutmaßlich auch für andere Fachbereiche (z.B. Bauwesen). In Österreich gibt es eine vergleichbare Liste von Sachverständigen. Wer in dieser Liste geführt wird, wird hinsichtlich Fachwissens und Wissens über Verfahrensrecht regelmäßig durch eine Kommission überprüft.

ten würden zu solch speziellen Fragestellungen benötigt, dass entsprechende Sachverständige auch nicht in einer solchen Datenbank gelistet werden könnten, zum anderen schrumpfte die Anzahl geeigneter Personen mit zunehmendem Grad ihrer Spezialisierung.

„Ich brauche auch jeweils einen ganz speziellen Sachverständigen dafür, für genau dieses Thema. Von daher bin ich skeptisch, was generelle Lösungen an dieser Stelle angeht.“

„Es gibt keine vernünftige Datenbank und in diesen speziellen Sachen, wäre es natürlich hilfreich. Aber in so speziellen Bereichen, da hilft auch eine Datenbank wenig (...), weil es in Deutschland keine gibt, oder wenig gibt.“

„Also, die geringe Zahl ist das Problem, nicht das Nichtkennen von Sachverständigen.“

„Ich glaube auch, dass die Gutachter, die in Großverfahren schon aufgetreten sind und damit positive Resonanz haben, recht schnell ermittelbar sind und dass dann Kollegen auf uns zukommen und sagen ‚welche Erfahrungen haben Sie denn gemacht mit dem und dem Gutachter?‘, das ist eine Selbstverständlichkeit.“

Als problematisch wird außerdem der Aspekt gesehen, dass eine solche Datenbank für gelistete Sachverständige als Bewertung oder als Qualitätsnachweis verstanden werden könnte. Auch wenn sie das offiziell nicht wäre, drängt sich für die justiziellen Akteurinnen und Akteure die direkte Nachfrage bei den Kolleginnen und Kollegen auf, die Erfahrung mit der in Frage kommenden sachverständigen Person gemacht haben, um sich nach der Eignung als Sachverständige bzw. Sachverständiger zu erkundigen. Dieses Prozedere erscheint nicht durchgängig transparent.

„Man könnte nur sagen, ich habe diesen in einer Liste gefunden und die Zusatzinfo, die man telefonisch hat, die muss man verschweigen. Das ist kein durchgängig transparentes Verfahren. Das stört mich daran. Zurecht fraglich vielleicht, und zu pragmatisch zu einer Lösung zu kommen, das müssen Sie mir nachsehen, das taucht immer mal wieder bei mir auf, vom Gedanken des fairen Verfahrens her.“

Eine weitere potenzielle Gefahr wird darin erkannt, dass immer wieder dieselben Sachverständigen durch die Justiz beauftragt werden, wobei diese bei derart seltenen und speziellen Bereichen als nicht so groß angesehen wird.

„Das wissen wir ja auch von anderen Bereichen, wo es eben immer wieder dieselbe Zusammenarbeit mit denselben Gerichten und denselben, zum Beispiel, forensisch-psychiatrischen Gutachtern gibt. Und das

hat dann wieder seine eigene Problematik, dass die sich dann nicht mehr gegenseitig kontrollieren, sondern nur ‚mach dasselbe, was du beim letzten Mal gemacht hast‘ und dann wird der Stempel draufgedrückt (...). Das ist ja auch nicht vorgesehen.“

7.3 Eignung, Einweisung und Anleitung der Sachverständigen

39. Hatte der beauftragte Sachverständige Erfahrung mit der Gutachtenerstattung für Gerichtsverfahren allgemein und im Besonderen für Strafverfahren?

Die erste Sachverständige des Loveparade-Verfahrens, Frau B., hatte keinerlei Erfahrung mit der Gutachtenerstattung in Gerichtsverfahren. Der dritte Gutachter Prof. Dr. G. hatte offenbar bereits Kurzgutachten erstellt, allerdings nicht in Strafverfahren. Prof. Dr. S. hingegen hatte Erfahrung als Sachverständiger in Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern, allerdings nicht im deutschen Rechtsraum.

In den anderen Verfahren wegen Unglücksereignissen gab es ähnliche Feststellungen. Die meisten Gutachterinnen und Gutachter hatten – wenn überhaupt – wenig Erfahrung in der Gutachtenerstattung in Strafverfahren. Wenn sie ausnahmsweise über Gerichtserfahrung verfügten, machte sich das im Verfahren durchaus positiv bemerkbar.

41. Wurde der Sachverständige vor Aufnahme seiner Tätigkeit über die Grundpflichten bei der Gutachtenerstattung und die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren sowie über die Folgen eines Verstoßes dagegen informiert?

44. Hätte sich eine Unterweisung des Sachverständigen in die Grundpflichten der Gutachtenerstattung sowie die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren auf die Dauer des Verfahrens ausgewirkt?

Alle Sachverständigen im Loveparade-Verfahren, also Frau B., Prof. Dr. S. und Prof. Dr. G., wurden über die Grundpflichten bei der Gutachtenerstattung und die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren informiert. Prof. Dr. S. wurden ergänzend – aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu deutschen Rechtsbegriffen – die in Frage kommenden

Aspekte erläutert, „namentlich die strafrechtlichen Voraussetzungen der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und der objektiven Vorhersehbarkeit nach dem deutschen Strafrecht“.

„Natürlich sind über ihre Grundpflichten entsprechend als Gutachter belehrt worden und auch an die Anforderung an ein Gutachten. Aber das Problem war halt, wie ein Gutachter sein Gutachten inhaltlich zu gestalten hat. Darauf dürfen wir auch nach § 78, wenn sie sich die Kommission anschaut, auch nicht so richtig Einfluss nehmen.“

Ob eine eingehendere und ausführlichere Unterweisung der Sachverständigen in die Grundpflichten der Gutachterstattung sowie die Anforderungen an ein Gutachten im Strafverfahren auf die Dauer des Verfahrens ausgewirkt haben könnte, wird uneinheitlich beantwortet. Während dies einige Befragte bejahen, sind andere unschlüssig oder verneinen dies. Ein Experte aus einem anderen Großverfahren betont die Notwendigkeit, dass eine ausführlichere Belehrung und Vorbereitung für – insbesondere unerfahrene – Sachverständige sinnvoll sein könnte.

„Was glaube ich in Großverfahren erforderlich ist, dass wir Sachverständige, die für uns tätig werden, viel ausführlicher belehren bzw. darauf hinweisen, was sie erwartet, insbesondere wenn sie noch keine Gerichtserfahrung haben und was wir im Gutachten tatsächlich brauchen. Die sehen ihre technische Sicht oft und wir brauchen etwas ganz anderes und die können zum Teil, wenn sie es vorher nicht wissen, mit dieser vorwurfsvollen Kritik z. B. vom Verteidiger nicht umgehen, geraten in eine Verteidigungsposition, machen ungeschickte Äußerungen, werden als befangen abgelehnt. Es liegt auch oft daran, dass wir sie nicht genügend vorbereitet haben.“

40. Haben sich Schwierigkeiten bei der Leitung und Überwachung der Sachverständigen ergeben?

Hinsichtlich der Leitung und Überwachung der Sachverständigen im Loveparade-Verfahren wurde aus der Beobachterperspektive häufiger kritisiert, dass die Beauftragung von (zumindest der ersten) Sachverständigen zu einem Zeitpunkt erfolgte, als noch keine Anknüpfungstatsachen präsentiert werden konnten. Zum Zeitpunkt der Beauftragung des zweiten Gutachters lagen zwar Anknüpfungstatsachen vor, hier war jedoch die Entscheidung, welche Dokumente dem englischsprachigen Sachverständigen übersetzt werden sollten, nicht einfach. Dies habe folglich später zu Problemen bei der Verwertung geführt.

Insgesamt sei die Kommunikation im Loveparade-Verfahren, insbesondere mit dem Sachverständigen Prof. Dr. S., wie vorangehend beschrieben aufgrund der Sprachbarriere und der örtlichen Entfernung schwierig gewesen. Ein weiterer Faktor, der mögliche Schwierigkeiten hervorgerufen hat, dürfte die Erfahrung dieses Sachverständigen in einem anderen Rechtsraum gewesen sein, was eventuell zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen geführt hat. Ergänzend ergaben sich bei der Mitarbeiterin des Sachverständigen, die auch als Übersetzerin fungierte, Probleme hinsichtlich ihrer Eignung. Aufgrund seiner Unerfahrenheit in deutschen Strafverfahren waren Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit ebenfalls eine Schwierigkeit, die sich im Hinblick auf diesen Sachverständigen ergeben hat.

Auch aus der Perspektive der Staatsanwaltschaft wird mehrfach betont, dass Unsicherheiten bei der Leitung und Überwachung der Sachverständigen bestanden, da gemäß § 78 StPO die fachliche Durchführung der Untersuchungen allein der oder dem Sachverständigen obliegt.

„Man muss natürlich auch immer differenzieren: Was ist Anleitung und was ist Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens.“

„Wenn man sich nicht traut, die Leitungsfunktion wahrzunehmen (...). Das ist, finde ich, noch sehr unklar und es gibt keine richtigen Schulungen dazu. Was ist eigentlich zulässig, was ist nicht zulässig?“

„Und da eine gesetzliche Klarstellung, das wäre auch etwas, ich weiß nicht genau, wie sie aussehen kann, aber ich denke mal es muss mehr offene Kommunikation ermöglicht werden.“

Entsprechend empfand die Staatsanwaltschaft die Leitung der Sachverständigen als

„Balanceakt zwischen dem drohenden Vorwurf einer ‚unterbliebenen Führung‘ einerseits und dem Vorwurf, der Sachverständige arbeite nicht unabhängig und sei aufgrund zu großer Nähe zur Staatsanwaltschaft befangen.“

Aus Sicht der Kammer ergaben sich diese Schwierigkeiten weniger.

Insgesamt wird – auch von Beteiligten in Verfahren anderer Unglücksereignisse – die Notwendigkeit einer gelungenen Anleitung der Sachverständigen betont und als wiederkehrendes Problem erkannt.

„Umgekehrt sind die Sachverständigen glaube ich darauf angewiesen, dass es einen recht engen Austausch zwischen ihnen und dem Gericht gibt, um die richtigen Fragen zu stellen, aber auch sie zu beantworten. Das

Ganze selbstverständlich unter Einhaltung des Gebots der Transparenz und der Fairness gegenüber allen anderen Verfahrensbeteiligten. Aber ich glaube da ist insgesamt noch sehr viel Verbesserungspotenzial.“ „Es ist ja nicht nur die Anleitungen des Richters als der, der den Sachverständigen leiten muss im wohlverstandenen Sinne, sondern das muss der Staatsanwalt auch. Ich habe den Eindruck, das geschieht nicht ausreichend. (...) Aber mir scheint, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen schalten und walten lässt – so scheint es mir jedenfalls – und, dass vielleicht wichtige Gesichtspunkte von der Staatsanwaltschaft dem Sachverständigen nicht auf den Weg gegeben werden.“

„Also eine straffere Führung von Sachverständigen ganz allgemein, darüber sprachen wir ja schon, wünsche ich mir.“

In diesem Kontext wurde außerdem die Koordination verschiedener Sachverständiger als besondere Problematik erkannt, die die Justiz sorgfältig übernehmen müsse.

„Also, das koordinierte Vorgehen der verschiedensten Sachverständigen und das Verzahnen der notwendigen Stellen. Also ich habe da kein Patentrezept, sondern ich sehe halt nur, was zu extremer Verzögerung führen kann und wo sicher Handlungsbedarf besteht.“

Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine mangelnde Transparenz und Dokumentation der Anleitungsgespräche mit Sachverständigen für die Verteidigung eine Angriffsfläche bieten kann.

Um derartige Erschwernisse und Verzögerungen zu vermeiden, wird eine Aus- oder Fortbildung staatsanwaltlicher Dezernentinnen und Dezernenten in der Leitung von Sachverständigen vorgeschlagen.

Als zusätzlicher Lösungsvorschlag wurde eingebracht, dass die Verbreitung von Mindeststandards oder Vergleichbarem bereits über die angesprochene Datenbank von Sachverständigen erfolgt.

7.4 Mängel in der Begutachtung

42. Ergaben sich Mängel der Begutachtung, die Maßnahmen bis hin zur Anordnung einer neuen Begutachtung erforderlich gemacht haben?
43. Haben Mängel der Begutachtung bzw. Verstöße gegen die Grundpflichten des Gutachters zu Verfahrensverzögerungen geführt?

Bei den ersten beiden Gutachten im Loveparade-Verfahren ergaben sich Mängel bzw. Schwierigkeiten, die eine erneute Begutachtung erforderlich machten. Das Gutachten der ersten Sachverständigen Frau B. schien in keiner Weise den Ansprüchen der Justiz zu genügen, wobei die Expertinnen und Experten nicht weiter darauf eingehen. Eine Auswirkung auf die Verfahrensdauer war hier allerdings auch nicht festzustellen, da die Ermittlungen noch längere Zeit parallel liefen.

Im Gutachten von Prof. Dr. S. wurden ebenfalls erhebliche Mängel erkannt. Es setzte sich nicht im erforderlichen Maß mit den im Strafverfahren relevanten Fragestellungen auseinander². Stattdessen erfolgte nur eine abstrakte Beschreibung der Ursachen, ohne das tatsächliche Geschehen genauer zu beleuchten.

„Aber jedenfalls in unserem System braucht man auch die Vorhersehbarkeit; und man braucht natürlich auch den Zusammenhang mit dem, was dann tatsächlich als Erfolg passiert. Und dieser Pflichtwidrigkeitszusammenhang für den konkreten Erfolg, der war eben unzureichend in dem Gutachten angesprochen.“

„Auch wenn der Nichteröffnungsbeschluss der Kammer keinen Bestand hatte (...) bleibt festzuhalten, dass das Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. S. im weiteren Prozessverlauf keine Rolle mehr gespielt hat und selbst von der Staatsanwaltschaft nicht mehr verwendet wurde. Stattdessen wurde parallel zum laufenden Strafverfahren ein weiteres Gutachten des Sachverständigen (G) eingeholt (...). Dieser Umstand dürfte dafürsprechen, dass die vernichtende Kritik der fünften großen Strafkammer an dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. S. in der Sache wohl berechtigt war.“

Das dadurch verlängerte Zwischenverfahren und die notwendige Beauftragung eines neuen Gutachters führten zu nicht unerheblichen Verzögerungen des Verfahrens³. Der Grund für die Mängel des Gutachtens von Prof. Dr. S. wird allerdings nicht in seiner fehlenden fachlichen Kompetenz gesehen. Stattdessen werden die bereits dargelegten Schwierigkeiten, die zu einer offenbar ungenügenden Anleitung führten, als Grund genannt.

„Die richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen (§ 78 StPO) erfordert regelmäßig, ihm die Tatsachen mitzuteilen, von denen er bei der Erstattung seines Gutachtens ausgehen soll. Im Loveparade-

² Es wird vereinzelt auch die Gegenmeinung vertreten.

³ Vereinzelt wird dieser Ansicht widersprochen.

Verfahren hat die 5. Strafkammer des Landgerichts Duisburg dem englischsprachigen Sachverständigen Prof. Dr. S. vor dem Nichteröffnungsbeschluss keine Anknüpfungstatsachen mitgeteilt, was die Begutachtung zusätzlich erschwert hat.“

Auch in einem anderen Verfahren wegen eines Großunglücks gab es Kritik an dem Vorgehen der Sachverständigen. Eine Bestellung weiterer Sachverständiger erfolgte allerdings nicht.

„Dann haben die Sachverständigen (...) einen Monat nach dem Unglücksfall (...) schon ihre Arbeitshypothese im Fernsehen verkündet. (...) Und mit dieser Arbeitshypothese haben sie denn ihr Gutachten ausgestattet. Darauf beruhte dann die Anklage. Und das musste dann in der Hauptverhandlung scheitern. Das sah man auch vorher.“

In diesem Zusammenhang wurde wieder auf die rechtzeitige Einbindung anderer Verfahrensbeteiligter bzw. eine bessere Kommunikation der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Sachverständigenauswahl betont.

„Und aus meiner Wahrnehmung, ich kenne das jetzt aus anderen Fällen ganz besonders (...), dass da fehlerhaft verfahren wird von den Sachverständigen. Und die Verteidigung es vorträgt im Ermittlungsverfahren, herausarbeitet, regelrecht nachweist und die Staatsanwaltschaft aber das laufen lässt. Das ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, wenn man es sehen kann, frühzeitig das Pferd zu wechseln.“

7.5 Verbesserungen beim Sachverständigenbeweis

45. Halten Sie eine gezielte Aus- und Fortbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Tätigkeit für erforderlich?

Wie bereits dargelegt, betonen einige Stimmen die Relevanz einer klaren Anleitung für eine Brauchbarkeit des Sachverständigenbeweises. Hinsichtlich der Frage, ob dies ausreichend ist, oder zusätzlich eine gezielte Fortbildung von Sachverständigen sinnvoll sein kann, gibt es unterschiedliche Ansichten.

Es wird als wichtig erkannt, dass die Sachverständigen eine Vorstellung davon haben, was von ihnen erwartet wird und welche Aussagen und Antworten in einem Strafverfahren Verwendung finden können. Viele Expertinnen und Ex-

perten vertreten die Meinung, dass das im besten Fall über eine Fortbildung vermittelt werden könnte.

„Ja, was erwartet wird an Gutachten, das ergibt sich nicht unbedingt immer genau aus dem Gutachtauftrag. Vor allem, die Art und Weise, wie es erwartet wird. Da sollte jeder zumindest mal gehört haben.“

„Und ich glaube an einer Stelle ist vielleicht die Justiz noch mal gefordert, was den Umgang mit den Sachverständigen betrifft. Ich glaube, es wäre unabhängig von jedem einzelnen Verfahren wichtig, dass man gegenüber Sachverständigen mal deutlich macht, worauf es in der Justiz und bei den Gerichten eigentlich ankommt, welche Art der Antworten eigentlich geboten ist, welche Fragetechnik vorherrscht im Sitzungssaal, wie der Kontakt sich vollzieht. Und das alles kann man eigentlich auch vor die Klammer ziehen, sodass eine Art Fortbildungsangebot der Justiz für Sachverständige glaube ich ein Gebot der Stunde ist.“

Auf der anderen Seite wird die Ansicht vertreten, dass es ohnehin Aufgabe der Justiz sei, durch eine exakte Anleitung, einen präzisen Gutachtauftrag und entsprechende Verhandlungsführung ein verwertbares Sachverständigen-gutachten zu erlangen, wodurch eine weitere Fortbildung nicht unbedingt notwendig sei.

„Nein, davon halte ich eigentlich nichts. Die sollen ihre Expertise haben und das ist Sache derer, die dann mit ihnen zu tun haben aus der Justiz, die auf das richtige Gleis setzen. Die Staatsanwaltschaft muss einen präzisen Gutachtauftrag erteilen und das ist wirklich kein Spaß, sondern das ist eine ganz wichtige Arbeit, die man nicht irgendwie aufgrund eines Musters, was man mal vom Kollegen bekommen hat, für den Fall anpasst, sondern das muss richtig gut durchdacht sein und gut gemacht werden. Dann wird auch das Gutachten entsprechend antworten. Und entsprechend muss der Vorsitzende auch in der Verhandlung leiten. Wir brauchen da keine Halbjuristen, die kriegen so einen Crashkurs StPO oder GVG, so wie die Schöffen so einen Einführungskurs absolviert haben, würde ich sagen brauchen wir nicht.“

Zudem werden noch weitere Gegenargumente gegen eine Fortbildung von Sachverständigen aufgeführt. So wird die Gefahr erkannt, dass Sachverständige dann als Zuarbeiter der Justiz wahrgenommen werden und unter Umständen Befangenheitsvorwürfen ausgesetzt sind.

„Es sollten schon die Sachverständigen für die besonderen Bedürfnisse in Strafverfahren sensibilisiert werden; ausgebildet werden, muss man noch vorsichtig sein. Gegebenenfalls Sachverständige in die Gefahr von Befangenheitssituationen gebracht werden, wenn

es heißt, das sind ja Eure Zuarbeiter. Da muss man schon eine Grenze sehen, dass man nicht sagt, die werden abgerichtet, um dem Gericht die erwünschten Ergebnisse zu bringen.“

Eine Fortbildung lohne sich außerdem nur in den Fällen, in denen die Sachverständigen regelmäßig Gutachten für die Justiz erstellen, woraus sich entsprechende Erfahrungen ergäben. Wenn sie einer Gutachtentätigkeit nicht regelmäßig nachgehen, dürfte eine Schulung für sie äußerst unattraktiv sein. Dies würde somit das Problem in komplexen Verfahren zu Unglücksereignissen nicht lösen.

Alternativ oder ergänzend zu Fortbildungen wurde vorgeschlagen, schriftliche Richtlinien oder Handreichungen zu entwickeln, die Anforderungen an Gutachten – evtl. insbesondere in komplexen Großverfahren – formulieren und rechtzeitig an in Frage kommende Sachverständige ausgeteilt werden.

„Es dürfte sich zudem empfehlen, die Anforderungen an die Gutachtenerstellung in hochkomplexen Verfahren (etwa in Form von Richtlinien oder Handreichungen) schriftlich zu erarbeiten und zum Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen zu machen. Dabei sollte geprüft werden, ob die geschilderte Rechtsauffassung zur Einführung von Tatsachen, die einem Sachverständigengutachten zugrunde liegen, Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen sein sollte.“

Hier wurde der Vorschlag formuliert, mit der „Professionalisierung des Auswahlvorgangs“ durch bspw. eine Datenbank ebenfalls eine Verbreitung von Mindeststandards oder Richtlinien zu verbinden.

Eine interessante Information in dem Zusammenhang ist die, dass in Österreich der Präsident des Landesgerichts eine Liste mit Sachverständigen vorhält, die regelmäßig (alle 5 Jahre) auch zum Verfahrensrecht durch eine zuständige Kommission geprüft werden und somit verlässlich über ihre Rolle informiert sind.

46. Haben Sie rückblickend sonstige Vorschläge für eine effektive Gestaltung der Einholung des Sachverständigenbeweises in vergleichbaren Verfahren zu komplexen Großschadensereignissen?

Neben bereits diskutierten Aspekten wurden auch andere Vorschläge genannt, den Schwierigkeiten beim Sachverständigenbeweis in komplexen Verfahren entgegenzuwirken.

Es wurde bereits dargelegt, dass eine angemessene Anleitung der Sachverständigen als entscheidend für den Sachverständigenbeweis angesehen wird. Gleichzeitig wurde von den Interviewten berichtet, dass in der Justiz eine gewisse Unsicherheit diesbezüglich bestehe. Daran anknüpfend wurde der Vorschlag gemacht, justizielles Personal in der Anleitung von Sachverständigen aus- und fortzubilden.

„Grundsätzlich ist zu bemerken, dass eine Ausbildung staatsanwaltschaftlicher Dezernenten in der ‚Leitung‘ von Sachverständigen nicht existiert. Gerade in komplexen Verfahren könnte eine solche hilfreich sein. Bestimmte Fragen des Sachverständigen wurden daher von den Unterzeichnern ‚abgeblockt‘, um jegliche ‚Grauzone‘ zu vermeiden.“

„Was die Tätigkeit des Staatsanwalts sehr wohl angeht, glaube ich, sollte man schon dort Bildungsmaßnahmen vermitteln. Ich glaube, das wird zum Teil auch gemacht. Vermitteln lassen und vermitteln. Welche Anforderungen ein Staatsanwalt, vielleicht auch ein Richter an einen Sachverständigen zu stellen hat und wie er ihn anzuleiten hat, welche Fragen er zu stellen hat, unter welchen zeitlichen Vorgaben ein Sachverständigengutachten zu erstatten ist und vielleicht auch, wie ein Sachverständigengutachten hinterher auch zu lesen ist.“

Eine ergänzende Anregung lautete, dass die Auswahl von Sachverständigen nicht nur mit Verteidigerinnen und Verteidigern, sondern auch mit dem Gericht frühzeitig abgestimmt werden sollte.

„Das ist ja praktisch möglich und, soweit ich sehe, auch nicht verboten und da wäre es vielleicht gut, wenn man das zumindest in die RiStBV aufnimmt, dass in bestimmten Fällen, also umfangreichen Fällen oder in solchen selten vorkommenden umfangreichen Fällen, die Sachverständigenauswahl mit dem Gericht abgestimmt werden muss oder sollte.“

„Die Fragestellung, die mir aber ebenso wichtig erschien, inwiefern dieser Einwand, der da gekommen ist bei der Nichteröffnung, der Sachverständige der StA bringe nicht genug, wie man diesen Einwand abfedern kann. Ob man das nicht sinnvollerweise macht, indem schon vorab das Gericht mitbestimmt über den Sachverständigen.“

In diesem Zusammenhang ist nochmals die Feststellung von Verteidigerseite zu nennen, nach der eine engere Absprache und Diskussion – wie in der RiStBV vorgesehen – zu der Sachverständigenauswahl nicht immer erfolge, aber durchaus sinnvoll sei. Die Tatsache, dass Befangenheitsanträge bei Sachverständigen nicht unverzüglich erfolgen müssen, könne Verfahren erschweren und erscheine nicht unproblematisch.

„Es kamen Befangenheitsanträge gegen die Sachverständigen ohne jegliche zeitliche Begrenzung bis zur Urteilsverkündung. (...) Es gibt also nicht die vergleichbaren Vorschriften, wie bei Richtern, dass man das unverzüglich tun muss. Das ist mir völlig unverständlich, dass das so ist. Und führt natürlich in solchen Verfahren zu einem Mittel der Verteidigung, was natürlich große Schwierigkeiten bereitet. Sie müssen sich auch vorstellen, wir haben auch einen Sachverständigen, der gar nicht mehr greifbar ist dann zu der Zeit. Dann müssen sie von dem noch eine Stellungnahme oder sonst irgendwas haben. Und dann müssen Sie den dann tatsächlich im Verfahren vernehmen darüber, und das gelingt dann gar nicht. Das ist mir also völlig unverständlich, warum da der Gesetzgeber nicht auch da eine Vorschrift hat.“

„Es gibt auch gar keine Begründung, warum das nicht so ist. Diese Problematik hatte ich auch schon in anderen Verfahren, jetzt nicht nur in diesem Verfahren, ich habe das nicht verstanden.“

Ein Vorschlag, um eine Lösung bei gegensätzlichen Meinungen von Sachverständigen zu finden, aber gleichzeitig die Integration der verschiedenen Verfahrensbeteiligten bei der Sachverständigenfrage zu gewährleisten, läuft auf eine Art besonderes vorgelagertes Verfahren hinaus.

„Das ist vielleicht noch ein spezieller Gesichtspunkt, aber ich bin jedenfalls bei diesen technischen Fragestellungen, die ja auch zunehmend eine Rolle spielen, zu dem Ergebnis gelangt, dass man vielleicht sich mal überlegen muss, dass man diese ganzen Dinge schlicht und einfach aus der Hauptverhandlung rausnimmt. Dass man so eine Art vorgeschaltetes Verfahren mal macht, das sich jetzt nicht nur um diese Fragestellungen, die da von Interesse sind, kümmert. Man muss das natürlich verwaltungsmäßig schön aufarbeiten, dass alle die Möglichkeit haben, sich zu den Sachverständigen, die da gehört werden sollen, sich äußern können, dass man remonstrieren kann gegenüber dem, was ein Sachverständiger gesagt hat, dass man aber letztendlich das zu einer Entscheidung bringt außerhalb der Hauptverhandlung.“

Im Hinblick auf die Notwendigkeit deutschsprachiger Sachverständiger gibt es unterschiedliche Ansichten, dabei ist unbestritten, dass im Loveparade-Verfahren viele Probleme des Gutachtens von Prof. Dr. S. und daraus entstandene Verzögerungen darauf zurückzuführen waren, dass er aus dem nicht deutschsprachigen Ausland kam. Während einige der Ansicht sind, dass auf die Hinzuziehung von nicht-deutschsprachigen Gutachterinnen und Gutachtern ganz generell verzichtet werden sollte, sehen andere – vor dem Hintergrund einer immer komplexer werdenden Welt – diese Möglichkeit nicht. Wenn ein besonders gelagerter Sachverhalt der Begutachtung bedarf

und eine deutschsprachige Sachverständige oder ein deutschsprachiger Sachverständiger nicht zu finden sei, müsse auch auf internationaler Ebene nach geeigneten Personen gesucht werden. Demnach müssten Handlungsanweisungen für diese Situationen entworfen werden, um den Verfahrensbeteiligten den Umgang damit zu erleichtern.

„Also kann man durchaus sagen, es ist ein Sachverständiger, der auf diesem Gebiet Weltruhm hat und dass wir den verbrennen, indem wir hohe Hürden setzen in einer Konstellation, wo es keinen anderen gibt, muss man sich vielleicht mal überlegen, ob man da vielleicht irgendwie das wie ein Korrektiv ansetzt und man sagt ‚Wie können wir damit umgehen?‘“

Durch einige Expertinnen und Experten im Loveparade-Verfahren wird die Tatsache angesprochen, dass das aufwendige und umfangreiche Gutachten von Prof. Dr. G. letztendlich nicht in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Der Grund dafür war, dass die Strafkammer die Ansicht vertreten hat, dass die für die Gutachtenerstellung erforderlichen Tatsachen im Strengbeweisverfahren in die Hauptverhandlung hätten eingeführt werden müssen, damit das Gutachten zur Grundlage eines Urteils hätte werden können. Eine Einführung des Gutachtens sei geplant gewesen, musste aber wegen der Corona-Pandemie versagt werden. Dies hat insbesondere bei Interessenvertretungen der Betroffenen und Nebenklagevertretungen für Unzufriedenheit gesorgt, da sie der Ansicht sind, dass dadurch dem Wunsch nach Aufklärung eher gerecht geworden wäre.

„Da haben ja etliche Sitzungen nicht mehr stattgefunden, was sehr, sehr schade war und für die Betroffenen und Angehörigen auch wichtig gewesen wäre, wenn man die Kurzfassung noch wenigstens gehabt hätte von dem Gutachten. Ich habe hinterher gelesen, was der Dr. G. in dieser Zusammenfassung geschrieben hat, und da fallen einem so die Schuppen von den Augen und dass das jetzt nicht mehr kommuniziert werden konnte im Rahmen des Verfahrens ist irgendwie verständlich, aber total schade gewesen und hätte, glaube ich, auch den Geschädigten nochmal ein anderes Verhältnis gegeben im Sinne von Aufklärung. Es ist tatsächlich Aufklärung passiert.“

„Aus Sicht der Nebenklage war allerdings die größte ‚Schande‘ des Verfahrens, dass der Sachverständige Professor G. sein Gutachten nicht mündlich erstatten durfte. Dies hat die Kammer – in meinen Augen rechtswidrig – unterbunden.“

„Und deshalb ist das vom Prinzip her – meines Erachtens auch von der Außendarstellung – schlicht und ergreifend Unsinn gewesen, den Gutachter nicht zu hö-

ren. Die Zeit wäre da gewesen. Das ist der Punkt, der mich heute auch weiterhin ärgert.“

Als Gegenargument hierzu wurde vertreten, dass das Gutachten zwar nicht in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, aber allen Verfahrensbeteiligten vorgelegen habe und dadurch die Aufklärung dennoch an die Betroffenen hätte herangetragen werden können. Vor einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO sei die Einführung des Gutachtens in die Hauptverhandlung nicht erforderlich.

Aus Sicht anderer Expertinnen und Experten war die Verfahrensweise der Strafkammer unverständlich, da sich die Einstellungsentscheidung durchaus darauf stütze.

„Ich hatte ja insbesondere auch kritisiert am Ende des Loveparade-Verfahrens, dass das Sachverständigen-Gutachten längst fertig war, dass der Sachverständige aber nicht mehr gehört wurde und trotzdem bei der Einstellung des Verfahrens das Sachverständigengutachten als Hauptargument einbezogen wurde. Das erschien mir erst mal formell nicht korrekt, da die Laienrichter gar nicht wussten, was im Sachverständigen-Gutachten drinsteht, die hatten ja nicht die schriftliche Form zur Verfügung, mussten sich da jetzt praktisch auf die Beratung durch die Berufsrichter verlassen, da ja nicht nur die Berufsrichter, sondern das gesamte Gericht in der Hauptverhandlung über §§ 153, 153a entscheiden muss. Das erschien mir formell nicht richtig.“

Die Einschätzung anderer Expertinnen und Experten hält den Standpunkt der Strafkammer nach geltendem Recht für zutreffend und erkennt darin ein Problem.

„Also das Problem ist halt, dass tatsächlich, die Kammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, die aus unserer Sicht der lege lata zutreffend ist, dass alle für die Gutachtenerstellung erforderlichen Tatsachen im strengen Beweisverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden müssen, damit das Gutachten zur Grundlage eines Urteils werden kann. Und das war ja das Problem, Herr Professor G. hatte neben den bereits vernommenen 58 Zeugen weiter, 575 weitere Zeugen in seinem Gutachten benannt. Und jedenfalls hätte ein überwiegender Teil aus Sicht des Gerichts vor einer etwaigen Entscheidungsreife vernommen werden müssen.“

„Dabei sollte geprüft werden, ob die geschilderte Rechtsauffassung zur Einführung von Tatsachen, die einem Sachverständigengutachten zugrunde liegen, Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen sein sollte.“

Weiter wird die Meinung vertreten, dass der Verzicht auf die Einbringung des Sachverständigengutachtens eine be-

wusste Wahl war, um daraus folgende Aktivitäten der Verteidigung zu verhindern.

8. Geschädigte, Hinterbliebene, Nebenklägerinnen und Nebenkläger

Ein Fokus dieser Aufarbeitungskommission sind die Betroffenen⁴, die durch ein Unglücksereignis einen physischen oder psychischen Schaden erleiden mussten oder sogar Angehörige verloren haben.

8.1 Ziele und Wünsche der Betroffenen

47. Was waren nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung die wichtigsten Ziele der Geschädigten und Hinterbliebenen, auch soweit sie sich als Nebenkläger am Verfahren beteiligt haben?

- Bestrafung der Schuldigen und Vollstreckung der Strafe,
- Materielle Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld,
- Vollständige objektive Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen.

Auch wenn immer wieder einschränkend erwähnt wird, dass bei unterschiedlichen Opfern verschiedener Taten uneinheitliche Interessen bestehen werden, stimmten viele Expertinnen und Experten bei den wichtigsten Zielen und Wünschen der Opfer überein. Dabei decken sich die Aussagen der Beteiligten aus allen hier betrachteten Verfahren.

Betont wird, dass es wichtig und notwendig ist, sich einen Überblick über die bestehenden Bedürfnisse zu schaffen, insbesondere wenn Opfer auch aus anderen Kulturkreisen stammen.

8.1.1 Objektive Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen

Als häufig wichtigstes Ziel der Betroffenen werden die voll-

⁴Unter den allgemeinen Begriff „Betroffene“ sind in diesem Bericht sowohl Geschädigte als auch Hinterbliebene oder Angehörige gefasst.

ständige Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen erkannt. Dies zeigte sich übergreifend über alle Verfahren.

„Die vollständige objektive Aufklärung des Geschehens und seiner Ursachen war eigentlich allen Nebenklägern wichtig. Sie wollten Gewissheit haben, was passiert ist und warum es passiert ist und wer dafür verantwortlich ist.“

„Ich bin sicher, dass ein allgemeines Interesse an der Aufklärung des Verfahrens besteht. Das ist, glaube ich, durchgängig der Fall. In solchen Verfahren, wo mein Kind, wo mein Partner (...) gestorben ist, da will ich wissen, warum er gestorben ist. Wenn ich diese Frage beantworten kann, ist schon einiges erreicht.“

„Auch da wage ich mal die These, dass aus meiner Sicht das Ziel der Nebenkläger ganz überwiegend darin bestand, eine Aufklärung über die Ereignisse zu erzielen. Insbesondere haben natürlich die Hinterbliebenen aus sehr verständlichen Gründen immer wieder die Forderung formuliert: sie wollten wissen, wie ihre Kinder gestorben sind. Und das ist ja menschlich mehr als verständlich.“

„Ich meine aber grundsätzlich, das Interesse daran für diejenigen, die es halt aufarbeiten wollen, ist immer aufklären: Wie konnte es dazu kommen?“

„Und sie wollen die Wahrheit hören anstelle von, ich sage mal hundert Wahrheiten. (...) Sie können den Frieden nicht finden mit hundert Varianten. Um den Frieden zu finden, brauchen sie eine einzige Variante.“

Verbunden mit dieser Aufklärung ist die Möglichkeit der Verhinderung vergleichbarer Ereignisse, indem die Ursachenklärung Änderungen in einem fehlerhaften System bewirkt. Diese Tatsache wurde als tröstend für Betroffene von Unglücksereignissen erlebt.

8.1.2 Bestrafung der Schuldigen und Vollstreckung der Strafe

Viele Expertinnen und Experten erkennen den Wunsch von Betroffenen nach Bestrafung der Schuldigen und der tatsächlichen Vollstreckung der Strafe in den Verfahren von Unglücksereignissen. Hinsichtlich der Gewichtung wurde dieser Gesichtspunkt zwar als weniger relevant als die Aufklärung, aber doch relevanter als die materielle Wiedergutmachung oder Entschädigung angesehen.

Dabei wird von den Expertinnen und Experten aber auch hinterfragt, inwiefern die Betroffenen letzten Endes tatsächlich – durch die Bestrafung einer Person – Befriedigung erfahren können und ob das nur in den Fällen geschieht, in denen die Wahl dieser Person auch mit den Erwartungen der Betroffenen übereinstimmt. Insbeson-

dere bei Verfahren zu Unglücksereignissen, bei denen verschiedene Ursachenzusammenhänge beim Eintritt eines gravierenden Schadensereignisses zusammengewirkt haben, scheinen Diskrepanzen zwischen den Erwartungen der Betroffenen und den tatsächlichen Möglichkeiten und Zielen des Strafverfahrens hinsichtlich der Auswahl und der Behandlung von Beschuldigten zu bestehen, die eine gewisse Unzufriedenheit erzeugen.

„Ich würde es genauso sehen und vielleicht auch noch mit meinem Eindruck, dass es manchmal die Besonderheit hatte, dass man schon gerne einen konkreten Schuldigen gehabt hätte, was ich auch sehr menschlich finde, dass man das Bedürfnis hat, einer soll es sein. Ich weiß nicht, ob es bei allen so war, dass sie – ja vielleicht auch die Öffentlichkeit – war nicht unbedingt, dass es einer unserer Angeklagten sein müsste. Dass man schon dieses Gefühl hatte, das ja auch in der Presse sehr hochgespielt wurde, dass es die falschen sind, dass würde ich juristisch jetzt nicht so sehen, aber es hat auch wenig mit Juristerei zu tun, das hat etwas mit emotionalen Gefühlen zu tun, wer da jetzt auch vielleicht politisch, moralisch Schuld hätte oder übernehmen sollen. Das ist glaube ich schon etwas, was für die Opfer sehr schwierig ist, aber ein Strafverfahren eben auch so nicht leisten kann.“

„Ein grundsätzliches Prinzip, dass bei solchen Großverfahren, die auch häufig mit Verfahrenseinstellungen, bei der Bevölkerung, bei Opfern sowas wie Unzufriedenheit zurückbleibt.“

„Und so gesehen, die Befriedigung der Opfer findet so nicht statt. Die Opfer wollen den Schuldigen identifiziert wissen. Die Opfer aus meiner Sicht wollen die Technik und die Ursachenforschung eigentlich weniger, sondern die wollen sagen ‚und der ist der Sündenbock‘.“

Einige Verfahrensbeteiligte fragten sich in diesem Zusammenhang, ob wirklich der oberflächliche Wunsch nach Bestrafung von Schuldigen so relevant war, oder ob sich darunter nicht eher der Wunsch nach Verantwortungsübernahme verbarg, die den Betroffenen einen gewissen Frieden gegeben hätte.

„Und vielleicht weniger Bestrafung, sondern Verantwortlichmachung. Es hätte vielleicht schon gereicht, wenn jemand sich bekannt hätte zur Verantwortung.“

„Also ein Polizist z. B. hat mir das auch nochmal hinterher persönlich aufgetragen, ich möchte das doch den Betroffenen und Angehörigen nochmal ausrichten, wie unendlich leid es ihm tut, (...) was auch sehr, sehr echt rüberkam. Einigen war es wirklich ein großes Bedürfnis, das am Anfang zu sagen und das ist auch, auch wenn es

vielleicht von einigen erst mal abgewertet wurde, aber es ist trotzdem gehört worden. Es hat eine Bedeutung gehabt.“

Hier wurde auch das Auftreten einiger in das Verfahren involvierter Personen als belastend für die Betroffenen wahrgenommen.

„Die Kombination aus Ignoranz auch Verharren, ohne eben diese (...) Größe zu besitzen und zu sagen, ‚ich bin vielleicht strafrechtlich nicht verantwortlich, aber moralisch nehme ich die Verantwortung auf mich‘. Und diese Größe hat keiner der Verantwortlichen gezeigt.“

8.1.3 Materielle Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld

Insbesondere das Bedürfnis nach materieller Wiedergutmachung, Entschädigung oder Schmerzensgeld schien in derartigen Unglücksereignissen von eher geringer Bedeutung zu sein.

„Ich kann jetzt natürlich (...) konkret in dem Fall sprechen und es geht vorwiegend natürlich um die vollständige objektive Aufklärung. Das ist natürlich ganz primär. Gefolgt von – wenn man jetzt einfach mal eine Reihenfolge machen müsste – würde ich sagen, gefolgt von der Bestrafung und irgendwo unter ferner Liefen dann materielle Wiedergutmachung.“

„Und die materielle Wiedergutmachung bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld würde ich als drittes ansiedeln. Ich glaube, das ist der Punkt, der für einige vielleicht wichtig ist, aber nicht für die Vielzahl der mir aus Großlagen bekannten Opfer. Für die ist das nicht das Wichtigste.“

„Da muss ich sagen, die Frage der materiellen Entschädigung hat sich überhaupt nicht gestellt in diesem Verfahren, das war für die Nebenkläger nicht wichtig. Und deswegen hätte das auch nichts verbessert. Für sie war vor allem wichtig Ursachenfeststellung, und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Die andere materielle Sache war nicht entscheidend, deswegen hätte man damit auch keine Verbesserung erreicht.“

Dennoch wird festgestellt, dass Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlungen auch eine Funktion für die Betroffenen haben können, nämlich auch eine Anerkennung von Leid widerspiegeln können.

„Ok, es geht ums Geld, weil Geld als Schadensersatz eine Funktion hat. Natürlich nicht die große Bereicherung, (...) sondern es geht um Genugtuung, es geht um Anerkennung von Leid.“

Bei einigen Betroffenen und Hinterbliebenen, die Wert auf finanzielle Entschädigung gelegt haben, kam es vor, dass sie von der Höhe der Geldzahlungen, die dann – in welcher Form auch immer (freiwillige Zahlungen, Schmerzensgeld oder Entschädigung) – erfolgt sind, enttäuscht waren, insbesondere wenn der Vergleich zu anderen Personen oder Situationen erfolgte. Dies kann als zusätzliche Belastung und eben als Aberkennung des erfahrenen Leids wahrgenommen werden.

„Denn nichts zu zahlen oder zu wenig zu zahlen, ist eine zusätzliche Verletzung, geradezu eine Beleidigung für die Hinterbliebenen. Das ist eine ganz schwierige Sache die Schadenszumessung. Ich bin der Auffassung, dass das deutsche Recht hier durchaus Verbesserungsbedarf hat. 10.000 € für ein verstorbenes Kind, das ist nicht angemessen.“

Insbesondere werden in diesem Zusammenhang außerdem Zahlungen aus Fonds o.ä. genannt, die nicht auf den festgelegten, rechtlich verankerten Ansprüchen (etwa nach dem OEG) basieren.

„Aber da ging es wirklich darum, dass sie sich benachteiligt fühlten durch die Zuordnung zu Stiftungen oder zu wenig, dass die Hinterbliebenen mehr kriegten, als die Angehörigen und die Verletzten und so. Das ist heute noch nicht ganz abgeschlossen bei uns. Das wäre aus meiner Sicht eine Warnung. Dass man da also nicht versucht mit Geldmitteln, die man selber rekrutiert oder so versucht zu befriedigen. Das schaffen wir nicht. Im Gegenteil, aus meiner Sicht ist das eher kontraproduktiv.“

Ein Punkt, der im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schmerzensgeld als kritisch erkannt wird, ist eine öffentliche Wahrnehmung und Darstellung, nach der die Hinterbliebenen oder Betroffenen Profit aus der Situation ziehen wollen. Dies sei in diesen Konstellationen unangemessen und unsachgemäß.

8.1.4 Wahrnehmung und Information

Ein weiterer Wunsch der Betroffenen und Hinterbliebenen ist die Wahrnehmung als solche und die Anerkennung ihres Leids.

„Das ist ganz wichtig, das Gefühl, man kümmert sich um mich. Es läuft nicht ein anonymes Verfahren ab, weil es nun mal so sein muss, durch Leute, die mich gar nicht im Blick haben, sondern die nur ihre Gesetze kennen und ihre Verfahrensregeln, sondern es geht um mich.“

„Wir reden von Befriedung und von dem Gefühl ‚man kümmert sich um mich und meine Belange. Und nicht der Staat mit seinem Strafanspruch‘, das ist ja so sehr abstrakt für die Leute. Wenn die das Gefühl vermittelt

bekommen, dass es um sie selber geht, glaube ich, trägt das sehr stark zur Befriedigung bei.“

Damit verbunden gehören auch die Transparenz eines Verfahrens und die Information darüber zu den Bedürfnissen der Betroffenen.

„Die Aufklärung der Tat ist wichtig, aber auch die Information, die Weitergabe an die Menschen. Das ist das, was Opfer auch befriedigen kann, wenn sie sich informiert fühlen. Da kann noch so gut im Hintergrund ermittelt werden und passieren; aber ich meine, man muss Wege finden, ihnen das transparent zu machen. Das wird erwartet.“

8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren

48. Halten Sie Ziele, Struktur und Methoden des Strafverfahrens für geeignet, den berechtigten Interessen der Geschädigten gerecht zu werden?

Das Strafverfahren kann nicht alle Interessen von Betroffenen gerecht werden. Bei der Darstellung der verschiedenen Ziele der Geschädigten und Hinterbliebenen wurde bereits deutlich, dass das Strafverfahren diese unterschiedlich gut adressieren kann. So ist die Feststellung schuldiger Personen, des Schuldmaßes und deren Bestrafung die ureigene Aufgabe eines Strafverfahrens. Demnach liegt nahe, dass dieser Wunsch durch das Strafverfahren am ehesten befriedigt werden kann. Relativierend ist hier allerdings die bereits angesprochene Feststellung zu nennen, nach der der Wunsch nach Bestrafung auf bestimmte Personen abzielt, die im Strafverfahren keine Rolle spielen, da von ihnen kein für das Unglücksereignis kausales und zurechenbares Verhalten festgestellt werden kann. Materielle Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsleistungen können auf dem Weg eines Adhäsionsverfahren im Strafverfahren geregelt werden⁵. Aber speziell bei der Frage, ob eine objektive Aufklärung des Geschehens durch ein Strafverfahren möglich ist, gab es unterschiedliche Rückmeldungen. Insbesondere, aber nicht nur, im Loveparade-Verfahren sind einige Verfahrensbeteiligte durchaus der Auffassung, dass sie im Strafverfahren Aufklärungsarbeit für die Betroffenen leisten konnten.

„Ich glaube, aufgeklärt ist der Sachverhalt im Rahmen der Hauptverhandlung worden. Also ich glaube schon, dass dieser Beschluss auch die wesentlichen Ursachen – auch wenn es ein Einstellungsbeschluss ist – die wesentlichen Ursachen erkennt. Insoweit würde ich sagen, ist das Ziel der Aufklärung, wenn man das sieht, durchaus erreicht worden.“

„Und wir haben das in dem Loveparade-Verfahren glaube ich auch gesehen (...), dass sich das Gericht zumindest auch bemüht hat, Fragen und Themen zuzulassen, die jetzt nicht unmittelbar der Schuldfeststellung dienen und das mit Blick auf das berechnete Interesse der Hinterbliebenen und ihrer Verfahrensbevollmächtigten, so etwas wie eine Gesamtaufklärung zu erzielen, ohne dass vielleicht jede einzelne Fragestellung eine unmittelbare Relevanz für die Schuldfeststellung haben konnte.“

„Ich glaube, da hat die Kammer sehr, sehr viel geleistet, (...) im Rahmen des Strafverfahrens so viel wie möglich aufzuklären und auch immer wieder einzugehen auf die Interessen der Nebenkläger.“

Hieraus wird deutlich, dass der Versuch, den Betroffenen diesbezüglich gerecht zu werden, in der juristischen Praxis tatsächlich besteht, wobei dies auch durchaus Kritik erfahren hat.

„Ich meine, es wäre halt schön – grundsätzlich –, wenn das Strafverfahren dazu beitragen könnte, dass die Opfer mit der Sache irgendwie abschließen können.“

„In der Hauptverhandlung hat die 6. Strafkammer zunächst ausführlich Opferzeugen vernommen. (...) Eine solche Vorgehensweise mag für einen Untersuchungsausschuss sinnvoll sein („den Opfern eine Stimme geben“), für einen Strafprozess, in dem der Eintritt der Verjährung droht, ist sie ungeeignet.“

Gleichzeitig sieht aber die Mehrheit – und auch viele, die eine Aufklärung des Unglücksereignisses im Strafverfahren begrüßen – wenig Spielraum für eine vollständige Aufklärung in einem Strafverfahren. Dies liege nicht zuletzt daran, dass die Mitwirkung derer, die Auskunft dazu geben könnten, aufgrund der drohenden Strafen beschränkt sein wird und sie sich stattdessen auf Schweige- und Zeugnisverweigerungsrechte berufen. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass dies auch nicht der Sinn des Strafverfahrens ist und daher eine zu große Fokussierung auf die Wünsche von Betroffenen zum Nachteil der Beschuldigten im Verfahren gereichen könnte.

„Im Strafverfahren geht es um Schuld oder Unschuld der Angeklagten und damit letztlich nur um einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens. Diesen Ausschnitt des

⁵ Mehr zum Adhäsionsverfahren vgl. Kapitel 9.

Gesamtgeschehens festzustellen ist das eine, aber das Bedürfnis der Hinterbliebenen ist dann noch ein anderes weiterspanntes Interesse, nämlich das, ‚warum ist das alles eigentlich passiert?‘. Unabhängig von der individuellen Schuld des oder der Angeklagten, die das Strafverfahren im Blick haben muss.“

„Aber dieses Verfahren oder die StPO so, wie sie heute strukturiert ist, ist für eine vollständige objektive Aufklärung absolut ungeeignet.“

„Also ein Strafverfahren kann, wegen des Schweigerechts der Angeklagten oder wegen Zeugnisverweigerungsrechten, viele Fragen, die die Opfer, die Hinterbliebenen, die Angehörigen haben, nicht beantworten. Das ist aber häufig deren Hauptziel. Da steht nicht unbedingt die Bestrafung im Vordergrund, sondern die wollen einfach wissen, wie es war, was die Motivation war. Das wird ein Strafverfahren schlichtweg nicht leisten können.“

Ein anderer Grund, wieso Strafverfahren als nicht angemessen für die Aufklärung und Befriedung von Betroffenen gesehen werden, ist deren lange Dauer. Daher wird es als besonders wichtig erachtet, dass die Möglichkeiten und Grenzen von Strafverfahren umfassend erläutert und dargestellt werden, um falsche Hoffnungen zu vermeiden.

„Ich glaube das Entscheidende wird auch sein, dass wir künftig als Justiz noch viel mehr kommunizieren, was ein Strafverfahren leisten kann und wo die Grenzen sind. Dass man rechtzeitig den Opfern und den Angehörigen sagt ‚liebe Leute, ihr dürft euch da nichts erwarten. Das wird dieses Verfahren nie erfüllen können‘.“

„Vielleicht muss die Justiz auch hergehen und versuchen, ein wenig im allgemeinen Bewusstsein zu korrigieren. Der Rechtsstaat hat einfach in erster Linie mal darauf zu achten, dass die Täter angemessen behandelt werden. Denn das steht nun mal im Vordergrund. (...) Es müsste da vielleicht auch Aufklärungsarbeit ganz grundsätzlicher Art geleistet werden, dass eben die vornehmste Pflicht des Rechtsstaates ist, die Leute, die man am Schluss einsperrt, angemessen behandelt zu haben.“

Wie bereits dargestellt sind die Transparenz der Verfahren, aber auch die Information über die verschiedenen Abläufe Aspekte, die für die Betroffenen eine große Rolle spielen. Diesen kann das Strafverfahren ebenfalls nur in engen Grenzen gerecht werden. Aus diesem Grund sollten Beratungs- oder Informationsangebote neben dem Strafverfahren bestehen, die diesen Bedarfen der Betroffenen angemessen begegnen können und außerdem die Aufklärung über die Funktion eines Strafverfahrens übernehmen können. Hier wird auf solche Angebote und Rechtsinstitute verwiesen, die ihren Fokus – anders als das in einem Straf-

verfahren gegen die Beschuldigten der Fall ist – auf die Betroffenen und deren Bedürfnisse legen.

Darunter fällt bspw. die Nebenklagevertretung. Es wird vermutet, dass die Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter viel zur Zufriedenheit der Betroffenen beitragen könnten. Dies kann über die Aufklärung der Möglichkeiten des Strafverfahrens und die Präsentation realistischer Ziele erfolgen.

„Und da denke ich auch, da muss – aus meiner Sicht – die Nebenklägervorteiler müssten dann eigentlich ihre Mandanten an die Hand nehmen und sagen ‚Mensch, wir haben viel erreicht‘. Dass das vielleicht so wenig erfolgt ist, das ist bedauerlich. So könnte man Frieden finden dann auch mit der Sache.“

Ergänzend wird die Rolle von Opferbeauftragten oder anderen Personen, die eine externe aufklärende und betreuende Funktion einnehmen können, in diesem Kontext erwähnt.

„Und da ist es sicherlich gut, wenn es Opferbeauftragte gibt. Denn eins können die schon mal leisten, was auch ganz wichtig ist, dass sie außerhalb von Verfahrensordnungen den Opfern, den Geschädigten, den Betroffenen ein offenes Ohr gewähren. Das ist schon mal ein ganz, ganz wesentlicher Schritt.“

„Aber nochmal auf Ihre Frage zurück, ich glaube, es muss da verschiedene Stränge geben. Einmal das Strafverfahren mit seinem Korsett, wie wir es kennen und wo auch nur die Informationen raus können und dürfen, die in der StPO stehen und die erlaubt sind. Aber es muss daneben noch irgendwas anderes geben.“

Zuletzt wird auch in der im Fragenkatalog (Frage 71) angesprochenen Position einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die sich besonders mit den Belangen der Betroffenen auseinandersetzt, eine Möglichkeit für die Befriedigung von Betroffenenbedürfnissen erkannt.

„Das ist die schlimmste Enttäuschung für die Opfer, wenn sie noch länger hingezogen werden und ihnen nicht gesagt wird, was eigentlich das Wesen und Ziel eines Strafverfahrens ist. Das ist Aufgabe der Justiz, das dem Opfer zu erklären. Und das könnte ein eigenständig zuständiger Staatsanwalt sein, der genau diese Aufgabe übernimmt, die Nebenklagevertreter möglicherweise nicht vorneweg auf dem Schirm haben bei der Beratung ihrer Opfer-Mandanten.“

Probleme werden weiter in dem Fall erkannt, dass mögliche Verantwortliche für Großschadensereignisse selbst umkommen oder während eines Strafverfahrens anderweitig versterben. Eine Aufklärung in einem Strafverfahren kann damit nicht mehr durchgeführt werden. Insbesondere

in solchen Fällen wäre die Frage nach anderen Möglichkeiten der Aufklärung interessant.

8.3 Nebenklagevertretung

Die Nebenklage, welche die Belange der Betroffenen im Strafverfahren vertreten soll, ist traditionell in der StPO verankert und wird ebenso lange kritisch diskutiert. Eine Besonderheit, die in einigen dieser großen Verfahren mit vielen Nebenklägerinnen und Nebenklägern vorkam ist die Tatsache, dass eine Nebenklagevertreterin bzw. ein Nebenklagevertreter eine Vielzahl von Betroffenen vertrat. Wie sich im Kapitel „8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren“ ergab, sind die befragten Expertinnen und Experten – unabhängig ob Gericht, Staatsanwaltschaft oder Anwaltschaft – der Ansicht, dass die Nebenklagevertretung, insbesondere in umfangreichen Verfahren, eine wichtige Funktion für die Opfer einnehmen kann, um ihnen Möglichkeiten und Abläufe des Strafverfahrens zu erläutern und so falsche Erwartungen und damit einhergehende Enttäuschungen zu verhindern. Entsprechend wird von einigen Verfahrensbeteiligten eine besondere Verantwortung der Nebenklagevertretungen abgeleitet.

„Nach dieser ersten Phase der völligen Verwirrung beginnen die Leute zu sortieren, auch mit Hilfe, auch mit meiner Hilfe, wenn ich mandatiert werde. Die fragen gar nicht nach konkretem Ziel, sondern fragen ‚was ist denn jetzt?‘, die Frage wird ganz offen gestellt. Und dann ist meine Aufgabe, ihnen natürlich die juristischen Dinge auseinander zu klamüsern.“

Aus den Schilderungen der Prozessbeteiligten werden aber unterschiedliche Reibungspunkte und unerfüllte Erwartungen ersichtlich. Hier wird insbesondere eine ehrliche und realistische Darstellung möglicher materieller Entschädigungssummen angesprochen. In verschiedenen Verfahren wurde der Eindruck dargestellt, dass die Nebenklagevertretung entweder nicht genügend Aufklärung diesbezüglich betrieben oder gar falsche Hoffnungen – bspw. mit Vergleichen zum US-amerikanischen Recht – geweckt hatte.

„Was natürlich aber auch von elementarer Bedeutung ist, das habe ich auch immer wieder mal versucht, den Nebenklägervertretern vor allen Dingen nahe zu bringen, dass sie natürlich auch eine Aufgabe haben. Die sind verpflichtet, den Mandanten gegenüber zu erklären, was dieses Strafverfahren leistet. Die können nicht mit irgendwelchen absurden monströsen Forderungen aufwarten und auch das gegenüber dem Mandanten vertreten, die letztendlich nicht erreichbar sind.“

Dass die Nebenklagevertretung zur Verfahrensverzögerung beitrug, wurde in den hier untersuchten Verfahren nicht wahrgenommen. Im Gegenteil wurde mehrfach eher die Passivität der Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklägerinnen und Nebenkläger betont. Einige Befragte schilderten auch negative Erfahrungen mit Nebenklagevertretungen in den Verfahren, wie offensichtliches Desinteresse, respektloses Verhalten in der Hauptverhandlung oder wenig nachvollziehbare Verfahrenshandlungen.

„Bei uns blieben die Nebenklägervertreter unglaublich passiv. Man hatte das Gefühl, die Ziele sind bis zum Schluss nicht deutlich geworden. Da waren auch keine Anträge, die haben noch nicht einmal plädiert. Also, da hatte ich den Eindruck, es schien mir kein großes Interesse zu sein.“

„Die Nebenklagevertreter sind häufig keine Wahl-Nebenkläger, sondern bekommen ihre Gebühren und die gucken dann auf die Uhr – da machen sich die Verteidiger schon fast lustig drüber. Da weiß man nämlich, wann die zusammenpacken und mitten in der Vernehmung eines Zeugen den Saal verlassen. Ich hoffe, das ist jetzt nicht despektierlich, aber wer sich so verhält und sie verhalten sich ja so, ist nicht an der objektiven Aufklärung des Geschehens und der Ursachen interessiert. Das ist ja wohl mal klar.“

„Wir haben uns natürlich wahnsinnig geärgert, ehrlich gesagt, über die Nebenklägervertreter. Die Verteidiger haben einen guten ordentlichen Job gemacht in dem Verfahren glaube ich. Aber bei den Nebenklägervertretern hat es uns gewurmt, dass die für das Nichtstun wahnsinnig viel Geld kriegen und dann um 14:35 Uhr gehen. Das war teilweise wirklich befremdend bis erschütternd, was da für ein Rechtsstaatsverständnis drin ist.“

Zudem wurde von einigen Verfahrensbeteiligten das Verhalten von Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern gegenüber der Presse bemerkt, die in der Medienberichterstattung über viele dieser Verfahren sehr großen Raum eingenommen haben. Hier wird von falschen Sachverhaltsdarstellungen und unreflektierten und für Betroffeneninteressen wenig hilfreichen Äußerungen vor der Presse gesprochen, aber auch die Vermutung kundgetan, dass Akteninhalte durch die Nebenklagevertretung an die Presse weitergegeben wurden.

„Und dann kam in letzter Sekunde noch eine Berühmtheit als Nebenklagevertreter (...) ins Verfahren, ein (...) Nebenklagevertreter, der immer überall rumläuft. Der also so Nebenkläger poolt, der eine riesen Show abzieht – natürlich, um was anderes geht es da auch nicht. Entschuldigen Sie, dass ich das so sage.“

„Das Engagement der Nebenkläger und Nebenklägervertreter (...) muss leider als kläglich bezeichnet werden und steht in einem krassen Gegensatz zu den in Öffentlichkeit und Medien entfalteten Aktivitäten.“

„Die Nebenklagevertretung war im Gerichtssaal ziemlich ‚aphon‘, aber außerhalb des Gerichtssaales haben die sich vernehmlich geäußert, in der Tat.“

Insgesamt wurde von mehreren Expertinnen und Experten vermutet, dass die Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter nicht die gleichen Interessen wie die Nebenklägerinnen und Nebenkläger selbst hatten. So wurden hinsichtlich der Nebenklagevertretung häufig pekuniäre Interessen erkannt und dies auch als Grund für die Mandatsübernahme vermutet.

„Welche Ziele die Nebenkläger verfolgt haben, vermag ich nicht zu beurteilen. Angesichts der weitgehenden Untätigkeit (...) muss davon ausgegangen werden, dass hier bei den meisten Nebenklägervertretern das finanzielle Eigeninteresse unter Schonung der Arbeitskraft im Vordergrund stand.“

Zusammenfassend wird die Nebenklage von den Expertinnen und Experten durchaus als sinnvolles und wichtiges Institut gesehen, um Betroffenen in dem Verfahren zur Seite zu stehen. Gleichzeitig wurde die praktische Umsetzung in einigen Verfahren kritisiert und festgestellt, dass es an der jeweiligen Person liegt, wie sie den Nebenklageinteressen gerecht wird und wie sie diese im Verfahren vertritt.

„Es steht und fällt mit der Qualität der Person, die diese Aufgaben wahrnimmt. Das ist ja eher das, was wir als Erfahrung aus Loveparade mitgenommen haben, dass die Qualität der Nebenklagevertretung bis auf wenige Ausnahmen wirklich schwach war und schlecht war.“

„Die Aufklärung komplexer Unglücksereignisse würde gerade aus der Opferperspektive eine Verbesserung erfahren, wenn die Opfer bzw. ihre anwaltlichen Vertreter die ihnen eingeräumten strafprozessualen Rechte aktiv wahrnehmen würden (...).“

8.4 Sonderbeauftragte für Opferbelange in der Staatsanwaltschaft bei Großverfahren

71. Sollte erwogen werden, in derartigen komplexen Großverfahren schon im Ermittlungsverfahren einen Staatsanwalt speziell mit der Wahrnehmung der Opferbelange zu beauftragen?

Die Relevanz des Opferschutzes ist den Akteurinnen und Akteuren bewusst. Auf einen entsprechend sensiblen Umgang mit Betroffenen auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wird daher Wert gelegt, gleichzeitig wird eine gewisse Überforderung der einzelnen Dezentertinnen und Dezenterten erkannt.

Um hier eine umfassende Aufklärung von Betroffenen sicherzustellen und gleichzeitig deren Belange in das Verfahren einfließen zu lassen, wurde erfragt, inwiefern die Expertinnen und Experten es für sinnvoll erachten, eine staatsanwaltschaftliche Dezentertin bzw. einen staatsanwaltschaftlichen Dezenterten im Falle eines Großverfahrens von Beginn an für Opferbelange abzustellen. Vorbild für dieses Konzept ist das Vorgehen beim Generalbundesanwalt, der dies in größeren Terrorismusverfahren praktiziert.

Die Erfahrung aus den Verfahren zeigte, dass eine Kommunikation mit den Betroffenen von Seiten der Staatsanwaltschaft (oder auch des Gerichts) notwendig und unumgänglich ist. Dabei wird es als ungünstig bewertet, diese Kommunikation den zuständigen Dezentertinnen und Dezenterten zu übertragen, da diese zu stark in das Verfahren involviert seien und eine andere Perspektive notwendig erscheint. Eine praktizierte Alternative war es, diese Aufgabe durch die Pressesprecherin oder den Pressesprecher, andere Dezentertinnen und Dezenterten oder durch die Behördenleitung leisten zu lassen.

Die Mehrheit der Expertinnen und Experten hält die Einführung einer konkreten Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts für Opferbelange für – teilweise äußerst – sinnvoll^{6,7}.

„Halte ich für ganz hervorragend. Ganz ehrlich, wenn wir in einem größeren Fall sowas wieder bei uns hätten, würde ich es genauso machen, dass ich eine oder einen dazu bestimme, der sich um diese Belange kümmert und als Ansprechpartner fungiert. Ich glaube auch eben kanalisiert und schon es ist wichtig, dass es auch in der gleichen Behörde mit ist, um es eben einbringen zu können. Aber es sollte in Großverfahren auch nicht der Ermittlende sein, der sich auf andere Dinge konzentrieren muss.“

„Ich glaube, dass das eine Chance wäre, auch so etwas wie Befriedungswirkung herzustellen und das Verständ-

⁶In einem Interview gab es den Verweis darauf, dass in den Niederlanden ein ähnliches System bereits existiert. Zudem hat die Zentralstelle Terrorismusverfolgung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ebenfalls eine solche Position bestimmt.

⁷Einige der Interviewten äußerten sich eher neutral oder nur verhalten positiv.

nis für den Ablauf eines justizförmigen Verfahrens. Und hätte dann letztlich sogar langfristig einen Gewinn an Vermittlung für die Bedeutung des Rechtsstaates.“

„Finde ich eine sehr gute Idee. Denn man muss sagen, im Ermittlungsverfahren besteht immer die Gefahr, dass die Opferbelange etwas zu kurz kommen. Natürlich kann man am Anfang auch oft nicht zu viel zum Ermittlungsstand sagen. (...) Und die Gefahr, dass das im Rahmen der Ermittlungen und mit dem Vielen, was man zu tun hat, untergeht, die besteht schon. Und wenn man da jemanden hätte, der sich wirklich mit den Geschädigten, dessen Aufgabe es ist, sich damit zu befassen, könnte manchen Ärger vielleicht, den es später gibt, schon im Vorfeld vermeiden – also eine gute Idee.“

„Diese Wahrnehmung der Opferbelange im Rahmen einer zusätzlichen Person in der Staatsanwaltschaft fände ich sehr hilfreich. Es gab immer mal Situationen, wo Nebenkläger auch gerne etwas sagen wollten – Position beziehen wollten. Und das war im Grunde immer etwas mühsam.“

Die Erwartungshaltung an diese Position ist, wie bereits im Kapitel „8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren“ angesprochen, zum einen, die Möglichkeiten und Grenzen eines Strafverfahrens den Betroffenen von Anfang an zu präsentieren und auf der anderen Seite stellvertretend für die Behörde Empathie und Anerkennung zu vermitteln, was ebenfalls ein wichtiges Anliegen von Betroffenen ist (vgl. „8.1.4 Wahrnehmung und Information“).

„Ja, das könnte man. Man muss ja die emotionalen Begleitabläufe, die muss man schon im Blick haben und wir sollten uns nicht nur unter dem Aspekt der Subsumtion unter strafprozessualen Aspekten sehen.“

„Die Leute sind zugänglich, die wollen Argumente hören, die wollen wissen, warum Dinge geschehen und warum einer nicht bestraft wird auch, warum es vielleicht auch gar keinen Täter gibt, das wollen die hören. Und ich glaube das ist bei der Staatsanwaltschaft tatsächlich sehr gut angesiedelt.“

„Es könnte in der Tat (...) einen Vorteil haben, dass ein Opferanwalt, der aus dem Bereich der Justiz kommt oder justiznah ist, den Zeugen, den Betroffenen, Traumatisierten mehr vermitteln kann – fachkundig vermitteln kann –, was da überhaupt passiert und dass das jetzt nicht gegen sie gerichtet ist, sondern dass die gesetzlichen Vorgaben so sind und ihre Interessen im Rahmen durchaus berücksichtigt werden. Unter dem Aspekt scheint mir das nachdenkenswert zu sein.“

Außerdem sollte die oder der für Opferbelange zuständige Dezernentin bzw. Dezernent die Betroffenen regelmäßig über die Vorgänge im Ermittlungsverfahren und den aktuellen Stand informieren. Dabei sollte er nicht zu intensiv mit den eigentlichen Ermittlungen befasst sein und zudem die für die Neutralität notwendige Distanz zu Opfern sowie Tatverdächtigen einhalten.

Hinsichtlich der Auswahl zur Besetzung der Position wird der Nutzen konkreter Schulungen für die zuständige Person eher skeptisch gesehen. Stattdessen wird die Notwendigkeit einer persönlichen Eignung angenommen.

Die Nützlichkeit einer solchen Position in der Staatsanwaltschaft, die in dem Verfahren speziell für die Betroffenen zuständig ist, wird allerdings auch teilweise in Zweifel gezogen. Als Begründung wird angeführt, dass die Staatsanwaltschaft als objektive Behörde ohnehin auch die Opferbelange berücksichtige. Ein mögliches Problem wird darin gesehen, dass die Geschädigten in der Regel auch Zeugen sind. Hinsichtlich der Herausgabe von Informationen an die Betroffenen wird die Gefahr erkannt, dass die Ermittlungsmaßnahmen dadurch gefährdet werden könnten, ein Nachteil für die Beschuldigten daraus entstehen könnte, aber auch, dass bei den Betroffenen Erwartungen geweckt werden, die nicht erfüllt werden können.

„Umso mehr ich natürlich irgendwelche Informationen rausgebe und streue, umso eher verfälsche ich natürlich auch meinen Ermittlungsgang. Ich könnte mir tatsächlich nicht vorstellen, (...) mit der rechtlichen Bewertung des festgestellten Sachverhalts, wie wir da die Geschädigten hätten noch weiter einbinden können.“

Ergänzend wird festgestellt, dass die Aufgaben einer solchen Person mit anderen Akteurinnen und Akteuren kollidieren. So ist die Nebenklagevertretung bereits mit der juristischen Vertretung von Opferbelangen befasst und aufgrund der Parteilichkeit ihren Mandantinnen und Mandanten gegenüber vielleicht besser geeignet, auch die Kommunikation mit den Betroffenen zu übernehmen.

„Die Frage, ob diese Aufgabe bei der Staatsanwaltschaft richtig angesiedelt ist, würde ich bezweifeln. Ich weiß nicht, ob die Staatsanwälte von ihrer Psychostuktur geeignet sind. Der Blick der Staatsanwälte geht ja eher in die Richtung Täter. Nicht, dass ich ihnen keine Menschlichkeit zutraue, das ist nicht das Thema, sondern ist es ihre Fokussierung.“

Zudem sind in einigen Bundesländern mittlerweile Opfer (schutz)beauftragte implementiert worden. Sie verfügen über entsprechende Qualifikationen und haben eine gewisse Distanz zum Verfahren, wodurch ein unabhängigeres Agieren möglich ist.

„Es ist aber eine sehr ermittlungsnahen Tätigkeit. Ich glaube, was die Opfer mehr brauchen (...) ist irgendjemand, den sie fragen können. Da habe ich so aus der Ferne (...) die Idee, das können die nicht leisten. Die sind zu nah in der Ermittlungsbehörde drin; das wäre also so meine Idee.“

Eine klare Abgrenzung der verschiedenen Positionen scheint daher dringend notwendig.

„Es kommt jetzt darauf an, was versteht man denn nun unter Opferbelangen? Der Staatsanwalt darf nicht zum Nebenklagevertreter mutieren. Das wollte ich als ein Ausrufezeichen versehen.“

Weiterhin bleibt die Frage, ob die Tatsache, dass es die Behörde ist, die hier vermitteln soll, die Akzeptanz der Betroffenen nicht eher verhindert.

„Ob Opfer (...) oder Hinterbliebene von Opfern da in der Situation akzeptieren, wenn der Staat sagt ‚passen sie auf, das sind übertriebene Hoffnungen, die ihnen da ein Rechtsanwalt macht‘ das weiß ich nicht, das kann ich nicht sagen. Also es ist wahnsinnig schwierig, wie man das löst.“

8.5 Sonstige Vorschläge und Anregungen zu Verbesserung der Stellung von Betroffenen in Großverfahren

73. Gibt es sonst aus Ihrer Sicht Vorschläge und Anregungen für die Planung und Durchführung künftiger komplexer Großverfahren, insbesondere auch zur Frage der besseren Integration der Entschädigung Verletzter und Hinterbliebener in das Verfahren, um damit zur Befriedigung beizutragen?

Hinsichtlich der Ideen zu einer besseren Integration der Entschädigung von Betroffenen gab es kaum Äußerungen. Überwiegend wurde darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Stärkung der Opferrechte insbesondere in Großverfahren die Gefahr gesehen wird, dass das Strafverfahren damit überfordert wird. Ergänzend wurde der Hinweis gegeben, dass die frühzeitige Einrichtung eines Fonds, der die Betroffenen entschädigt, sinnvoll gewesen wäre. Schließlich sei es nicht vertretbar, dass die Betroffenen teilweise auf Kosten für das Verfahren sitzen bleiben.

„Frühzeitige Bildung eines Entschädigungsfonds ist m.E. durchaus oder kann man in Erwägung ziehen. Und

ob man eine Zahlung aus dem Fonds hat, auch da, glaube ich, kann man Einigkeit finden, dass im vorliegenden Verfahren die Angeklagten niemals in irgendeiner Form in der Lage gewesen wären, die irgendwie zu entschädigen.“

Vorschläge zur Verbesserung der Stellung der Betroffenen in Großverfahren wurden überwiegend bei dem Aspekt der Transparenz und Integration und außerdem im Ermittlungsverfahren gesehen. Bspw. könnte eine regelmäßige Information der Betroffenen über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens (wie es in Frankreich vorgesehen ist) den Betroffenen das Gefühl geben, in das Strafverfahren aktiver einbezogen zu werden. Ob dies über die Einführung einer bzw. eines Sonderbeauftragten für Opferbelange in der Staatsanwaltschaft oder in anderer Form geschieht, sei dahingestellt.

„Die Staatsanwaltschaft sollte daher in vergleichbaren Fällen zumindest den Versuch unternehmen, auch Kontakt mit den Opfern/Hinterbliebenen aufzunehmen und sie unter Beachtung des Neutralitätsgebotes über den Bestand und die Entwicklung des Verfahrens zu unterrichten. Dazu sollte eine Form gefunden werden, bei der nicht die Dezernenten/innen des Verfahrens in diese Aufgabe eingebunden werden.“

Zudem wurde bereits in Kapitel „8.2 Befriedigung der Wünsche und Bedarfe der Betroffenen durch Strafverfahren“ angesprochen, dass der Zweck des Strafverfahrens insbesondere in solchen Fällen klar kommuniziert werden sollte.

Ansonsten bieten die bereits bestehenden Konzepte und entsprechende Modellprojekte eine große Bandbreite an Unterstützung, bei der es aber teilweise noch an der praktischen Umsetzung bzw. Ausweitung oder flächendeckenden Einführung zu mangeln scheint.

„Ich glaube, die derzeit bestehenden Instrumentarien sind gar nicht schlecht. Es steht und fällt mit der Qualität der Person, die diese Aufgaben wahrnimmt.“

Insbesondere bei der Psychosozialen Prozessbegleitung stelle sich bspw. die Frage, ob die bestehende Beschränkung der Anspruchsberechtigten angemessen sei.

Gerade in Großverfahren, in denen häufig nur Fahrlässigkeitsdelikte im Raum stehen und die Schuld von Einzelnen gering ist, wird die Hinwendung vom klassischen Strafprozess zu den Modellen der „Restorative Justice“ als fruchtbar empfunden. Hierdurch sei die Integration der Betroffenen als gleichberechtigte Partei in den Prozess möglich.

9. Adhäsionsverfahren

Hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens werden einerseits die praktischen Erfahrungen aus den Verfahren zu Unglücksereignissen dargestellt und andererseits von den Befragten thematisierte allgemeine Einstellungen zu dieser Verfahrensart erörtert. Anschließend folgen rechtspolitische Überlegungen, inwiefern ihr Anwendungsbereich vergrößert werden kann.

9.1 Anwendung in vorliegenden Verfahren

49. Gab es im gegenständlichen Verfahren Anträge, über vermögensrechtliche Ansprüche im Adhäsionsverfahren zu entscheiden?
50. Wie wurde darüber ggf. entschieden?

In den Verfahren, an denen die Expertinnen und Experten beteiligt waren, spielten Adhäsionsanträge mit der Ausnahme des Loveparade-Verfahrens keine Rolle, was offenbar durchaus als Entlastung wahrgenommen wurde.

„Die Frage der Entschädigung oder der Geldzahlung, (...) das war schon vorher ja immer ein Thema und war nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hätten wir auch ungern gemacht und ich weiß ja auch, wie – sagen wir – mit spitzen Fingern Gerichte an solche Sachen ran gehen, weil sie eben halt ein Feld eröffnen, was also in einen ganz anderen Bereich geht.“

Teilweise wurden allerdings bereits vor dem Verfahren freiwillige Entschädigungszahlungen getätigt oder es wurden Zivilverfahren durchgeführt.

Im Loveparade-Verfahren gab es nach 49 Adhäsionsanträgen im Ermittlungsverfahren zwei, die in der Hauptverhandlung eine Rolle spielten. Die Bearbeitung der Adhäsionsanträge, die wegen einer fehlenden Begründung der Ansprüche als unzulässig zurückgewiesen wurden, wurde von den staatsanwaltlichen Dezernentinnen und Dezernenten im Ermittlungsverfahren als erheblicher zeitlicher Mehraufwand erlebt.

„Das sind so Sachen, die in den Verfahren eine Rolle spielen, das aber hinter in der Hauptverhandlung praktisch keine Rolle mehr spielt aber trotzdem wahnsinnig viel Arbeit gemacht hat.“

Rückblickend als nicht ideal empfunden wurde die Vorgehensweise, Formblätter zum Antrag eines Adhäsionsver-

fahrens an potenzielle Nebenklägerinnen und Nebenkläger ohne weitere Erklärung auszuhändigen, da hierdurch erheblicher Aufwand durch nicht zulässige Adhäsionsanträge entstanden sei.

9.2 Allgemeine Einschätzung des Adhäsionsverfahrens

51. Halten Sie allgemein das Adhäsionsverfahren für ein geeignetes Mittel, die berechtigten Interessen und Ansprüche der Geschädigten durchzusetzen?

Zu der Frage der praktischen Sinnhaftigkeit von Adhäsionsverfahren allgemein gibt es differenzierte Meinungen. Die gesetzliche Regelung an sich wird von der Mehrheit der Befragten als sinnvoll erlebt und die Nützlichkeit in einfacher gelagerten Verfahren nicht bestritten, da dadurch den Betroffenen die gesonderte Geltendmachung von Ansprüchen vor den Zivilgerichten erspart werden könne, wobei es auch dazu Gegenstimmen gibt. Regelmäßig wird gleichzeitig darauf verwiesen, dass die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren durchaus eine Belastung darstellen und erhebliche Verzögerungen mit sich bringen kann.

Die Tatsache, dass Erfahrung und Routine im Umgang mit zivilrechtlichen Fragestellungen langjährigen Strafrichterinnen und Strafrichter häufig fehlen, erhöht jedoch regelmäßig den Arbeitsaufwand der Strafkammern. Bei anderen zivilrechtlichen Ansprüchen als Schmerzensgeld kommen zudem eventuell umfangreiche Beweiserhebungen hinzu, um Schaden und Kausalität angemessen festzustellen, wobei darüber hinaus andere Grundsätze des Beweises oder des Vortragens gelten. Ein weiteres Problem bei Adhäsionsverfahren entstehe dann, wenn entsprechende Anträge erst sehr spät in der Hauptverhandlung gestellt werden. Dies könne die Planungen der Prozessbeteiligten stören und im schlimmsten Fall neue Beweiserhebungen erforderlich machen, die bei Antragsstellung zu einem früheren Zeitpunkt relativ problemlos hätten integriert werden können. Eine durch das Verfahrensrecht vorgegebene Frist für das Stellen eines Adhäsionsantrags – bspw. im Zwischenverfahren – wird in diesem Zusammenhang auch als zumutbar empfunden.

Insgesamt werden – unabhängig ob von justiziellen Akteurinnen und Akteuren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder sogar aus wissenschaftlicher und Opferperspektive – Adhäsionsverfahren bei einigen, vornehmlich besonders aufwendigen, Verfahren mit vielen Prozessbe-

teiligten als wenig zielführend erkannt.

„Insgesamt betrachtet hat sich das Adhäsionsverfahren hier nicht als geeignet erwiesen, um die berechtigten Interessen und Ansprüche der Geschädigten durchzusetzen. Ich habe auch deutliche Zweifel, ob es in anderen – insbesondere Groß- – Verfahren diesen Zweck erfüllen kann, zumal ich nicht sehe, dass ein mutmaßlich hochkomplexes Strafverfahren aus Anlass eines Großschadensereignisses dadurch weniger kompliziert werden könnte.“

„So ein Großverfahren hier ist in meinen Augen ungeeignet für solche Sachen. Das muss an anderer Stelle – bei kleineren Verfahren, die überschaubar sind, da kann man das machen.“

„Es erscheint allerdings der Sache insgesamt nicht förderlich, wenn sich das Gericht in einem strafrechtlichen Umfangsverfahren zusätzlich mit zivilrechtlichen Ansprüchen befassen muss.“

Im Hinblick auf die Betroffenen wurde zudem einschränkend erwähnt, dass die geltend gemachten Ansprüche in der Realität durch die Beschuldigten häufig nicht erfüllt werden könnten, was zu Enttäuschungen führen kann. Daher solle man auch auf andere Möglichkeiten hinweisen und dabei unterstützen.

„Mit den Möglichkeiten der Nebenklage und dem Adhäsionsverfahren gegen regelmäßig mittellose Täter wird man den Belangen der Opfer bei komplexen Unglücksereignissen nur selten gerecht werden.“

9.3 Änderungsvorschläge für eine breitere Anwendung des Adhäsionsverfahrens

95. Empfehlen sich Änderungen im Recht des Adhäsionsverfahrens, um diesem einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen?

Vor dem Hintergrund, dass das Adhäsionsverfahren nach wie vor in der Praxis der Strafjustiz wenig Beachtung findet und dass – insbesondere für umfangreiche Verfahren – die Gefahr gesehen wird, dass dadurch das Strafverfahren erheblich belastet wird, wurden mögliche Änderungen erfragt, die die Vorteile des Adhäsionsverfahrens beibehalten und eine praktische Anwendung fördern. In diesem Zusammenhang wird auch betont, wie sinnvoll und entgegenkommend für Betroffene dieses Instrument sei und dass eine stärkere Anwendung Verbesserungen für den Opferschutz

darstellen würde. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass Erweiterungen des Adhäsionsverfahrens bereits durch die Opferschutzgesetze erfolgt seien, die Problematik der mangelnden praktischen Anwendung damit aber nicht behoben werden konnte. Entsprechend werden rechtliche Änderungen hier als nicht zielführend erachtet.

Durch die Expertinnen und Experten wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, eine Entscheidung zu Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren nur auf die Entscheidung über den Anspruch zu beschränken (§ 406 I 2 StPO), um den damit verbundenen Mehraufwand zu begrenzen. Die Haftungshöhe solle daran anschließend in einem Zivilverfahren festgelegt werden.

„Hinsichtlich der materiellen Wiedergutmachung ist das Strafverfahren grundsätzlich geeignet, den Haftungsgrund (bindend) festzustellen, nicht hingegen die Haftungshöhe; diese Erwägungen sollten im Rahmen des sich anschließenden Zivilverfahrens geregelt werden.“

Auch das Beispiel aus dem österreichischen Recht stieß bei einigen Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern auf Zuspruch. Dort wird im Strafverfahren über den Anspruch von Schadensersatz entschieden und ergänzend eine Mindestschadensersatzsumme festgelegt. Auf diese Weise werden einerseits verfahrensverzögernde Beweiserhebungen vermieden und andererseits wird die Auszahlung an die Betroffenen beschleunigt, da ein Mindestbetrag sofort vollstreckbar ist. Wenn eine höhere Summe gefordert wird, wodurch weitere Beweiserhebungen zur Ermittlung der Schadensersatzhöhe notwendig werden, muss ein zivilrechtliches Verfahren angestrengt werden. Offenbar wird dieser im Strafverfahren festgelegte Betrag häufig auch von Versicherungen akzeptiert, so dass Zivilverfahren vermieden werden. Die Gefahr einer Aufblähung des Verfahrens wird dabei aber dennoch erkannt.

„Ich glaube, dass es dazu führen würde, dass man viel mehr Adhäsionsverfahren durchführen würde und könnte. Bisher werden halt die Prozesse mit Adhäsionsverfahren, gerade Großprozesse, belastet. Und jeder Richter muss froh sein, wenn er sein Verfahren revisionssicher durchbringt und versucht keine Nebenkriegsschauplätze zu eröffnen. Und versucht sich deshalb auf das rein strafrechtliche zu konzentrieren. Wenn man es so machen könnte, wäre es wahrscheinlich leichter.“

Weitere Empfehlungen, die zu einer regelmäßigeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens führen könnten, waren einerseits in irgendeiner Form systemimmanente Anreize (bspw. Zählung im Pensenschlüssel) dafür zu schaffen, andererseits wurde die Notwendigkeit von Fortbildungen in diesem Bereich genannt. In dem Zusammenhang muss

aber auch erwähnt werden, dass nach Rückmeldung einer Expertin das Interesse an derartigen angebotenen Schulungen äußerst gering ist.

9.4 Bindungswirkung strafrechtlicher Entscheidungen in nachfolgenden Zivilverfahren

96. Empfiehlt sich eine Regelung, nach der die tatsächlichen Feststellungen und der Schuldspruch in einem rechtskräftigen Strafurteil Bindungswirkung in nachfolgenden Zivilverfahren entfalten?

Eine Alternative zum Adhäsionsverfahren wäre die Einführung der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafurteils zu tatsächlichen Feststellungen und den Schuldspruch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Zivilgerichten. Auf diese Weise könnten der Umfang des Zivilverfahrens erheblich reduziert und somit auch die Belastungen für die Betroffenen verringert werden. Zu der Bewertung dieser Vorgehensweise gibt es unterschiedliche Einschätzungen der Expertinnen und Experten. Viele Akteurinnen und Akteure, insbesondere aus Gericht und Staatsanwaltschaft, sehen eine solche Gesetzesänderung durchaus positiv und dem Adhäsionsverfahren gegenüber zu bevorzugen.

„Wenn das strafrechtlich von dem Strafgericht festgestellt ist, dann dürfte das auch eine taugliche Grundlage für ein Zivilgericht sein.“

„Aber dem Grunde nach macht das sehr viel Sinn. Weil wir haben das Amtsermittlungsprinzip, wir haben alle Zeugen einmal gehört, es ist einmal alles entschieden, es wäre Unfug, wenn man das alles nochmal machen müsste.“

„Aber – ich sage mal – solche Dinge sind unseren Prozessordnungen nicht fremd und sind deutlich effektiver als ein Adhäsionsantrag.“

„Aber einfach mal so wie ich das jetzt so einschätze, würde ich sagen, ist das eine sehr gute Alternative auch zum Adhäsionsverfahren bisher. Weil da letztendlich jeder das macht, was er kann.“

Als Begründung hierfür werden insbesondere die Entlastung der Justiz – auch der im Zivilrecht arbeitenden Kolleginnen und Kollegen –, die Verkürzung von ohnehin komplexen Strafverfahren sowie eine Schonung und eine leichtere Akzeptanz für die Betroffenen angeführt.

„Und aus Sicht des Zivilrichters findet man auch oft kein Verständnis bei den Beteiligten, wenn man im Rahmen des Zivilprozesses quasi die Tat nochmal aufrollen muss, weil das vorhergehende Strafverfahren für den Zivilprozess nicht bindend ist. Das wäre eine wünschenswerte Regelung, dass man dann sich nur noch zur Höhe verhalten muss.“

„Und das Verständnis, noch einmal die ganze Geschichte vor demselben Gericht, jetzt nicht vor derselben Kammer, aber vor demselben Gericht nochmal wiedergeben zu müssen, ist denkbar gering. Und die Ergebnisse sind so nach meiner persönlichen Erfahrung nicht wesentlich unterschiedlich. So, dass die tatsächliche Feststellung zum Schuldgrund an sich auch übernommen werden könnte aus einem strafgerichtlichen Urteil.“

„Ich fände es aus Sicht eines Strafrechtlers sehr gut. Wenn man dann sagen könnte auch, dann braucht man keine Grundentscheidung mehr im Adhäsionsverfahren. (...) Natürlich ist das wahnsinnig kompliziert und da würden wir morgen noch dasitzen, so ein Thema im Einzelnen, die Widrigkeiten und die Fallstricke dann auch auszudiskutieren. Es gibt bestimmt auch gute Gegenmeinungen (...)“

Dabei werden allerdings auch Einschränkungen genannt, etwa die Möglichkeit einer Durchbrechung der Bindung bei neuen Beweismitteln.

„Ich halte das schon für sinnvoll – wahrscheinlich wird man irgendeine Öffnungsklausel machen müssen, wenn sich im Nachhinein etwas anderes rausgestellt hat, das mag ja sein, aber ansonsten halte ich das schon für richtig (...)“

Zudem sei zu bedenken, dass die Verteidigung eventuell bei einer Verknüpfung einer zivilrechtlichen Forderung mit dem Schuldspruch härter gegen das Urteil vorgehen wird. Als problematisch wird auch der zivilprozessuale Verhandlungsgrundsatz (§ 282 ZPO) gesehen, mit dem eine solche Regelung in Einklang gebracht werden müsste.

Kritische Überlegungen zu einer Bindungswirkung des Strafurteils scheinen eher – aber nicht ausschließlich – aus den Reihen der Anwaltschaft zu kommen. Als Begründung werden unterschiedliche Rechtskulturen und Rechtsgüter angeführt, die verschiedene Voraussetzungen und andere (natürliche oder juristische) Personen im Blick haben. Diese Unterschiede würden es nicht zulassen, das eine zur Grundlage des anderen zu machen.

„Das (...) fände ich nicht gut, weil wir da einfach zwei verschiedene Verfahren haben. Wir haben Beibringungsgrundsatz auf der einen Seite, Amtsermittlung

auf der anderen. Wir haben die Anträge im Zivilverfahren, die sind bindend für das Gericht. Das ist zu unterschiedlich.“

Zu bedenken gegeben wird in diesem Zusammenhang, dass sich bei gerichtlichen Einstellungsentscheidungen Probleme aufgrund von wenig ausgeführten Beschlüssen ergeben könnten. Als weitere Punkte gegen eine solche Bindungswirkung werden Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit vorgebracht, das Wegfallen einer Kontrollinstanz durch das Zivilverfahren sowie die negativen Auswirkungen einer zu starken Konzentration auf die Geschädigten im Strafverfahren, das originär der Wahrheitsfindung und der Feststellung von Schuld dient.

10. Objektives Verfahren

77. Empfiehlt sich möglicherweise die Schaffung eines entsprechenden allgemeinen objektiven Verfahrens zur Untersuchung komplexer Großschadensereignisse? Könnte ein solches Verfahren das Strafverfahren entlasten und insbesondere besser zur Befriedigung der berechtigten Aufklärungsbelange der Geschädigten bzw. Hinterbliebenen beitragen?

80. Könnte sich eine ergänzende Regelung empfehlen, dass Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung nicht in einem Ermittlungs- und Strafverfahren zu Ungunsten der Beteiligten herangezogen werden können?

81. Oder könnte sich jedenfalls eine ergänzende Regelung empfehlen, dass Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung nicht für eine Wiederaufnahme abgeschlossener Strafverfahren zu Ungunsten der Beteiligten herangezogen werden können?

Wie im Kapitel „8.1 Ziele und Wünsche der Betroffenen“ dargelegt, kann ein Strafverfahren nur im begrenzten Rahmen auf die Wünsche und Bedarfe von Betroffenen eingehen, da es einen anderen Zweck verfolgt. Aus diesem Grund wurden die Expertinnen und Experten konkret dazu befragt, ob sie ein objektives Verfahren zur Untersuchung von komplexen Großschadensereignissen für sinnvoll erachten, ob es die Bedarfe und Wünsche von Betroffenen besser befriedigen könnte und dadurch ein Strafverfahren, hinsichtlich der verschiedenen Ansprüche und Vorstellungen unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure, entlasten könnte. In einem solchen objektiven Verfahren sollte nur die Ermittlung der Umstände, der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen sowie weiterer begünstigenden

Faktoren erfolgen. Es sollten dahinterliegende Strukturen aufgedeckt werden und die Ursachensuche sollte aus einem weiteren Blickwinkel erfolgen. Während es das Ziel in einem solchen Verfahren ist, weitere vergleichbare Geschehnisse zu verhindern, soll nicht die Schuld einzelner Personen geprüft oder bewertet werden.

Die Bewertung hierzu fällt unterschiedlich aus. Die abstrakte Idee einer solchen umfassenden Aufklärung von Unglücksverfahren neben dem Strafverfahren wird zunächst von vielen Expertinnen und Experten positiv bewertet.

„Aber ich glaube es ist nochmal Wert darüber nachzudenken. Vielleicht auch unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen mit solchen Einrichtungen. Das wäre ja keine rein deutsche Erfindung, auch wenn es das in Deutschland in einigen Bereichen schon gibt. In anderen europäischen Staaten meines Wissens gibt es das schon und darauf sollte man vielleicht auch nochmal schauen. Es hätte sicher den großen Vorteil, dass man mit einer objektiven Untersuchungseinrichtung mehr als nur Schuld oder Unschuld feststellen könnte von Verfahrensbeteiligten. Das ist sicher der ganz große Vorzug dabei.“

Als besondere Ressource wird hier hervorgehoben, dass durch den anderen Fokus eine Aufklärung umfangreicher möglich sein könnte und somit die Wünsche und Ziele der Betroffenen eher befriedigt werden könnten, als es durch ein Strafverfahren möglich ist. Auch würde der Fokus mehr auf einer zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Ereignisse liegen, einen Wunsch den die Betroffenen ebenfalls geäußert haben.

„Ich denke mal, dass dann den Aufklärungsinteressen der Öffentlichkeit vielleicht mehr entsprochen wird in so einem objektiven Verfahren, weil alles das, was man jetzt vom Strafverfahren erwartet, aber, was nicht geleistet werden kann, in so einem objektiven Verfahren geleistet werden könnte.“

„Ein solches Verfahren hätte es der Kammer ermöglicht, sich auf die Klärung der Schuld- und Straffrage im Rahmen der zugelassenen Anklage zu beschränken und sich dafür nicht in der Öffentlichkeit rechtfertigen zu müssen. Den Interessen der Geschädigten und Hinterbliebenen an einer umfassenden Aufklärung hätte mit einem solchen speziellen Verfahren in überzeugender Weise Rechnung getragen werden können.“

Eine weitere Hoffnung, die mit der Schaffung einer Stelle zur objektiven Untersuchung von Unglücksereignissen verbunden ist, besteht darin, dass dort mehr Expertise besteht und sinnvolle Kooperationen vorhanden sind, die eine schnellere und gezieltere Aufklärung umsetzen könnten. Hier stellen sich die Expertinnen und Experten aber

gleichzeitig die Frage, ob dies bei äußerst seltenen und mutmaßlich auch noch sehr unterschiedlichen Ereignissen tatsächlich der Fall wäre. Damit einhergehend wurde mehrfach die Notwendigkeit einer klaren Definition von dort zu bearbeitenden Unglücksereignissen betont und darin durchaus eine Herausforderung gesehen. Auch wurden Bedenken geäußert, ob die Einrichtung einer objektiven Untersuchungsstelle bei diesen Voraussetzungen tatsächlich möglich und notwendig ist und ob sie der bestehenden Variation von Großschadensereignissen gerecht werden kann.

**„Das auszudehnen auf eine Unzahl und nicht eingrenz-
bare Art von Großereignissen, die uns immer mal wieder
treffen könnten aus den verschiedensten Bereichen, da
sehe ich nun nicht unbedingt ein Bedürfnis für.“**

Einige Expertinnen und Experten haben Zweifel an den Vorteilen geäußert, die ein objektives Verfahren zur Ursachen-
aufklärung bringen könnte, auch im Hinblick darauf, ob das Ziel der vollständigen Aufklärung und der Ursachenfindung mit einem solchen Verfahren tatsächlich besser und zur Zufriedenheit der Betroffenen erfüllt werden kann.

**„Die Frage ist, ob tatsächlich ein objektives Verfahren
nennenswert weiterhilft. Gerade dieses Individuelle,
was hat die Leute bewegt, ‚warum-wieso-weshalb‘, das
wird auch das objektive Verfahren glaube ich nicht klä-
ren können.“**

So waren einige Expertinnen und Experten der Ansicht, dass die objektive Aufklärung die Betroffenen auch nicht befrieden könne, weil eben doch die Schuldfrage und die daraus folgenden Konsequenzen – zumindest für manche Personen – entscheidend seien. Hinzu kommt, dass auch die Interessen potentieller Verursacherinnen und Verursacher im Auge behalten werden müssten. Aus der Erfahrung zeige sich, dass objektive Untersuchungen in der Regel auch nicht schneller zu Ergebnissen kämen und es sich bei derartigen Aufarbeitungen häufig um sehr technisch geprägte Unfallgutachten handele, die nicht den Erwartungen der Geschädigten entsprächen. In der Regel bleibe die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung ohnehin bei der Staatsanwaltschaft, da in den anderen Verfahren mutmaßlich erforderliche strafprozessuale Befugnisse fehlen würden.

**„Aber sie haben nicht den Biss einer Staatsanwaltschaft.
Und der Wille einen Schuldigen zu ermitteln im klassi-
schen Sinne und den beweissicher zu überführen, den
Druck haben die nicht und haben auch nicht die Befug-
nis dazu. Und deshalb wird es immer aus meiner Sicht
im Rahmen des § 152 und § 160 StPO an der Staatsan-
waltschaft hängen, den Sachverhalt aufzuklären.“**

Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob ein zusätzliches Verfahren neben dem Strafverfahren und den häufig ebenfalls laufenden Zivilverfahren gewinnbringend ist. Dies gelte insbesondere, da außerdem noch die Möglichkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse existiere, um Fragen weitergehend zu klären, wobei diese politisch aufgeladen seien und daher auch nicht unbedingt im Interesse von Betroffenen agierten.

Viele der Strafrechtlerinnen und Strafrechtler sehen durch eine zusätzliche objektive Untersuchung Potential für Schwierigkeiten im Strafverfahren. So könnten Widersprüche in den beiden Verfahren auftreten, die zu weiteren Verzögerungen führen oder auch Zeugenaussagen verfälscht werden.

**„Als Bürger würde ich sagen: Ja. Als Strafkammervor-
sitzender würde ich sagen: Nein. Weil ich das Problem
sehe, wie das eine in das andere transferiert wird. Als
Bürger würde mich auch interessieren, was ist denn
da eigentlich passiert? Wenn man irgendwie das Ge-
fühl hat, eine Stelle kann das einfacher oder besser
und schneller als ein Gericht, bin ich da absolut dafür.
Aber wenn man dann nachher das Strafverfahren füh-
ren muss, da weiß ich nicht, wie kommt man an die Er-
kenntnisse ran oder nicht? Jede Vernehmung ändert ja
dann auch schon wieder vielleicht irgendetwas an der
Aussage. Manche Beweise können nur einmal so richtig
erhoben werden.“**

**„Aus meiner Sicht würde es zu keiner Entlastung füh-
ren, sondern zu einer Verdoppelung und zu einer deut-
lichen Verzögerung des Strafverfahrens. Die spätere
Beweisaufnahme, die z. B. auch mit einer Zurückstel-
lungsmöglichkeit verbunden wäre, würde dem Prozess
schaden.“**

Ein weiterer Nachteil, der durch ein zusätzliches Verfahren entstehen könnte, betrifft die Sachverständigen. Da es sich in diesen Fällen ja nicht um eine so spezifische Untersuchungsstelle handeln kann, wie es bei den bereits existierenden Beispielen (Untersuchung von Eisenbahnbetrieb-
sunfällen, Schiffsunfällen und Luftfahrzeugunfällen) der Fall ist, wird definitiv auf externe Expertinnen und Experten als Sachverständige zurückgegriffen werden müssen. Dadurch entsteht das Problem, dass um die häufig ohnehin schon raren Gutachterinnen und Gutachter dann auch noch eine Konkurrenz zwischen den parallellaufenden Verfahren entsteht. Zudem ist die Möglichkeit verschiedener Sachverständiger in den unterschiedlichen Verfahren ein möglicher Konfliktpunkt, der zu weiteren Verzögerungen im Strafverfahren führen könnte.

Der Schlüsselfaktor, den die meisten Expertinnen und Experten in diesem Zusammenhang feststellen und zu welchem außerdem konkrete Nachfragen erfolgten, ist die

Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren. Personen, die zur Sachverhaltsklärung beitragen könnten, würden dies auch in diesem Rahmen nicht tun, wenn ihnen dadurch ein Beschuldigtenstatus in einem Strafverfahren droht.

Selbst wenn eine Regelung eine Verwertung beschränken oder ausschließen würde, bleibt die Annahme, dass Personen dennoch nicht offener sprechen, da das Damoklesschwert der Konsequenzen in Form von strafrechtlicher oder zumindest zivilrechtlicher Haftung sowie arbeitsrechtlicher Folgen weiterhin für die Betroffenen bestehen bleiben wird.

„Wenn jemand in einer objektiven Untersuchung sich selber belasten würde und etwas aussagt, darf ich es dann im Strafverfahren verwerten oder nicht? Und wenn überhaupt darüber diskutiert wird, wird es doch so sein, dass niemand im objektiven Verfahren die Wahrheit sagt, wenn er sich damit indirekt belasten würde.“

Allerdings ist ein Verwertungsverbot ohnehin bei den bisher in Deutschland bestehenden Verfahrensarten von Eisenbahnbetriebsunfällen, Schiffsunfällen und Luftfahrzeugunfällen nicht gegeben und wird für die hier diskutierte Stelle von den Expertinnen und Experten auch überwiegend abgelehnt bzw. als nicht umsetzbar angesehen. Im Gegenteil wird aufgrund der verschiedenen potentiellen Verfahren postuliert, dass die objektive Untersuchung so ausgestaltet werden müsste, dass ihre Erkenntnisse für andere Verfahren verwertbar sind und man daraus einen Nutzen ziehen kann.

„Aber das wäre dann zumindest ein Synergieeffekt, den man erzielen könnte und vielleicht für alle etwas befriedigender als die Leute drei Mal zu befragen, drei verschiedene Aussagen zu haben und den letzten hinten runter fallen zu lassen, weil der mit der Aussage gar nichts mehr machen kann.“

Nur vereinzelt wird der Idee nähergetreten, dass eine objektive Aufklärung höher gewichtet werden könnte als die strafrechtliche Feststellung der Schuld und daher ein Verwertungsverbot durchgesetzt werden sollte, da nur so ein Mehrwert durch das Verfahren geschaffen werden würde. Dabei wird allerdings bezweifelt, dass dies aus der Betroffenenperspektive tatsächlich positiv zu bewerten wäre.

10.1 Erfahrungen aus den bisherigen Verfahren

78. Welche Erfahrungen gibt es zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Untersuchungsverfahren und den strafprozessualen Ermittlungen?

79. Wie wirkt sich faktisch ein paralleles oder ein drohendes Strafverfahren auf die Aussagebereitschaft Unfallbeteiligter in dem Verwaltungsverfahren aus?

Bezüglich der Erfahrungen mit den in Deutschland bestehenden Stellen zur Untersuchung von Eisenbahnbetriebsunfällen, Schiffsunfällen und Luftfahrzeugunfällen gibt es unterschiedliche Rückmeldungen. Während einige betonen, dass es keinerlei Wechselwirkungen gab und diese Verfahren parallel und unabhängig voneinander abliefen, erkennen andere eine gegenseitige Befruchtung der Verfahren.

„Das ist unabhängig gelaufen. (...) Das Verfahren ist vollkommen parallel gelaufen. Ich hatte mit denen auch relativ geringe Berührungspunkte nur gehabt.“

„Ja, eine gegenseitige Befruchtung würde ich sagen. Das war auf jeden Fall klar, dass da wichtige Punkte kamen. Die Staatsanwaltschaft alleine hätte da ja wie eine Blinde Kuh im Nebel herumgestochert.“

Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft von Beteiligten durch das drohende Strafverfahren wurden nach den Erfahrungen der befragten Expertinnen und Experten eher nicht erkannt. Dies läge aber daran, dass der Personalsbeweis keine entscheidende Rolle in den Verfahren gespielt habe und dass Fehler durch Einzelpersonen gar nicht wahrgenommen wurden. Die Ursache sei letztendlich im System zu suchen gewesen. Bei anders gelagerten Situationen, in denen zumindest ein fahrlässiges Verschulden von Einzelnen als solches auch selbst erkannt wird, könnte das aber durchaus der Fall sein.

10.2 Vorschläge zur Ausgestaltung oder Alternativen

Einige Expertinnen und Experten gaben zusätzlich Anregungen zur Ausgestaltung oder zu Alternativen eines objektiven Verfahrens. So lautete ein Vorschlag, im objektiven Verfahren eine Beschränkung auf technische Fragestellungen vorzunehmen, die ohnehin Sache einer bzw. eines Sachverständigen wären. Diese könnte man dann in einem

parallellaufenden Verfahren umfassend – ohne Berücksichtigung der strafrechtlichen Perspektive – klären, ohne Verzögerungen im Strafverfahren herbeizuführen.

Ein Experte unterbreitet den Vorschlag, eine weitergehende Untersuchung, die die Grenzen der strafrechtlichen Fragestellungen überschreitet, in solchen Unglücksfällen dennoch ins Strafverfahren zu integrieren. Die Frage der Verwertbarkeit würde sich folglich nicht stellen.

Eine in eine ähnliche Richtung gehende Alternative zum objektiven Verfahren ist der Vorschlag einer gerichtlichen Untersuchungsinstanz, wie sie bis 1977 in der StPO vorgesehen war, die als weitere Person neben den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft an der Untersuchung des Geschehens beteiligt sind.

11. Kausalitätsverständnis und Ermittlungsperspektive

82. Halten Sie das herrschende Kausalitätsverständnis – im Sinne der Suche nach der notwendigen Bedingung für einen strafrechtlich relevanten Erfolg (*conditio sine qua non*) – zur Bewältigung komplexer Großverfahren für geeignet?

83. Was gilt es bei der Annäherung an mögliche Ursachen in komplexen Entstehungszusammenhängen im Rahmen der strafrechtlichen Würdigung und insbesondere der Erfolgszurechnung zu berücksichtigen?

84. Inwiefern ist das Konzept der „Einzelursache“ oder der „lückenlosen Kausalkette“ im Kontext komplexer Entstehungszusammenhänge wie der Loveparade-Katastrophe zielführend?

Weitgehende Einigkeit scheint bei den Expertinnen und Experten darüber zu herrschen, dass im Fall von Strafverfahren nach Unglücksereignissen die Anwendung des aktuell herrschenden Kausalverständnisses und der Bedingungsformel durchaus Herausforderungen darstellt. Die dahinterliegenden Strukturen werden als äußerst komplex beschrieben. Hintergrund dafür ist, dass es sich in der Regel um ein multikausales Geschehen und die Zurechnung von Fahrlässigkeitsschuld (häufig im Zusammenhang mit Unterlassungsdelikten) bei arbeitsteiligem Verhalten handelt.

„Die Erfahrung lehrt doch, dass es selten ein einziges Versagen gibt, das monokausal zum Schaden führt.“

Insbesondere das Konzept der lückenlosen Kausalkette stellt sich in diesen Fällen als schwierig dar. Ein Experte hält diese für ungeeignet.

„Lückenlose Kausalkette, kommen wir wieder zu demselben Thema, erfasst die Problematik nicht. Jedenfalls nicht in dem Sinne (...), dass sowas nicht wieder passiert. Die Frage der Bestrafung eines dieser Systemglieder – und auch andere Ursachen, die eine Rolle gespielt haben, da greift man sich jemanden raus. Das ist archaisch.“

Ein anderer sieht das Problem eher in der Interpretation und der Anwendung des Konzeptes.

„Wir haben hier nicht nur eine Nebeneinander-Kausalität von verschiedenen Ereignissen, die dasselbe Ergebnis hatten, sondern die waren hintereinandergeschaltet, und da besteht bei manchen Juristen offenbar auch die Vorstellung, dass so eine Unterbrechung sehr leicht passiert. Wenn nach mir noch ein Mensch agiert oder agieren muss, bin ich fein raus, und so ist es eben nicht. So werden solche Veranstaltungen nicht geplant, so wird kein größeres Bauprojekt gemacht usw.“

„Also lückenlose Kausalkette, ja, lückenlos muss es sein, natürlich, aber nicht dieses Konzept ist fehlerhaft, sondern die Interpretation, man könne dadurch, dass man in der Kausalkette irgendjemanden findet, der nicht Schuld hat, oder die Schuld dann praktisch übernimmt vom Vorherigen, das bringt es nicht, das ist nicht so.“

11.1 Eignung des herrschenden Kausalitätsverständnisses für Unglücksereignisse

Allerdings gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, wie geeignet das Kausalitätsverständnis und die Bedingungsformel für die Anwendung von Großverfahren sind. Es gibt Stimmen, die dieses Kausalitätsverständnis in derartigen Großverfahren nach Unglücksereignissen als ungeeignet ansehen und eine Änderung oder zumindest eine tiefgehende Prüfung befürworten würden, ohne allerdings konkretere Vorschläge zu nennen.

„Conditio sine qua non – Das ist völlig unmöglich. Das finde ich unfair. Ich weiß nicht, ob es andere Fälle gibt, die das Gegenteil belegen, jedenfalls aus meiner Erfahrung würde ich sagen, zumindest kritisch.“

„Dieses Verfahren hat ja ganz klar gezeigt, dass es nicht funktioniert. Die *Conditio-sine-qua-non* gibt es ja sowieso nicht. Die gibt es zwar, aber damit können sie im Strafrecht ja letztlich nicht arbeiten.“

„Dieses Kausalprinzip, das kann mit dem Rechtsempfinden – passt das irgendwie nicht zusammen. Ähnlich so wie die Frage der individuellen Schuld.“

„Aber ich glaube, dass die ursprüngliche Entwicklung solcher Kausalitätstheorien an anderen Phänomenen entwickelt wurde, als das, was wir heute beobachten müssen. Sowohl bei wirtschaftlicher Tätigkeit und den dortigen Verantwortungssträngen und Handlungen, wie aber in einer hochtechnisierten, hochkomplexen Gesellschaft. Und es ist jedenfalls aus meiner Sicht notwendig, dieses ursprüngliche *sine-qua-non*-Denken noch mal zu hinterfragen, ob es eigentlich die richtige Antwort auf ist auf derartige komplexe Verhältnisse.“

„Wir kriegen diese *Conditio-sine-qua-non* m. E. bei so einer Nummer schlicht und ergreifend nicht hin.“

Einige sehen – allerdings insbesondere mangels Alternative – keine Notwendigkeit zur Änderung des Kausalitätsverständnisses bei Unglücksereignissen.

„Vom Grundsatz her ist es ein Problem mit dem Kausalitätsnachweis. Aber ich sehe nicht, wie man das verhindern könnte bei unserem strafrechtlichen Verständnis. Dass man sagt, ‚du bist verantwortlich dafür, du musst vielleicht ins Gefängnis, ohne dass man dir lückenlos deine Schuld nachweist.‘“

„Ich meine, das Problem wird sich immer stellen, wenn wir nicht ein monokausales Geschehen, ein multikausales Geschehen haben und das ist aber – mir fällt auch keine bessere Alternative ein, als das wie es jetzt geregelt ist. Mit dem Kausalitätsbegriff, mit dem wir jetzt arbeiten. Ich meine, das ist halt auch aus meiner Sicht alternativlos.“

„Und, wenn ich mir jetzt vorstelle, dass man den Kausalitätsbegriff verändert. Denn ich bin mit diesem jetzt groß geworden und halte die für gerecht. Jetzt was anderes zu finden, würde ja bedeuten, dass man entweder eine Schuld nach vorne schiebt oder eine Schuld noch weiter aufspießt. Und da hätte ich ein ungutes Gefühl. Ich könnte jetzt auch nicht sagen, wie man das vielleicht besser machen sollte.“

Nicht zuletzt betonen die Expertinnen und Experten in diesem Zusammenhang, dass sie eine Änderung der Grundsätze des Strafrechts in einzelnen wenigen Verfahren, nämlich solchen von Unglücksereignissen, kritisch sehen würden.

„So, dass die Multikausalität mit Sicherheit ein Problem ist. Objektiv betrachtet finde ich es aber schwierig, wenn man einen Unterschied für Großverfahren macht.“

Andere sind von dem Kausalitätsverständnis und der Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel auch in Großverfahren überzeugt. Es wird dabei festgestellt, dass, solange man für eine strafrechtliche Verurteilung die Feststellung individueller Schuld fordere, ein anderes Kausalitätsverständnis nicht möglich sei.

„(...) (E)ntsprechende Aufweichung der Kausalität (...) unter Rechtsstaatsgesichtspunkten völlig indiskutabel, das kann man gar nicht anders sagen.“

„(...) (D)as ergab automatisch eine relativ große Komplexität dessen, was da passiert war und das ist ja dann auch letztlich der Grund gewesen, warum wir gesagt haben, das ist irgendwie nicht mehr feststellbar, ob das jetzt wirklich kausal war, weil da so viele Leute dazwischen waren, die auch vielleicht in einer perfekten Welt etwas hätten merken können, dass da irgendetwas nicht stimmt. So gesehen glaube ich schon, dass das Strafrecht durchaus in der Lage ist, das aufzuklären, wenn es sich denn darstellt. Ein Schuss, ein Toter. Da brauche ich nicht zu klären, welche Schuhe der in der 3. Klasse hatte (...)“

„Das ist ja eigentlich doch eine Grundlage des Strafprozesses, die ich mir nicht wegdenken kann.“

„Das herrschende Kausalitätsverständnis ‚*conditio sine qua non*‘ ist grundsätzlich geeignet. Wir haben Korrektive vorhanden. Wir gehen ja nicht nur auf dieses Kausalitätsverständnis, sondern wir haben ja auch (objektive) Zurechnung und was auch immer.“

„Also ich glaube, man kommt mit unserem Kausalitätsverständnis klar, wenn man es richtig macht und richtig versteht.“

„Ich würde sagen, das Gerüst der Kausalkette ist gut. Die Schwierigkeit liegt darin, dass man eben halt den richtigen Schnitt finden muss zu sagen, das ist nicht mehr kausal oder das kann nicht mehr kausal sein.“

Der Aspekt, dass in diesen Fällen das Maß individueller Schuld bei fahrlässigem Handeln oder Unterlassens äußerst gering ausfallen kann, wird dabei von den Expertinnen und Experten erkannt.

„(M)an muss auch schon die Auswirkungen der einzelnen möglichen Ursachen aufeinander betrachten und auch bei der Beurteilung der individuellen Schuld berücksichtigen. (...) Wenn viele Ursachen zueinander

wirken, kann das durchaus die Schuld des einzelnen beeinflussen.“

Eine interviewte Person sieht darin allerdings kein Problem. Eine solche geringe Schuld, bei der die Handlung oder das Unterlassen nur als ein kleiner Teil einer Kausalkette angesehen würde, finde durch die Strafzumessung Berücksichtigung.

„Die Conditio-Erklärung ist umfassend und kann jeden, der eben seinen Anteil dazu beigetragen hat und eine bestimmte Kausalkette in Bewegung gesetzt worden ist, und man hat das Korrektiv, wie ich eben gerade sagte, in der Strafzumessung und das finde ich an und für sich einen guten und gangbaren Weg.“

Der Vorschlag einer anderen Person ist sogar, in Fällen einfacher Fahrlässigkeit mit äußerst geringer Schuld auf eine Bestrafung zu verzichten.

„Wenn man sich die individuelle Schuld bei solchen Großereignissen anschaut, (...) ein etwaiges Verschulden Einzelner ist im Zweifel in all diesen Verfahren gering gewesen. Die Folgen sind gewaltig. Individuelles Verschulden, vor dem Hintergrund kann man darüber nachdenken, da die strafrechtliche Haftung restriktiver zu fassen und auf Fälle von Leichtfertigkeit zu beschränken zum Beispiel. Zumal man dann optimierte Aufklärungsmöglichkeiten hätte, um die Ursachen aufzuklären, das könnte ich mir vorstellen.“

Hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung von Ursachen in komplexen Unglücksereignissen sei es wichtig, dass Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung nicht überspannt werden und dass keine hypothetischen Abläufe herangezogen werden, für die es nach den in der Hauptverhandlung möglichen Feststellungen keine konkreten Anhaltspunkte gibt.

„Die Suche nach einzelnen Kausalketten führt ins Leere, wird aber natürlich von den Verteidigern gern bemüht, das ist klar, das ist deren Aufgabe, zu sagen: Mein Mandant hat erstens nichts falsch gemacht, und wenn doch, dann war es zweitens nicht ursächlich.“

Einige Expertinnen und Experten haben sich außerdem dahingehend geäußert, dass sie sich für derartige Verfahren von Unglücksereignissen eine einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung wünschen würden, um derartige Verfahren zu beschleunigen und für die Verfahrensbeteiligten zu erleichtern.

„Was es bei der Annäherung zu berücksichtigen gilt, da wäre es wirklich schön, aber vielleicht ist das ja sogar mal die Gelegenheit, wo der BGH sich dann mal auf eine irgendwie in sich konsistente Rechtsprechung einigen

könnte, die es aus meiner Sicht gerade so nicht richtig gibt. Das liegt vielleicht auch daran, dass diese Probleme halt auch gar nicht so oft auftreten, dass man da jetzt immer so ein wirklich übergeordnetes System sozusagen schaffen kann.“

„Wie gesagt, ich würde mir wünschen, dass der BGH das vielleicht mal – diese Frage z. B. nochmal klärt – auf welchen Maßstab wir eingehen müssen. Aber ehrlich gesagt, in letzter Zeit habe ich den Eindruck, dass sie das eher nicht mehr machen möchten.“

„Es ist aber auch erstaunlich, dass es so gut wie keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Zurechnung von Fahrlässigkeit in Großschadensfällen gibt. Der Grund dafür liegt darin, dass es fast alle Großschadensereignisse nicht zum BGH geschafft haben, weil die Verfahren im Regelfall nach Opportunitätsgesichtspunkten erledigt wurden.“

11.2 Änderung zu einer organisationsbezogenen Ermittlungsperspektive

85. Würde sich die Ermittlungsperspektive/ Entscheidungsperspektive (positiv) verändern, wenn die Bestimmung strafrechtlich relevanter Verantwortungsbereiche nicht mehr individualzentriert und vom Tatnächsten ausgehend (sog. „bottom up“-Perspektive) bestimmt würde, sondern eine organisationsbezogene Sicht (sog. „top down“-Perspektive) ausgehend von einer originären, selbstständigen Organisationsverantwortung der Leitungsebene die Suche nach Ursachen und Verantwortung in komplexen Entstehungszusammenhängen prägen würde?

Hinsichtlich eines Perspektivwechsels bei der Bestimmung strafrechtlich relevanter Verantwortungsbereiche vom Tatnächsten hin zu organisatorischen Mängeln erkennen einige Expertinnen und Experten durchaus Vorteile. Die maßgebliche Frage sei, ob die „Kleinen“ bestraft werden sollen, wenn und obwohl schon bei den hohen Entscheidungsträgern Fehler gemacht wurden. Eine Vorgehensweise mit organisationsbezogenem Fokus könnte außerdem weitere Unglücksereignisse eher verhindern, da auf diese Weise eher das gesamte System überprüft werde.

„Bisher – nehmen wir ein Zugunglück – fängt man an eben bei einem kleinen Lokführer, Fahrdienstleiter etc. Aber, die Frage, hat die Bahn, hat aber vielleicht auch

das Eisenbahnbundesamt, vielleicht auch die Untersuchungsstelle bisher nicht genügend drauf geachtet und dafür gesorgt, dass es ist besser organisiert sein muss. Die stellt sich bisher eher selten.“

„Der Zugang ist für mich wirklich hochinteressant (...), weil mir die Perspektive einfach sehr gut gefällt. Ich glaube auch, dass man da einfach andere Dinge unter Umständen sieht oder einfach ein anderer Zugang ist.“

„Es ist ein multikausales Ereignis und zwar hochgradig (...) also sowohl mit der Zeitachse als auch in Zuständigkeiten, die im Einzelnen schwer aufzuklären sind und wo es eigentlich nicht gerecht ist, dort irgendeinen Mann heraus zu fischen, indem Du sagst ‚So. Du hast jetzt, sagen wir mal, 0,345% an Kausalitätsverschulden. Jetzt kriegst Du eine Strafe‘. Ich glaube, das ist schon sinnvoll, dass diese Dinge eigentlich eher von oben runter zu verhandeln als von unten hoch.“

Dabei wird die Kritik geäußert, dass Mängel und Fehler auf höheren Ebenen oder im System durch die ‚bottom up‘-Perspektive häufig nicht aufgedeckt bzw. nicht als kausal für das Ereignis erkannt würden.

„Aber, es ist natürlich mit unserem bisherigen Schuldprinzip was anderes. Eigentlich, ja man fängt von unten an und arbeitet sich halt hoch und schaut hinter dem individuellen Verschulden, auf irgendeiner Ebene war auf der höheren dann auch noch ein Verschulden, aber wie gesagt, da scheitert man ja relativ häufig.“

Die Gegenperspektive ist der Ansicht, dass das bestehende Recht ausreichend Anknüpfungspunkte bietet, um organisationsbezogene Pflichtverletzungen zu berücksichtigen und dass eine Betrachtung sämtlicher Ebenen, wenn angezeigt, ohnehin schon geschehen würde.

„Insofern halte ich es vom Grundansatz für verfehlt, tatsächlich zu sagen, das ist ein Widerspruch. Das ist tatsächlich dann eine Tatfrage im Ermittlungsverfahren, dass man unter Umständen eben tatsächlich auch ein Organisationsverschulden, aber natürlich ein personalisiertes Organisationsverschulden auch mit vollständiger Kausalitätsfrage durchzuprüfen hat.“

„Ich muss ja nun mal, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen, die Ursächlichkeit feststellen können. Das mag schwierig sein, insbesondere für Hintermänner. Aber, ich glaube es gibt ein hinlänglich ausgeprägtes strafrechtliches Instrumentarium, auch um weitgefaste überholende Kausalketten, Unterlassungstäterschaft und ähnliches, auch die in strafrechtliche Verantwortung nehmen zu können (...)“

„Dass man jetzt da unten den armen, kleinen Zinnsoldaten hängen will, das ist doch überhaupt nicht der Ansatz der Staatsanwaltschaft. Das sehen wir doch immer.“

„Ich weiß nicht, ob ich die Ausgangshypothese teile, dass es wirklich immer von dem Tatnächsten ausgeht. Wenn es so ist, meine ich, ist es jedenfalls für das Ermittlungsverfahren auch fast gar nicht anders darstellbar, weil man sich primär einfach da so nähert und dann so guckt.“

„Es darf im Ergebnis keinen Unterschied machen, aus welcher Perspektive (‚bottom up‘ oder ‚top down‘) die Ermittlungen ansetzen. Praktikabler ist meines Erachtens immer noch der Ansatz von unten nach oben, weil unten das konkrete ‚Packende‘ zu greifen ist.“

Es werden aber auch konkrete Argumente gegen einen ‚top down‘-Ansatz vorgebracht. So sei es schwieriger, strafrechtlich relevantes Verhalten von der organisationsbezogenen Perspektive aus zu ermitteln, da man keinen konkreten Ansatzpunkt hat, an welcher Stelle man mit Ermittlungen beginnen soll. Die Folge wäre ein großer Ermittlungsaufwand, wovon nur wenig auf die tatsächliche Klärung der Frage hinweist.

„Man muss ja versuchen, die Fehlerkette zu finden, die überhaupt dazu geführt hat, was ja schon schwierig genug sein kann und erst dann kann man ja wissen, wo kann diese Fehlerkette weiter oben ihren Ausgangspunkt genommen haben. Jetzt oben anzufangen, ich finde, da ist man so im luftleeren Raum. Ich glaube, es geht einfach nicht anders.“

Einige Expertinnen und Experten halten die Überlegung der ‚top down‘-Perspektive allerdings auch für nicht praxistauglich und sogar für verfassungswidrig.

„Das wäre eine Strafe ohne persönliche Schuld? Das ist einfach eine Abkehr von unserem System und ein Schritt, den ich nicht für erforderlich halte, nur wer eine Pflicht verletzt und dafür die Schuld hat, ganz grob und pauschal gesprochen, der kann dafür auch bestraft werden.“

„Also deswegen, ich glaube, das ist verführerisch, diese Überlegungen zu sagen ‚es gelingt mir moralische Verantwortlichkeit mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit Inkongruenz zu bringen‘. Das ist für uns alle ein gutes Gefühl, aber wahrscheinlich müssen wir einfach hinnehmen, dass das letztendlich nicht geht. Und das ist auch meines Erachtens in unserem Strafrechtssystem fremd (...), so eine Gefährdungskonstruktion zu machen.“

Es würde auf diese Weise die Gefahr erzeugt, dass eine Person in einer Leitungsposition für jegliches Verhalten ihr unterstellter Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies sei realitätsfern und ungerecht.

„Aber dann zu sagen ‚Sauerland, du hättest erkennen müssen, dass der Herr So-und-so unten zehn Stufen unter dir in der Hierarchie möglicherweise ein Fehler macht‘, das fände ich auch unfair, das wäre nicht mit meinem Gefühl von strafrechtlicher Verantwortung und von Schuld nicht mehr vereinbar.“

„Das würde ja auch in der praktischen Umsetzung mit Sicherheit zu einer faktischen Handlungsunfähigkeit in vielen Punkten führen. Wer würde überhaupt noch so ein Verfahren organisieren oder so eine Veranstaltung organisieren, wenn strafrechtlich von vornherein der Ansatz wäre, ‚wenn etwas schief geht, haftest Du, solange Du mir nicht sagen kannst, auf wen Du mich verweisen kannst.“

Dennoch bleibt offenbar ein unbefriedigendes Gefühl zurück, welches die Expertinnen und Experten in der Gesellschaft, aber teilweise auch bei sich selbst wahrgenommen haben. Es werden Personen, die moralisch ein Zutun zu dem Ereignis hatten, in keiner Form zur Rechenschaft gezogen.

„Wir haben natürlich hier den Fall von organisierter Verantwortungslosigkeit gehabt. Und das ist ganz – für mich auch persönlich – erschreckend gewesen, wie verantwortungslos manche Leute politisch waren, bzw. wie sehr sich hinter bestimmten Zuständigkeiten usw. auch teilweise verschanzt haben. Aber, es ist hier immer noch die individuelle Schuld festzustellen. D.h., ich muss differenzieren zwischen politischer Verantwortung, moralischer Verantwortung gegebenenfalls und individueller Schuld und es gilt auch der Vertrauensgrundsatz.“

„Wir haben hier natürlich einerseits die moralische Verantwortung, aber die moralische Verantwortung können wir natürlich jetzt nicht strafrechtlich irgendwie einfach 1:1 übernehmen.“

Die Frage, die sich demnach stellen würde, ist, ob für derartige Unglücksereignisse das individuelle Schuldprinzip aufgehoben werden und ausschließlich die Strafbarkeit von Unternehmen, Behörden o.ä. geprüft werden sollte. Teilweise wird gefordert, dass das Strafrecht eventuelle Fehler im System und damit die Relevanz der proaktiven Verantwortung auf organisatorischer Ebene mehr in den Blick nehmen müsse. Auch solche Aspekte müssten im Hinblick auf Kausalität geprüft werden. Insoweit spricht man sich für ein Organisationsstrafrecht aus.

„Meine These ist nicht sich zurückzuziehen auf seine eigene beschriebene Verantwortung und zu sagen, ‚die anderen sind es‘, sondern ich merke eine Lücke und muss proaktiv Ersatz schaffen. (...) Ich muss Ersatz schaffen. Und da würde ich sagen, an der Stelle, riecht es für mich ein bisschen nach strafrechtlicher Verantwortung (...) Es ist vielleicht gar nicht ganz so unkritisch meine These, weil als Betroffener wäre ich natürlich nicht begeistert davon, wenn man mir das entgegenhalten würde. Dann würde ich sagen, ‚ja ich habe doch gegen kein Gesetz verstoßen, ich soll hier bestraft werden, obwohl ich doch alles richtig gemacht habe?‘ Formal vielleicht. Aber wir leben in einem System, das funktionieren muss und die Verantwortlichen, das ist deren Verantwortung. Da geht es mehr über das geschriebene Gesetz für meine Begriffe hinaus.“

„Da klafften Regelungslücken ohne Ende. Bei so komplexen Unglücksfällen, glaube ich, ist das fast immer der Fall. Dass entweder Regelungslücken oder Multikausalität letztlich das Ergebnis ist mit der Folge, dass es fast ein Ritual ist, den Einzelnen zu bestrafen. Es sei denn, es gibt natürlich auch schon Personen, die da eine starke Schuld auf sich geladen haben. Aus den Unglücksfällen, die ich kenne, behandelt habe, habe ich das aber in dieser Form noch nicht erlebt.“

„Das Unternehmen hat ein wirtschaftliches Interesse daran, das Unternehmen will etwas durchführen, nicht aus karikativen Zwecken, sondern unterm Strich sind das alles kommerzielle Zwecke. Dann muss man da auch meines Erachtens ansetzen.“

Um tatsächlich eine Organisationsverantwortung zu schaffen, müsste diese nach Ansicht einiger Expertinnen und Experten gesetzlich normiert werden. Andernfalls sei es nicht nachvollziehbar, dass man bei nicht nachweislich mangelhaft organisierten Strukturen Personen zur Rechenschaft ziehe, die über die genauen Abläufe, die letztendlich das Unglücksereignis herbeigeführt haben, nicht informiert waren.

„Geht man davon aus, dass beide etwa verpflichtet gewesen wären, sich in regelmäßigen Abständen über die wesentlichen Probleme der Durchführung der Veranstaltung im Einzelnen zu unterrichten, entstünde eine Sorgfaltspflicht, deren Verletzung in strafrechtlicher Weise relevant sein könnte. (...) Eine derartige Organisationsverantwortung müsste allerdings gesetzlich normiert werden; grundsätzlich würde ich eine solche Regelung befürworten, die die Verantwortung der Leitungsebene stärker konturieren würde.“

Es gibt unterschiedliche Ansichten über die Frage, inwieweit durch § 130 OWiG die Problematik, auch höhere Ebenen zur Verantwortung zu ziehen, abgedeckt ist. Während

einerseits davon ausgegangen wird, dass dies möglich ist und bereits aktiv durchgeführt wird, erkennt eine Gegenmeinung kaum praktische Relevanz für diese Vorschrift.

12. Weitere Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung de lege lata

12.1 Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen für komplexe Großverfahren

72. Empfiehlt sich die Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen und dementsprechend von Spezialstrafkammern für komplexe Großverfahren, evtl. mit konzentrierter Zuständigkeit mindestens auf OLG-Ebene?

Hinsichtlich dieser Einschätzung werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Die Befürworterinnen und Befürworter dieser Art von Zentralisierung sehen darin die Vorteile von Ressourcen auf verschiedenen Ebenen.

„Eine Idee, die ich seinerzeit schon gehabt habe, es wäre gut gewesen, wenn man eine Ermittlungskommission dann vor Ort auch angesiedelt hätte. D. h. also gleich bei der vorgesetzten Stelle. Ich meine diese Instanzen ständig, Ministerium, General, Behördenleiter, Team, das ist also etwas gewesen, was zeitliche Verzögerungen mit sich gebracht hat. Denn, wenn ich mir vorstelle, man bildet in solchen Verfahren eine Ermittlungskommission, die direkt beim Oberlandesgericht liegt – wobei man auch für solche Verfahren, solche Zuständigkeit begründen sollte.“

So seien personelle Ressourcen eher vorhanden und dort könnten Routinen und Erfahrungen mit Umfangsverfahren entstehen, die sich beschleunigend auf den Verfahrensverlauf auswirken könnten.

„Dort dürfte es eher möglich sein, derart außergewöhnliche Verfahren (wie sie auch nicht oft aufzutreten pflegen) sachgerecht und zeitnah zu bearbeiten.“

„Eben beim OLG eine Zuständigkeit anlegen, die Leute ausgucken, dafür sorgen, dass, wenn solch ein Ereignis entsteht, die sofort freigestellt sind von ihren Alltagsaufgaben und eben als Spezialisten tätig werden

würden. (...) Zusammen mit der Polizei vielleicht, aber auf jeden Fall auch auf der staatsanwaltschaftlichen Seite.“

In diesem Zusammenhang empfehle sich eventuell außerdem, dass alle mit den Ermittlungen befassten Personen – von Staatsanwaltschaft und Polizei – räumlich nahe zusammenarbeiten, um einen unmittelbaren Austausch sowie eine verbesserte Planung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Eingebracht wird auch die Idee einer Medien-Task-Force auf staatsanwaltschaftlicher Ebene, die landes- oder bundesweit zur Verfügung stehen würde, da ein örtlicher Pressesprecher dies allein nicht leisten kann.

„Man muss es sich aufteilen, man braucht auch für die Anfangszeit mehrere Pressesprecher, die vielleicht Teilbereiche betreuen. Auch das Aufklären der Öffentlichkeit – da kommen wir ja eh später noch drauf – Betreuung der Opfer oder der Angehörigen, Informationen, wie so ein Verfahren läuft, das sind Dinge, die müssen alle nebenher oder gleich von Anfang an geleistet werden.“

Zwar habe sich dies – gerade im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gebessert, so wurden diese Aufgaben professionalisiert und das Personal durch Fortbildungen geschult, allerdings sei hier trotzdem vor allem bei kleineren und mittleren Behörden noch Bedarf zu erkennen.

„Ja, das hat sich natürlich sehr gebessert. Auch, dass es zumindest die Teilfreistellungen der Pressesprecher gibt, dass es anerkannt wird, dass das was ganz Wesentliches ist. Das ist glaube ich schon wirklich ein Quantensprung. Trotzdem für Großverfahren sind kleinere und mittlere Behörden nicht ansatzweise gerüstet.“

Mit Blick auf die gerichtliche Ebene wird als positiv bewertet, dass bei erstinstanzlicher Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts keine Schöffinnen mitwirkten, deren Einsatz – speziell in Großverfahren – eher kritisch gesehen wird. Auch hier könnten die besonderen Kompetenzen für komplexe Sachverhalte gebündelt und anders genutzt werden, als das in den Landgerichten möglich wäre.

Daneben gäbe es auf solch einer am Oberlandesgericht angesiedelten Zentralstelle ebenfalls die benötigten technischen und räumlichen Einrichtungen.

Doch sei – so die Ansicht einiger Expertinnen und Experten – eine Zentralisierung nicht zwingend erforderlich. Die Errichtung solcher staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen speziell für komplexe Großverfahren auf der Ebene der Oberlandesgerichte wird aufgrund der Seltenheit und Verschie-

denheit solcher Unglücksereignisse als weniger sinnvoll erachtet.

„(A)us meiner Sicht sind die Fälle zu wenig und zu vielgestaltig, sodass man hier eine große Spezialisierung erreichen könnte.“

„Die Erfahrung lehrt aber, Spezialisierungen nützen nur dann etwas, wenn ich eine gewisse Mindestzahl von Verfahren habe, die so eine Spezialisierung rechtfertigen. Die Verfahren, derentwegen Sie ja den Auftrag wahrgenommen haben, sind ja wirklich seltene Ausnahmeverfahren.“

Neben dem Aspekt der Singularität spielt jedoch auch die Parallelität solcher Verfahren eine Rolle, denn verlaufen diese gleichzeitig, würde es wiederum Schwierigkeiten bei der personellen Ausstattung und den Räumlichkeiten aufwerfen.

Mit der Frage einer Sonderregelung für komplexe Großverfahren geht ein Definitions- und Abgrenzungsproblem einher.

„Was ist denn jetzt bitte ein Großverfahren? Das können die Staatsanwaltschaften über Verwaltungsvorschriften oder über § 143 GVG vielleicht noch hinbekommen, aber beim gesetzlichen Richter wird es ein Problem. Dann kommen wieder die Standardprobleme, wenn die ermittelnde Behörde nicht am Sitz des Gerichts ist. Wenn die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsrichter nicht kennt, gibt es Reibungsverluste – das sind so Standardprobleme einer Zentralisierung.“

„(W)ie fasse ich eine solche Spezialzuständigkeit, ab welcher Größe ist es ein Großverfahren? Nach dem materiellen Schaden, nach der Zahl der Opfer? Fasse ich in der Serie alles zusammen?“

„Aber hier jetzt typischerweise nur alleine davon abhängig zu machen, wie viele Geschädigte es gibt oder wie viele da reingeraten sind, ob ein LG oder OLG zuständig ist, ich glaube, das muss nicht sein.“

Problematisch sei auch, wenn die Ermittlungskommission nicht vor Ort angesiedelt ist, insbesondere wenn eine längerfristige Beweiserkundung vor Ort ansteht. Hier seien kurze Wegstrecken ein eindeutiger Vorteil.

Hilfreicher als eine Zentralisierung sei schließlich die flexible Unterstützung durch zusätzliches Personal, denn eine „Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit anderthalb Leuten zusätzlich bringt halt nichts“. Insbesondere Personen mit einer gewissen Vorkenntnis und Erfahrungen aus Großverfahren könnten aus verschiedenen Behörden zusammen-

gezogen bzw. für einen begrenzten Zeitraum abgeordnet werden und vor Ort unterstützen.

12.2 Vorschläge und Anregungen an die Justizverwaltung für die Vorbereitung künftiger komplexer Großverfahren

74. Gibt es aus Ihrer Sicht Vorschläge und Anregungen an die Justizverwaltung für die Vorbereitung künftiger komplexer Großverfahren?

Die durch die befragten Expertinnen und Experten eingebrachten Vorschläge zur potentiellen Verbesserung zukünftiger Verfahren zu Unglücksereignissen beziehen sich auf verschiedene Ebenen.

12.2.1 Wissenstransfer mithilfe von Leitfäden, Fortbildungen und Nachbetreuung

Die Expertinnen und Experten schlagen vor, eine Art Leitfaden oder Handreichung für solche Großverfahren zu entwickeln. Dort könnten alle wichtigen und zentralen Punkte aufgeführt sein – angefangen bei der Sicherung der Räumlichkeiten bis hin zur Notwendigkeit der Trennung von Presse und Verfahrensbeteiligten. Auf diese Weise könnten Erfahrungen aus der Bewältigung solcher Großverfahren gebündelt werden und auch anderen Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen.

Ebenfalls im Sinne des Wissenstransfers werden Fortbildungen empfohlen, die unterschiedliches zusammengetragenes Erfahrungswissen für den Fall eines neuen Umfangersverfahrens den sachbearbeitenden Kolleginnen und Kollegen weitergeben. Auch könnte sich in diesem Rahmen ein (bundesweites) Netzwerk oder Register von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die bereits Großschadensereignisse bearbeitet haben, anbieten.

In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag für eine professionalisierte, institutionalisierte Nachbetreuung von Großverfahren, die bereits in anderen Behörden und Organisationen fest implementiert sind. Aus der Nachbearbeitung, z. B. in Form von freiwilligen Erfahrungsberichten, könnten hilfreiche Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen werden.

12.2.2 Teambuilding

Insbesondere bei der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit spielte in Unglücksereignissen die dort unübliche enge Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Folglich sei es von zentraler Bedeutung, Personen zu finden, die zusammenarbeiten können und Teamstrukturen aufzubauen.

„D. h. nicht, dass es trotzdem natürlich immer, man muss Leute auch finden, die zusammenarbeiten können. Das ist auch eine Aufgabe, viele Leute zusammen. Normalerweise sind Staatsanwälte eher Einzelkämpfer. Ich glaube, das ist auch eher nicht üblich, dass man im Team arbeitet, dass man Teamstrukturen entwickelt; das muss sich auch erstmal finden, auch die unterschiedlichen, sage ich mal, Einschätzungen.“

Ferner wurde von einem erhöhten Druck auf den Einzelnen berichtet, der nicht förderlich sei. Innerhalb des Teams bzw. des Kolleginnen- und Kollegenkreises der Justizverwaltung komme es teilweise demnach zu Spaltungen, weil solche Großverfahren sehr lange andauern und somit die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, der in dem Großverfahren zuständig ist, von den anderen Kolleginnen und Kollegen kompensiert und aufgefangen werden muss.

12.2.3 Ausreichende Bereitstellung von Hilfspersonal

Ein Vorschlag für Justizverwaltungen im Hinblick auf eine Vorbereitung künftiger Großverfahren ist eine Art Bereitschaftsdienst von Hilfspersonal für die Staatsanwaltschaft (bspw. Schreibkräfte) für spezielle Ereignisse.

„(S)olche Kammern, die Großverfahren/ Umfangsverfahren haben, aber auch bei den Senaten, die brauchen Hilfspersonal. Hilfspersonal, die einzelnen Recherchen und ähnlichem nachgehen.“

75. Sehen Sie Bedarf für die Änderung von Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel für die Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)? In Betracht kommen hier insbesondere die Regelungen über das Vorverfahren (Nrn. 1 - 109) und hier speziell die Bestimmungen betreffend Sachverständige (Nrn. 69 - 72) sowie die Regelungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung und über die Hauptverhandlung (Nrn. 116 - 145). Zu denken ist auch an die Regelungen über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren (Nrn. 172 - 174c).

76. Sehen Sie schließlich Bedarf für zusätzliche Regelungen in den RiStBV analog zu den Bestimmungen über Vorgehensweise beim Verdacht der Transportgefährdung, bei Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und in Schifffahrts- und Luftverkehrssachen (Nrn. 245 - 247)?

Was der Bedarf an Änderung von Verwaltungsvorschriften insbesondere der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) angeht, werden von mehreren Interview-

partnerinnen und Interviewpartnern ganz unterschiedliche Vorschläge genannt. Unter anderem würde sich eine Ergänzung der Nrn. 69 – 72 RiStBV anbieten, in Form von „allgemeingültigere(n) Regelungen für die Beauftragung von Sachverständigen in derartigen Verfahren“. Konkreter wird in Bezug auf die Auswahl der Sachverständigen eine Regelung eingebracht, nach der die Sachverständigen-Auswahl mit dem Gericht vorher abgestimmt werden sollte.

„Die eigentliche gesetzliche Regelung ist ja nun einmal so, dass das Gericht den Sachverständigen auswählt. Da könnte man jetzt dazu kommen, dass man eben sagt, ok, dann muss in solchen Verfahren schon die Sachverständigenauswahl der Staatsanwaltschaften irgendwie anders überwacht werden, weil wir ansonsten genau in diese Bredouille kommen, dass wir nur entweder diesen von der Staatsanwaltschaft ausgewählten Sachverständigen nehmen oder nehmen müssen als Gericht oder sich das Verfahren dann entsprechend jahrelang möglicherweise verzögert, weil das Gericht einen anderen Sachverständigen für wichtiger hält oder als richtiger hält.“

Sollte ein objektives Verfahren zu Untersuchung von Großschadensereignissen eingeführt werden, wären weitere Regelungen in diesem Zusammenhang erforderlich. Denkbar sei darüber hinaus eine weitere Präzisierung der Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit, ohne dass an dieser Stelle expliziter darauf eingegangen wird.

Aus Sicht der Betroffenen werden die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Verletzten (Nr. 4c RiStBV) sowie die Regelungen über die Vernehmung der Verletzten (Nr. 19, 19a, 19b RiStBV) befürwortet. Weiterhin wird von Seiten der Betroffeneninteressenvertretung gefordert, die förmliche Ladung der anwaltlichen Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter ebenfalls mitaufzunehmen (Nr. 117 RiStBV). Eine weitere Forderung ist eine zuverlässigere Verteilung leicht verständlicher Informationen für Betroffene unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit.

Von anderer Seite wird eingebracht, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für Betroffene ausreichend seien.

„Ich finde, dass die bestehende Rechtslage ausreichend ist. Wenn ich mir ansehe, wie die Opferbelange nach und nach und zunehmend immer mehr doch sowieso schon Eingang gefunden haben in die StPO. Wenn ich flankierend sehe, was in RiStBV vorgesehen ist. Das Opfer hat doch eine ziemlich zentrale Stellung, auch prozessual. Die ganzen Informations- und Teilhaberechte, die sind ja alle da. Aber dann ist eben die Frage, was will das Opfer, wohin zielt es denn? Und wenn es dahin zielt zu sagen, es geht um die Aufklärung des

Sachverhalts, dann ist das Instrumentarium, ich finde, vollkommen ausreichend de lege lata vorhanden.“

Daneben gibt es noch Stimmen, die keinen Änderungsbedarf der RiStBV erkennen. Es gibt eine generelle Skepsis gegenüber zusätzlichen Regelungen, die letztlich auch nicht bindend seien. Inwiefern auf diese gerade bei plötzlich und überraschend auftretenden Großschadensereignissen zurückgegriffen wird, sei darüber hinaus ebenfalls offen.

„Ich glaube, dass es nicht der Ort ist, da allgemeine Regeln für ein völlig überraschendes am Wochenende, am Samstagabend auftretendes Großschadensereignis zu finden. Da handelt man nur noch und kann allenfalls auch auf ein behördeninternes Konzept zugreifen, aber für die RiStBV bleibt da keine Zeit.“

12.3 Auswirkungen bereits erfolgter Gesetzesänderungen

52. Wenn Sie rückblickend unterstellen, dass die nachfolgend stichwortartig genannten Gesetzesänderungen bereits zu Beginn des Verfahrens gegolten hätten, hätte sich dies nach Ihrer hypothetischen Einschätzung auf das Verfahren ausgewirkt?

Im Folgenden wird die Einschätzung einzelner Expertinnen und Experten zu verschiedenen Gesetzesänderungen, die insbesondere in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgten, dargelegt. Zum einen handelt es sich hierbei um allgemeine Einschätzungen zur praktischen Relevanz der jeweiligen Gesetzesänderungen, zum anderen wird konkret Bezug auf deren mögliche Auswirkungen auf die jeweiligen Verfahren genommen.

Manche Fragen erübrigten sich dadurch, dass sie in den jeweiligen konkreten Verfahren keine Rolle spielten, u. a. gab es im Loveparade-Verfahren keine Befangenheitsanträge, ebenso wenig beim Stadtarchiv-Verfahren oder Eishallen-Verfahren. Bei Letzterem gab es darüber hinaus keine Besetzungsfragen.

53. Pflicht zur unverzüglichen Anbringung von Befangenheitsanträgen vor Beginn der Hauptverhandlung (§ 25 Abs. 1 S. 2 StPO).

Die in § 25 Abs. 1 S. 2 StPO geregelte Pflicht zur unverzüglichen Anbringung von Befangenheitsanträgen vor Beginn der Hauptverhandlung wird – im Allgemeinen – von mehreren interviewten Personen als hilfreich und sinnvoll eingeschätzt.

„(E)s ist sicher eine sehr sinnvolle Regelung auch für andere Verfahren, weil man dann ganz anders in die Hauptverhandlung starten kann, wenn man die Sachen auf dem Tisch hat, die da kommen werden.“

„Also, sämtliche Streitigkeiten, die man vorher endgültig klären kann und die Hauptverhandlung entlasten sind einfach wichtig und gut. Das muss man ganz einfach mal sagen.“

Eine unverzügliche Anbringung von Befangenheitsanträgen gegen Richterinnen und Richter sei besonders in Verfahren, in welchen Sachverständige eine Rolle spielen, von zentraler Bedeutung.

Demgegenüber steht die ganz allgemeine Annahme, dass derartige Implementierungen von Präklusionsfristen/-vorschriften, die sich bspw. auf die Befangenheit beziehen, auch unbeabsichtigte Nebenfolgen hervorbringen.

„Vielleicht in einem allgemeinen Teil, bevor ich also jetzt differenziere in Befangenheit, Besetzung, Beweis-anträge, etc., sollte man sich vielleicht gewahr werden, je mehr Präklusion ich schaffe, umso mehr veranlasse ich jedenfalls eine professionelle Verteidigung, frühzeitig alle Register zu ziehen. D. h., das ist die klassische Nebenfolge solcher Regelungen. Wenn ich weiß, dass meine Rechte später nicht mehr wahrnehmbar sind, dann muss ich sie recht frühzeitig auf den Weg bringen, obwohl ich unter normalen Umständen, also ohne diese Präklusionsregelung davon vielleicht absehe. Deswegen funktionieren ja eigentlich auch die Strafverfahren vor dem Strafrichter vor dem Amtsgericht weitgehend ganz gut.“

Daneben gab es auch Äußerungen dahingehend, dass diese Regelung keinen praktischen Nutzen oder gar Relevanz habe und es sich daher vielmehr um „Schein-Gefechte“ handle, deren Beschleunigungseffekt kaum spürbar sei.

„Im Grunde läuft das Recht leer. Entweder streichen Sie es komplett – da müssen wir nur gucken, was das Verfassungsgericht damit macht – oder diese Formen funktionieren nicht. Auch diese Beschleunigungsgeschichten, Sie müssen sofort einen Befangenheitsantrag. Ich habe es noch nie erlebt (...), dass das in irgendeiner Weise eine Auswirkung gehabt hat, wenn einer 5 Tage vorher gesagt hat, eine Befangenheitsbemerkung gemacht hat, dass man die dann unbedingt sofort anbringen muss und nicht erst zu Beginn der Hauptver-

handlung. Das sind Schein-Gefechte. Ich halte davon persönlich ziemlich wenig, muss ich sagen.“

„Wir sind nie als befangen abgelehnt worden. Am Anfang wurden einige Anträge gestellt von der Verteidigung. Das hat dann 4, 5 Tage ungefähr gekostet. Da war auch die Besetzungsrüge dabei, die am meisten Arbeit gemacht hat, weil die nochmal erweitert wurde und so weiter und so fort. Mal von dem einen, mal von dem anderen glaube ich gestellt worden ist, so dass man da auch wenig gegen machen konnte. Das ist natürlich raus, aber sagen wir mal so, wenn man davon spricht, welche Auswirkungen das auf unser Verfahren gehabt hätte, dann hätten wir vielleicht 2, 3 Tage weniger verhandelt (...) Spielt unter dem Strich keine Rolle, ist hier für unser Geschäft hier natürlich ganz wertvoll, ganz klar. Wissen Sie denn, wenn Sie hier ein Verfahren haben und sagen ‚Okay, ich habe 5 Tage Zeit dafür‘ und da würde jemand durch Besetzungsrügen usw. oder andere Sachen würde der Anfang ins Stocken geraten, dann ist aber der ganze Zeugenplan – die ganze Planung der Hauptverhandlung, die ist über den Haufen geworfen – dafür ist das eigentlich super. Hier bei uns im konkreten hat das eigentlich keine Auswirkung.“

„Da habe ich ein Fragezeichen gemacht, weil ich mich gefragt habe, klar für die, Befangenheitsgründe, die vorher entstanden sind, ist das ok, aber viele entstehen ja in der Hauptverhandlung. Deshalb ist die Wirksamkeit begrenzt.“

54. Möglichkeit, die schriftliche Begründung eines Befangenheitsantrags aufzugeben (§ 26 Abs. 1 S. 2 StPO).

Auch im Hinblick auf die Möglichkeit, die schriftliche Begründung eines Befangenheitsantrags aufzugeben, sind die Positionen zwiespalten. Einerseits wird diese Regelung als hilfreich und sinnvoll bewertet, für die anderen hat sie keine praktische Bedeutung und ist schlicht nicht relevant.

„Auch das war konkret nicht relevant. Habe ich auch sonst noch nicht als relevant gehabt. Weil normalerweise das dann schon passiert, dass der Antrag in einem Atemzug mit der Stellung schon begründet wird.“

55. Neuregelung des Verfahrens nach Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit mit dem Grundsatz, dass die Durchführung der Hauptverhandlung keinen Aufschub gestattet und unter Mitwirkung des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch fortgesetzt werden kann, die vor Ablauf von zwei Wochen oder auch bis zum Beginn des später stattfindenden übernächsten Verhandlungstages zu erfolgen hat (§ 29 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Neuregelung des Verfahrens zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern wegen Befangenheit sei im Allgemeinen eine sinnvolle Maßnahme.

„Das nimmt doch schon, wie soll ich sagen, den Anreiz und überhaupt den Druck auch raus dann, wenn man einfach seelenruhig weiter verhandeln kann und die Zeit für die Entscheidung, wenn gegen die Kammer ein Befangenheitsgesuch ist, zur ordentlichen Abarbeitung da ist.“

Alternative Vorschläge seien darüber hinaus eine Einschränkung des Befassungsverbots durch Streichung des 29 Abs. 1 Satz 1 StPO.

„D.h.: Ein Richter sollte nicht nur beschränkt sein auf die unmittelbar oder unbedingt wichtigen Dinge, die erledigt werden müssen, sondern müsste weiterarbeiten können. Warum soll ein Richter außerhalb der Hauptverhandlung weniger tun dürfen als in der Hauptverhandlung? Das gibt eigentlich keinen Sinn. Hilfreich wäre auch eine Verlängerung der Fortsetzungsmöglichkeit in den Fällen des 29 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 auf einheitlich mindestens 3 Wochen. Also 2 Wochen scheint mir ziemlich knapp, vor allen Dingen, wenn da eben auch das Thema ‚Geburt‘ usw. eine Rolle spielt – also 2 Wochen, ich weiß nicht, was in den 2 Wochen an diesen dort angesprochenen Fällen zu einer solchen Änderung/Erledigung kommt, dass man weiter verhandeln könnte. Hilfreich wäre eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis unter Mitwirkung des abgelehnten Richters auf Fälle offensichtlicher Unbegründetheit durch Ergänzung des 27 Abs. 1. Das könnte dann z. B. lauten: ‚Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Dies gilt nicht, wenn das Gericht das Ablehnungsgesuch einstimmig als offensichtlich unbegründet verwirft.‘“

Daneben gibt es wiederum kritische Stimmen, die keine bis kaum praktische Relevanz in der Neuregelung erkennen und sie als fraglich bezeichnen.

56. Möglichkeit der Aufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton (§ 136 Abs. 4 StPO).

Die Möglichkeit der Aufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton spaltet erneut die Meinungen der befragten Personen.

Auf der einen Seite gibt es die Befürworterinnen und Befürworter der Regelungen, wobei auch diese sich über deren Vorteile und Nutzen uneinig sind.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, die Regelungen seien gerade für langandauernde Verfahren wie insbesondere Großschadensverfahren, in denen die Gefahr von Erinnerungslücken immer mitläuft, sinnvoll und hilfreich.

„Das hätten wir uns eigentlich immer schon gewünscht, weil ja oft gesagt wird ‚Nein, so ist das nicht gewesen, bei der Vernehmung‘. Es hilft auch zu einer – das ist ein Überprüfungsmedium – korrekten Durchführung von Vernehmungen.“

„(A)lso ich glaube, das wäre ein guter Schritt, das regelmäßig zu machen und das hätte in diesem Verfahren jedenfalls auch geholfen. Wenn man ein Verfahren hat, wo die Hauptverhandlung erst acht Jahre später losgeht, die Leute sind aber sechs Jahre vorher vielleicht schon mal vernommen worden, dann wissen die natürlich gar nicht mehr, was die da gesagt haben. Soweit ich das verfolgt habe, einer der Hauptpunkte, die mangelnde Erinnerung, auch der Zeugen, hier geht es erstmal um die Beschuldigten-Vernehmung, aber es war ja auch einer der Hauptpunkte, wie kann ich jetzt wissen zu der Planungsphase, die war ja dann schon teilweise 12 Jahre her, was ich da gemacht habe, aber ich weiß, wenn mir die Akte vorgelegt wird, ‚ja, ich habe das damals abgezeichnet‘. Mich konnte man auch nicht mehr fragen, was ich vor 12 Jahren da exakt, hier, im Mitarbeiterstab diskutiert habe, das wäre unmöglich.“

Nach anderer Meinung könnten diese Regelungen gerade bei streitigen oder Großverfahren eher hinderlich sein, wenn auch nicht gänzlich unbrauchbar.

„In streitigen und Großverfahren glaube ich eher, dass es da wenig Aussagen geben wird, weil ja im Regelfall,

die Beteiligten anwaltlich beraten sein werden, dass die nicht bei der Polizei da schon im Vorhinein aussagen. Das ist ja meistens für die gar nicht überschaubar, was da eigentlich ist. Von daher kann ich es mir gar nicht vorstellen. Auch sonst habe ich das in Strafverfahren selten, dass Beschuldigte dann im Vorhinein das machen. Gut, das wäre vielleicht nicht, wie soll ich sagen, negativ in dem Sinn, dass es also eine Verschlechterung wäre.“

Eine weitere denkbare Möglichkeit sei darüber hinaus, die Anwendung der Regelung auf Kapital- und Sexualdelikte zu begrenzen, (deren realer Nutzen) müsste jedoch weiter evaluiert werden.

Schließlich müsste auch per se die Praxisrelevanz der Regelung in Frage gestellt werden, u. a. seien Vernehmungen oder sonstige Einlassungen von verteidigten Beschuldigten eher die Ausnahme. Folglich sei es vermutlich eher relevant für Beschuldigte ohne Verteidigung und Zeuginnen und Zeugen.

Auf der anderen Seite wird die Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung auch grundsätzlich eher kritisch bis skeptisch beäugt.

„Aus meiner Sicht verzögert es sogar häufig. In einvernehmlichen Verhandlungen natürlich nicht. Wenn sie aber nicht einvernehmlich sind, geht es aber immer darum, X-mal die Aufnahme vor und zurück zu spulen und ‚wie hat da geschaut und was hat er da genau gesagt und wie haben die anderen sich verhalten...‘. Und wir müssen eines sagen, je mehr wir Bild und Ton aufnehmen, umso weniger Gewicht haben auch die Aussagen z. B. der vernehmenden Polizeibeamten; die zählen zum Schluss plötzlich gar nichts mehr. Und das macht uns in vielen Bereichen natürlich sehr große Schwierigkeiten. Diese ganze Technik klingt alles schön und gut und natürlich kann man sagen, ‚wie war es damals ganz genau?‘, aber, dass es nennenswert beschleunigt, diese Erfahrung habe ich jedenfalls keineswegs.“

57. Frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung (§ 141 Abs. 3, 4 StPO).

Die frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung – geregelt nach § 141 Abs. 3, 4 StPO – hatte keine Auswirkungen auf die konkreten Umfangsverfahren. Dennoch wird sie von einigen befragten – ganz allgemein betrachtet – als wichtig und sinnvoll erachtet.

Im Hinblick auf Großverfahren wird die Relevanz der Regelung jedoch von manchen relativiert.

„In Großverfahren für meine Begriffe wird es irrelevant sein. Die haben meistens Wahl-Verteidiger, auch wegen der höheren Vergütung, das machen dann doch meistens renommierte Kanzleien.“

Darüber hinaus bestehe bei der frühzeitigen Bestellung von Verteidigerinnen und Verteidiger die Gefahr, dass diese „möglicherweise gar nicht die Qualifikation haben, in einem späteren Umfangsverfahren mit einer bestimmten Sonderproblematik diese Funktion auszuüben“. Deshalb müsste die Regelung dahingehend erweitert werden, dass die Möglichkeit bestünde, eine weitere Pflichtverteidigerin bzw. -verteidiger, der von der jeweiligen Kammer oder dem Senat gestellt wird, hinzuzuziehen.

Ein weiterer Problempunkt sei darüber hinaus, dass durch die frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung die Ermittlungen z. T. sehr viel aufwendiger werden, „weil das Geständnis, was es doch teilweise gab, nicht mehr kommt und man das Komplettprogramm fahren muss auch bei eigentlich relativ eindeutig wirkenden Fällen“ und viele Beschuldigte womöglich „in dem Zeitpunkt, wenn man sie sonst gefragt hat, gar nicht das Bedürfnis (haben), sofort einen Anwalt zu sprechen. Dementsprechend muss man auch in diesen Situationen mal warten, aber für schwerere Straftaten sicherlich“.

58. Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO auch in der Revisionsinstanz.

Die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung in der Revisionsinstanz spiele in der Praxis keine große Rolle und finde kaum Anwendung, könne jedoch (im Einzelfall) sinnvoll sein. Inwiefern dies von Relevanz bei umfangreichen Großunfallereignissen und wie flexibel der Anwendungsbereich des § 153a StPO im Hinblick auf die Kostenregelung letztlich ist, bleibt jedoch offen.

„Die Relevanz jetzt für Großverfahren sehe ich an der Stelle auch eher nicht. Dass man das aber einführt, kann ich nachvollziehen. Es gibt manchmal auch so verquere Verfahren, die irgendwie auch mal einfach zum Ende kommen müssen, und dann habe ich es lieber in den Händen des OLG, das dann den Tarif auch letztlich festlegt und aushandelt mit den Beteiligten, als dass das nochmal wieder zurückgeht und womöglich nochmal durch zwei Instanzen geht, wenn es eine Sprungrevision war, irgendwann ist dann auch gut.“

59. Verpflichtung von Zeugen, auch auf Ladung der Polizei zu erscheinen und auszusagen (§ 163 Abs. 3 - 5 StPO).

Die Verpflichtung von Zeuginnen und Zeugen, auch auf Ladung der Polizei zu erscheinen und auszusagen, sei grundsätzlich – für einige Interviewpartnerinnen und -partner – eine gute und sinnvolle Regelung, auch wenn sie keine oder auch nur bedingt Auswirkungen auf die konkreten Umfangsverfahren gehabt hätte.

Kritik wird dahingehend eingebracht, dass dadurch „unnötiger Druck ausgeübt wird und Beschuldigtenrechte umgangen werden“, vor allem in solchen Fällen, in denen die Zeugin oder der Zeuge auch eigentlich Beschuldigte bzw. Beschuldigter ist.

„Nur dann wird der von der Polizei geladen und auch falsch belehrt und obwohl er Beschuldigter ist, als Zeuge vernommen, und das ist dann hinterher aus der Akte nicht wegzubekommen.“

Daran anknüpfend wird u. a. auch empfohlen, dass die Staatsanwaltschaft zentrale Zeuginnen und Zeugen selbst vernehmen bzw. bei den Befragungen persönlich anwesend sein sollte.

„Das ist hier entscheidend, weil die Kriminalpolizei für so komplizierte Sachverhalte nicht ausgebildet ist, sondern nur monokausal denkt und sagt: Der ist Beschuldigter, also müssen wir dem das jetzt nachweisen und den müssen wir überführen. Das funktioniert in solchen komplexen Verfahren nicht und das sollte der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin selbst machen.“

60. Vorschrift, dass der Vorsitzende in Umfangsverfahren mit voraussichtlich mehr als zehn Hauptverhandlungstagen den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung abstimmen soll (§ 213 Abs. 2 StPO).

Von den befragten Personen, die sich konkret zur neuen Regelung nach § 213 Abs. 2 StPO geäußert haben, wird diese von der überwiegenden Mehrheit als äußerst sinnvoll und zielführend für einen reibungslosen Verfahrensablauf eingeschätzt. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung werde dies auch schon in unterschiedlichen Großverfah-

ren so gehandhabt, was gleichzeitig die Frage des Bedarfs einer solchen gesetzlich festgeschriebenen Regelung aufwirft.

Die Umsetzung solcher Vorgespräche war dabei sehr unterschiedlich – in Form von telefonischen Absprachen mit den Anwältinnen und Anwälten oder einem Treffen vor Ort, um die Verfahrensbeteiligten mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen und Feedback zu etwaigen Problemen einzuholen.

„Wir haben bei allen Verfahren ein sogenanntes Vorgespräch geführt: mit den Verteidigern, mit den Vertretern der Staatsanwaltschaft. (...) Einmal, um zu klären, in welcher Reihenfolge auch zu vermitteln, wollen wir vorgehen? Oder dass wir jetzt nicht unbedingt von vornherein die bissigen Wölfe sind, aber das Beißen greife ich auf: Es sollte auch dazu führen, wenn man sich kennen lernt, eine gewisse Beißhemmung herbeizuführen. Aber das Problem ist, das wirkt nicht immer.“

So wurden bei dem Vorgespräch zum Loveparade-Verfahren diverse Rahmenbedingungen angesprochen und geklärt – angefangen bei der Bedienung der Elektronikanlage, der Größe der Schreibtische über die Temperatureinstellungen des Saals und der WLAN-Problematik, bis hin zur Einholung des Einverständnisses aller Verfahrensbeteiligten zur Kommunikation über einen gemeinsamen E-Mail-Verteiler.

Allerdings hänge dies auch viel von den Verfahrensbeteiligten und deren Motivation ab.

„Wenn Sie Konfliktverteidiger haben, die dadurch vom Gericht erfahren wollen, was es vorhat, um dann zu planen, wie sie es besser sabotieren, dann haben wir nichts gewonnen.“

Einzelne Stimmen kritisierten an der Regelung, dass das übliche Terminieren ausreichen würde und diese schlicht nicht nützlich sei.

„Eines solchen Termins bedarf es regelmäßig nicht, da die Terminabstimmung im Vorhinein erfolgt und im besten Fall auch bereits ein Zeugenplan übermittelt wird.“

61. Neuregelung des Beweisantragsrechts des Angeklagten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (§ 219 Abs. 1 StPO).

Die Neuregelung des Beweisantragsrechts des Angeklagten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sei zwar

prinzipiell gut und sinnvoll, habe jedoch keine praktische Relevanz, gar Auswirkungen in den konkreten Verfahren erzielt. Auch bei dieser Regelung käme es vor allem auf die konkreten Beteiligten an.

„Je mehr man die Leute dazu bringt vieles anzukündigen, vorher zu machen, ist gut. Setzt aber immer den Willen voraus, dass die Beteiligten das wollen. Und wenn natürlich eine Verteidigung oder ein Angeklagter eben spielen will mit dem Gericht, Möglichkeiten zu finden noch Beweisanträge später zu stellen und zu begründen, warum es vielleicht auch erst später möglich war, sind mannigfaltig. Und Gerichte werden sehr vorsichtig sein müssen, Dinge abzulehnen, wegen der Gefahr der Revision.“

62. Einführung eines auch das Revisionsgericht bindenden Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen (§ 222b Abs. 2, 3, § 338 Nr. 1 StPO, § 121 Abs. 1 Nr. 4 GVG).

Die Neuregelung bezüglich der Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen wird von der Mehrheit der Personen, die sich hierzu äußerten, als sinnvolle und wichtige Regelung erkannt.

„Ist dringend erforderlich, diese Regelung, um der Ungewissheit eines revisionsträchtigen Fehlers entgegen zu wirken, dass da nicht die ganze Hauptverhandlung mitläuft, da könnte ja vielleicht etwas nicht in Ordnung sein und ich kriege nur wegen eines Besetzungsproblems nachher das ganze Verfahren aufgehoben. Das scheint mir ausgesprochen wichtig zu sein.“

Einerseits erspare sie der Kammer Sorgen und andererseits könne sie potenziell sehr viel Zeit einsparen.

„Das wäre allerdings Voraussetzung gewesen, dass sämtliche Anträge auf Beanstandung der Besetzung durchgängig gestellt worden wäre – ist es aber nicht. Bei uns ist das unerheblich gewesen. Das haben wir relativ schnell abgehandelt. Das hätte allerdings, wenn man es dann auf die Spitze getrieben hätte, wäre das natürlich eine Gesetzesänderung, die massiv zu einer Einsparung von Zeit geführt hätte. Aber haben wir nicht, deshalb war es für uns unerheblich.“

„Uns hätte es mit Sicherheit Kummer erspart – so eine Regelung. Das ist schon so gewesen, dass man sich, wenn man dann über die Besetzung entscheiden muss, vorab kurz fragt, ob man das jetzt so gemacht hat, dass einem das Ganze hinterher nicht deswegen

um die Ohren fliegt. Auf der anderen Seite ist es natürlich umstritten, meine ich, wie das verfassungsrechtlich zu sehen ist. Ob jetzt jemand ins OLG damit als Rechtsmittelgericht ziehen kann und dem BGH einfach so seine Kompetenzen entzieht in der Frage. Aber, wie gesagt, ich glaube, es entzieht einer Kammer auch viel Kummer.“

Demgegenüber wird von einigen wenigen Expertinnen und Experten die praktische Relevanz dieser Neuregelung bezweifelt, z.T. sei es aber auch schlicht für das konkrete Verfahren nicht von Relevanz gewesen.

„Ich finde z. B. eine Regelung, dass man die Besetzungsrüge innerhalb einer Woche vorbringen muss, nach Bekanntgabe der Besetzungsunterlagen, halte ich im Grunde genommen – können Sie dann auch gleich die Besetzungsrüge streichen ersatzlos. Bloß da haben Sie das Problem, dass Sie dann verfassungsrechtliche Probleme bekommen, weil Sie den Leuten ja die Möglichkeit des gesetzlichen Richters entziehen. Aber es ist schlicht und ergreifend z. B. unmöglich, innerhalb einer Woche in komplexen Verfahren dort alle Unterlagen zu bekommen, um eine in vernünftiger Weise ohnehin hochkomplizierte Verfahren das anzubringen.“

Gleichwohl sei noch nicht hinlänglich geklärt, wie die Regelung verfassungsrechtlich einzuordnen sei.

63. Hemmung der Höchstfrist für die Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit für höchstens zwei Monate (§ 229 Abs. 3 S. 1, 2 StPO).

Die Hemmung der Höchstfrist für die Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit für höchstens zwei Monate sei zwar grundsätzlich eine sinnvolle Regelung.

„Ich meine, es ist gut, dass es diese Möglichkeit gibt, weil es sicherlich immer denkbare Konstellationen gibt, wo dann ein Verfahren zu platzen droht, wenn man da keinen Ergänzungsrichter dabei hat.“

Allerdings stößt die zeitliche Begrenzung der Hemmung auf maximal zwei Monate auf Unverständnis bei einigen Expertinnen und Experten.

„In diesem Zusammenhang mit diesen Corona-Reglungen gab es durchaus eine längere Unterbrechung. Und wenn man hier von Mutterschutz spricht, dann reichen die zwei Monate nun auch nicht aus, weil der Mutter-

schutz dauert nun mal ein bisschen länger. 6 Wochen vorher, 8 Wochen nachher. Wenn es die zwei Elternmonate für Väter sein sollten, dann passte es wieder. Aber eigentlich sind diese zwei Monate, bemessen an den Fällen für dieses Eintreten, nicht ausreichend.“

„Die Hemmung durch Mutterschutz- und Elternzeit. Da bedrängt man natürlich die Kollegen, das sind ja nicht nur Frauen, das kann auch (...) die Elternzeit auch von Männern jetzt verstärkt betreffen, damit zwingt man die natürlich auch, das ist die Kehrseite des Ganzen, nach zwei Monaten wieder zurückzukehren. (...) Also, dass die, die eigentlich sechs Monate nehmen wollen, werden jetzt sozusagen von der Justiz so ein bisschen über diese Regelung informell dazu gedrängt, es doch auf zwei Monate zu begrenzen. Das ist so die Kehrseite.“

Wie hier bereits angedeutet wurde, ist gerade dieser – wenn auch nur informelle – Druck auf angehende bzw. junge Mütter und Eltern nicht bedeutungslos.

„Ich finde es natürlich schön, aber man fühlt sich gerade in so einem Kammerverein und gerade im Großverfahren auch sehr verpflichtet und dann vor die Entscheidung gestellt zu werden, ob man jetzt wirklich raus geht aus dem Verfahren oder nicht und ob man das noch weiter macht, weil man so ein Pflichtgefühl hat – schwierig.“

„(...) Dann wäre natürlich auch bei so einer Regelung die Frage gewesen, mit wieviel Ergänzungsrichtern wäre man überhaupt gestartet. (...) Ich verstehe den Sinn dieser Regelung und finde es nur schwierig sicherzustellen, dass man sich persönlich interessengerecht entscheidet.“

Daneben gibt es auch eine klare Meinung, die sich für das ersatzlose Streichen des § 229 StPO ausspricht.

„Das ist in meinen Augen ein reiner gesetzlicher Anachronismus, der aus einer Zeit stammt, wo von Überlastung der Justiz noch nie die Rede war und von zeitlicher Flexibilität und ich persönlich habe auch sehr viel Ärger mit dem 229 mit der 3-Wochen-Frist, weil die wird häufiger vom Pflichtverteidiger noch missbraucht. (...). Deswegen: Ich fände es schön, wenn es den 229 gar nicht geben würde, aber gut.“

64. Einführung des Eingangsstatements des Verteidigers in Umfangsverfahren (§ 243 Abs. 3 S. 3, 4 StPO).

Die Regelung bzgl. der Einführung eines Eingangsstatements des Verteidigers in Umfangsverfahren wurde mehrheitlich von den Expertinnen und Experten als positiv und sinnvoll wahrgenommen, insbesondere auch im Sinne der „Waffengleichheit“.

„Ich glaube, dass dadurch das Verfahren besonders weder beschleunigt noch besonders die Länge gezogen wird, dass man dieses Eingangsstatement hat. Aber man kann schon mal gleich zu Anfang eben zum Anklagevorwurf, schonmal darauf hinweisen, welche entscheidenden Punkte man dort dem entgegensetzen hat. Ich glaube für alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Mandanten des Verteidigers und auch für die Nebenkläger ist das eine gute Sache.“

„Die Verteidigung spricht ja im Regelfall, denke wird auch bei Kollegen so sein, in breitem Raum. Und, wenn die das in so einem Verfahren machen möchten – ich finde es immer ganz gut, wenn man heraushört, wie soll ich sagen, die ganzen Interessenlagen, Motive, wenn das die Verteidiger zu Beginn mitteilen möchten, dann finde ich das in Ordnung und gebe dem auch den Raum, den es braucht.“

Zwar geht die Regelung für einige wenige interviewte Personen z. T. an der Praxis vorbei, könne aber gerade bei langen Großverfahren ein gutes Mittel sein, „um jedem einmal die Gelegenheit zu geben, darzustellen, was die Ziele sind, was die persönlichen Interessen sind“.

Fraglich ist jedoch aus der Sicht der Kritikerinnen und Kritiker, inwiefern diese Regelung überhaupt erforderlich sei und welchen Zweck sie (auf das Verfahren bezogen) erfüllen solle, letztlich würden Eingangsstatements des Verteidigers „eher als Showtime genutzt“.

„Das ist ja eigentlich nur die Einladung für ein Statement für die Presse. Wer soll denn sonst beeindruckt werden? Ich kann doch nur beeinflusst werden durch die Beweisaufnahme und nicht, wenn der Verteidiger mir vorher schon sagt, was rauskommen soll.“

Diese eingebrachte/ befürchtete Missbrauchsproblematik habe sich jedoch nach der Einschätzung mehrerer Expertinnen und Experten nicht bewahrheitet, vielmehr wurde die Praxisrelevanz und erfolgreiche Umsetzung in der Praxis hervorgehoben. Bereits beim Eschede-Verfahren, sowie beim Stadtarchiv- und Loveparade-Verfahren wurden Eingangsstatements der Verteidigerinnen und Verteidiger zugelassen/ gewährt – auch ohne gesetzliche Normierung,

„weil wir das auch absolut für sinnvoll erachtet haben – sind ja auch gesetzlich normiert. Wenn es eine Anklageverlesung gibt, warum soll es da nicht auch auf der

Gegenseite erstmal die Möglichkeit geben, jenseits der Einlassung eine Erklärung abzugeben?“

Daneben findet dies auch bereits erfolgreich bei Staatschutzverfahren am Oberlandesgericht statt.

65. Legaldefinition des Beweisantrags und Neukodifizierung des Rechts der Beweisantragsablehnung (§ 244 Abs. 3, § 245 Abs. 2 S. 3 StPO).

Bei der Regelung bzgl. der Legaldefinition des Beweisantrags und Neukodifizierung des Rechts der Beweisantragsablehnung unterscheiden sich die Meinungen.

Einerseits wird sie als positiv und hilfreich im Vergleich zur vorherigen Regelung wahrgenommen. Sie sei zwar prinzipiell sinnvoll, habe aber für die konkreten Großverfahren keine Rolle gespielt.

„Also zum Beweisantragsrecht da gibt es sicher Dinge in anderen Verfahren, Auswüchse, wo man sagen kann, da ist es sinnvoll, dass man das etwas steuert. Aber in diesem Verfahren war das nicht der Fall.“

Andererseits sei die praktische Relevanz der Regelung fraglich. Auch wird generelle Kritik an den Neuerungen des Beweisantragsrechts von einem Gesprächspartner hervorgebracht, der darin eine „Beschneidung von Beschuldigtenrechten“ sieht.

„Gefühlt sind die Neuerungen des Beweisantrags für mich alle einschränkend, was die Beschuldigtenrechte angeht. Fristen, Erfordernisse, das kann es doch nicht sein. Der Beweisantrag ist mit das wichtigste Schwert, das wir im Strafprozess haben. Der wird auch gar nicht so oft genutzt, wie der eigentlich genutzt werden könnte. Und einem dann die Möglichkeit noch per Gesetz zu nehmen, das zu machen, halte ich einfach für falsch.“

Allerdings bleiben diese Bedenken bei Großverfahren außen vor.

„Und ich denke auch nicht, dass Beweisanträge beispielsweise in Großverfahren missbräuchlich angebracht würden. In Großverfahren, auf die Beobachtung der Öffentlichkeit hin, sind zumal sowieso seriöse Verteidiger anwesend. Und sind auch Leute anwesend, die glaube ich nicht im Lichte der Öffentlichkeit unsinnige, fehlerhafte, schwachsinnige, irreführende oder verschleppende Beweisanträge stellen. Ich glaube nicht, dass die Gefahr da groß ist.“

66. Entbehrlichkeit der Ablehnung eines Beweisantrags durch Gerichtsbeschluss bei Verschleppungsabsicht (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO).

Auch hinsichtlich der Entbehrlichkeit der Ablehnung eines Beweisantrags durch Gerichtsbeschluss bei Verschleppungsabsicht gibt es unterschiedliche Ansichten. Zum einen handele es sich um eine sinnvolle und dringend erforderliche Regelung, die allerdings bei den angesprochenen Großverfahren keine Rolle gespielt habe.

Zum anderen werden wieder Gegenstimmen laut, die der Regelung ablehnend gegenüberstehen.

„Das ist so furchtbar schwierig. In der Begründung zu schwierig, das ist praktisch fast nicht durchführbar ist, jedenfalls bei geschickten Verteidigungsstrategien.“

Auch sei die Verschleppungsabsicht ein „revisionsträchtiges Instrument“ und eher für „Extremsachen“ relevant.

„Aber man wird erst sehr geduldig vieles vorher bearbeiten müssen, bis man soweit kommt.“

67. Möglichkeit der Fristsetzung für Beweisanträge nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms mit der Folge, dass nach Fristablauf gestellte Beweisanträge erst im Urteil verbeschieden werden müssen (§ 244 Abs. 6 S. 3 - 5 StPO).

Von der Möglichkeit der Fristsetzung für Beweisanträge nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms mit der Folge, dass nach Fristablauf gestellte Beweisanträge erst im Urteil verbeschieden werden müssen, wurde im zweiten Stadtarchiv-Verfahren Gebrauch gemacht, da dadurch der Versuch der Verteidigung vereitelt werden konnte, „das Verfahren vor dem Urteil in die absolute Verjährung zu treiben“.

Während die bisherige Regelung weniger hilfreich und aufgrund der umfangreichen Vorarbeit kaum umsetzbar war, sei die jetzige Neuregelung dagegen viel hilfreicher, wobei auch sie weitreichender sein könnte. Auch weitere Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner schätzten die Neuregelung als positiv und sehr wichtig ein.

Analog zu den vorherigen Neuregelungen für Beweisanträge gibt es auch hier Gegenmeinungen, so handele es sich

gar um eine „schlimme Regelung“, da sie wie allgemein die Neuerungen des Beweisantrags die Beschuldigtenrechte einschränke.

68. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit ärztlicher Atteste über Körperverletzungen (§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Die erweiterte Verlesungsmöglichkeit ärztlicher Atteste über Körperverletzungen eigne sich besonders bei kleineren Bagatellfällen oder Verfahren beim Amtsgericht und weniger bei Großschadensverfahren.

„Sobald es doch um einzelne Fragen zur Körperverletzung tiefere Natur geht, muss halt der Arzt, da bringt es einem auch nur wenig. Sonst ist klar, weil die Ärzte entlastet werden und weil es viel, viel schneller geht.“

Gerade beim Loveparade-Verfahren, bei dem sehr viele Verletzte angehört wurden, hätte diese Möglichkeit Sinn ergeben und das Verfahren womöglich effektiver gestaltet. Dagegen hätte sie beim Stadtarchiv-Verfahren und Schwebebahn-Verfahren weniger eine Rolle gespielt.

Andere Expertinnen und Experten stehen der Regelung hingegen eher ablehnend gegenüber, da dadurch in gewisser Weise die Betroffenen bzw. Zeuginnen und Zeugen übergangen würden.

„Nein. Wenn wir tatsächlich es ausrteilen wollen und müssen, dann erfolgt im Regelfall eine Anhörung. D. h., weil einfach die Einschätzung auch – wir sind alles keine Mediziner, wir haben dann vielleicht den ‚Psychrembel‘ oder wie das Buch heißt. Aber letztlich, um das Gewicht einer Erkrankung zu bemessen, würde man im Zweifel das unmittelbare Beweismittel für diese Bereiche nehmen, auch um den Respekt vor den Opfern zu haben. Weil es geht ja darum, dass wir deren Leidensgeschichte, das ist ja das, was letztlich das Motiv ist. Und dann zu sagen, also, wir hören uns nur die drei Schlimmsten an und von den anderen reicht uns ein Attest, weil das war ja nicht so schlimm oder aus welchen Gründe auch immer. Das würde, glaube ich, kontraproduktiv sein.“

69. Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten in der Hauptverhandlung (§ 265 Abs. 2 StPO).

Während einige befragte Personen die Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten in der Hauptverhandlung als grundsätzlich sinnvoll erachten, hat sie für andere keine Auswirkungen auf das Verfahren generell und somit keine praktische Relevanz oder hat schlicht in dem jeweiligen konkreten Verfahren keine Rolle gespielt.

Daneben gibt es auch kritische Stimmen zu § 265 Abs. 2 StPO, nicht zuletzt müsse dieser noch überarbeitet werden, insbesondere wegen der in Abs. 3 genannten Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens.

„Das Problem des 265 Abs. 2, dem sind wir ja immer ausgewichen, wenn es irgendwie geht. Was wirklich überarbeitungsbedürftig ist, ist in Abs. 3 des 265 die Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens und nicht nur zur Unterbrechung. Wer freiwillig ein Verfahren, weil er einen Hinweis geben muss nach 265 aussetzt, warum es dann nachher, weil er aussetzen muss, ist vielleicht auch die U-Haft dann gefährdet, weil das ein richterlicher Fehler war, dass man jetzt erst einen Hinweis geben kann. Das halte ich für sehr problematisch.“

70. Regelung der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung (§ 397b StPO; s. hierzu unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Verfahren „Love Parade“ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 397b Rdnr. 4 ff.).

Zwar sei – so die Einschätzung einiger Expertinnen und Experten – die Regelung der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung ein probates und sinnvolles Mittel, allerdings eher bei Großverfahren mit ähnlichen und gleichgearteten Interessen der Betroffenen. Schwieriger wird dies jedoch bei einem Verfahren mit unterschiedlichen Opfern verschiedener Taten (Bsp. NSU-Prozess).

Ob und inwiefern alle Nebenklageberechtigten auch per se gleichgelagerte Interessen haben, sei jedoch höchst fraglich:

„Wir haben zum einen festgestellt, dass die Interessen auch innerhalb einer Familie sehr unterschiedlich sind. Man immer begründen kann, warum der eine mit dem anderen, also, es war ja auch eine schreckliche Situation teilweise, über die Todesfälle sind Ehen zerbrochen, sind Familien zerbrochen. D. h., wir hatten ganz unterschiedliche Interessen teilweise in der gleichen Familie. Und mit ein bisschen Begründung, also, da zu sagen, die Voraussetzungen des § 397b, diesen zusätzlichen Kriegsschauplatz zu holen, einen Anwalt rauszuhauen, weil man sagt, ‚du bist doch durch den anderen X ver-

treten‘, halte ich für psychologisch – also ich würde immer als Kammervorsitzender davon absehen, wenn die sagen ‚wir brauchen aus einem halbwegs plausiblen Grund einen selbstständigen Nebenklägervertreter‘, würde ich das immer billigen, so problematische die Folge für die ganze Verhandlungsführung usw. auch ist.“

Unklar sei bislang zudem, ob und inwiefern sich diese Neuregelung praxisgerecht umsetzen lässt. Auch sei bislang noch nicht nachgewiesen, ob dadurch auch zukünftig „eine spürbare Reduzierung der Anzahl der Nebenklägervertreter erreicht werden kann“.

Unbestreitbar sei jedoch, dass es für ein Gericht schier unmöglich ist, mit Hunderten Nebenklageberechtigten vernünftig zu verhandeln. Dennoch bleibe gerade im Hinblick auf die Interessenlage verschiedener Nebenklageberechtigter fraglich, inwieweit dies schon „komplett zu Ende gedacht ist und allen Sachen und verschiedenen Konstellationen gerecht wird“.

Aus Betroffenenperspektive wird die Bündelung der Nebenklage nach § 397b StPO abgelehnt. Nicht nur würde der Gesetzgeber ein bestehendes Recht von Opfern (schwerster Kriminalität) teilweise abschaffen, sondern es könne auch eher selten von gleichgelagerten Interessen ausgegangen werden und nicht zuletzt könne dadurch auch die Bereitschaft von Nebenklagenden, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen, eingeschränkt werden.

Bei dem Eishallen-Verfahren hat sich die Bündelung aufgrund einer geringen Anzahl an Nebenklagevertreterinnen und -vertreter weniger aufgedrängt. Auch beim Kölner Stadtarchiv-Verfahren hätte die Regelung keine Auswirkungen gehabt. Dagegen wird sie rückblickend für das Schwebbahn-Verfahren als sehr sinnvoll und angebracht eingestuft.

Auswirkungen – wenn auch nur hypothetischer Natur – auf das Beschwerdeverfahren beim 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts (Loveparade) wären ebenfalls durchaus denkbar, denn durch die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung hätte es weniger Anträge auf Akteneinsicht gegeben. Gleichwohl ist es „fraglich, ob eine Reduzierung der Zahl der Nebenklägervertreter in dem Beschwerdeverfahren zu einem stärkeren Engagement bei der Wahrnehmung der Rechte der Nebenkläger geführt hätte“.

13. Weitere Vorschläge für die Verfahrensgestaltung de lege ferenda

13.1 Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung

86. Empfiehlt sich die Einführung der Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlungen in komplexen Großverfahren?

87. Sollten gegebenenfalls die Aufzeichnungen nur internen Zwecken des erkennenden Gerichts dienen, zum Beispiel der Unterstützung der Urteilsberatung, oder sollten sie Aktenbestandteil werden?

Die Möglichkeiten und Grenzen einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton werden kontrovers diskutiert. Nicht nur sind die Meinungen unter den befragten Personen gespalten, sondern teilweise besteht auch Unklarheit bei den Befragten selbst.

Die Personen, die tendenziell eher skeptisch bis negativ gegenüber einer Einführung der Bild- und Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung von Großverfahren eingestellt sind, erkennen zum Teil keine Vorteile einer solchen Regelung. Vielmehr werfe sie mehr Fragen und Probleme auf.

„Weil es wieder weitere Probleme nach sich zieht, wer nimmt da wie darauf Zugriff? Und gerade, wenn es dann viel Material ist, wie geht man damit um, wofür soll das genau sein?“

„Ich glaube aber, dass das hier nichts ist, was die Dinge irgendwie erleichtern würde, und ich weiß auch nicht, ob die ohnehin schwierige Diskussion des Umgangs mit komplexen Sachverhalten nicht dadurch noch zusätzlich überfrachtet wird, wenn man diese Grundsatzfrage hier auch hinbrächte.“

Im Hinblick auf die Aufnahme der Aufzeichnungen in die Akten gibt es vielfach Bedenken von Interviewpartnerinnen und -partnern, so bestehe die Gefahr, dass dies zeitintensive Anträge nach sich ziehe, die das Verfahren massiv verlangsamen würden. Gleichzeitig hätte dies auch weitreichende Folgen auf das Revisionsverfahren und würde schließlich den Charakter des Strafprozesses nachhaltig verändern.

„Das Ganze wirft natürlich die bekannten revisionsrechtlichen Probleme auf. Muss sich dann das Revisionsgericht diese Aufzeichnungen angucken? Darf es sich sie angucken? Was folgt daraus letztlich für die Überprüfung in der Revisionsinstanz? Das ist ein ganz großes Thema.“

„Die Folge wären Bild- und Tonaufzeichnungen der Hauptverhandlung in sämtlichen Strafverfahren ohne zweite Tatsacheninstanz. Ich halte die Folgen einer solchen Entscheidung für nicht überschaubar. Der Charakter des Strafprozesses würde sich wohl nachhaltig verändern. Möglicherweise entstehen dadurch enorme Revisionsrisiken.“

Außerdem gebe es keine zwingenden Gründe, für Großverfahren eine Sonderregelung einzuführen. Auch hätte eine solche Regelung womöglich eine komplette Änderung des Strafprozesses zur Folge.

Die Befürchtung, dass sich durch die mitlaufende Ton- und Bildaufnahme das Verhalten der Prozessbeteiligten verändert, wird von mehreren Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern eingebracht. Dies betreffe letztlich alle Verfahrensbeteiligten. Auf das Befinden der Zeuginnen und Zeugen könne sich dies besonders stark und belastend auswirken.

„Ich sage mal, das war schon deutlich spürbar bei Zeugen. Das haben wir auch von dem einen oder anderen auch mal gespiegelt bekommen. Sich dahin zu setzen und letztlich auf zwei großen Leinwänden. Ist jetzt zwar nicht aufgezeichnet worden, aber die Kammer hat es aufgenommen. Aber das ist schon sehr speziell. Das, glaube ich, führt doch zu emotionalem Stress. Ich denke, das kann man so sagen.“

Dagegen wäre eine ausschließliche Audioaufzeichnung vermutlich weniger belastend für die Zeuginnen und Zeugen und die Gefahr von Verhaltensänderungen sei weniger gegeben.

„Sicherlich wäre es zu Beginn und das Wissen darum würde wahrscheinlich einigen schon Nächte vorher Bauchschmerzen machen. Da sind ja einige Zeugen derart gestresst schon angekommen: weinend bis wer weiß wie verkrampft und angespannt und ängstlich oder die dann auch sagten, die sollten sich aber nicht umdrehen oder so, die dann sagten ‚Da sitzen so viele Leute in meinem Rücken und ich weiß überhaupt nicht, wie die reagieren, wie die auf mich reagieren‘. Diese Unsicherheit spielt schon eine große Rolle. Einerseits spielt es eine große Rolle, Aufzeichnungen, Tonaufzeichnungen glaube ich, würden doch viele dann beim Reden selber dann wieder vergessen, aber die Bildaufzeichnungen waren wirklich...“

Allerdings sind Tonaufnahmen in ihren Möglichkeiten begrenzter, da visuelle Eindrücke fehlen. Schließlich müsste jedoch Zugunsten der Authentizität der Aussagen abgewogen werden.

„Ich würde hier ganz gerne trotzdem abwägen und zwar zwischen dem Interesse an einer vielleicht für einige Verfahrensbeteiligten notwendigen Rekonstruktion einzelner Aussagen, zwischen dem, was eigentlich mit dem Ganzen vermieden werden soll, nämlich dass Leute nicht so aussagen, wie sie aussagen sollten. Und sind Menschen, die eine Kamera vor sich haben oder ein Mikrophon vor sich haben, sind anders – verhalten sich anders und nicht immer zu ihrem Guten.“

Die Einführung audiovisueller Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Großverfahren wird aber auch von einigen Befragten als prinzipiell sinnvoll erkannt, wenn auch dies für die Mehrheit nur für gerichtsinterne Zwecke oder lediglich als Audioaufzeichnung in Betracht kommt. Insbesondere oder auch ausschließlich für Großverfahren sei dies sinnvoll. Gerade bei langandauernden Verfahren bestehe nämlich die Gefahr, dass das Erinnerungsvermögen nachlässt, und hier könnten Aufzeichnungen – im Sinne einer Rekonstruktion – unterstützend sein.

„Da hat man dann stichwortartig natürlich seine Mitschriften, aber wenn es dann auf den Punkt kommt, die Verteidigung sagt, der hat doch genau das Gegenteil gesagt von dem, was Sie da mitgeschrieben haben, und keiner kann sich mehr tatsächlich erinnern, dann ist so eine Aufnahme natürlich gut. Da kann man sagen, ok spulen wir zum ersten Verhandlungstag zurück, was hat er jetzt tatsächlich gesagt. Dann können wir dessen exakten Wortlaut nochmal über uns ergehen lassen usw.“

Gerade bei bestimmten Fragestellungen und schwierigen Passagen während des Prozesses könnte die Videoaufzeichnung sehr hilfreich sein, wie bspw. bei komplizierten technischen Zusammenhängen. Durch eine Aufzeichnung könnten diese Vorgänge hinterher nochmal nachvollzogen werden.

Praxiserfahrungen aus einem Verfahren, bei dem es eine Tonaufzeichnung der Gutachtenerstattung gab, haben zudem gezeigt, dass dies gerade für sehr komplexe Sachverhalte zwingend notwendig ist, da dort auch immer die Gefahr der Überforderung bestehe.

„Sie können nicht, wenn Sie wochenlang die Experten aus dem (...) hören, also auch ein noch so engagiertes Gericht – von Schöffen wollen wir überhaupt gar nicht reden, die Hälfte oder nur ein Viertel dieser technischen Details sich bewahren oder überhaupt beim ersten Hören intellektuell verarbeiten.“

Die Aufzeichnungen würden folglich eine enorme Erleichterung darstellen, auch wenn sie das Anfertigen von Mitschriften nicht gänzlich ersetzen könnten. So erscheint eine vollständige Beobachtung der Prozessgeschehnisse und eine wortgetreue Mitschrift nahezu unmöglich.

„Das Mitschreiben ist in Großverfahren natürlich nicht das Einzige, was man in der Situation machen muss. Sondern man bedient die Technik. Das ist ja auch oft eine ganz andere technische Ausstattung. Z.B. wir haben viel an die Leinwände gebeamt. Wir müssen noch umschalten zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten, weil auch die Redebeiträge nur nach Freischaltung dann vonstatten gegangen sind. D.h., wir mussten im Auge behalten, wer meldet sich in welcher Reihenfolge und entsprechend die Technik bedienen, so dass, wenn man dann gleichzeitig noch der inhaltlichen Aussage folgen möchte und möglicherweise auch die Verfahrenssituation im Blick behalten möchte, um dem Vorsitzenden Anregungen zu geben, wie es weiter gehen kann (...), dann ist man schnell an seinen Grenzen.“

Zudem sollte der gerichtliche Erkenntnisprozess sich an den Prämissen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz orientieren. Dies erfordere wiederum eine möglichst detailgetreue und wörtliche Dokumentation. Neben dem Argument der Transparenz gelte es jedoch auch, im Sinne der Chancen- und Waffengleichheit, die Aufzeichnungen in die Akte aufzunehmen, was insbesondere die Verteidigungsseite betont. Eine tatsächliche Beschränkung des Materials auf die Verwendung durch das Gericht erscheint nicht machbar.

„Also, dass irgendwelche Dinge, abgesehen vielleicht von den Notizen der Berichterstatteerin oder des Berichterstatters, nicht Aktenbestandteil werden, kann ich mir nicht vorstellen. Also, wenn Tonaufnahmen gemacht würden, sie stehen dem Spruchkörper zur Verfügung, den anderen Verfahrensbeteiligten aber nicht, dann würde ich, wenn es ein Verfahren gäbe, lieber auf der Seite kämpfen, die sagt, hier wird das rechtliche Gehör verletzt. Denn das wäre meines Erachtens nur schwer zu erklären, dass die Chancengleichheit immer noch gewahrt ist. Deswegen halte ich das für ungeeignet.“

„Das wird Sie auch nicht wundern, dass man sagt, das Beweismittel, das man hat, soll nicht nutzbar sein, das kann nicht sein.“

„Wie gesagt ich habe das Problem, ob das wirklich dann intern bleibt und auch dann nicht der Druck und die Wünsche – auch der rechtspolitische Druck, denn es wird nach dem Motto ‚wir haben es doch jetzt schon, dann stellt es doch allen zur Verfügung‘. Was anderes

wäre es, wenn wir keine Videoaufzeichnung hätten und keine Tonaufzeichnung hätten, sondern wir nur ein Wortprotokoll hätten, und das möge doch jeder bekommen, da wäre ich sofort dabei.“

„Das Problem ist, wenn, wahrscheinlich nur zu internen Zwecken des Gerichtes. Aber, es macht natürlich auch hinterher die Frage schwierig, wenn einmal sowas besteht, ist natürlich die Begehrlichkeit, darauf Zugriff zu nehmen und dann die Frage, was ist wirklich Wahrheit.“

Daneben gibt es auch praktische Probleme, denn das Aufzeichnen stehe auch noch vor technischen Hürden, bspw. bei mehreren gleichzeitig sprechenden Personen. Inwiefern das ganze Material überhaupt zu bewältigen wäre, sei ebenfalls noch fraglich.

„(D)er ohnehin schon riesige Akten- und Datenbestand in derartigen Verfahren (...) würde dadurch nochmals deutlich gesteigert, zumal sich dann natürlich auch die Frage stellt, ob diese Aufzeichnungen nicht in irgendeiner Form verschriftlicht werden müssten.“

Die Notwendigkeit hinreichender gesetzlicher Regelungen wird dabei betont.

„Es müsste nur natürlich eine Regelung getroffen werden, die das regelt, wie das Ganze konkret stattfindet, wer darauf Zugriff hat und wie das Ganze später verwendet wird? Wird es Akteninhalt oder Bestandteil der Akte?“

„Also es gibt sicherlich Möglichkeiten, dass das nicht missbräuchlich verwendet werden kann, die kann man ja gesetzlich regeln.“

In Österreich ist eine digitale Vollaufzeichnung mittlerweile der Standard, und jeder Verhandlungssaal ist mit einer audiovisuellen Vollaufzeichnungsanlage ausgestattet. Durch diese Aufzeichnungsmöglichkeit werden auch Schriftführerinnen und Schriftführer eingespart, jedoch – was die Verfahrensvorschriften angeht – ersetzt die Aufzeichnung nicht das Protokoll.

„Diese CD ist natürlich da, vorhanden und bildet die Grundlage, wenn ein Antrag gestellt wird auf Protokollübertragung, dass eben aufgrund dieser CD dann das übertragen wird. Aber die Ausfolgung an Parteien ist derzeit nicht vorgesehen. Insbesondere auch deshalb, um z. B. Zeugen zu schützen.“

Als mögliche Alternative zu Bild- und Tonaufzeichnungen wird hier die Einführung eines Wortprotokolls und der Einsatz einer Gerichtsprotokollantin bzw. eines Gerichtsprotokollanten genannt. Inwiefern bspw. die Hinzuziehung von (Parlaments-)Stenografinnen und Stenografen für Groß-

verfahren zielführend ist, sei fraglich. Einerseits gibt es nur wenige Stenografinnen und Stenografen und andererseits ist deren Unterstützung sehr kostspielig.

88. Könnten Bild- und Tonaufzeichnungen der Hauptverhandlung dazu genutzt werden, neu eintretende Richter über den bisherigen Verfahrensablauf zu unterrichten, und damit für diese Richter Grundlage künftiger Entscheidungen werden?

Die Idee, mittels Bild- und Tonaufzeichnungen der Hauptverhandlungen neu eintretende Richterinnen und Richter über den bisherigen Verfahrensablauf zu unterrichten, wird nur von vereinzelt Befragten als umsetzbar, sinnvoll oder denkbar erachtet.

„Ja. Das würde ich durchaus für sinnvoll halten, auch um die Ressourcen der Gerichte zu schonen – will ich nicht sagen, aber bei diesen Umfangsverfahren reichen manchmal sogar zwei Ergänzungsrichter nicht aus. Und dann ein Verfahren, was 1 ½ Jahre oder 2 Jahre gedauert hat, platzen zu lassen, da weiß man schon, was nachher rauskommt, wenn man das Verfahren wiederholt“.

Einschränkend wird hier jedoch eingebracht, dass dies eventuell nur für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, nicht jedoch für Schöffinnen und Schöffen durchsetzbar sei. Problematisch sei besonders, wenn der Zeitraum des Austritts bereits vorangeschritten ist und sich dementsprechend sehr umfangreiches Material angehäuft hat.

„(U)msowenig mehr Stoff da ist, umso weniger wird es praktikabel.“

Nicht zuletzt, da bezweifelt wird, ob bei einer großen Fülle an Videomaterial dem Ansehen dann überhaupt Folge geleistet wird.

„Je nach dem, wann dieser Einschnitt stattfindet, sind das aber Stunden von schwer konsumierbaren Videoaufzeichnungen. Ob das dann wirklich nicht wieder so wie im Selbstleseverfahren nachher endet, dass dann protokolliert wird, jetzt haben alle gelesen und der eine oder andere zweifelt, ob wirklich der letzte Schöffe auch alles gelesen hat oder, ich weiß es nicht. Das ist der Berufsrichter. Beim Schöffen ist es überhaupt nicht vorstellbar für mich.“

„Dass der also aus dem Büro heraus, nach 30 oder 40 Verhandlungstagen ein neuer eintritt, weil ein anderer entdeckt hat, dass er nicht mehr mitmacht. Soll der Richter dann 30 Tage fernsehen? Er wird nicht alles anschauen. Das wird keiner kontrollieren und wir sind alle auch nur Mensch! Das wäre aus meiner Sicht kein Inbegriff der Hauptverhandlung mehr, sondern eine Auswahl von Beweismitteln. Das wird doch keiner machen, dass er sich alles anschaut.“

Hier würde zwar tendenziell auch die Möglichkeit bestehen, das Material nicht vollständig durchzugehen, sondern sich nur auf einzelne wesentliche Passagen, wie bspw. Aussagen von Zeuginnen und Zeugen zu konzentrieren, jedoch werfe das auch die Frage auf, wer entscheiden dürfe, was wesentlich ist und was nicht. Entsprechend dieser vorgebrachten Argumente sehen Kritikerinnen und Kritiker eine solche Regelung schlicht als praktisch und rechtlich als nicht durchführbar an, insbesondere aufgrund der Fülle an Datenmaterial.

„Wenn wir jetzt beispielsweise einen 89. Verhandlungstag haben, wie zeitintensiv soll die Vorbereitung sein, dass jemand sich dann diese ganzen Videos anguckt, um dann in die Verhandlung rein gehen zu können? Abgesehen davon, dass ich auch der Meinung bin, dass das in keinsten Weise – das hat auch überhaupt keine wirkliche Zeitersparnis. Oder jemand geht halt in Vorbereitung. Wie lange müsste man unterbrechen, damit man sich dann Tag und Nacht diese Aufnahmen angucken kann? Oder jemand geht unvorbereitet rein, das wird mit Sicherheit auch nicht die Lösung sein.“

Außerdem könne keine Ton- und Bildaufnahme den Eindruck aus der Hauptverhandlung wiedergeben und ersetzen.

„Ja, dann kommen wir natürlich stark in das Verfahren – ich glaube, das gibt es auch in Belgien – kommt man stark in das Aktenverfahren rein. Dann spielt immer weniger die Mündlichkeit eine Rolle. Wenn man das alles aufzeichnet, dann können wir auch gleich alles verwenden, was im Ermittlungsverfahren aufgezeichnet wurde und dann heißt es nachher, die Hauptverhandlung ist ja nur eine Theatervorstellung, brauchen wir gar nicht. Also, da habe ich jetzt Bedenken, ob man das so durchziehen sollte und es wäre auch wirklich ziemlich heftig, sich die ganze Zeit Filme anzugucken.“

Daneben sei dies auch für den Eindruck nach außen fatal, „wenn da plötzlich ein Richter einrückt, der an den ersten 30 Verhandlungstagen gar nicht teilgenommen hat“.

Die Idee, dass durch eine solche Regelung Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter sowie Ergänzungsschöf-

finnen und Ergänzungsschöffen eingespart werden könnten und diese sich erst bei einem Eintritt in das Verfahren das Videomaterial anschauen müssten, wird demnach von mehreren Personen sehr kritisch bewertet. Stattdessen sollte lieber das Personal aufgestockt werden, sodass auch in Großverfahren entsprechend Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter vorhanden sind.

„Der Ergänzungsrichter schöpft aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung, also muss der doch dabei sein.“

13.2 Regelungen für das Ausscheiden von Richterinnen und Richtern aus der Hauptverhandlung

Das Ausscheiden von Richterinnen und Richtern aus der Hauptverhandlung – aufgrund eines bevorstehenden Ruhestands, einer Erkrankung oder bspw. aufgrund von Mutterschutz – stelle ein gewisses, jedoch unvermeidliches Risiko dar, gerade bei lang andauernden Hauptverhandlungen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei tendenziell eher um Einzelfälle handelt.

90. Was halten Sie zum Beispiel von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts von Richtern für die Dauer einer laufenden Hauptverhandlung?

Das Hinausschieben des Ruhestandseintritts von Richterinnen und Richtern für die Dauer einer laufenden Hauptverhandlung wird von den befragten Personen nahezu einstimmig befürwortet. So könne dadurch sowohl der Verhandlungsdruck als auch der Entscheidungsdruck herausgenommen werden. Kritisch eingebracht wird ausschließlich, dass eine Sonderregelung speziell für komplexe Großverfahren problematisch sein könnte.

Alternative Vorschläge – wie ein Austausch von Vorsitzenden im fortgeschrittenen Alter – seien schon deshalb fraglich, da dies diskriminierend sei.

„Das ist ja fast schon eine Frage der Altersdiskriminierung. Wenn ein Umfangsverfahren vor die Kammer kommt, die absehen kann, ich schaffe das in der Zeit bis zu meinem Ruhestand nicht, ja was macht die Kammer denn dann? Ich müsste den Vorsitzenden austauschen oder die Vorsitzende, dafür gibt es aber keinen Grund nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Ich kann es nicht auf eine andere Kammer ableiten, auch dafür gibt es keinen rechtlichen Grund nach dem Gerichts-

verfassungsgesetz. Also, da muss der Gesetzgeber proaktiv reagieren und sagen ‚daran kann ein Verfahren jedenfalls nicht scheitern‘.“

Wichtig sei in diesem Kontext jedoch vor allem eine freiwillige Basis und ein absehbarer Zeitraum.

„Gerade beim Ruhestand muss man sagen, ist es jetzt relativ vorhersehbar. Wenn man wirklich in eine Situation kommt, wo ich sagen würde, na ja, gut, das war jetzt völlig unabsehbar, dass das Verfahren derart ausartet, glaube ich schon, dass es sinnvoller wäre zu sagen, wenn ich es auf freiwilliger Basis mache, kann ich das eine Zeitlang hinausschieben. Es darf halt nicht dazu führen, dass man nachher sagt: Na ja, gut, wir wissen ja, er geht in zwei Monaten in den Ruhestand, das Verfahren dauert 5 Jahre. Der wird sich schon erweichen lassen. Das macht aus meiner Perspektive keinen Sinn. Aber wenn es um einzelne Termine geht, die noch ausstehen. Wenn es darum geht, so ein Großverfahren dann plötzlich platzen zu lassen, weil es um ein paar Monate geht, bin ich eigentlich – aber das widerspricht, das ist mir auch klar – dem Trend der Zeit.“

Außerdem sollte auch die Leistungsfähigkeit älterer Vorsitzender objektiv überprüft werden.

„Das Leistungsvermögen mag sehr unterschiedlich sein. Auch im fortgeschrittenen Alter. Es wird sicherlich sehr viele Vorsitzende geben, die sehr, sehr leistungsfähig sind und das problemlos machen können. Es mag aber auch Fälle geben, in denen das Leistungsvermögen objektiv nicht vorhanden ist, subjektiv aber möglicherweise schon. Das kann für eine sehr, sehr große Belastung der Kammer sorgen.“

Prinzipiell müsse aber für ein Ausscheiden von Richterinnen und Richtern in Großverfahren Vorsorge durch die Hinzuziehung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern getroffen werden, um solche Situationen zu entschärfen und ein Hinausschieben des Altersruhestands nach Möglichkeit zu umgehen.

„Ob ich jetzt ein oder zwei Ergänzungsrichter dazu nehme, das dürfte doch keine Rolle spielen. Aber dann hat man die Hauptverhandlung weitestgehend gesichert. Ergänzungsrichter brauche ich ohnehin, denn man weiß nie, was passiert, wie jetzt Corona beispielsweise. Von daher denke ich, wäre dieses Hinausschieben nicht notwendig.“

91. Empfiehlt sich eine Regelung in Anlehnung an § 15 BVerfGG, nach der eine Strafkammer auch nach dem Ausscheiden von Richtern im laufenden Verfahren beschlussfähig bleibt, solange noch mindestens je ein Berufsrichter und ein Schöffe vorhanden sind?

Mehrheitlich wird eine Regelung in Anlehnung an § 15 BVerfGG, nach der eine Strafkammer auch nach dem Ausscheiden von Richterinnen und Richtern im laufenden Verfahren beschlussfähig bleibt, so lange noch mindestens eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter und eine Schöffin bzw. ein Schöffe vorhanden sind, abgelehnt.

„Aber, wenn das Gesetz mindestens vier Richter vorsieht etwa bei den großen Strafkammern, meine ich nicht, dass am Ende nur noch zwei entscheiden dürfen. Vier bis fünf sieht es ja immer noch vor. Das ist mir zu wenig.“

„Das kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass dann letztlich noch die jüngste Beisitzerin, der jüngste Beisitzer mit einem Hilfsschöffen dasitzt und dann in einem Umfangsverfahren urteilt. Das mag beim Bundesverfassungsgericht, das ja ganz besonders zusammengesetzt ist, gehen; aber bei uns geht das nicht.“

Gerade für Großverfahren sei eine solche Regelung hoch fraglich.

„Die Verantwortung sollte doch auf mehreren Schultern verteilt sein und da – also jetzt z. B. im Loveparade-Verfahren – allein mit einem Schöffen die Entscheidung zu tragen, ist schon recht herausfordernd.“

Nicht zuletzt sei es auch nach den derzeitigen Regelungen aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich.

„Man hat ja nicht ohne Grund, ein Verfahren vor bestimmten Gerichten, an bestimmten Kammern angesiedelt. Und das jetzt im Nachhinein durch Gesetzbeschluss zu ändern, das fände ich auch nicht in Ordnung.“

Auch spiele der Ausscheidungsgrund eine Rolle – zumindest dahingehend, ob es sich um ein Zufallsereignis wie eine plötzlich eintretende Erkrankung oder ein vorhersehbares Ereignis wie das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze handelt. Schließlich bestehe die Gefahr, dass bei planbaren Ereignissen von Seiten der Verfahrensbeteiligten gezielt Einfluss auf eine Verlangsamung oder Beschleunigung des Verfahrens genommen werden könnte.

„Bei Zufallsereignissen hätte ich weniger ein Problem. Mit dem Problem, dass es planbar ist, schon. Dann könnten gezielt Verfahrensbeteiligte auf das Verfahren etwas verzögern, damit der Richter endlich ausscheidet, oder beschleunigen, damit der Richter noch mitentscheiden kann. Wir müssen immer davon ausgehen und das hat natürlich auch Rückwirkungen auf die andere Frage, deswegen gibt es ja den gesetzlichen Richter, weil es Menschen sind. Es sind eben nicht Maschinen. Und weil es Menschen sind, kann man sie eben auch einschätzen und sagen, ‚den hätten wir gerne noch dabei und den nicht mehr und den schicken wir in den Ruhestand oder versuchen das Verfahren, so lange hinauszuzögern...‘, das kann natürlich auch theoretisch bei Krankheiten der Fall sein. Beim Verfassungsgericht mit einem acht Richter großen Senat lässt sich das vielleicht verkraften, wenn ein oder auch zwei ausscheiden und das eine zufällige Sache ist.“

Vereinzelte Stimmen schätzen eine bestehende Beschlussfähigkeit mit reduzierter Richterbank als durchaus positiv und praktikabel ein, zumindest sofern es sich „nicht auf die Qualität des weiteren Prozedierens auswirkt“ oder sofern eine Kombination aus einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter mit einer Ad litem-Richterin bzw. einem Ad litem-Richter bestünde. Dies sei auch rechtsstaatlich vertretbar.

89. Haben Sie sonstige Vorschläge, wie das „Platzen“ einer Hauptverhandlung durch das Ausscheiden von Richtern verhindert werden kann?

Allgemein wird hervorgehoben, dass prinzipiell die Hinzuziehung und der Einsatz von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern eine wesentliche Möglichkeit sei, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Ruhestand absehbar ist.

„Wenn einer, eine Kollegin/ein Kollege dauerhaft erkrankt in einem Verfahren, dann hätte ich ja die Möglichkeit gehabt, wenn es ein Umfangverfahren ist, durch eine Ergänzungsrichter-Bestellung dagegen zu arbeiten. Und wenn Unvorhergesehenes passiert, dann passiert es.“

„Ansonsten glaube ich, außer einen Ergänzungsrichter hinzuzuziehen, was natürlich nicht immer auf Begeisterung der Justizverwaltung stößt – um es mal vorsichtig auszudrücken (...) Es gibt natürlich jedes Mal keine Begeisterung, aber da muss man halt durch. So ist es halt. Andere Möglichkeiten sehe ich da jetzt eigentlich

nicht. Dass da neue Richter eintreten, ich weiß nicht. Da bin ich nicht so.“

Wie hier bereits angesprochen wurde, scheint der Austausch auf der Richterbank zum einen wenig praktikabel zu sein und zum anderen würde der Einstieg einer neuen Richterin bzw. eines neuen Richters in die Hauptverhandlung weitreichende gesetzliche Folgen mit sich bringen.

„Den neu in die Hauptverhandlung eintretenden Richter kann es nicht geben, ohne die Prinzipien der StPO auf den Kopf zu stellen. Selbstverständlich darf ein Strafurteil nur durch Richter gesprochen werden, die ununterbrochen an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Alles andere wäre ein Einstieg in eine neue, nicht erstrebenswerte Rechtskultur.“

13.3 Ruhen der Verjährung

92. Empfiehlt sich eine § 81g Abs.4 S. 2 GWB entsprechende Regelung für das Strafverfahren, jedenfalls für aufwendige Großverfahren (also z. B. ab einer Dauer von zehn Hauptverhandlungstagen)?

Dass die Verjährung in dem Moment ruht, in dem die Hauptverhandlung beginnt, sei – speziell für umfangreiche Großverfahren – grundsätzlich eine sinnvolle Idee. Dadurch würde sich auch „die Möglichkeit eröffnen, einmal begonnene Hauptverhandlungen in jedem Fall zu Ende zu führen“. Auch besonders umfangreiche Strafsachen könnten zu Ende geführt werden, „ohne dass taktisches Verhalten von Beteiligten Aussicht auf Erfolg bietet“.

Bei komplexen Großverfahren, die aufwendige Ermittlungen mit sich bringen und bei denen es häufig um Fahrlässigkeitsdelikte geht, wird – nach geltender Regelung – nach zehn Jahren keine Möglichkeit der Strafverfolgung mehr bestehen, unabhängig davon, ob bis dahin das Hauptverfahren bereits begonnen hat oder nicht. Dementsprechend sei gerade für Groß- und Umfangsverfahren eine Änderung der Verjährungsregelung in besonderem Maße erforderlich und es sei schlicht unverständlich, wieso dies nicht auch bei Verfahren mit Großschadensereignissen möglich ist.

„Es ist nach meiner Auffassung schlicht nicht einzusehen, dass Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nicht verjähren können, während Strafverfahren mit einer Vielzahl von Verletzten und Getöteten unter den gleichen Umständen der Verjährung anheimfallen.“

„Denn ich habe mich die ganze Zeit gewundert, warum in diesen GWB-Verfahren so etwas möglich ist und in einem solchen Verfahren, wo es um so schwerwiegende Ereignisse geht, man sich damit abfindet. Das ist ja nicht nur Loveparade gewiesen. Ist auch Eschede, Kölner Archiv, die haben gerade noch die Kurve gekriegt. Das ist meines Erachtens auch mit dem Ansinnen der Bevölkerung nicht vereinbar. Denn das versteht keiner. Ja, gut, das ist jetzt eine fahrlässige Sache gewesen, aber trotzdem, die Leute argumentieren von den Folgen. Die Anzahl von Toten, die erfordert eigentlich mehr als nur einfach abarbeiten. Und deswegen, ich halte eine solche Regelung für solche Verfahren dringend für erforderlich.“

Doch sei noch offen, wie dies im Einzelnen ausgestaltet werden könne.

„Es ist natürlich für eine Kammer, die sich intensiv bemüht um Aufklärung und gegebenenfalls, wenn die Aufklärung dazu führt, dass eine Verurteilung ergehen sollte, natürlich auch sehr frustrierend, wenn man möglicherweise diese Verurteilungsreife wegen Verjährungseintritt nicht mehr erreichen kann und man schon Jahre verhandelt hat.“

Auf diese Weise würde auch die Möglichkeit der Verzögerung als Verteidigungsstrategie wegfallen.

„Es soll also wirklich nur ein Vermeiden des Anreizes sein, das Verfahren bis zum Verjährungstag hinauszuzögern.“

„Die vorgeschlagene weitere Verlängerung der Verjährungsfrist könnte indessen den Anreiz verringern, die Hauptverhandlung im Hinblick auf den drohenden Eintritt der Verjährung möglichst in die Länge zu ziehen und so eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen.“

Letztlich hänge die Verjährung auch immer von der Terminierung des Gerichtes ab.

„Weil das Problem ist, sonst machen sie Schiebetermine. Also, was ist objektivierbar, was ist ein aufwendiges Großverfahren.“

Vereinzelt gibt es Befürworterinnen und Befürworter einer möglichen Vorverlegung auf die Eröffnungsentscheidung. Die Mehrheit der Expertinnen und Experten spricht sich daher für den Beginn der Hauptverhandlung als Zeitpunkt aus, an dem das Ruhen der Verjährung eintritt.

„Aber, wenn sie das schon bei der Eröffnung machen würden, dann würden sie auch Bagatell-Verfahren vielleicht darein bringen. Das will ich nicht. Das wird dem Sinn der Verjährung, der Rechtssicherheit widersprechen.“

Ein anderer Vorschlag ist, das Ruhen der Verjährung auf einen noch späteren Zeitpunkt zu schieben, nämlich wenn eine bestimmte Anzahl an Hauptverhandlungstagen erreicht sei. Durch ein solches Vorgehen würde sichergestellt, dass ausschließlich Umfangsverfahren – und eben keine Bagatellsachen – erfasst werden.

„(V)ielleicht auch einen gewissen Zeitraum, wo die Hauptverhandlung auf 10 Tage oder können auch mehr Tage sein, weiß ich nicht, wo die Hauptverhandlung auch tatsächlich gelaufen ist. Dass das also nicht nur eine pro forma-Geschichte ist. Mindestdauer? 10 Tage hat man da häufig, in vielen Hauptverhandlungen.“

Es gibt aber auch Stimmen, die ein Ruhen der Verjährung kritisch sehen, da sie – durch den fehlenden Druck – ein unverhältnismäßig langes und nicht enden wollendes Verfahren befürchten.

„Was soll denn da die richtige Zahl sein, fünfzig Jahre, hundert Jahre. Wenn es darum geht, historische Aufarbeitung zu betreiben, haben wir diese Zahl. Aber es geht um menschliche Schicksale hier. Und zwar nicht nur die gestorben sind natürlich, sondern die, die leben.“

Wie hier bereits angesprochen, sollten gerade die möglichen Folgen und Belastungen für sowohl Betroffene und Hinterbliebene als auch für die Angeklagten nicht außer Acht gelassen werden.

„Das habe ich vorhin ja schon gesagt, die 50-jährigen Eltern und zehn Jahre und dann fünfzehn Jahre, weiß ich nicht, wie lange noch. Für die Leute sind zehn Jahre schon qualvoll genug. Ich glaube man muss alles daran setzen, weil von den zehn Jahren so ein Druck ausgeht, die Dinge wirklich innerhalb der zehn Jahre fertig zu kriegen. Und wenn man dann weiß, es kann aber länger dauern, vielleicht geht dann so ein bisschen die Luft auch raus, wenn man weiß, man hat Zeit, dann lässt man sich die Zeit auch. Also für die Leute würde ich das für kritisch halten.“

„Ich finde, im Strafrecht muss ja irgendwann die Sanktion folgen, d.h., derjenige, der irgendetwas gemacht hat, der muss ja in irgendeiner – wenn er bestraft werden sollte im Rahmen eines gewissen überschaubaren Rahmens verurteilt werden. Hier führt es dazu, dass Sie diese Verfahren praktisch jemandem endlos an die Backe schmieren und der praktisch sein gesamtes Leben darüber mehr oder weniger verliert. Es handelt sich ja nicht um ganz normale Regelungen, sondern wirklich auch um Menschen, die irgendwann entweder die Sanktionen bekommen oder nicht bekommen, das sollte in einem überschaubaren Zeitraum stattfinden.“

Insofern sei eine zeitliche Begrenzung der Verlängerung unumgänglich.

„(...) (U)endlich viel Zeit einzuräumen wäre auch nicht gut, sonst kommt man nie zu einem Ende. Aber eine andere Spannweite doch zu haben, wenn so ein großes Verfahren beginnt zu sagen, da haben wir einfach mehr als 2 ½ Jahre – wäre glaube ich schon angemessen.“

„Nicht weil dann alle Sachen auf ewig liegen bleiben lassen können, sondern, da gibt es ja andere Möglichkeiten, dann mit Beschleunigungsrüge oder Ähnlichem sage ich mal auf eine Beschleunigung hinzuwirken und Haftsachen o. ä. geht ja weiter.“

Andere Expertinnen und Experten sind vollständig gegen eine Veränderung der Verjährungsregelung und sprechen sich gegen eine Sonderregelung aus.

„Es kann nicht von den – wenn man so will – von der Zufälligkeit eines Verfahrens abhängig gemacht werden, wann eine Verjährung eintritt. Das betrifft sowohl den Beginn, wie auch die Ruhensregelung. Ausreichende Möglichkeiten hat man ja und irgendwann muss einmal auch – ich sage mal lapidar – Schluss sein.“

„Wenn alleine das Loveparade-Verfahren, was wirklich an der Verjährung gescheitert ist, ein einziges Verfahren – ich weiß nicht, ob Sie weitere Beispiele parat haben – wenn wirklich dieses eine Verfahren jetzt da zu einer Verjährungsregelung führen soll, dann ist mir das zu wenig.“

„Man muss überlegen, welche Belastungen mit so einem Verfahren auch für Angeklagte verbunden sind. Für ‚leichtere Verfehlungen‘ die Verjährung auszusetzen für unbestimmte Zeit, möglicherweise für Jahre, könnte eine gewisse Unangemessenheit der Konsequenzen nach sich ziehen. Vielleicht, wenn man das auf schwere Delikte begrenzt, wobei bei schweren Delikten ja auch die Verjährung viel länger ist.“

Auch liege das Problem – so ein weiterer Experte – weniger bei der Verjährung, sondern vielmehr bei der personellen Ausstattung. Deshalb sei es besser, den personellen Schwerpunkt besonders auf verjährungsbedrohte Verfahren zu setzen.

93. Empfiehlt sich eine Regelung im StGB, dass die Verjährung durch die Anordnung oder die Einleitung eines objektiven Verfahrens zur Untersuchung von Großschadensereignissen unterbrochen wird oder gar für die Dauer eines solchen Verfahrens ruht?

Eine Regelung im StGB, dass die Verjährung durch die Anordnung oder die Einleitung eines hypothetischen objektiven Verfahrens zur Untersuchung von Großschadensereignissen unterbrochen wird oder gar ruht, erachtet die Mehrheit der befragten Personen für nicht zielführend.

Ein Unterbrechen oder Ruhen der Verjährung für die Dauer des objektiven Unfalluntersuchungsverfahrens berge nämlich das Risiko einer Verzögerung der Ermittlungen und könne „eine sehr große Rechtsunsicherheit werden.“

„Es wird wertvolle Zeit verloren gehen. Wir können doch unsere Strafverfolgung nicht von politischen Entscheidungen abhängig machen. Jede Verzahnung von Strafverfahren mit weiteren Zielsetzungen birgt natürlich die Gefahr des Abverlangens eines Sonderopfers.“

Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass das objektive Verfahren zwingend zu verwertbaren Ergebnissen für das Ermittlungsverfahren führt. Nach Ansicht der Expertinnen und Experten widerspreche eine solche Regelung dem Beschleunigungsgebot. Für denkbar wird dieses Vorgehen wiederum als Antragsregelung daher nur gehalten, wenn frühzeitig absehbar ist, dass eine Aufklärung innerhalb der Verjährungszeit nicht möglich ist.

Als zentrale Problematik wird somit das Zuwarten der Staatsanwaltschaft auf die Ergebnisse des objektiven Verfahrens ausgemacht. Zweckdienlicher wäre es stattdessen, wenn die Verfahren parallel nebeneinander laufen würden. So würde ein Warten auf Ergebnisse umgangen werden und es würde sich nicht wesentlich auf die Dauer und der damit einhergehenden Problematiken, wie das Nachlassen und Verblässen des Erinnerungsvermögens im Laufe der Zeit, auswirken.

Befürworterinnen und Befürworter eines Ruhens der Verjährung für die Dauer des objektiven Verfahrens sehen den Vorteil darin, dass dies großen Druck auf Seiten der Staatsanwaltschaft herausnehmen könnte. Jedoch dürfte dies nicht per se der Fall sein – eher im Sinne einer Ultima Ratio – und müsste an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

„Eine Einstellung halte ich aber nur dann für sinnvoll, wenn ich wirklich alles andere, was ich für das Strafver-

fahren gebrauchte, auch schon gemacht habe. Jetzt vorzeitig zu sagen, ok, ich lasse es jetzt ruhen, dann ruht es wegen meiner drei Jahre, bis ich ein Ergebnis habe, je nachdem, wie komplex der Sachverhalt ist. Und dann muss ich plötzlich jetzt nochmal einfrieren.“

Schließlich bestehe auch immer das Risiko, dass das Erinnerungsvermögen mit der Zeit verblasst, dies legt wiederum zeitliche Beschränkungen nahe. Ferner müsste auch geregelt sein,

„ob ich so einen Zeugenbeweis bereits im objektiven Verfahren habe oder nicht. Weil solche Sachen, das muss ich ja schnell sichern. Oder auch müsste im objektiven Verfahren geklärt werden, inwieweit da generell Beweise gesichert werden. Also es gilt ja auch so Videoaufzeichnungen. Also, wie schnell da der Zugriff erfolgt, damit es nicht hinterher für das Strafverfahren verloren ist.“

94. Sollte die Staatsanwaltschaft entsprechend der Vorschrift des § 154d StPO ein Ermittlungsverfahren einstellen können, bis Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung vorliegen?

Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens bis die Ergebnisse der objektiven Unfalluntersuchung vorliegen, analog § 154d StPO, wird von den Expertinnen und Experten durchweg abgelehnt.

„Also da habe ich Bedenken, weil dann teilweise natürlich Ermittlungsergebnisse vielleicht auch dann verloren sind, die man darauf hätte erheben können. Das, finde ich, ist schwierig. Da kommt man sich dann vielleicht doch wieder ins Gehege, aber das, glaube ich nicht.“

Und schließlich sollte es der Staatsanwaltschaft möglich sein, „jederzeit auch ballführend zu sein“. Ein weiterer Interviewpartner wünscht sich gar die vollständige Streichung des § 154d StPO, da mit ihm der meiste Missbrauch betrieben werde.

13.4 Sonstige Gesetzgebungsvorschläge

97. Erweiterte Verlesbarkeit von Zeugenfragebögen in gleichgelagerten Masseverfahren (einschließlich Anwendung des Selbstleseverfahrens gemäß § 249 Abs. 2 StPO).

Insbesondere bei mutmaßlich gleichgelagerten Zeugenaussagen in Massenverfahren wird die Möglichkeit der erweiterten Verlesbarkeit von Zeugenfragebögen als nützlich erkannt und ohne längere Ausführungen von vielen Expertinnen und Experten bejaht. Einschränkend wird allerdings erwähnt, dass bei diesem Vorgehen die Eignung für das jeweilige Verfahren geprüft werden muss und eine Tatsachenrekonstruktion nicht maßgeblich von den Zeugenaussagen abhängen darf. Zudem wird das Mitspracherecht der Verteidigung betont. Die Fragebögen müssten außerdem qualitativ hochwertig sein.

„Man erfährt nichts Neues, weil man ja immer nur ganz konkret fragt und die Fragen, die man schon weiß. Deswegen müssen solche Fragebögen auch die Möglichkeit zu qualitativen Äußerungen geben, (...) da müssen irgendwie auch schon die Fragen so gestellt sein im Fragebogen, dass der Zeuge wirklich eventuelle Besonderheiten, die nur er erlebt hat oder nur sie erlebt hat, auch da äußert und man darauf kommt, bei dem Zeugen lohnt es sich, den doch nochmal zu laden, weil der weiß wirklich was mehr als die anderen. Das muss man rausfinden.“

Gegen das genannte Vorgehen spreche, dass man die Zeugen im Rahmen der Aufklärungspflicht ohnehin hören müsse, dass es bei Zeugenaussagen in der Regel auf die Details ankommt und man diese durch Zeugenfragebögen verliere.

„Wenn ich sehe, wie es auf die Details ankommt, wie so z. B. gerade Stichwort ‚Anlagebetrug‘, wie die Anlage verkauft worden ist, und dann sich zu sagen, das, was da steht, das verlese ich einfach und das soll Grundlage meiner Entscheidung sein, das halte ich für hoch gefährlich.“

Fraglich sei außerdem, ob auf diese Weise tatsächlich eine Beschleunigung der Verfahren erfolgen könne, da durch weitergehende Beweisanträge dieses Vorgehen unterlaufen werden könne. Zu bedenken sei zudem, dass dieses Vorgehen den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht gerecht wird und damit entsprechend vorsichtig umgegangen werden solle.

„Aber natürlich auch mit dem Schritt, wird wieder in Sachen Unmittelbarkeitsgrundsatz ein Stück ausgehöhlt.“

Abschließend werden Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dabei gesehen. So sei insbesondere in Großverfahren die verlässliche Verteilung des Materials nicht unproblematisch.

98. Flexibilisierung der richterlichen Geschäftsverteilung einerseits durch Rückkehr zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Präsidiums nur am Willkürmaßstab (BGH-Rechtsprechung bis 2009) und ebenso Überprüfung der Besetzung der Richterbank mit Schöffen nur am Willkürmaßstab und andererseits durch Einführung des Halbjahresprinzips statt des Jährlichkeitsprinzips bei Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne (mit der Möglichkeit für das Präsidium, bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das zweite Halbjahr lediglich auf den Plan für das erste Halbjahr Bezug zu nehmen).

Die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes ist offenbar durchaus aufwendig. Ein weniger strenger Ansatz bei Änderungen des Geschäftsverteilungsplans, die aufgrund häufiger Personalwechsel aus verschiedensten Gründen ohnehin häufig erfolgen, wird positiv gesehen.

„Was den Begründungsaufwand angeht, den wir heute liefern müssen, um beispielsweise überlastete Strafkammern zu entlasten, das ist nach meiner Einschätzung kaum vertretbar. Es ist vor allen Dingen sehr fehleranfällig und der frühere Maßstab hat eigentlich ausgereicht, weil jedes Präsidium sehr sorgfältig prüft, ob und mit welchen Erwägungen der gesetzliche Richter im laufenden Geschäftsjahr geändert wird.“

„Denn von der andernorts offenbar immer noch herrschenden Vorstellung einer über Jahre konstanten Besetzung der Spruchkörper mit in Vollzeit tätigen Richterinnen und Richtern hat sich die Lebenswirklichkeit an den Landgerichten inzwischen weit entfernt. Die vielfältigen rechtlich verbindlichen Möglichkeiten jedes Einzelnen, das Ob und das Wie der richterlichen Tätigkeit den eigenen Lebensverhältnissen anzupassen, führen neben anderen Ursachen in der Praxis dazu, dass die Geschäftsverteilung unterjährig laufend geändert werden muss.“

Es sollte dabei erwogen werden, bereits bei einer nur drohenden Überlastung Änderungen vorzunehmen.

„Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn das ein bisschen flexibler zu handhaben wäre, weil ich meine, letztlich sitzt hier ja keiner und da wird ja nicht eine Sache einer bestimmten Kammer zugeschanzt. Darum geht es ja überhaupt nicht. Aber ich meine, manchmal wäre es halt schon schön, wenn man auf Überlastungssituationen mal ein bisschen schneller entscheiden könnte, als

wenn man immer warten muss, bis die Kammer wirklich so dicht ist, dass jetzt gar nichts mehr geht.“

Die halbjährliche Aufstellung der Geschäftsverteilung wird aufgrund des Aufwands von einigen Expertinnen und Experten als kritisch gesehen. Zudem sei auch dieser Turnus im Zweifel nicht flexibel genug.

Hinsichtlich der Frage wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass es darum gehen könne, die Geschäftsverteilung im Hinblick auf ein bestimmtes Verfahren so zu gestalten, dass eine bevorzugte Kammer zusammengestellt werden kann, was einer Einflussnahme auf den gesetzlichen Richter entspräche.

„Und habe so ein bisschen die Sorge gehabt, dass Sie den Gerichten ermöglichen möchten, für ein im Anflug befindliches Großverfahren die passende Kammer zu finden und zu bilden.“

Unter anderem auch deswegen lehnen einige Expertinnen und Experten eine Änderung der Vorschriften über die Geschäftsverteilung ab.

„Die Aufgabe dieser Willkürrechtsprechung erfolgte ja durch das Bundesverfassungsgericht. Und dass man das jetzt einfach gesetzlich wieder rückgängig machen kann, das weiß ich nicht. Es hat sich ja viel geändert. Es ist das Turnusprinzip bei den meisten Landgerichten eingeführt worden, was ja Dinge auch vereinfacht und für eine gleichmäßigere Auslastung der Spruchkörper sorgt. Die Gefährdungen, die damit einhergehen, die sind aus meiner Sicht noch nicht wirklich analysiert.“

99. Möglichkeit zur Setzung einer angemessenen Frist im Zwischenverfahren mit Präklusionsfolge: Das Gericht kann dem verteidigten Angeschuldigten im Zwischenverfahren eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er Einwendungen geltend zu machen hat gegen die Wirksamkeit der Anklageerhebung, unzureichend gewährte Einsicht in Beweismittel durch Staatsanwaltschaft und Gericht, unvollständig durch die Staatsanwaltschaft übermittelte Akten, die Verletzung von Beschuldigtenrechten im Ermittlungsverfahren und die Erhebung und Verwertung von Sach- und Personalbeweisen. Die spätere Geltendmachung solcher Einwendungen in der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

Da sich im Loveparade-Verfahren auch das Zwischenverfahren verhältnismäßig lange gezogen hat, stellt sich die Frage, ob eine Fristsetzung für Einwendungen von Seiten der Beschuldigten im Zwischenverfahren mit Präklusionsfolge hier möglich ist und zu einer Beschleunigung beitragen könnte.

Dies wurde überwiegend verneint. Als Gründe hierfür wurden einerseits die Beschränkung von Beschuldigtenrechten genannt.

„(...) (W)enn jetzt sich etwas ergibt, es wird was vorgebracht, das vielleicht zum Freispruch führen würde und dann zusagen das präkludiert, das widerspricht sich mit unserem Strafverfahren, das geht eigentlich nicht, so dass ich mir da nicht sehr viel erwarte, dass man damit gewinnen würde.“

„Also, von Fristen, die dem Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten gemacht werden, Einwendungen vorzubringen, halte ich wenig. Es wäre sicherlich sehr praktisch, aber ich habe große Sorgen, dass das an rechtsstaatlichen Prinzipien scheitern würde.“

„Ich habe Zweifel, ob ein, letztlich auf der Verletzung von Fristen beruhender (erstinstanzlicher) Schuldpruch mit dem Grundrecht der Menschenwürde in Einklang stünde.“

„Das ist dermaßen ein No-Go, das ist strikt abzulehnen. Ich habe hier notiert, der nächste Schritt zur Modernisierung ins schlanke Strafverfahren könnte ja auch die Abschaffung der Hauptverhandlung sein. Das ist es doch gerade.“

Andererseits würde eine solche Fristsetzung nur zu einer Verlagerung von Aktionen ins Zwischenverfahren führen und dieses aufblähen. Dies stelle eine Gefahr für die Hauptverhandlung dar und sei eine Tendenz zum schriftlichen Verfahren.

„Wenn man die Hauptverhandlung irgendwie noch als das zentrale Moment des Strafverfahrens beibehalten will, ich glaube das ist uns wichtig, dann sollte man nicht allzu viel im Zwischenverfahren vorverlagern.“

„Man würde ja hier wirklich die Verteidigung zwingen, alles Denkbare vorzutragen, damit es nicht präkludiert, auch Dinge, die man als Verteidiger mal gesehen hat oder erwogen hat, die man aber beim vernünftigen Verlauf einer Hauptverhandlung äußerst hilfsweise in Reserve behalten würde, da wäre man genötigt durch diese Vorschrift, alles jetzt auf den Tisch zu legen und sich die Finger wund zu schreiben.“

„Da im Zwischenverfahren so eine Präklusion vorzusehen, glaube ich, wird der Rolle der Hauptverhandlung nach dem deutschen System nicht gerecht. Dann würde man das gesamte deutsche Strafverfahren sozusagen (...) strukturell total tiefgreifend ändern.“

Nur vereinzelt wurde der Vorschlag als eine möglicherweise sinnvolle Änderung angesehen.

102. Was halten Sie von einer gesetzlichen Beschränkung der Dauer des Zwischenverfahrens?

Ähnliches Antwortverhalten mit vergleichbarer Begründung zeigte sich bei der Frage nach einer Beschränkung der Dauer des Zwischenverfahrens. Eine Frist für ein Zwischenverfahren wird überwiegend abgelehnt und als unnötig angesehen.

„Ich glaube, dass die wenigsten – würde ich jetzt mal einfach sagen – Kammern irgendetwas liegen lassen, weil sie keine Lust haben, das zu machen, sondern weil die keine Zeit dazu haben schlicht und ergreifend. Da kann mir das OLG natürlich dann eröffnen, aber davon habe ich immer noch nicht terminiert. Ich muss ja auch Zeit dafür haben. Das ist ja das eine. Da ist ein Eröffnungsbeschluss gut, schön, aber damit habe ich die Sache ja noch nicht verhandelt.“

„Es ist völlig unnötiger Druck und zwar für alle Verfahrensbeteiligten. Ich verlange von keinem Gericht eine Sache, für die jetzt die Staatsanwaltschaft 3 ½ Jahre gebraucht hat, in wenigen Monaten durchzuhecheln.“

Dabei wird eine fixe Regelung als abstrakt und willkürlich eingeschätzt. Außerdem wird davon ausgegangen, dass bereits nach geltendem Recht gegen unangemessene Verzögerungen im Zwischenverfahren vorgegangen werden kann. Andere sehen zwar den Reiz, einen gewissen Zeitdruck im Zwischenverfahren zu erzeugen, aber ebenfalls nicht die Möglichkeit einer Fristsetzung aus genannten Gründen.

Einige Expertinnen und Experten äußerten sich außerdem zu der Idee, entsprechend dem Gedanken des § 75 VwGO, der eine Untätigkeitsklage vorsieht, für das Zwischenverfahren eine Untätigkeitsbeschwerde sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung oder der Nebenklage vorzusehen, mit der Folge, dass das Beschwerdegericht entscheiden müsste. Während einige diesen Vorschlag attraktiv finden, wird er von anderen kritisch betrachtet. Hier wird insbesondere der erhebliche Arbeitsaufwand ge-

nannt. Stattdessen gibt es den Vorschlag, dass, wenn man eine Fristsetzung befürwortet, es eine Verlängerungsmöglichkeit mit begründetem Beschluss des zuständigen Gerichts selbst geben könnte.

Für beide Vorschläge wird erneut die Unvereinbarkeit mit der richterlichen Unabhängigkeit angesprochen.

„Ansonsten abstrakt zu sagen, wie lange ein Zwischenverfahren dauern kann, gerade in komplexen Großschadensereignissen, sehr, sehr schwierig.“

100. Abbau von Fehlanreizen in der Verteidigervergütung durch Staffelung der Verteidigervergütung für die Hauptverhandlung: Für die ersten zehn Verhandlungstage werden die Gebühren gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht. Ab dem elften Verhandlungstag reduziert sich die Höhe der Vergütung, da der Verteidigeraufwand bei längerer Dauer der Verhandlung abnimmt.

Diese Reduzierung der Vergütungssätze für Verteidigerinnen und Verteidiger bei längeren Verfahren wird überwiegend nicht als positiv angesehen, nicht zuletzt, da der Annahme nicht zugestimmt werden könne, dass sich der Arbeitsaufwand bei längerer Dauer eines Verfahrens reduziert.

„Worauf stützt sich die Behauptung, die ‚Intensität von Verteidigung‘ nähme im Lauf der Hauptverhandlung ab? Die Intensität von Verteidigung hängt von der jeweiligen Prozesssituation ab und kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Hauptverfahrens ansteigen oder nachlassen.“

„Also das ist ja Slapstick. Entschuldigung. Also, auf die Idee zu kommen, dass der Verteidigungsaufwand ab dem 10. Hauptverhandlungstag geringer sei. Es ist ja genau andersrum.“

Vereinzelt halten Expertinnen und Experten die vorgeschlagene Regelung für überlegenswert, um den Anreiz für Verzögerungen zu reduzieren.

Ein in diesem Zusammenhang vorgebrachter Vorschlag ist es, Änderungen bezüglich der Staffelung der Gebühren eher nach der Dauer des Aufenthaltes in der Hauptverhandlung vorzunehmen.

„Aber die Frage ist natürlich, ob der Anfall von Gebühren immer mit dem Erscheinen schon sein muss – das

ist halt eine andere Frage. (...) Oder halt nach Erreichen der maximalen Gebühr, dass man dann seine Tasche packt und geht. Das sind so Dinge, die das bedenklich machen und ob man da – es ist auf jeden Fall ein Punkt, über den man nachdenken sollte. Ob die Gebühren immer so leicht anfallen müssen.“

101. Änderungen im Recht der Sachverständigenvergütung, z. B. Einführung von Abschlägen bei Erstattung des Gutachtens nach dem vereinbarten Zeitpunkt oder von Zuschlägen bei deutlich früherer Erstattung.

Auch eine Änderung der Sachverständigenvergütung wird eher kritisch gesehen. Gerade wenn nur wenige Sachverständige zur Verfügung stehen, wird es für nicht zweckdienlich erachtet, über Vergütungsregelungen Druck aufzubauen. Zudem wird die Belohnung bei schnellerer Arbeit als Fehlanreiz im Hinblick auf die Sorgfalt empfunden.

„Wir sind nun mal auf eine erhebliche Sorgfalt bei der Erarbeitung von Sachverständigengutachten angewiesen und der Anreiz, schneller fertig zu werden, führt möglicherweise zu einem Fehlanreiz im Hinblick auf mangelnde Sorgfalt im Sachverständigengutachten. Das halte ich für einen verfehlten Ansatz.“

„Ja gut, das sollte sich auf die Qualität auswirken. Die Gefahr besteht ja dann doch, dass es irgendwo zu Lasten der Qualität dann auch geht.“

„Ich glaube auch das, Qualität muss vorgehen. (...) Die Qualität muss absolute Priorität haben.“

Die bereits bestehende Möglichkeit, Fristen zu setzen, wird hier als ausreichend angesehen und sollte gegebenenfalls mehr genutzt werden.

14. Sonstige Vorschläge oder Anregungen

103. Haben Sie sonstige eigene Vorschläge oder Anregungen für Gesetzesänderungen oder für die Diskussion möglicher Ansatzpunkte für Gesetzesinitiativen, um die Möglichkeiten der Bewältigung komplexer Großverfahren für Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklagevertretung zu verbessern?

Auf die Möglichkeit noch weitere unbestimmte Vorschläge und Anregungen zu der Thematik einzubringen, kam es zu ganz unterschiedlichen Aussagen und Feststellungen. Hier sollen diese dargestellt werden, die häufiger Erwähnung fanden.

14.1 Beschränkung von Verteidigerrechten

Einige Expertinnen und Experten sehen bei den hier diskutierten besonders komplexen und aufwendigen Verfahren zu Unglücksereignissen die Gefahr, dass Verteidigerinnen und Verteidiger nahezu immer über die Möglichkeit verfügen, das Verfahren an seine Grenzen zu bringen. Dies wurde auch im Kontext des Loveparade-Verfahrens mehrfach angesprochen.

„Diese können eben Verteidiger, wenn sie es geschickt und es sind oft die Geschickten, wirklich die Sachkundigen, die können einfach das Verfahren extrem torpedieren und in die Länge ziehen und die Gerichte wirklich an die Grenzen bringen. Da glaube ich wäre ein Ansatz, dass man da noch was regeln müsste, damit notfalls ein Gericht seiner echten Arbeit wieder nachkommen kann. Und dass das reine Verzögern und Torpedieren, nicht mehr funktionieren kann.“

„Ich persönlich, auch wenn es vielleicht unliebsam ist, ist ja meine rein subjektive Auffassung, ich meine, man sollte durchaus überlegen, ob man für die Verfahrensbeschleunigung gegebenenfalls Rechte der Verteidigung, was nicht einfach ist, gegebenenfalls einschränken.“

Bei der Einschränkung von Verteidigungsrechten müsse allerdings die zweite Instanz an Bedeutung gewinnen, die bisher nur selten tatsächlich im Sinne der Verteidigung entscheidet.

„Ich meine, man sollte gucken, dass man das erstinstanzliche Verfahren zeitlich verkürzt, indem man beispielsweise sagt, hat man ja schon gemacht mit der Einschränkung der Beweisanträge, mit einer Stellenbefristung, dass man eine Frist setzen kann für die Antragstellung, aber dass man überlegt, auf der einen Seite fehlt – wir müssen irgendwie gucken, dass wir da Zeit einsparen und auf der Gegenseite allerdings sagen ‚Okay, wir machen eine zweite Instanz‘ (...).“

Außerdem werden hier einige konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen gemacht, die das Recht der Verteidigung beschränken. Beispielsweise wird, analog zu § 236 der österreichischen Strafprozessordnung, die Möglichkeit genannt, von Verteidigerinnen und Verteidigern die Bestellung aufzuheben, die nicht die „dem Gericht gebührende Achtung“ bzw. „ungebührliches Benehmen“ zeigen. Ein weiterer konkret genannter Aspekt ist der Entzug des Fragerechts von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen bei Missbrauch. Ergänzend wird der Wegfall des Verbots der Mehrfachvertretung (§ 146 StPO) angesprochen, was zu einer Reduzierung der Verfahrensbeteiligten führen könnte.

14.2 Flexibilität hinsichtlich der Kostenverteilung

Von anderen Expertinnen und Experten wurde angesprochen, dass die notwendige Flexibilität hinsichtlich der Kostenverteilung nicht gegeben war. Insbesondere die Tatsache, dass bei Einstellungen nach § 153a StPO die Verteidigungskosten nicht von der Staatskasse übernommen werden, was in derart langen Verfahren, die aber in diesen Konstellationen dennoch zur Einstellung führen können, zu erheblichen Kosten für die Angeklagten führen kann.

„Aus der praktischen Erfahrung aus dem Prozess und zwar geht es um den 153a StPO oder bzw. eher um den 467 Abs. 5 StPO. Es ist natürlich – wir haben (...) die dringend erforderliche Flexibilität hinsichtlich der Kostenverteilung vermisst. Ich glaube, das liegt schlicht und ergreifend daran, dass bei Verfahrenseinstellung nach 153a der Gesetzgeber ursprünglich nicht mit solchen Großverfahren natürlich gerechnet hat.“

„Und zwar 467 Abs. 5, das (...) keine Möglichkeit gibt: die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung 153a endgültig eingestellt ist. Da gibt es keine Ausnahmen dazu. Das ist ein Riesenproblem aus meiner Sicht.“

14.3 Psychosoziale Angebote für Justizbedienstete

Einige der Verfahrensbeteiligten haben in den Verfahren eine erhebliche Belastung erlebt. Dabei war es nicht nur der übermäßige Arbeitsaufwand, der sich dadurch ergab, sondern auch die negative Medienberichterstattung und die Verarbeitung der Folgen des Unglückereignisses, die den justiziellen Akteuren zu schaffen machten.

„Wobei ich dazu sagen muss, die Betroffenheit in diesem Team, insbesondere nach der Sichtung des Videomaterials, man konnte die Gesichter der Leute, die Wand war farbig gegen die Gesichter der Leute.“

„Also belastend ist das jedenfalls. (...) Aber ich fand durch die Bilder da und auch Obduktionssonderbände und auch diese Schreie und so, das hat immer wieder belastet.“

Daher wird eine psychologische Betreuung oder Begleitung, als durchaus wichtig erachtet. Das bereits in Nordrhein-Westfalen geschaffene Angebot wird entsprechend positiv wahrgenommen. Dabei wird betont, dass es auch wesentlich sein kann, proaktiv auf die betroffenen Personen zuzugehen und die bestehenden Angebote darzulegen.

„Das hätte ich mir manchmal gewünscht, dass man so jemanden gehabt hätte, wo man mal so ein bisschen eine Art Supervision in der Phase des Verfahrens bekommen hätte.“

Quellenverzeichnis

Literatur

Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 8. Auflage. Marburg. Verfügbar unter: https://www.audiotranskription.de/wp-content/uploads/2020/11/Praxisbuch_08_01_web.pdf [23.12.2021].

Kuckartz, Udo (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991): Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. In: Graz, Detlef & Kraimer, Klaus (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441- 471.

Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2003): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Studienausgabe. S. 481-491. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22, Verfügbar unter: <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> [23.12.2021].



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Illustration und Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, Rückseite

Privat: S. 6-8

panthermedia.net/Mihajlo Maricic: S.55